

Gemeinde Ostseebad Insel Poel

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Folgende umweltbezogene Informationen liegen bereits vor:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung,
- Natura 2000-Untersuchungen:
 - FFH-Vorprüfung für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung "Wismarbucht" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" für die Änderungsbereiche 1 und 6 - Am Schwarzen Busch und Gollwitz "Strandversorgung"
 - FFH-Vorprüfung für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung "Wismarbucht" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" für den Änderungsbereich 2 - Am Schwarzen Busch "Wohnmobilstellplatz"
 - FFH-Vorprüfung für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung "Wismarbucht" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" für den Änderungsbereich 3 - Kaltenhof "Dauer- und Ferienwohnen"
 - SPA-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 33 "Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd" (Änderungsbereich 4)
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung "Wismarbucht" im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 33 "Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd" (Änderungsbereich 4)
 - SPA-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" im Vorfeld mit dem Bebauungsplan Nr. 40 "Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd" (Änderungsbereich 4)
 - FFH-Vorprüfung für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung "Wismarbucht" im Vorfeld mit dem Bebauungsplan Nr. 40 "Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd" (Änderungsbereich 4)
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ als Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 31 „Campingplatz Timmendorf“ (Änderungsbereich 5)
 - SPA-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" für den Änderungsbereich 8 - Weitendorf Ausweisung von Wohnbauflächen

- Umweltbezogene Stellungnahmen:
 - Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 10.05.2019
 - Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 11.06.2019
 - Stellungnahme der Landesforst vom 06.05.2019

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de



FFH-VORPRÜFUNG

**für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ und
das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“**

**im Zusammenhang mit der 5. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel**

Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

Bearbeitungsstand: 21.10.2019



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Planungsziele und Planungsanlass	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgabenstellung	2
2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele	3
2.1 Erhaltungsziele – Allgemein	3
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Schutzgebiete	4
2.4 Lage der Änderungsbereiche – Europäisches Vogelschutzgebiet	6
2.5 Managementplanung	7
2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	7
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	7
3.1 Inhalte des Vorhabens	7
3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete	8
3.3 Wirkfaktoren	9
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	9
4.1 Methodik	9
4.2 Auswirkungen der Planung	10
4.3 Kenntnislücken	10
4.4 Bewertung der Erheblichkeit	10
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	11
6. Fazit	12
7. Literatur und Quellen	13

Deckblatt: Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2019
Fotos: Planungsbüro Hufmann, Wismar 2019

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Das Planungsbüro Hufmann aus Wismar wurde von der Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit der Bearbeitung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt. Diese Flächennutzungsplanänderung beinhaltet 8 Änderungsbereiche mit unterschiedlichen Planungszielen.

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat sich die Gemeinde intensiv mit der Entwicklung, insbesondere im touristischen Bereich auseinandergesetzt. Hier geht es zum einem um die gastronomische Versorgung im Strandbereiche und verschiedene Arten der Übernachtungsmöglichkeiten wie beispielsweise Ferienhäuser oder Wohnmobilstellplätze. Des Weiteren war die Erweiterung der Wohnfunktion und Ausbau von Einrichtungen des Einzelhandels Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Bereich der Gemeinde Ostseebad Insel Poel unterliegen umfangreiche Flächen, mit Ausnahme der Siedlungsflächen, einem Natura 2000- Schutzstatus. Aufgrund des nahezu flächendeckenden Schutzstatus der Insel Poel mit einem Europäischen Vogelschutzgebiet und im Küsten- und Gewässerbereich mit einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH-Gebiet) ist die Vereinbarkeit/ Verträglichkeit dieser Planungen mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete darzustellen. Folgende Natura 2000- Ausweisungen gelten für den Bereich der Insel Poel:

- Die Küstenbereiche und Wasserflächen des Gemeindegebietes gehören zum GGB (DE 1934-302) „Wismarbucht“.
- Die Landflächen (mit Ausnahme Siedlungslagen) der Insel sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 2034-401)

Gegenstand der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung sind die Flächen 1 und 6. Ziel in diesen Änderungsbereichen ist die Festlegung von Standorten für die Strandversorgung. Aufgrund der Tatsache, dass hier vergleichbare Planungsziele und Bedingungen bestehen, werden die Änderungsbereiche 1 und 6 in einer FFH-Vorprüfung gemeinsam behandelt. Die übrigen Änderungsbereiche werden gesondert betrachtet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgabenstellung

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Pläne und Projekte, die ein solches Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Aus diesem Grund wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

„Führt die FFH-Vorprüfung abschließend zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, so kann auf eine weitere FFH-Prüfung verzichtet werden; andernfalls ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.“ (LANA; 2004)

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatschG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen, den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

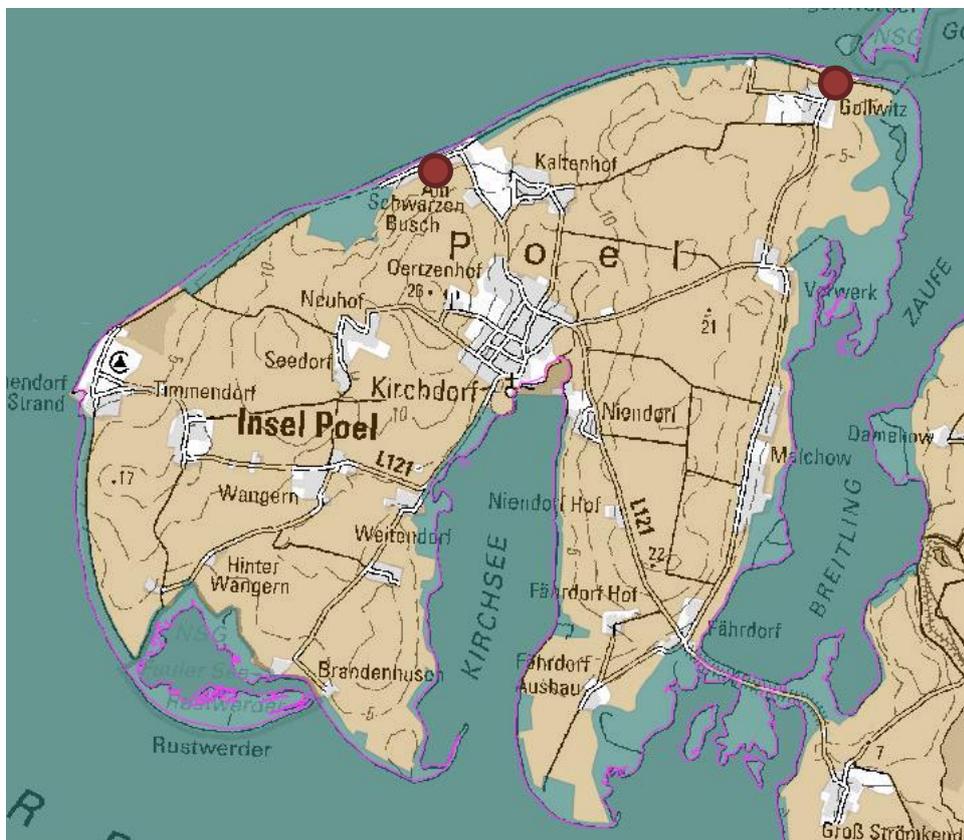
FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Schutzgebiete

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Insel Poel mit einer Größe von 510 ha in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Das GGB Wismarbucht wird fast vollständig vom EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Wismarbucht und Salzhaff überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen zum SPA. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

Eine allgemeine Beschreibung und Darstellung des GGB und deren FFH-Lebensraumtypen und Arten sowie die Beschreibung und Darstellung des SPA und den vorkommenden Brut- und Rastvögel sind in der Anlage A zu finden.



Lage und Ausdehnung des GGB (blau) und SPA (braun);
Änderungsbereiche sind mit roten Punkten gekennzeichnet
(Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

2.3 Lage der Änderungsbereiche - GGB

- Bezeichnung: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH)
„Wismarbucht“ (DE 1934- 302)



Standort für die Strandversorgung in Am Schwarzen Busch (Änderungsbereich 1),
GGB blau gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2018)



Standort für die Strandversorgung in Gollwitz (Änderungsbereich 6),
GGB blau gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2018)

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

2.4 Lage der Änderungsbereiche – Europäisches Vogelschutzgebiet

- Bezeichnung: Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)



Standort für die Strandversorgung in Am Schwarzen Busch (Änderungsbereich 1),
SPA braun gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2018)



Standort für die Strandversorgung in Gollwitz (Änderungsbereich 6),
SPA braun gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2018)

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

2.5 Managementplanung

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“

Seit Februar 2006 liegt ein Managementplan für das Gesamtgebiet des FFH-Gebiet Wismarbucht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll eine Überarbeitung des Managementplanes erfolgen. Hierzu liegen jedoch noch keine weiteren Angaben vor.

Europäisches Vogelschutzgebiet – SPA „Wismarbucht und Salzhaff“

Ebenso wurde im Jahr 2006 ein Managementplan für das SPA-Gebiet (DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ erarbeitet. Es liegt ein überarbeiteter Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff (Dezember 2015) vor.

Ausführungen zum Managementplanung der beiden Natura 2000-Schutzgebiete sind in Anlage B enthalten.

2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbucht sind als „Biotopverbund im engeren Sinne“ innerhalb des marinen Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich Boltenhagen das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA- Schutzstatus sind die Landflächen der Insel Poel vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereich östlich von Breitling und Zaufe sowie großflächige Bereich der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet. Daraus schlussfolgernd, ist die Insel Poel ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000- Netzes.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Inhalte des Vorhabens

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel erfolgt u.a. die Festlegung von Standorten für die Strandversorgung. Diese betrifft die Änderungsbereiche 1 und 6. Nachfolgend sind die Planungsziele dargestellt:

Änderungsbereich 1: Ergänzung einer Grünfläche mit wichtigem Wander- und Radweg um generalisierte Standorte für Anlagen der Strandversorgung

Die Ortslage Am Schwarzen Busch besteht überwiegend aus Ferienhäusern, die entlang der Nordwestküste Poels angesiedelt sind. Als Abgrenzung zum Strand dienen der Küstenschutzwald sowie eine parkartig angelegte Grünfläche entlang der Promenade. Diese Grünfläche ist in mehrere Abschnitte eingeteilt und wird von einem wichtigen Poeler Wander- und Radweg durchzogen. In den einzelnen Abschnitten sind unter anderem ein Spielplatz sowie Bänke angeordnet, wodurch eine offene Gestaltung der Flächen deutlich wird. Am westlichen Ende der Grünfläche befindet

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

sich eine Minigolfanlage mit dazugehörigem Imbiss, im Osten befindet sich mit dem "Strandgrill" ein weiterer kleiner Imbiss. Zudem ist eine öffentliche Toilette entlang der Grünfläche vorhanden.

Seitens der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wird im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Sicherung dieser Strandversorger angestrebt. Für die Besucher soll auch künftig eine Versorgung mit gastronomischen Angeboten in der Ortslage Am Schwarzen Busch gewährleistet werden, ein WC-Häuschen ist darüber hinaus obligatorisch.

Um diese Versorgungseinrichtungen auch künftig vorhalten zu können, werden diese in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Änderungsbereich 6: Ergänzung einer Grünfläche inklusive Flächen für Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts um generalisierte Standorte für Anlagen der Strandversorgung

Der Änderungsbereich 6 befindet sich nördlich der Ortslage Gollwitz und umfasst den vorhandenen Strandzugang. Hier wurde ein Bereich geschaffen, der als eine Art Generationenplatz zum Verweilen einlädt. Neben einem Kinderspielplatz und einem Volleyballplatz am Strand, stehen hier Bänke sowie Tische bereit, die den Strandbesuch abrunden sollen. Bereits seit mehreren Jahren wird dieser Platz in den Sommermonaten durch einen mobilen Imbisswagen genutzt. Seitens der Gemeinde Ostseebad Insel Poel soll diese Strandversorgung auch weiterhin gesichert werden. Geplant ist jedoch eine gestalterische Aufwertung. In Verbindung mit dem bestehenden Holzhäuschen, das dem Imbiss als Lager dient, soll künftig ein kleines Imbisshäuschen entstehen. Durch eine mögliche gestalterische Aufwertung des Imbisshäuschens soll eine attraktive Gestaltung der vorhandenen Platzsituation erreicht werden.

3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel setzt sich im Rahmen der 5. Änderung u.a. mit der Verbesserung der touristischen Infrastruktur auseinander. Dabei steht in den Änderungsbereichen 1 und 6 die Strandversorgung im Fokus. Es geht im Wesentlichen um gestalterische Fragestellungen.

Die Änderungsbereiche 1 und 6 befindet sich in mittelbarer Nähe der benannten Natura 2000-Gebiete. Es wird im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung untersucht, ob dadurch erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete bzw. deren Erhaltungsziele entstehen können.

Zunächst werden die Auswirkungen der fremdenverkehrlichen Entwicklung, bedingt durch die Verbesserung der Strandversorgung hinsichtlich der nachfolgenden Kriterien betrachtet.

Art

Sowohl Am Schwarzen Busch als auch in Gollwitz sind bereits Imbissangebote vorhanden. Die Art der Nutzung ändert sich mit der Überplanung nicht.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

Intensität

Wenngleich es vorrangig um eine gestalterische Verbesserung der Versorgungseinrichtungen geht, ist auch eine Erweiterung des Angebotes prinzipiell möglich.

Umfang

Es ist davon auszugehen, dass das geplante gastronomische Angebot hauptsächlich von Strandgästen genutzt wird.

Frequenz

Feriengäste besuchen insbesondere in den Sommermonaten küstennahe Erholungsbereiche. Hier wird der Schwerpunkt der Nutzung gesehen. In den Wintermonaten haben die Strandversorgungseinrichtungen geschlossen. Von einer stärkeren Frequentierung der Strandversorgung wird nicht ausgegangen.

3.3 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen).
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen, sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

Es erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit. Hier geht es hauptsächlich um eine Herleitung einer potentiellen Erhöhung der Strandnutzer durch die Planung.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

4.2 Auswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Die Arbeiten beziehen sich nur auf die speziell festgelegten Standorte und werden als temporär betrachtet.

Die Strandversorgungseinrichtungen befinden sich außerhalb der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete. Die Umgebung ist durch weitere anthropogene Nutzungen sowie intensiv genutzte Strandbereiche geprägt und wird daher als vorbelastet betrachtet.

Durch die Ziele des hier betrachteten Bebauungsplanes entstehen keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete.

Anlagebedingte Auswirkungen

Es werden keine Flächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten beansprucht. Durch Verbesserung/Erweiterung der Strandversorgung wird von keinen signifikanten Steigerungen durch Lärm und Lichtimmissionen/Störungen ausgegangen. Das Plangebiet ist in Richtung der Natura 2000-Gebiete teilweise Gehölz- bzw. Waldstrukturen gut abgeschirmt. Des Weiteren bestehen bereits Vorbelastungen durch die aktuellen Nutzungen.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen hervorgerufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Hier geht es im Wesentlichen um die potentielle Erhöhung der Strandnutzer. Es wird durch die Erweiterung/Verbesserung von keiner signifikanten Erhöhung des Nutzungsdrucks im Strandbereich ausgegangen.

4.3 Kenntnislücken

Im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung wurden keine aktuellen Zahlen zur touristischen Auslastung der Strandbereiche Am Schwarzen Busch und Gollwitz erhoben. Die Gemeinde geht hier von keinen signifikanten Veränderungen aus. Es handelt sich bereits um intensiv genutzte Bereiche. Auch sind gastronomische Angebote schon vorhanden, so dass hiermit kein zusätzlicher Anreiz geschaffen wird.

Wie alle landschaftsgebundenen Erholungen ist die Nutzung der Küsten- und Strandbereiche stark von den Witterungsbedingungen abhängig. Verlässliche Aussagen zu Strandbesucherzahlen sind daher kaum möglich. Es kann lediglich eine Auswertung vorhandener Daten von beispielsweise Strandgebührenzählern oder Parkplatznutzer erfolgen.

4.4 Bewertung der Erheblichkeit

Mit der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung geht um mögliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura 2000-Gebiete durch die Einrichtung bzw. gestalterische Auswertung gastronomische Strandversorgung und damit ggf. Erhöhung der Strandnutzung.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

Auslastung der Strandbereiche

Die jährlichen Tagesgäste, ermittelt durch die Automaten für Strandgebühr, wie im Rahmenplan der Gemeinde ausgeführt, schwanken zwischen 32.000 im Jahr 2000 bis zu 99.035 im Jahr 2013. Die hohe Gästezahl im Jahr 2013 beruht u.a. auf den zahlreichen Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten zur 850 Jahrfeier der Gemeinde Ostseebad Insel Poel. Weniger Tagesgäste sind vermutlich auf „Schlechtwetter-Perioden“ zurückzuführen.

Bei den Strandbereichen Am Schwarzen Busch und Golwitz handelt es sich bereits um sehr intensiv genutzte Strände. Es stehen zahlreiche touristische Übernachtungsmöglichkeiten sowie gastronomische Angebote zur Verfügung. Es geht mit der Festlegung von Standorten für die Strandversorgung vorrangig um eine städtebauliche und gestalterische Ordnung der Situation als um eine Erhöhung des Angebotes.

Nutzungsaktivitäten und -muster

Hauptschwerpunkt der touristischen Nutzung wird in der Bade- und Strandnutzung gesehen. In den Darstellungen des Managementplanes zum SPA-Gebiet sind die an die Ortslagen angrenzenden Strandbereiche nicht als Bestandteil des Schutzgebietes dargestellt.

Bewertung der Erheblichkeit

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen des Systems in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Durch die hier genannten Planungsziele wird von keiner signifikanten Erhöhung des Nutzungsdrucks im Strandbereich der Ortslagen Am Schwarzen Busch und Gollwitz ausgegangen. Die beiden Strandbereiche sind bereits stark frequentiert und mit angrenzender touristischer Infrastruktur ausgestattet. Neue zusätzliche Anreize werden durch die vornehmlich städtebauliche Ordnung und gestalterische Aufwertung der Strandversorgung nicht geschaffen, da bereits gastronomische Angebote vorhanden sind, die sich nicht grundlegend ändern.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Tourismus und Erholung spielen insbesondere für eine Insel wie Poel eine wichtige Rolle. Sie sind ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Die einzelnen Gemeinden in Küstennähe sind bemüht, konkurrenzfähige Angebote zu schaffen.

Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich Tourismus und Erholung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung bei küstennahen Erholungsmöglichkeiten.

Durch die Ziele der Änderungsbereiche 1 und 6 der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen. Es wird nicht von signifikanten Änderungen der Strandbesucherzahlen ausgegangen. Die Schwankungen werden im Toleranzbereich der „natürlichen“ Schwankungen der Gästezahlen bedingt durch Wetterbedingungen etc. angesehen. Auf eine detaillierte Betrachtung und Bewertung von kumulativen Wirkungen wird aufgrund der dargestellten Argumentation verzichtet.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

6. Fazit

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wird u.a. die Festlegung von Standorten für die Strandversorgung behandelt. Die Änderungsbereiche 1 und 6 umfassen Standorte in Strandnähe zugehörig zu den Ortslagen Am Schwarzen Busch und Gollwitz. Im Fokus stehen dabei die gestalterische Aufwertung bzw. die Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der gastronomischen Angebote.

Mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung sollte abgeklärt werden, ob es durch diese Entwicklung zu Beeinträchtigung der angrenzenden Natura 2000-Gebiete kommen kann. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Bestandteilen der benannten Natura 2000-Schutzgebiete. Schlussfolgernd gehen keine FFH-Lebensraumtypen verloren und es sind keine FFH-Arten direkt betroffen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich dementsprechend ausschließen. Durch die benannten Planungsziele der Änderungsbereiche 1 und 6 wird von keiner signifikanten Erhöhung der Gästezahlen ausgegangen. Somit werden auch betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Die im Managementplan zum GGB-Gebiet dargestellten Erhaltungsmaßnahmen sowie die dort genannten vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen werden durch die hier betrachtete Planung nicht berührt oder beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele können ausgeschlossen werden, so dass auf eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereiche 1 und 6 – Strandversorgung

7. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbucht“, Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

MANGEMENTPLAN für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht, Umweltministerium M-V, Referat Landschaftsplanung, Schwerin, Februar 2006

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

Rahmenplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Entwurf vom 19.02.2017, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

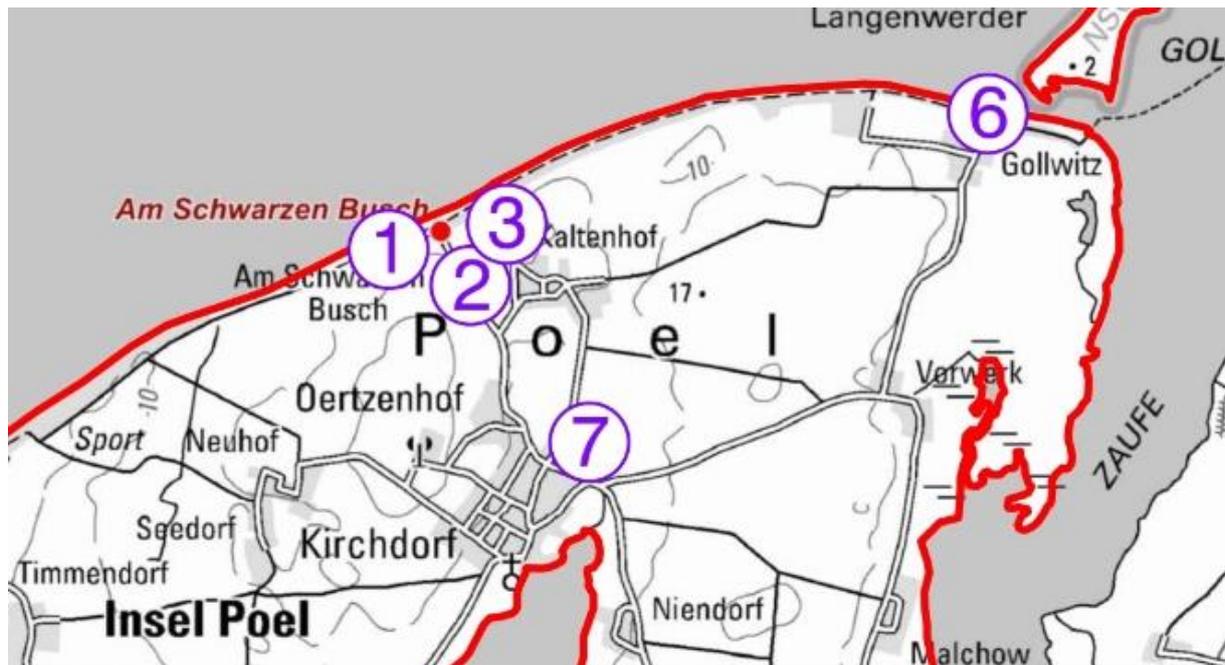
Landschaftsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Beschluss Stand Dezember 2014, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>



FFH-VORPRÜFUNG

**für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ und
das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“**

**im Zusammenhang mit der 5. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel**

Fläche 2 – Am Schwarzen Busch

Wohnmobilstellplatz

Bearbeitungsstand: 21.10.2019



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Planungsziele und Planungsanlass	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgabenstellung	2
2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele	3
2.1 Erhaltungsziele – Allgemein	3
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Schutzgebiete	3
2.3 Lage des Änderungsbereichs – GGB	4
2.4 Lage des Änderungsbereichs – SPA	4
2.5 Managementplanung	5
2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	5
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	5
3.1 Inhalte des Vorhabens	5
3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete	6
3.3 Wirkfaktoren	7
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	7
4.1 Methodik - SPA	7
4.2 Auswirkungen der Planung - SPA	7
4.3 Methodik - GGB	8
4.4 Auswirkungen der Planung - GGB	8
4.5 Kenntnislücken	9
4.6 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren - SPA	9
4.7 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren - GGB	9
4.8 Bewertung der Erheblichkeit - SPA	11
4.9 Bewertung der Erheblichkeit - GGB	11
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	11
6. Fazit	13
7. Literatur und Quellen	14

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Das Planungsbüro Hufmann aus Wismar wurde von der Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit der Bearbeitung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt. Diese Flächennutzungsplanänderung beinhaltet 8 Änderungsbereiche mit unterschiedlichen Planungszielen.

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat sich die Gemeinde intensiv mit der gemeindlichen Entwicklung, insbesondere im touristischen Bereich, auseinandergesetzt. Hier geht es zum einen um die gastronomische Versorgung im Strandbereiche und verschiedene Arten der Übernachtungsmöglichkeiten wie beispielsweise Ferienhäuser oder Wohnmobilstellplätze. Des Weiteren sind die Erweiterung der Wohnfunktion und der Ausbau von Einrichtungen des Einzelhandels Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Bereich der Gemeinde Ostseebad Insel Poel unterliegen umfangreiche Flächen, mit Ausnahme der Siedlungsflächen, einem Natura 2000-Schutzstatus. Aufgrund des nahezu flächendeckenden Schutzstatus der Insel Poel mit einem Europäischen Vogelschutzgebiet und im Küsten- und Gewässerbereich mit einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH-Gebiet) ist die Vereinbarkeit/Verträglichkeit dieser Planungen mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete darzustellen. Folgende Natura 2000-Ausweisungen gelten für den Bereich der Insel Poel:

- Die Küstenbereiche und Wasserflächen des Gemeindegebietes gehören zum GGB (DE 1934-302) „Wismarbucht“.
- Die Landflächen (mit Ausnahme Siedlungslagen) der Insel sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 2034-401)

Gegenstand der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung ist der Änderungsbereich 2. Städtebauliches Ziel ist die Schaffung von Wohnmobilstellplätzen und einer dazugehörigen Ver- bzw. Entsorgungsstation. Die übrigen Änderungsbereiche werden gesondert betrachtet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgabenstellung

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Pläne und Projekte, die ein solches Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Aus diesem Grund wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

„Führt die FFH-Vorprüfung abschließend zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, so kann auf eine weitere FFH-Prüfung verzichtet werden; andernfalls ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.“ (LANA; 2004)

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

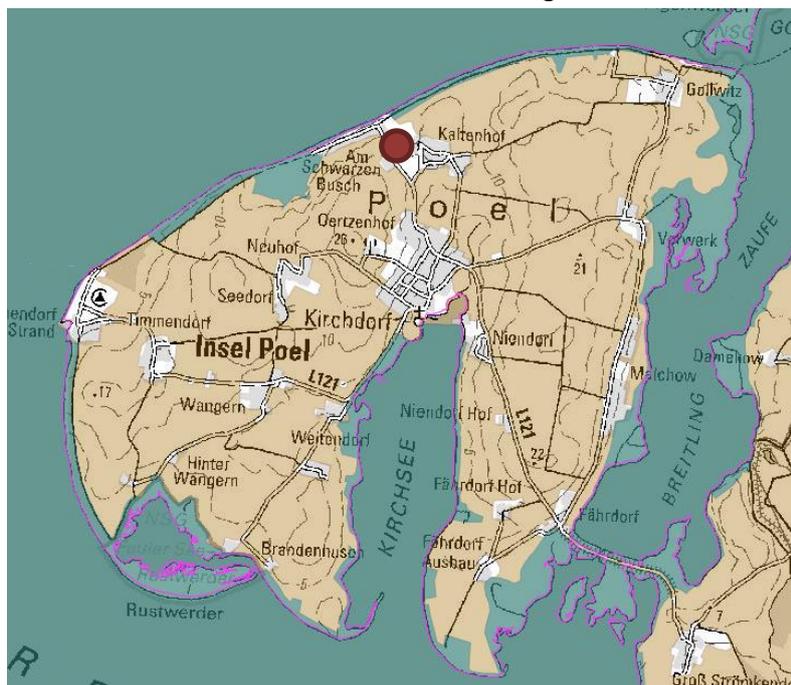
Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen und den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Schutzgebiete

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Insel Poel mit einer Größe von 510 ha in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Das GGB „Wismarbuch“ wird fast vollständig vom EU-Vogelschutzgebiet SPA „Wismarbuch und Salzhaff“ überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen zum SPA. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

Eine allgemeine Beschreibung und Darstellung des GGB und deren FFH-Lebensraumtypen und Arten sowie die Beschreibung und Darstellung des SPA und den vorkommenden Brut- und Rastvögel sind in der Anlage A zu finden.



Lage und Ausdehnung GGB (blau) und SPA (braun); Änderungsbereiche sind mit roten Punkten gekennzeichnet (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

2.3 Lage des Änderungsbereichs – GGB

- Bezeichnung: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)



Standort für den Wohnmobilstellplatz und Entsorgungsstation in Am Schwarzen Busch (Änderungsbereich 2), GGB blau gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2019)

2.4 Lage des Änderungsbereichs – SPA

- Bezeichnung: Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)



Standort für den Wohnmobilstellplatz und Entsorgungsstation in Am Schwarzen Busch (Änderungsbereich 2), SPA braun gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2019)

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

2.5 Managementplanung

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“

Seit Februar 2006 liegt ein Managementplan für das Gesamtgebiet des FFH-Gebietes Wismarbucht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll eine Überarbeitung des Managementplanes erfolgen. Hierzu liegen jedoch noch keine weiteren Angaben vor.

Europäisches Vogelschutzgebiet – SPA „Wismarbucht und Salzhaff“

Ebenso wurde im Jahr 2006 ein Managementplan für das SPA-Gebiet (DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ erarbeitet. Es liegt ein überarbeiteter Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Dezember 2015) vor. Dieser bildet die Grundlage für die hier erstellte FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Ausführungen zum Managementplanung der beiden Natura 2000-Schutzgebiete sind in Anlage B enthalten.

2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbucht sind als „Biotopverbund im engeren Sinne“ innerhalb des marinen Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich Boltenhagen das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel, Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA-Schutzstatus sind die Landflächen der Insel Poel vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereiche östlich von Breitling und Zaufe sowie großflächige Bereiche der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet. Daraus schlussfolgernd, ist die Insel Poel ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000-Netzes.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Inhalte des Vorhabens

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel erfolgt u.a. die Festlegung von Standorten für die Wohnmobile. In der Flächennutzungsplanänderung werden sowohl Wohnmobilstellplätze in der Ortslage Am Schwarzen Busch (Änderungsbereich 2) behandelt als auch Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4). Gegenstand der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung ist der Änderungsbereich 2, der sich mit der Ausweisung von Wohnmobilstellplätzen in der Ortslage Am Schwarzen Busch beschäftigt. Aufgrund der Flächenüberschneidungen mit dem SPA-Gebiet im Zusammenhang mit dem Änderungsbereich 4 wird hier eine gesondert FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nachfolgend sind die Planungsziele, verbunden mit dem Änderungsbereich 2, dargestellt:

Direkt am Ortseingang der Ortslage Am Schwarzen Busch befindet sich ein öffentlicher Parkplatz für Anwohner und Besucher der Insel Poel. Dieser ist in zwei Ab-

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

schnitte eingeteilt. Der straßenseitige Bereich ist der hauptsächliche Parkplatz, der hintere Bereich dient als Ergänzungsfläche.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in den zurückliegenden Jahren festgestellt, dass sie vermehrt Reiseziel von Individualreisenden wird. Der Anteil der Wohnmobilsten stieg vergleichsweise stark an. Dadurch sowie durch die größer werdenden Wohnmobile an sich, werden künftig weitere Wohnmobilstandorte benötigt. Des Weiteren hat die Gemeinde festgestellt, dass es vermehrt zu ordnungsrechtlichen Verstößen kam, zum Beispiel durch Ablassen von Abwasser in die Straßenkanalisation oder „wildes“ Nachfüllen von Trinkwasser. Deswegen möchte die Gemeinde durch die Ausweisung von Wohnmobilstellplätzen zeitnah auf diese Entwicklung reagieren, um so den Reisenden eine geregelte Infrastruktur anbieten zu können.

Um ausreichend Wohnmobilstellplätze auf der Insel Poel zu gewährleisten, bietet es sich daher an, einen bereits als Parkplatz genutzten Standort an die erweiterte Nutzung durch Wohnmobile anzupassen. Hierfür sollen mithilfe nachfolgender Bauungspläne die notwendigen Einrichtungen, wie Stromanschlüsse oder eine Reinigungsstation für Campingtoiletten geschaffen werden.

Für die erweiterte Nutzung ist die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient, gemäß § 10 BauNVO erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird für den Änderungsbereich 2 eine Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ ausgewiesen. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Sondergebiet mit der lfd. Nummer 14 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ gemäß § 10 BauNVO dargestellt.

3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel setzt sich im Rahmen der 5. Änderung u.a. mit der Verbesserung der touristischen Infrastruktur, wie z.B. von Übernachtungsmöglichkeiten für Wohnmobilsten, auseinander. Es wird im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung untersucht, ob dadurch erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete bzw. deren Erhaltungsziele entstehen können. Zunächst werden die Auswirkungen dieser Entwicklung hinsichtlich der nachfolgenden Kriterien betrachtet.

Art

Im Wesentlichen geht es um eine Umwandlung bestehender Pkw-Stellplätze in Wohnmobilstellplätze. Des Weiteren soll eine Entsorgungsstation für Abwasser der Wohnmobilsten eingerichtet werden. Somit bleibt die Funktion eines Stellplatzes prinzipiell erhalten, wenngleich nun auch die Möglichkeit der Übernachtung auf der Fläche möglich ist.

Intensität

Es ist geplant, einen Teil als Pkw-Stellplatz für Tagestouristen weiter zu nutzen. Es sollen Stellplätze für ca. 25-30 Wohnmobile geschaffen werden. Aufgrund des höheren Platzbedarfes der Wohnmobile ist davon auszugehen, dass nun weniger Personen gleichzeitig den Parkplatz nutzen können.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

Umfang

Der Anteil der Wohnmobilsten hat in den letzten Jahren auf der Insel Poel zugenommen. Diese Entwicklung soll nun gemeindlich gesteuert werden.

Frequenz

Feriengäste besuchen insbesondere in den Sommermonaten küstennahe Erholungsbereiche. Hier wird der Schwerpunkt der Nutzung gesehen. In den Wintermonaten besteht die Möglichkeit, die Wohnmobilstellplätze auch für Pkw zu nutzen.

3.3 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen);
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstige Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen; Areal- und Habitatsverkleinerungen, sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik - SPA

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele betroffener FFH-Arten wurden die zur Verfügung stehenden Daten der im Managementplan dargestellten Habitatbestandteile betrachtet. Es erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit.

4.2 Auswirkungen der Planung - SPA

Baubedingte Auswirkungen

Die Arbeiten beziehen sich auf Flächen des bestehenden Parkplatzes außerhalb des SPA-Gebietes und werden als temporär betrachtet. Der Änderungsbereich 2 sowie

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

die angrenzende Ortslage sind anthropogen stark überformt und werden daher als vorbelastet betrachtet.

Durch die Ziele des hier betrachteten Bebauungsplanes entstehen keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es werden keine Flächen innerhalb des SPA-Gebietes beansprucht. Aufgrund des höheren Platzbedarfes der Wohnmobile wird eher von einer Verringerung der Nutzer des Parkplatzes ausgegangen. Daher wird von keiner Steigerung durch Lärm und Lichtimmissionen/Störungen ausgegangen.

Es wird von keinen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes durch die hier betrachteten Planungsziele ausgegangen.

4.3 Methodik - GGB

Die Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten erfolgt verbal-argumentativ.

4.4 Auswirkungen der Planung - GGB

Baubedingte Auswirkungen

Die Arbeiten beziehen sich auf Flächen des bestehenden Parkplatzes außerhalb des GGB und werden als temporär betrachtet. Das GGB befindet sich in einem Mindestabstand von rund 500 m und wird abgeschirmt durch weitere Bebauung und Gehölze, so dass Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm ausgeschlossen werden können.

Durch die Ziele des hier betrachteten Bebauungsplanes entstehen keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des GGB.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es werden keine Flächen innerhalb des GGB beansprucht. Aufgrund des höheren Platzbedarfes der Wohnmobile wird eher von einer Verringerung der Zahl der Nutzer des Parkplatzes ausgegangen. Aufgrund der Entfernung sowie der bestehenden Vorbelastungen wird von keinen Beeinträchtigungen durch Lärm und Lichtimmissionen/Störungen ausgegangen. Der Strandbereich ist bereits intensiv genutzt und befindet sich außerhalb des GGB. Es ist von einer Verringerung der Strandnutzer auszugehen. Es wird ähnlich wie bei Pkw von einer durchschnittlichen Auslastung von 2-3 Personen pro Wohnmobil ausgegangen. Ein Wohnmobilstellplatz hat den gleichen Platzbedarf wie ca. 3 Pkw. Somit wird die Anzahl der Personen, gemessen an der beanspruchten Parkplatzfläche kleiner.

Aufgrund der aufgezeigten Argumentation und der Tatsache, dass es sich um einen bereits intensiv genutzten Strandbereich außerhalb des GGB handelt, wird von keinen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgegangen.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

4.5 Kenntnislücken

Im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung wurden keine aktuellen Zahlen zur touristischen Auslastung der Strandbereiche Am Schwarzen Busch erhoben. Es kommt zu keiner Erhöhung der Zahl der potentiellen Strandgäste. Es handelt sich bereits um intensiv genutzte Bereiche.

4.6 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren - SPA

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche der im Standarddatenbogen bzw. Managementplan aufgelisteten Vogelarten potentiell betroffen sein können.

Im Rahmen des Managementplanes wurden potentielle Habitate für Brut- und Rastvögel ermittelt und in der Karte 2c dargestellt. Für den Bereich, angrenzend an den Änderungsbereich 2, wurden folgende Arten aufgeführt. In Klammern ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Art dargestellt.

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL – Brutvögel (Artengruppe 1)

- Keine Darstellungen im direkten Umfeld des bestehenden Parkplatzes

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL – Brutvögel (Artengruppe 2)

- Osten: Rotmilan (C), Schwarzkopfmöwe (A)
- Westen/Südosten: Sturmmöwe (B)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL – Rastvögel (Artengruppe 1+2)

- Keine Darstellungen im direkten Umfeld des bestehenden Parkplatzes

4.7 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren - GGB

Aufgrund der Insellage sind zahlreiche Strandbereiche mit verschiedener Ausprägung vorhanden. Die Erholungsnutzung konzentriert sich an den drei Strandabschnitten der Nord- und Westküste: Timmendorf Strand, Am Schwarzen Busch und Gollwitz. Diese Strandbereiche stehen im räumlichen Zusammenhang mit den gleichnamigen Ortslagen. In diesen Bereichen sind zahlreiche touristische Infrastruktureinrichtungen, wie Spielplätze, Campingplätze usw., vorhanden.

Im Landschaftsplan der Gemeinde vom Dezember 2014 werden zur Strandnutzung folgenden Aussagen getroffen:

Strandnutzung

Die Außenküste ist naturgegeben der bevorzugte Raum für Freizeitnutzung und Erholung. Strandnutzung, Baden, Spielen am Strand und Wassersport in Küstennähe sind die Aktivitäten, weswegen Besucher die Insel aufsuchen.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

Drei Badestrände, für die eine Verträglichkeit der Erholungsnutzung mit den Belangen des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes nachgewiesen werden konnte, sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde festgeschrieben worden.

- *Badestrand Am Schwarzen Busch*
- *Badestrand Timmendorf Strand*
- *Badestrand Gollwitz*

Alle drei Badestrände sind gekennzeichnet und werden bewirtschaftet. Die Badestrände Am Schwarzen Busch und in Timmendorf Strand werden während der Saison durch die DLRG bewacht.

Die Bewirtschaftung bezieht sich auf Strandreinigung, das Vorhandensein von Toiletten, Strandkorbvermietung, Spieleinrichtungen und Versorgungsangebote.

Der Hafengebiete in Kirchdorf ist gestalterisch aufgewertet worden. Die Bereiche Am Schwarzen Busch und in Timmendorf Strand wurden im Laufe der vergangenen Jahre mit Promenaden ausgestattet.

Der Badestrand in Gollwitz ist wegen der geringen Wassertiefen bei Familien mit Kindern beliebt. Da der Strandabschnitt nicht bewacht ist, scheint auch die Nutzungsintensität geringer. Dieser Umstand kommt der sensiblen Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet NSG Langenwerder und der angrenzenden wertvollen FFH-Lebensräume Spülsäume, Sandbänke usw. entgegen.

Weiteres Konfliktpotential bieten in Gollwitz die fest eingebauten Spieleinrichtungen östlich des festgelegten Badestrandes.

Konfliktträchtig gestaltet sich die Bewerbung des Küstenabschnitts am Westkliff zwischen Timmendorf und dem Rustwerder als natürlicher Badestrand. Beeinträchtigungen des Kliffs und Beunruhigungen des wertvollen Habitats NSG Fauler See – Rustwerder können nicht ausgeschlossen werden. Die im Flächennutzungsplan geplante Verlegung des Parkplatzes Hinterwangern in unmittelbarer Nachbarschaft des NSG wurde bisher nicht umgesetzt.

Die Badewasserqualität der Strände wurde mit gut, für Timmendorf mit zeitweilig belastet eingestuft.

Die Bilanz der Tagesgäste an den Stränden fällt über längere Zeiträume sehr unterschiedlich aus. Gezählt werden die Tagesgäste an den Automaten der Parkplätze. 1996 wurden 70.000 Gäste gezählt, 2003 und 2010 waren es über 80.000. 2011 war wegen des kalten, verregneten Sommers ein Rückgang auf 64.769 Strandgäste zu verzeichnen.

Außerhalb der im Flächennutzungsplan festgelegten Badestrände sind vier Teilabschnitte der Strände als Hundestrände ausgewiesen worden.

Nördlich von Timmendorf Strand und auf der Höhe des Leuchtfuers bei Gollwitz wird das Reiten am Strand geduldet. In der Saison wird das Reiten am Strand auf Zeiten vor 9.00 Uhr und nach 19.00 Uhr begrenzt.

Wie bereits erwähnt wird die Reit- und sonstige Strandnutzung im derzeit in Bearbeitung befindlichen SPA-Managementplan betrachtet und bewertet.

Auch in der aktuell von der Gemeinde erarbeiteten Strandsatzung erfolgt eine Auseinandersetzung mit Themen wie Reiten sowie das Mitführen von Hunden im Strandbereich als auch Surfnutzung. Für die einzelnen Nutzungen sind ggf. Nachweise einer Verträglichkeit mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete zu erbringen.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

4.8 Bewertung der Erheblichkeit - SPA

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch den Parkplatz ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes zu rechnen.

4.9 Bewertung der Erheblichkeit - GGB

In der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung geht es um mögliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura 2000-Gebiete durch die Umgestaltung eines Teiles des Pkw-Stellplatzes in ein Wohnmobilstellplatz.

Wie bereits beschrieben ist auf der gleichen Stellplatzfläche von eher geringen Gästezahlen auszugehen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des GGB zu erwarten.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Tourismus und Erholung spielen insbesondere für eine Insel wie Poel eine wichtige Rolle. Sie sind ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Die einzelnen Gemeinden in Küstennähe sind bemüht, konkurrenzfähige Angebote zu schaffen.

Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich Tourismus und Erholung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung bei küstennahen Erholungsmöglichkeiten.

Der Anteil der Wohnmobilsten hat auf der Insel Poel in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Neben den Wohnmobilstellplätzen innerhalb der Ortslage Timmendorf Strand Süd, die Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 40 (sowie der 5. der Änderung des Flächennutzungsplanes) sind, werden im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Wohnmobilstellplätze in der Ortslage Am Schwarzen Busch behandelt.

Aufgrund der Nutzung von Stellplätzen für Tagestouristen in der Ortslage Am Schwarzen Busch und den langfristigen Umstrukturierungen in der Ortslage Timmendorf Strand ist durch die Wohnmobilstellplätze nicht von einer signifikanten Erhöhung der Strandgäste auszugehen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes setzt sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel u.a mit der touristischen Entwicklung auf der Insel auseinander. Ein Schwerpunkt dabei ist die Schaffung für touristischen Übernachtungsmöglichkeiten, die im Folgenden benannt und bezüglich der Erhöhung der Gästekapazitäten beschrieben werden. Pro Gebäude wird von ca. 4 Personen ausgegangen.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

Tab: Darstellung der zusätzlichen potentiellen Personen bzw. Strandbesucher

Art der Beherbergung	Ortslage (Planung)	Anzahl der potentiellen Personen/Strandbesucher
Wohnmobilstellplatz	Am Schwarzen Busch (Änderungsbereich 2)	Durch den gleichzeitigen Wegfall von Tages-touristenparkplätzen ergibt sich tendenziell eine Reduzierung der Strandbesucher
Dauer- und Ferien- wohnen	Kaltenhof (Änderungsbereich 3 B-Plan Nr. 19)	Es sind max. 9 Gebäude vorgesehen, wobei 50% davon mit Ferienwohnen genutzt werden sollen. Zusätzlich ca. 18 Personen
Freizeitwohnen	Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4 B-Plan Nr. 33)	In Ergänzung der bestehenden Bebauung wird von ca. 10 neuen Gebäuden ausgegangen. Aus- und Umbaumöglichkeiten der Bestandsgebäude werden mit ca. 30% angenommen mit einer Erweiterung von 1-2 Betten. Zusätzlich ca. 106 Person
Wohnmobilstellplatz	Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4 B-Plan Nr. 40)	Es erfolgt eine temporäre Erhöhung um ca. 25-30 Stellplätze. Aufgrund weiterer mittel- bis langfristiger Umstrukturierungen innerhalb der Ortslage ist von keiner Erhöhung der Stellplätze insgesamt auszugehen.

Die Gemeinde hat sich im Zusammenhang mit der Neu- bzw. Umgestaltung von Beherbergungsmöglichkeiten bewusst für Standorte mit einer bereits vorhandenen intensiven Strandnutzung und bewirtschafteten Strandbereichen entschieden, um so sensible Bereiche der Natura 2000-Gebiete zu schützen.

Die stärkste touristische Entwicklung ist hier in der Ortslage Timmendorf Strand zu bemerken, die bereits aktuell einen deutlichen Schwerpunkt in diesem Sektor besitzt. Auch die künftige Umstrukturierung erfolgt zur Stärkung des Tourismus.

Generell ist nicht davon auszugehen, dass alle Gäste den Strand gleichzeitig aufsuchen. Laut Aussagen der Kurverwaltung ist auch zu Zeiten der Hochsaison von einer maximalen Auslastung von 80% auszugehen.

Aus gemeindlicher Sicht werden die bestehenden Strandkapazitäten als ausreichend angesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen nicht erwartet.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

6. Fazit

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wird u.a. die Festlegung von Standorten für Wohnmobile behandelt. Der Änderungsbereich 2 umfasst die Umwidmung eines bestehenden Parkplatzes für Pkw in einen Wohnmobilstellplatz in der Ortslage Am Schwarzen Busch.

Mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung sollte abgeklärt werden, ob es durch diese Entwicklung zu Beeinträchtigung der angrenzenden Natura 2000-Gebiete kommen kann. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Bestandteilen der benannten Natura 2000-Schutzgebiete. Schlussfolgernd gehen keine FFH-Lebensraumtypen verloren und es sind keine FFH-Arten direkt betroffen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich dementsprechend ausschließen. Durch die benannten Planungsziele des Änderungsbereiches 2 kommt es zu keiner Erhöhung der Gästezahlen. Durch die Überplanung von Stellplatzflächen für Pkw zugunsten von Wohnmobilen ist aufgrund des höheren Flächenbedarfes von einer geringen Anzahl von Besuchern auszugehen. Somit werden auch betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Die im Managementplan zum GGB-Gebiet dargestellten Erhaltungsmaßnahmen sowie die dort genannten vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen werden durch die hier betrachtete Planung nicht berührt oder beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele können ausgeschlossen werden, so dass auf eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

FFH-Vorprüfung

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 2 – Wohnmobilstellplatz Am Schwarzen Busch

7. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbucht“, Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

MANAGEMENTPLAN für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht, Umweltministerium M-V, Referat Landschaftsplanung, Schwerin, Februar 2006

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

Rahmenplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Entwurf vom 19.02.2017, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

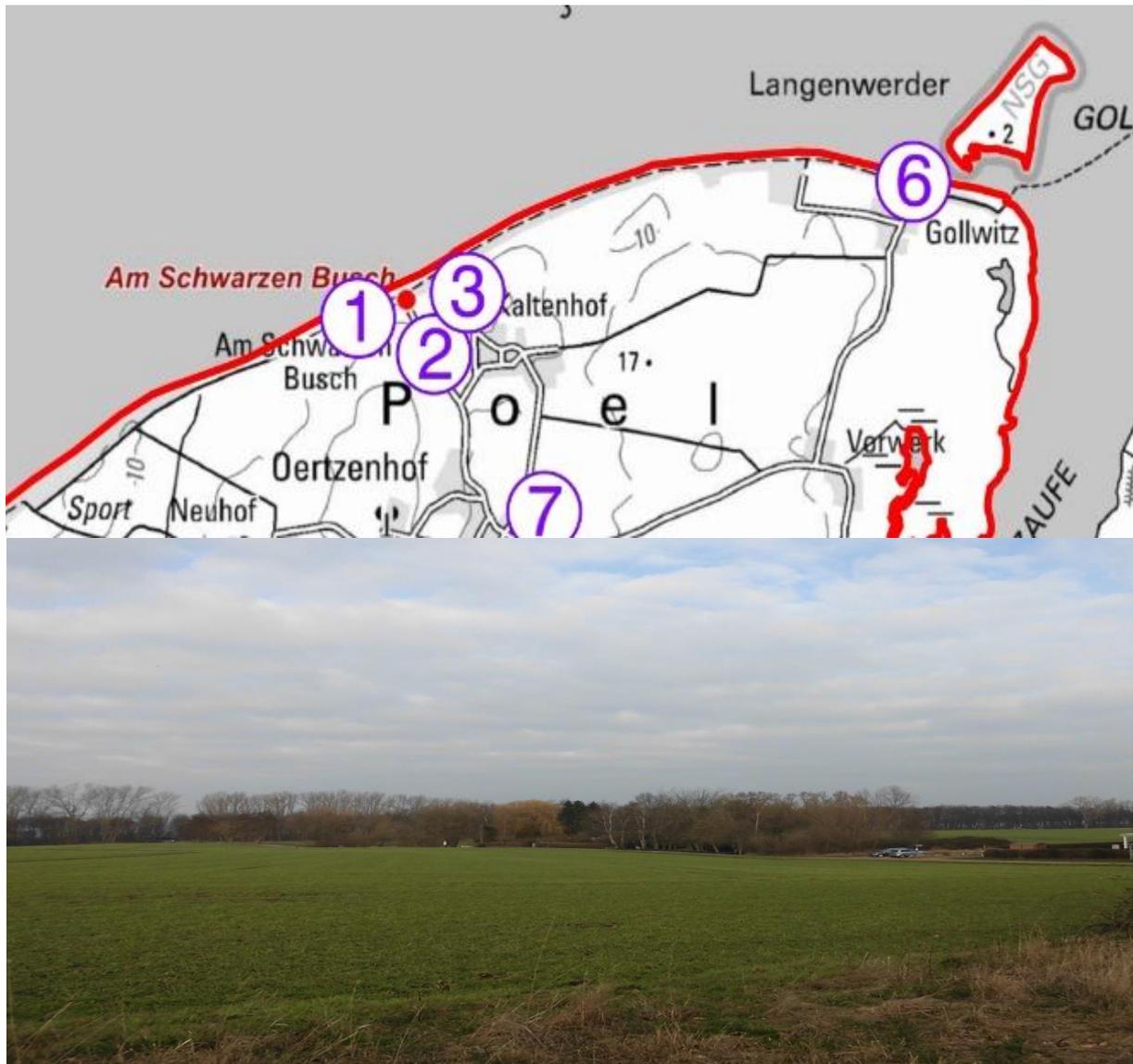
Landschaftsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Beschluss Stand Dezember 2014, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>



FFH-VORPRÜFUNG

**für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ und
das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“**

**im Zusammenhang mit der 5. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel**

Änderungsbereich 3 – Dauer- und Ferienwohnen

Bearbeitungsstand 21.10.2019



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Planungsziele und Planungsanlass	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgabenstellung	2
2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele	3
2.1 Erhaltungsziele – Allgemein	3
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Schutzgebiete	4
2.3 Lage des Änderungsbereiches – GGB	5
2.4 Lage des Änderungsbereiches – Europäisches Vogelschutzgebiet	6
2.5 Managementplanung	6
2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	7
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	8
3.1 Inhalte des Vorhabens	8
3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete	9
3.3 Wirkfaktoren	9
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	10
4.1 Methodik	10
4.2 Auswirkungen der Planung	10
4.3 Kenntnislücken	11
4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren	11
4.5 Bewertung der Erheblichkeit	13
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	14
6. Fazit	16
7. Literatur und Quellen	17

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat sich die Gemeinde intensiv mit der Entwicklung, insbesondere im touristischen Bereich auseinandergesetzt. Hier geht es zum einem um die gastronomische Versorgung im Strandbereich und zum anderen um verschiedene Arten der Übernachtungsmöglichkeiten wie beispielsweise Ferienhäuser oder Wohnmobilstellplätze. Des Weiteren war die Erweiterung der Wohnfunktion und Ausbau von Einrichtungen des Einzelhandels Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst acht verschiedene Teilflächen in unterschiedlichen Bereichen der Insel. Eine Auflistung der einzelnen Änderungsbereiche und deren Planungsziele und -inhalte sind im städtebaulichen Teil der Begründung im Kapitel 2 zu finden.

Gegenstand der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung ist der Änderungsbereich 3. Planungsziel ist die Arrondierung der Ortslage Kaltenhof mit maximal 9 Häusern. Da eine Kombination von Dauer- und Ferienwohnen an diesem Standort geplant ist, wird im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Gleichberechtigtes Dauer- und Ferienwohnen" ausgewiesen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche, entsprechend der damaligen Zielsetzung, als Grünfläche dargestellt, die als Grün- oder Parkanlage entwickelt werden sollte. Diese Entwicklung ist bisher nicht eingetreten, sodass die Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Nunmehr ist eine Wohnbebauung geplant, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich erforderlich wird.

Den sich aus dem Änderungsbereich 3 entwickelnde Bebauungsplan Nr. 19 mit der Gebietsbezeichnung "Bernsteinweg" hat die Gemeinde Ostseebad Insel Poel in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2018 beschlossen.

Die übrigen Änderungsbereiche der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gesondert betrachtet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgabenstellung

Der Änderungsbereich 3 befindet sich angrenzend an die folgenden Natura 2000-Schutzgebiete:

- FFH- Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Entfernung ca. 350 m)
- Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Entfernung ca.130 m)

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Pläne und Projekte, die ein solches Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof

Aus diesem Grund wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind.

„Führt die FFH-Vorprüfung abschließend zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, so kann auf eine weitere FFH-Prüfung verzichtet werden; andernfalls ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.“

(LANA; 2004)

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatschG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen, den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

FFH-Vorprüfung

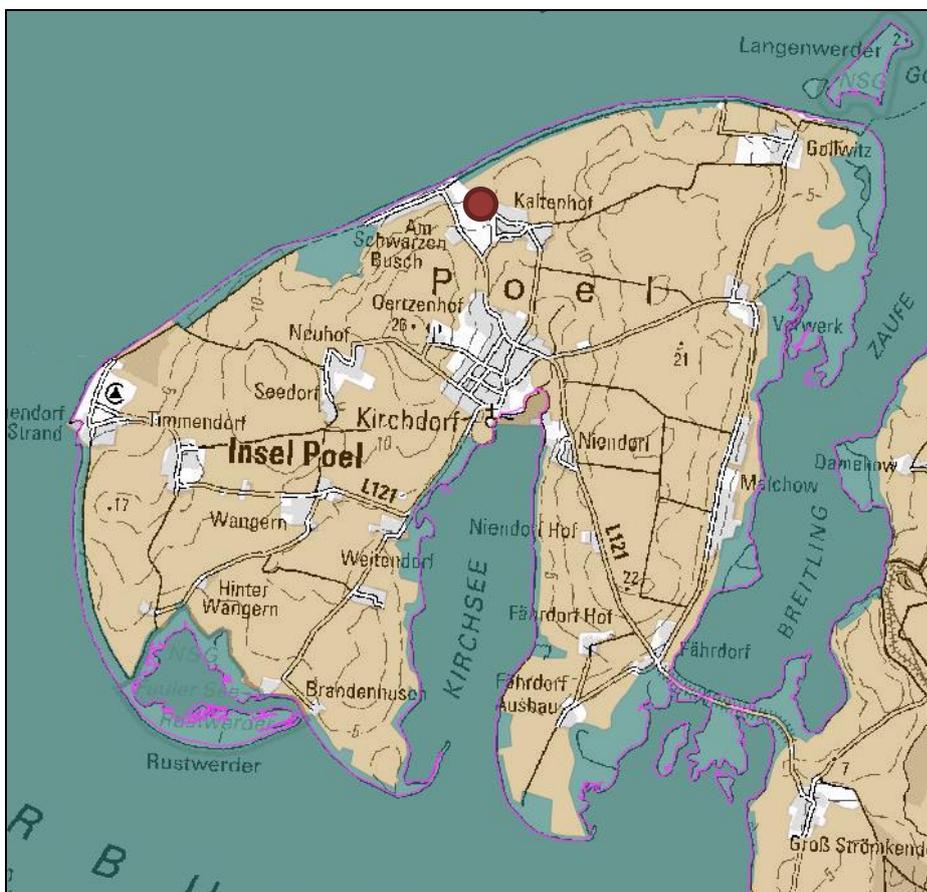
Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Schutzgebiete

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Insel Poel mit einer Größe von 510 ha in das FFH-Gebiet.

Das FFH-Gebiet Wismarbucht wird fast vollständig vom EU-Vogelschutzgebiet Wismarbucht und Salzhaff überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen zum SPA „Wismarbucht und Salzhaff“. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

Eine allgemeine Beschreibung und Darstellung des GGB und deren FFH-Lebensraumtypen und Arten sowie die Beschreibung und Darstellung des SPA und den vorkommenden Brut- und Rastvögel sind in der Anlage A zu finden.



Lage und Ausdehnung des GGB (blau) und SPA (braun);
Änderungsbereiche sind mit roten Punkten gekennzeichnet
(Quelle Karte: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof

2.3 Lage des Änderungsbereiches – GGB

- Bezeichnung: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH)
„Wismarbucht“ (DE 1934-302)



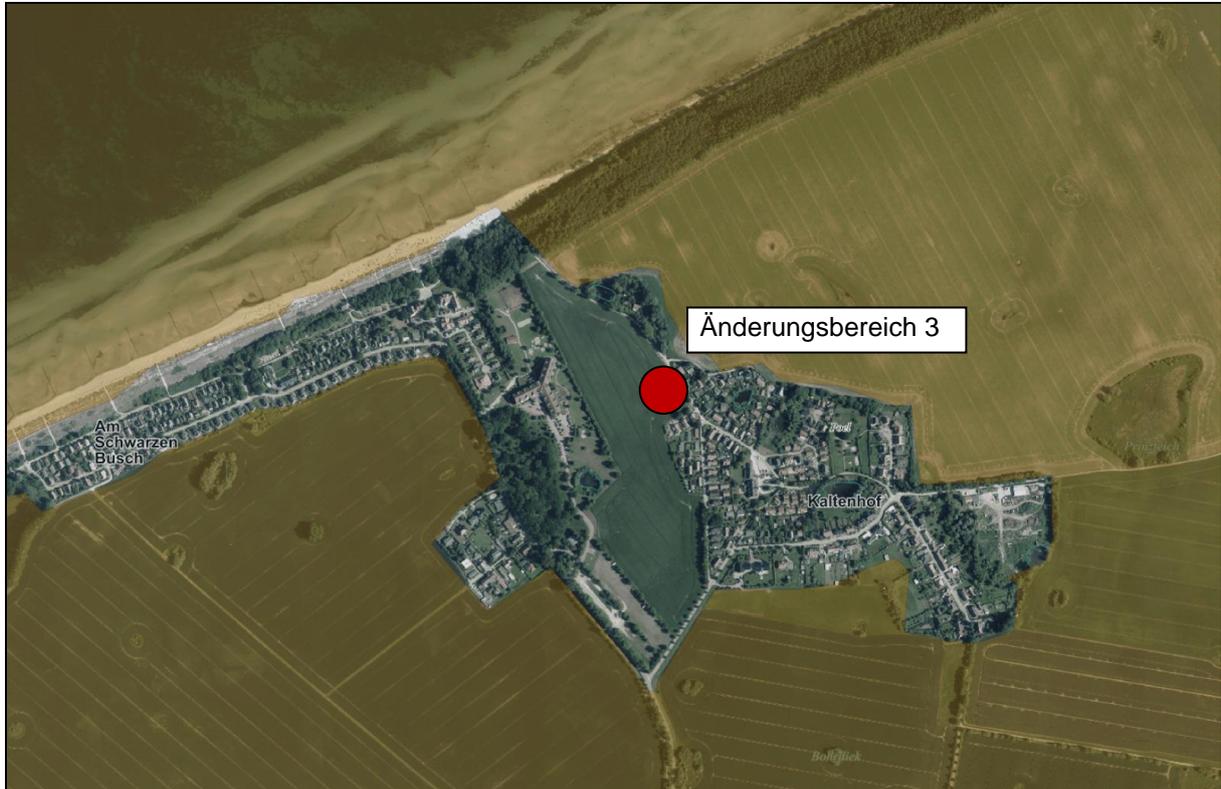
Arrondierung der Ortslage Kaltenhof mit Dauer- und Ferienwohnen (Änderungsbereich 3)
GGB-Grenze blau gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2018)

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof

2.4 Lage des Änderungsbereiches – Europäisches Vogelschutzgebiet

- Bezeichnung: Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)



Arrondierung der Ortslage Kaltenhof mit Dauer- und Ferienwohnen (Änderungsbereich 3)
SPA-Grenze braun gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2018)

2.5 Managementplanung

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“

Seit Februar 2006 liegt ein Managementplan für das Gesamtgebiet des FFH-Gebiet Wismarbucht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll eine Überarbeitung des Managementplanes erfolgen. Hierzu liegen jedoch noch keine weiteren Angaben vor.

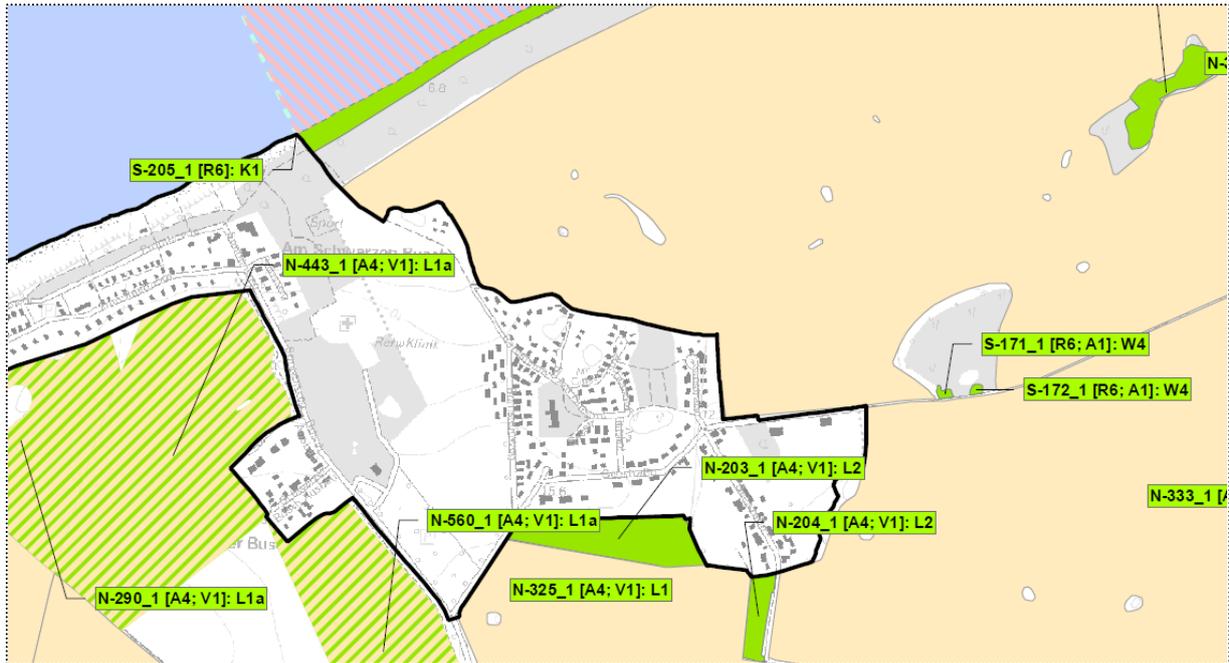
Europäisches Vogelschutzgebiet – SPA „Wismarbucht und Salzhaff“

Ebenso wurde im Jahr 2006 ein Managementplan für das SPA-Gebiet (DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ erarbeitet. Es liegt ein überarbeiteter Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff (Dezember 2015) vor.

Nachfolgend sind Auszüge aus der Maßnahmenkarte 3 aus dem benannten Managementplan für den relevanten Bereich der Ortslage Kaltenhof dargestellt. Es ist zu erkennen, dass mit der Überarbeitung des Managementplanes auch die Grenzen eindeutiger definiert wurden. An die Ortslage Am Schwarzen Busch angrenzenden Strandbereiche befinden sich außerhalb des Schutzgebietes.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof



Auszug aus der Maßnahmenkarte 3 des SPA-Managementplanes

Bei den um die Ortslage Kaltenhof dargestellten Maßnahmen beziehen sich auf die Weiterführung der Nutzung von Acker- und Grünland und Schutz von Feldgehölzen und Solitärbäumen und Baumreihen.

Maßnahme S-171_1: Schutz von Feldgehölzen, Solitärbäumen und Baumreihen, östlich von Kaltenhof,

Maßnahme S-203_1: Grünlandnutzung (im LAFIS-Feldblockkataster als Grünland gewidmete Flächen), südlich der Ortslagen Am Schwarzen Busch und Kaltenhof,

Maßnahme S-325_1: ackerbauliche Nutzung der Offenlandflächen, Ackerbauliche Nutzung der Offenlandflächen und Erhalt des Anteiles von Sommerkulturen auf einer Fläche von mindestens 533 ha im Nahrungshabitat der Sturmmöwe, zwischen Kirchdorf und Kaltenhof.

2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbusch sind als „Biotopverbund im engeren Sinne“ innerhalb des marinen Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich Boltenhagen das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA-Schutzstatus sind die Landflächen der Insel Poel vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereiche östlich von Breitling und Zaufe sowie großflächige Bereich der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof

Daraus schlussfolgernd, ist die Insel Poel ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000-Netzes.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Inhalte des Vorhabens

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befasst sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel u.a. mit der Erweiterung Dauer- und Ferienwohnkapazitäten. Mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung wird der Änderungsbereich 3 betrachtet. Dieser beinhaltet die folgenden Planungsziele:

Änderungsbereich 3: Umwidmung einer Grünfläche "Grün- oder Parkanlage" in ein Sonstiges Sondergebiet "Gleichberechtigtes Dauer- und Ferienwohnen".

Planungsanlass und Planungsziele:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 mit der Gebietsbezeichnung "Bernsteinweg" beschlossen. Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Ortslage Kaltenhof, unmittelbar am Bernsteinweg. Im südlichen Bereich schließt das Plangebiet an die bestehende Ferienhausbebauung der Ortslage an. Auch die östliche Seite des Bernsteinweges ist im Bereich des Plangebietes bereits mit Ferienhäusern bebaut. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 19 ist daher die Arrondierung des Siedlungszusammenhanges. In Fortführung der angrenzenden städtebaulichen Strukturen sollen ortsangepasste Gebäude unter Berücksichtigung der Ortsrandlage entstehen. Geplant ist eine Kombination von Dauer- und Ferienwohnen. Die Gemeinde verzichtet bewusst auf eine Quotierung der beiden Nutzungsarten und öffnet diese Fläche für ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Dauer- und Ferienwohnungen. Dabei ist anzunehmen, dass im Zuge der nächsten Jahre vorerst als Ferienhäuser gebaute Gebäude anschließend zum Dauerwohnen genutzt werden. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel setzt daher auf qualitative Ergänzungen der vorhandenen Ferienhausstandorte. Einer großflächigen Entwicklung von Ferienhausgebieten im Außenbereich soll entgegengewirkt werden. Stattdessen sollen die vorhandenen Lagen durch qualitativ hochwertige Arrondierungen städtebaulich aufgewertet werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche, entsprechend der damaligen Zielsetzung, als Grünfläche dargestellt, die als Grün- oder Parkanlage entwickelt werden sollte. Diese Entwicklung ist bisher nicht eingetreten, sodass die Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Nunmehr ist eine Wohnbebauung geplant, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich erforderlich wird.

Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird in der vorliegenden Planung der Änderungsbereich berücksichtigt.

Inhalt der Planänderung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird für den Änderungsbereich 3 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grün- oder Parkanlage" dargestellt. Diese wird derzeit jedoch landwirtschaftlich genutzt.

Da eine Kombination von Dauer- und Ferienwohnen an diesem Standort geplant ist, wird im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Gleichberechtigtes Dauer- und Ferienwohnen" ausgewiesen.

3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel setzt sich im Rahmen der 5. Änderung u.a. mit der Erweiterung von Dauer- und Ferienwohnen auseinander. Der hier betrachtete Änderungsbereich 3 befindet sich in mittelbarer Nähe zu den Natura 2000-Gebieten. Es wird im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung untersucht, ob dadurch erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete bzw. deren Erhaltungsziele entstehen können.

3.3 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen),
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen, sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen,
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden die zur Verfügung stehenden Daten zur touristischen Nutzung und Erholungsangebote für die Insel Poel betrachtet. Es erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit. Dazu wurden die Aussagen der Managementplanung sowie der gemeindliche Landschaftsplan und Rahmenplan genutzt.

4.2 Auswirkungen der Planung

Zunächst werden die Auswirkungen der Entwicklung innerhalb des Änderungsbereiches 3 nach den folgenden Kriterien betrachtet und bewertet:

Art

In einem Bereich, der entlang der vorhandenen Erschließung eine einseitige Ferienhausbebauung aufweist, soll durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes die Möglichkeit eröffnet werden, an attraktiver Stelle gleichberechtigt nebeneinander Dauerwohn- oder Ferienwohnnutzungen zu etablieren.

Aus dem Rahmenplan der Gemeinde lassen sich folgende Aussagen zur Entwicklung für die Ortslage entnehmen:

Der Ortsteil Kaltenhof hat sich sowohl als Wohn- als auch als Fremdenbeherbergungsstandort entwickelt. Auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 11 (2. Änderung rechtskräftig seit 02.10.2010) für eine Wohn- und Ferienhausbebauung, sind entlang der Seestraße Wohngebäude entstanden.

Grundsätzlich erfolgt keine Änderung der Art der Nutzung innerhalb der Ortslage Kaltenhof.

Intensität

Es handelt sich um eine Arrondierung der Ortslage mit Erweiterungsmöglichkeiten von maximal 9 Häusern. Eine gleichberechtigte Dauerwohn- und Ferienwohnnutzung soll erfolgen. Dies entspricht bei einer Vollauslastung ca. 20 zusätzlichen Feriengästen.

Umfang

Im Allgemeinen wird Einwohnern und Feriengästen ein unterschiedliches Nutzungsverhalten zugesprochen. Feriengäste kommen insbesondere zur Strandnutzung und anderer zumeist landschaftsgebundener Erholungsformen wie Radfahren, Wandern, Reiten etc. auf die Insel Poel. Einwohner mit Wohnort auf Poel haben sicherlich ein Interesse an einem landschaftlich eingebundenen Wohnort mit eher dörflichem Charakter, jedoch nicht das gleiche Zeitkontingent für Erholungsaktivitäten zur Verfügung wie Feriengäste. Demzufolge wird von einer Verteilung der Einwohner und Feriengäste ausgegangen. Für die Strandauslastung wird ein hoher Anteil von ca. 80% (rund 16 Personen) der Feriengäste im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung angenommen.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof

Frequenz

Feriengäste besuchen insbesondere in den Sommermonaten küstennahe Erholungsbereiche. Hier wird der Schwerpunkt der Nutzung gesehen. Mit den im Änderungsbereich 3 vorgesehenen Angeboten sind keine speziellen saisonverlängernden Maßnahmen verbunden. Für die zusätzlichen Einwohner ist eine dauerhafte Wohnnutzung anzunehmen.

Nachfolgend sind die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen dargestellt:

Baubedingte Auswirkungen

Die Arbeiten beziehen sich nur auf die speziell festgelegten Standorte und werden als temporär betrachtet. Die Entfernung zu dem Natura 2000-Schutzgebieten wird als ausreichend angesehen, so dass keine baubedingten Störungen hervorgerufen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Es werden keine Flächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten beansprucht. Das FFH-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 350 m. Die Strandbereiche sind zudem durch Gehölz- bzw. Waldbereiche gut abgeschirmt. Das SPA-Gebiet umgrenzt die Ortslagen und Kaltenhof. Die Grenze des Schutzgebietes ist minimal ca. 130 m entfernt. Der Änderungsbereich 3 ist jedoch durch die vorhandene Bebauung bereits abgeschirmt.

Aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete und der vorhandenen Abschirmung durch die vorhandene Bebauung oder vegetative Strukturen werden anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Schaffung von zusätzlichen Unterkünften ist von einer Erhöhung des Nutzungsdrucks insbesondere im Küsten- und Strandbereich zu erwarten. Im Weiteren sind die dadurch zu erwartenden Beeinträchtigungen zu betrachten und zu bewerten.

4.3 Kenntnislücken

Im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung wurden keine aktuellen Zahlen zur Auslastung der touristisch genutzten Strandbereiche erhoben. Grundsätzlich wird von einer Nutzung der bereits stark frequentierten und infrastrukturell ausgebauten Strandbereiche ausgegangen. Dazu zählt auch der am nächsten gelegene Strandbereich Am Schwarzen Busch.

Wie alle landschaftsgebundenen Erholungen ist die Nutzung des Strandes stark von den Witterungsbedingungen abhängig. Die prognostizierten Zahlen können somit deutlich schwanken.

4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren

Aufgrund der Insellage sind zahlreiche Strandbereiche mit verschiedener Ausprägung vorhanden. Die Erholungsnutzung konzentriert sich an den drei Strandabschnitten der Nord- und Westküste: Timmendorf Strand, Am Schwarzen Busch und Goll-

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof

witz. Diese Strandbereiche stehen im räumlichen Zusammenhang mit den gleich genannten Ortslagen. In diesen Bereichen sind zahlreiche touristische Infrastruktureinrichtungen wie Spielplätze, Campingplätze usw. vorhanden. Die Ortslage Kaltenhof befindet sich östlich der Ortslage Am Schwarzen Busch. Der dazugehörige ausgebaute Strandbereich ist ca. 350 m vom Änderungsbereich entfernt.

Im Landschaftsplan der Gemeinde werden zur Strandnutzung folgenden Aussagen getroffen:

Strandnutzung

Die Außenküste ist naturgegeben der bevorzugte Raum für Freizeitnutzung und Erholung. Strandnutzung, Baden, Spielen am Strand und Wassersport in Küstennähe sind die Aktivitäten, weswegen Besucher die Insel aufsuchen.

Drei Badestrände, für die eine Verträglichkeit der Erholungsnutzung mit den Belangen des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes nachgewiesen werden konnte, sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde festgeschrieben worden.

- *Badestrand Am Schwarzen Busch*
- *Badestrand Timmendorf Strand*
- *Badestrand Gollwitz*

Alle drei Badestrände sind gekennzeichnet und werden bewirtschaftet. Die Badestrände Am Schwarzen Busch und in Timmendorf Strand werden während der Saison durch die DLRG bewacht.

Die Bewirtschaftung bezieht sich auf Strandreinigung, das Vorhandensein von Toiletten, Strandkorbvermietung, Spieleinrichtungen und Versorgungsangebote.

Der Hafengebiete in Kirchdorf ist gestalterisch aufgewertet worden. Die Bereiche Am Schwarzen Busch und in Timmendorf Strand wurden im Laufe der vergangenen Jahre mit Promenaden ausgestattet.

Der Badestrand in Gollwitz ist wegen der geringen Wassertiefen bei Familien mit Kindern beliebt. Da der Strandabschnitt nicht bewacht ist, scheint auch die Nutzungsintensität geringer. Dieser Umstand kommt der sensiblen Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet NSG Langenwerder und der angrenzenden wertvollen FFH-Lebensräume Spülsäume, Sandbänke usw. entgegen.

Weiteres Konfliktpotential bieten in Gollwitz die fest eingebauten Spieleinrichtungen östlich des festgelegten Badestrandes.

Konflikträchtig gestaltet sich die Bewerbung des Küstenabschnitts am Westkliff zwischen Timmendorf und dem Rustwerder als natürlicher Badestrand. Beeinträchtigungen des Kliffs und Beunruhigungen des wertvollen Habitats NSG Fauler See – Rustwerder können nicht ausgeschlossen werden. Die im Flächennutzungsplan geplante Verlegung des Parkplatzes Hinterwangern in unmittelbarer Nachbarschaft des NSG wurde bisher nicht umgesetzt.

Die Badewasserqualität der Strände wurde mit gut, für Timmendorf mit zeitweilig belastet eingestuft.

Die Bilanz der Tagesgäste an den Stränden fällt über längere Zeiträume sehr unterschiedlich aus. Gezählt werden die Tagesgäste an den Automaten der Parkplätze. 1996 wurden 70.000 Gäste gezählt, 2003 und 2010 waren es über 80.000. 2011 war wegen des kalten, verregneten Sommers ein Rückgang auf 64.769 Strandgäste zu verzeichnen.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof

Außerhalb der im Flächennutzungsplan festgelegten Badestrände sind vier Teilabschnitte der Strände als Hundestrände ausgewiesen worden.

Nördlich von Timmendorf Strand und auf der Höhe des Leuchtfuers bei Gollwitz wird das Reiten am Strand geduldet. In der Saison wird das Reiten am Strand auf Zeiten vor 9.00 Uhr und nach 19.00 Uhr begrenzt.

Wie bereits erwähnt wird die Reit- und sonstige Strandnutzung im derzeit in Bearbeitung befindlichen SPA-Managementplan betrachtet und bewertet.

Auch in der aktuell von der Gemeinde erarbeiteten Strandsatzung erfolgt eine Auseinandersetzung mit Themen wie Reiten sowie das Mitführen von Hunden im Strandbereich, als auch Surfnutzung. Für die einzelnen Nutzungen sind ggf. Nachweise einer Verträglichkeit mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete nachzuweisen.

4.5 Bewertung der Erheblichkeit

Mit der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung geht es um mögliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura 2000-Gebiete durch die Arrondierung der Ortslage Kaltenhof und damit ggf. zur Erhöhung der Strandnutzung.

Im Managementplan zum benannten SPA-Gebiet wird zur Erholungsnutzung dazu folgende Aussage getroffen:

Der Erholung dient das Betreten von sog. freien Landschaftsteilen (§ 59, Abs. 1 BNatSchG) und erfolgt auf eigene Gefahr (§60 BNatSchG). Das Betreten des Strandes oder sportliche Betätigung aus Zwecken der Erholung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben definiert, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Gemäß § 27 Abs. 1 NatSchAG MV sind das Wandern am Strand und das Baden erlaubt, hierbei ist auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen.

Die Insel Poel stellt wegen der Zugehörigkeit Natura 2000-Gebieten ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Planungsraum dar. Die Flächen der Naturschutzgebiete gehören zu Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Insel Poel gehört in den Biotopverbund im weiteren Sinne.

Das Inselterritorium stellt gleichzeitig einen Tourismusschwerpunktraum dar. Die Insel ist an das regional bedeutsame Radroutennetz mit Verbindung an die Europäischen Fernradwege angeschlossen.

Auslastung der Strandbereiche

Die jährlichen Tagesgäste, ermittelt durch die Automaten für Strandgebühr, wie im Rahmenplan der Gemeinde ausgeführt, schwanken zwischen 32.000 im Jahr 2000 bis zu 99.035 im Jahr 2013. Die hohe Gästezahl im Jahr 2013 beruht u.a. auf den zahlreichen Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten zur 850 Jahrfeier der Gemeinde Ostseebad Insel Poel. Weniger Tagesgäste sind vermutlich auf „Schlechtwetter-Perioden“ zurückzuführen.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof

Der nächstgelegene Strandbereich Am Schwarzen Busch ist bereits ein intensiv genutzter Bereich. Wenn man von einer zusätzlichen Strandgästekapazität von ca. 18 Personen ausgeht, wird dies im Bereich der „normalen“ Schwankungen eingeschätzt.

Nutzungsaktivitäten und -muster

Hauptschwerpunkt der touristischen Nutzung wird in der Bade- und Strandnutzung gesehen. In den Darstellungen des Managementplanes zum SPA-Gebiet sind die an die Ortslagen angrenzenden Strandbereiche nicht als Bestandteil des Schutzgebietes dargestellt.

Bewertung der Erheblichkeit

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen des Systems in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Durch die hier genannten Planungsziele wird von keiner signifikanten Erhöhung des Nutzungsdrucks im Strandbereich der Ortslagen Am Schwarzen Busch ausgegangen. Die beiden Strandbereiche sind bereits stark frequentiert und mit angrenzender touristischer Infrastruktur ausgestattet.

Eine Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes wird ausgeschlossen, da die zusätzliche Bebauung durch bereits vorhandene Gebäude abgeschirmt wird und Beeinträchtigungen wie Licht, Lärm und menschliche Präsenz somit nicht auf das Schutzgebiet einwirken.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Tourismus und Erholung spielen insbesondere für eine Insel wie Poel eine wichtige Rolle. Sie sind ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Die einzelnen Gemeinden in Küstennähe sind bemüht konkurrenzfähige Angebote zu schaffen.

Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich Tourismus und Erholung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung bei küstennahen Erholungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes setzt sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel u.a mit der touristischen Entwicklung auf der Insel auseinander. Ein Schwerpunkt dabei ist die Schaffung für touristischen Übernachtungsmöglichkeiten, die im Folgenden benannt und bezüglich der Erhöhung der Gästekapazitäten beschrieben werden. Pro Gebäude wird von ca. 4 Personen ausgegangen.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof

Tab: Darstellung der zusätzlichen potentiellen Personen bzw. Strandbesucher

Art der Beherbergung	Ortslage (Planung)	Anzahl der potentiellen Personen/Strandbesucher
Wohnmobilstellplatz	Am Schwarzen Busch (Änderungsbereich 2)	Durch den gleichzeitigen Wegfall von Tages-touristenparkplätzen ergibt sich tendenziell eine Reduzierung der Strandbesucher
Dauer- und Ferienwohnen	Kaltenhof (Änderungsbereich 3 B-Plan Nr. 19)	Es sind maximal 9 Gebäude vorgesehen. Dabei wird von einer gleichberechtigten Dauer- und Ferienwohnnutzung ausgegangen. Zusätzlich ca. 18 Personen
Freizeitwohnen	Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4 B-Plan Nr. 33)	In Ergänzung der bestehenden Bebauung wird von ca. 10 neuen Gebäuden ausgegangen. Aus- und Umbaumöglichkeiten der Bestandsgebäude werden mit ca. 30% angenommen mit einer Erweiterung von 1-2 Betten. Zusätzlich ca. 106 Person
Wohnmobilstellplatz	Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4 B-Plan Nr. 40)	Es erfolgt eine temporäre Erhöhung um ca. 25-30 Stellplätze. Aufgrund weiterer mittel- bis langfristiger Umstrukturierungen innerhalb der Ortslage ist von keiner Erhöhung der Stellplätze insgesamt auszugehen.

Die Gemeinde hat sich im Zusammenhang mit der Neu- bzw. Umgestaltung von Beherbergungsmöglichkeiten bewusst für Standorte mit einer bereits vorhandenen intensiven Strandnutzung und bewirtschafteten Strandbereichen entschieden, um so sensible Bereiche der Natura 2000-Gebiete zu schützen.

Die Ortslage Kaltenhof ist bereits durch einen hohen Anteil an Ferienwohnen geprägt. Mit der hier angestrebten Entwicklung wird gleichzeitig auch die Wohnfunktion gestärkt. Aus gemeindlicher Sicht werden die bestehenden Strandkapazitäten als ausreichend angesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen nicht erwartet.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof

6. Fazit

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wird u.a. die Erweiterung von Dauer- und Ferienwohnen in der Ortslage Kaltenhof (Änderungsbereich 3) behandelt.

Mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung sollte abgeklärt werden, ob es durch diese Entwicklung zu Beeinträchtigung der angrenzenden Natura 2000-Gebiete kommen kann.

Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Bestandteilen der benannten Natura 2000-Schutzgebiete. Schlussfolgernd gehen keine FFH-Lebensraumtypen verloren und es sind keine FFH-Arten direkt betroffen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich dementsprechend ausschließen. Betriebsbedingt ergibt sich eine potentielle Erhöhung des Nutzungsdrucks auf die Strandbereiche.

Es handelt sich hier jedoch um eine kleinteilige Arrondierung der Ortslage um maximal 9 Häuser mit einer Dauer- und Ferienwohnen zu gleichen Anteilen. Somit handelt sich um eine geringfügige Erweiterung der Feriengäste und damit Strandnutzer.

Eine Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes wird ausgeschlossen, da die zusätzliche Bebauung durch bereits vorhandene Gebäude abgeschirmt wird und Beeinträchtigungen wie Licht, Lärm und menschliche Präsenz somit nicht auf das Schutzgebiet einwirken.

Die im Managementplan zum GGB-Gebiet dargestellten Erhaltungsmaßnahmen sowie die dort genannten vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen werden durch die hier betrachtete Planung nicht berührt oder beeinträchtigt. Der intensive genutzte Strand angrenzend an die Ortslagen Am Schwarzen Busch und Kaltenhof ist Bestandteil des GGB.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele können ausgeschlossen werden, so dass auf eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof

7. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbuch“, Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

Rahmenplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Entwurf vom 19.02.2017, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

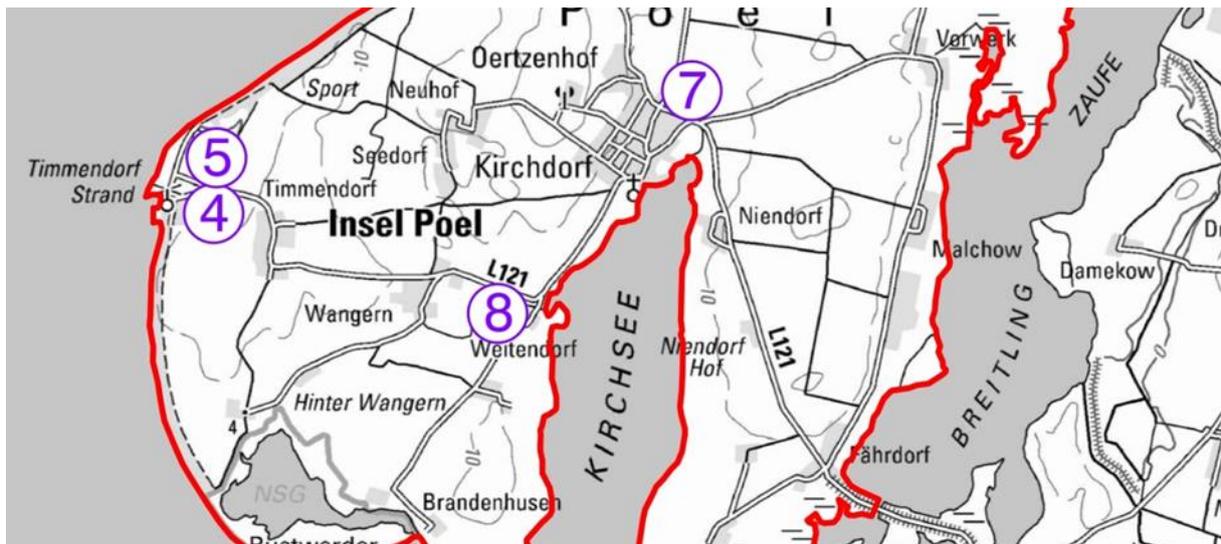
Landschaftsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Beschluss Stand Dezember 2014, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>

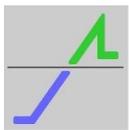


SPA-Verträglichkeitsprüfung

**für das Europäische Vogelschutzgebiet
„Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)**

**im Rahmen der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
über den Bebauungsplan Nr. 33 „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“
(Änderungsbereich 4 – 5. Änderung des Flächennutzungsplanes)**

Bearbeitungsstand: 21.10.2019



ELLMANN / SCHULZE GbR
INGENIEURBÜRO FÜR
LANDSCHAFTSPLANUNG
UND WASSERWIRTSCHAFT



PLANUNGSBÜRO
HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	4
1.3 Datengrundlagen	6
2. Übersicht über das Natura 2000-Gebiet	7
2.1 Lage und Kurzbeschreibung - SPA	7
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes	8
2.3 Vogelarten des Anhangs I der EU- Vogelschutzrichtlinie im SPA	9
2.4 Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU- Vogelschutzrichtlinie im SPA	12
2.5 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	14
2.6 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	14
2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz NATURA 2000	14
3. Vorhabenbeschreibung	15
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens	15
3.2. Wirkfaktoren	16
3.3. Wirkprognosen	19
4. Detailliert untersuchter Bereich	19
4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	19
4.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes	20
5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	24
5.1 Wirkungsbereich I-Beschreibung der Bewertungsmethode	24
5.2 Wirkungsbereich I-Ermittlung der Erheblichkeit	27
5.3 Wirkungsbereich II-Beschreibung der Bewertungsmethode	30
5.4 Wirkungsbereich II-Ermittlung der Erheblichkeit	30
6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	31
6.1 Erhaltungsziele – Wirkungsbereich I	31
6.2 Erhaltungsziele - Wirkungsbereich II	32
7. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen	32
8. Zusammenfassung	34
9. Literatur und Quellen	35

1. Einleitung

1.1 Anlass

Das Planungsbüro Hufmann hat unter Zuarbeit des Ingenieurbüro Ellmann/Schulze GbR eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“ der Gemeinde Ostseebad Insel Poel erarbeitet.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“ umfasst im Wesentlichen eine bestehende Wochenend- und Ferienhaussiedlung. Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von rund 4,5 ha.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Standortes, in dem es möglich ist, die Gebäude weiterhin als Wochenendhaus, darüber hinaus aber auch als Ferienhaus zu nutzen. Die Gemeinde will diesen Nutzungsmix in einem Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Freizeitwohnen“ realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass viele der ursprünglich als Wochenendhaus genutzten Gebäude im Laufe der letzten Jahrzehnte zum Ferienhaus umfunktioniert wurden. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die zukünftig notwendig werdende Modernisierung und Erweiterung der Gebäude generell und darüber hinaus eine Vermietung als Ferienhaus planungsrechtlich vorbereiten. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits bebauten Gebietes soll eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches mit sechs bis acht Ferienhäusern entwickelt werden. An diese Fläche südlich angrenzend wird ein 7 m breiter Streifen der jetzt noch landwirtschaftlich genutzten Fläche für eine Heckenpflanzung als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.

Die Insel Poel besitzt mit Ausnahme der Siedlungsflächen einen Europäischen Vogelschutzgebiets-Schutzstatus.

Die Küstenbereiche sind als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH-Gebiet) ausgewiesen. Es sind in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel folgende Schutzgebiete vorhanden:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB DE 1934-302) „Wismarbucht“ (in ca. 150 m Entfernung)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ (unmittelbar angrenzend bzw. kleine Überschneidung mit dem Plangebiet im südlichen Bereich vorhanden)

Formal betrachtet, besteht im beschriebenen Ergänzungsbereich eine Überschneidung mit dem benannten Europäischen Vogelschutzgebiet. Auf die Durchführung einer FFH-Vorprüfung wird aus diesem Grund verzichtet.

Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen des GGB wird eine gesonderte Prüfung durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Die Richtlinie 2009/147/EG – EU-Vogelschutzrichtlinie zielt auf die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten ab, die im Gebiet der europäischen Mitgliedsstaaten heimisch sind. Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume (Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie). Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören nach Art. 3 EU-Vogelschutzrichtlinie die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 EU-Vogelschutzrichtlinie). Für die aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder anerkannten Gebiete treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG -ABl. Nr. L 363 vom: 20.12.2006 S. 368) an die Stelle der Pflichten, die sich aus der EU-Vogelschutzrichtlinie selbst (Art. 4 Abs.4 Satz1) ergeben (vgl. Art. 7 FFH-Richtlinie). Demnach gilt für förmlich unter Schutz gestellte Vogelschutzgebiete das FFH-Schutzregime an Stelle des vergleichsweise strengeren Schutzregimes der Vogelschutzrichtlinie. Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten wurden aufgrund der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (SPA–Special Protection Area/EU-Vogelschutzgebiet) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhanges II der Richtlinie (SCI–Site of Community Importance/GGB (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung)) umfassen. Für die Natura 2000-Gebiete legen die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest (Art.6 Abs. 1 FFH-Richtlinie), um in den Gebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für welche die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, da solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie ist mit den §§ 31-34 BNatSchG in nationales Recht überführt worden. Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Aufgabe der Verträglichkeitsuntersuchung ist es, zu ermitteln, ob mit dem Vorhaben, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verbunden sein können. Ergibt die Prüfung, dass der Plan oder das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er bzw. es grundsätzlich unzulässig. In diesem Falle kann es nur aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei gleichzeitigem Fehlen von zumutbaren Alternativen sowie gegebener Kompensationsfähigkeit nach

Durchführung einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden. Abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit auch aus der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 und 3 NatSchAG M-V (vgl. § 21 Abs. 6 NatSchAG M-V). Eine solche Rechtsverordnung stellt die mit Datum vom 21. Juli 2011 in Kraft getretene Vogelschutzgebietsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V, Auszug in Anlage II) dar, welche der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie auf Landesebene dient. Die Verordnung geht anderen Rechtsvorschriften zum Schutz von geschützten Teilen von Natur und Landschaft vor, solange diese keine strengeren Schutzanforderungen enthalten (vgl. § 1 Abs. 3 VSGLVO M-V). Mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 9. August 2016 wurde die ursprüngliche Fassung der VSGLVO M-V von 2011 gegenüber der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 6. August 2015 erneut geändert und in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 9. August 2016) zusammengeführt.

Die nachfolgende Abbildung 1 stellt den zuvor beschriebenen Verfahrensablauf dar. In der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung wird geprüft, ob aufgrund der Überschneidung von Plangebiet und Schutzgebiet von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

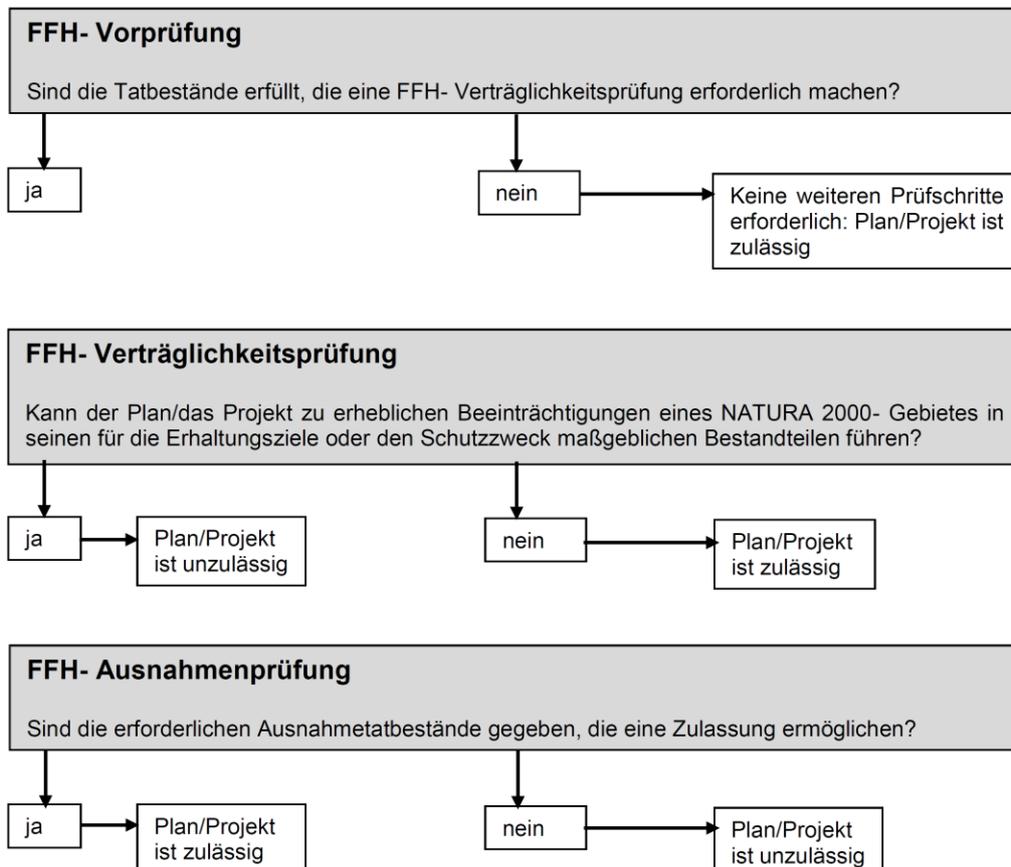


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

Grundlage der FFH-Prüfung bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- FFH-Richtlinie,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

1.3 Datengrundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,*
- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991), im folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt,*

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Die Angaben zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 sind dem Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet sowie der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V, 2011) entnommen.

Als weitere Bearbeitungsgrundlage wird der zum gegenwärtigen Planungsstand vorliegende Managementplan (STALU, 2015) verwendet.

Die Grundlage der Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens bildet die flächendeckende Biotopkartierung gemäß Karte 1a, Blatt 2 des Managementplanes (siehe Anhang 2 in Abgleich mit eigenen Bestandserhebungen. Die Bestandserfassung erfolgte gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG, 2013) innerhalb des in Punkt 4.1 festgelegten Untersuchungsraumes. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Kartierungen weitgehend übereinstimmen. Ein Bestandsplan mit der detaillierten Darstellung der erfassten Biotope befindet sich im Anhang dieses Gutachtens.

Als Grundlage für das vorliegende Gutachten dienten folgende rechtliche und fachlich-inhaltliche Vorgaben:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Vogelschutz-Richtlinie
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V). Vom 23. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- Vogelschutzgebietslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011
- LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2007): Standard-Datenbogen zu dem Schutzgebiet DE 1934-401 Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 10/2007
- LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2007): Standard-Datenbogen zu dem Schutzgebiet DE 1934-302 FFH-Gebiet „Wismarbucht“, Stand 05-2016
- Managementplan DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“. Umweltministerium Mecklenburg- Vorpommern, (Bürogemeinschaft SALIX & PÖVRY, Stand 11.12.2015)

2. Übersicht über das Natura 2000-Gebiet

2.1 Lage und Kurzbeschreibung - SPA

Das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ besitzt eine Größe von 42.483 ha und umfasst die Seefläche zwischen der Gemeinde Kalkhorst und dem Ostseebad Rerik entlang der Ostseeküste. Teilweise werden landseitige Küstenbereiche in das Schutzgebiet eingebunden. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist mit Ausnahme der Siedlungsbereiche vollständig als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Der Anteil an der Meeresfläche beträgt 69,44 %. Naturräumlich betrachtet wird das Schutzgebiet den Landschaftszonen „Beltsee“ und „Ostseeküstenland“ zugeordnet. Es stellt ein umfangreiches Ökosystem vorrangig aus Küstenbiotopen als Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten dar. Nach den Angaben des Standard-Datenbogens beträgt der Anteil der Meeresgebiete und –arme 71 %, der Salzsümpfe, -wiesen und –steppen 1 %, des anderen Ackerlandes 21 %, des feuchten und mesophilen Grünlandes 3 %, des Laubwaldes 1 %, des Nadelwaldes 1 % und der Heide 1 %.

Die Bedeutung des Gebietes liegt im Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige und Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne und Limikolen). Weiterhin gilt die traditionelle Küstenfischerei, das beweidete Salzgrasland mit Prielsystem, die Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und flachwelliger Grundmoräne im Küstenhinterland als bedeutsam.

Teilflächen des Vogelschutzgebietes sind gleichzeitig als Schutzgebiete internationaler (FFH-Gebiet) oder nationaler Bedeutung (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen. Überschneidungen des SPA mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder dem GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ liegen für den hier betrachteten Untersuchungsraum nicht vor.

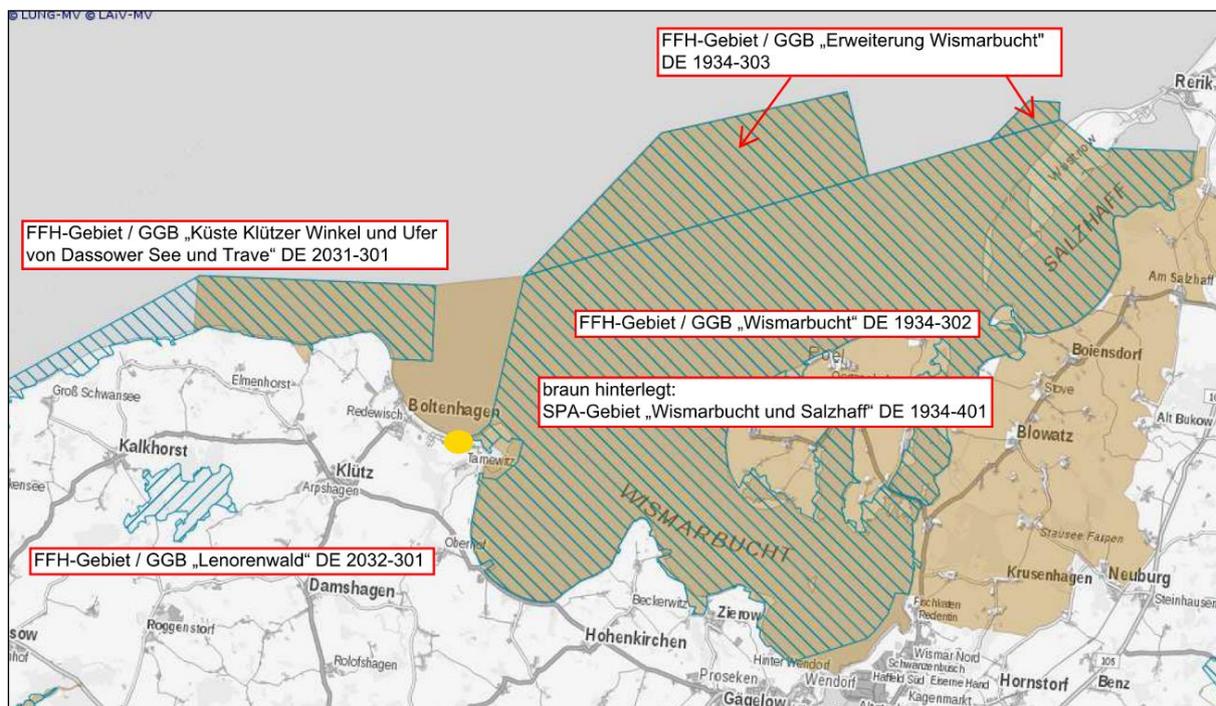


Abbildung 2: Gesamtausdehnung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (schraffiert) bzw. SPA (braun) mit Darstellung des Plangebiets. Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Meldestand 2016): www.umweltkarten.mv-regierung.de

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG entspricht der Schutzzweck den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Der Schutzzweck des SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V, 2011). Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung besteht der Schutzzweck des hier betrachteten Vogelschutzgebietes im Schutz der wildlebenden Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, die in der Anlage I der Verordnung aufgeführt sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie der im Standard-Datenbogen aufgelisteten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL.

Die im Standard-Datenbogen genannten Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ und sind somit Gegenstand der vorliegenden SPA-Verträglichkeitsprüfung. Konkret definierte Erhaltungsziele sind im Standard-Datenbogen nicht vermerkt. Diese werden im Rahmen von Managementplänen zu den Natura 2000-Gebieten erarbeitet und konkretisiert. Detaillierte Angaben zu

den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind dem Managementplan zum Vogelschutzgebiet zu entnehmen.

2.3 Vogelarten des Anhangs I der EU- Vogelschutzrichtlinie im SPA

Nach dem Standard-Datenbogen und der VSGLVO M-V sind für das SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen sowie deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M-V stichpunktartig erläutert.

Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I VSchRL

Vogelarten nach Anhang I	Bewertung ¹				
	Populationsgröße	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel	p~ 5	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie • ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) 					
<i>Anas strepera</i> - Schnatterente	p~ 30	C	C	C	B
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Insel) 					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	p~ 30.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der Flachten Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie • umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation 					
<i>Botaurus stellaris</i> - Rohrdommel	p~ 1	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> • breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt- Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrliche), sowie • in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstiche, Fischteiche, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern 					
<i>Charadrius hiaticula</i> - Sandregenpfeifer	p~ 30	B	C	B	A
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzrasigen Salzgrünland, • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch	p~ 3	C	B	B	C
<ul style="list-style-type: none"> • möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie • Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) 					
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe	p~ 8	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> • möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrlichen mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrlichen und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und • mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 					

Gemeinde Ostseebad Insel Poel, B-Plan Nr. 33 „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“
SPA-Verträglichkeitsprüfung: Vogelschutzgebiet DE 1934-302 „Wismarbuch und Salzhaff“

<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig	p~ 1	C	B	C	C
Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen					
<i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht	p~ 3	C	B	B	C
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)					
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht	p~ 6	C	B	C	C
größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz					
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper	p~ 1	C	B	B	C
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen und stehendem Totholz (Höhlungen und Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)					
<i>Grus grus</i> - Kranich	p~ 6	C	B	C	C
störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder					
<ul style="list-style-type: none"> angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) 					
<i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer	p~ 20	C	C	B	B
störungsarme Strände und kurzrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland					
<ul style="list-style-type: none"> vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler	p~ 20	C	B	C	B
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					
<ul style="list-style-type: none"> mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff) 					
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	p~ 80	C	B	C	B
<ul style="list-style-type: none"> struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 					
<i>Larus canus</i> - Sturmmöwe	p~ 4.000	A	B	B	A
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Dünen und trockenere Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insel-lage) sowie küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort 					
<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe	p~ 1	C	B	A	B
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat 					
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	p~ 1	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) 					
<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger	p~ 25	B	B	B	A

<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischerreichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie					
<ul style="list-style-type: none"> • nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Papeln) als Nisthabitat 					
<i>Mergus serrator</i> - Mittelsäger	p~ 50	B	C	B	A
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie					
<ul style="list-style-type: none"> • angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) 					
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	p~ 3	C	B	C	C
möglichst unterschrittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					
<ul style="list-style-type: none"> • mit Laubwäldern und Laub- Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 					
<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler	p~ 2	C	B	C	C
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					
<ul style="list-style-type: none"> • mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und • mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z.B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) 					
<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbusard	p~ 2	C	B	C	C
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					
<ul style="list-style-type: none"> • mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub- Nadel- Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat 					
<i>Porzana porzana</i> - Tüpfelsumpfhuhn	p~ 1	C	B	C	C
störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleineren Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen					
<i>Recurvirostra avosetta</i> - Säbelschnäbler	p~ 5	C	C	B	B
störungsarmes kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten					
<ul style="list-style-type: none"> • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie					
<ul style="list-style-type: none"> • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Riparia riparia</i> - Uferschwalbe	p~6.000	B	B	C	A
aktive Steilküsten					
<i>Sterna albifrons</i> - Zwergseeschwalbe	p~ 10	C	C	B	B
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) • in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat) 					
<i>Sterna hirundo</i> - Flusseeeschwalbe	p~ 10	C	C	C	C
<ul style="list-style-type: none"> • fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie					
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, vegetationsarme oder kurzrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) 					
<i>Sterna paradisaea</i> - Küstenseeschwalbe	p~ 50	C	C	B	B
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v.a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie					
<ul style="list-style-type: none"> • benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee 					

<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe	p~ 25	C	C	B	B
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbucht mit kurzrasigen Grünlandbereichen und • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 					
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	p~ 100	C	B	C	A
Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)					
<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans	p~ 40	C	B	B	B
störungsarmes, kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten <ul style="list-style-type: none"> • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie • an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel	p~ 50	C	C	C	B
störungsarmes Salzgrünland mit kurzrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten <ul style="list-style-type: none"> • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs 					

¹ = Bewertung nach Standarddatenbogen DE 1934-401

p = Paare

i = Einzeltiere

2.4 Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU- Vogelschutzrichtlinie im SPA

Nach dem Standarddatenbogen und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 14 Rastvogelarten des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen sowie deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M-V stichpunktartig erläutert.

Tabelle 2: Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL

Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2	Bewertung				
	Populationsgröße	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
<i>Anser albifrons</i> - Blässgans	i~ 15.000	B	B	C	B
<ul style="list-style-type: none"> Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Anser anser</i> - Graugans	i~ 4.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	i~ 30.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) 					
<i>Aythya marila</i> - Bergente	i~ 30.000	A	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleinere Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze 					
<i>Bucephala clangula</i> - Schellente	i~ 4.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz) 					
<i>Cygnus columbianus</i> - Zwergschwan	i~ 200	C	B	C	B
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus cygnus</i> - Singschwan	i~ 1.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus olor</i> - Höckerschwan	i~ 5.000	B	B	C	A
störungsarme Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z.B. Kroy und Insel Walfisch					
<i>Fulica atra</i> - Blässhuhn	i~ 18.000	B	B	C	A
flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken					
<i>Limosa lapponica</i> - Pfuhschnepfe	i~ 100	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> sandige bis schlickige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste 					

<i>Phalaropus lobatus</i> - Odins- hühnchen	i~ 5	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> • Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten • renaturierte Polder 					
<i>Podiceps auritus</i> - Ohrentau- cher	i~ 75	B	B	C	A
fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe <ul style="list-style-type: none"> • mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und <ul style="list-style-type: none"> • mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); • empfindlich gegenüber Ölverschmutzung 					
<i>Somateria mollissima</i> - Eider- ente	i~ 20.000	B	B	C	A
offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe <ul style="list-style-type: none"> • mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und <ul style="list-style-type: none"> • ganzjährig möglichst geringen Störungen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und <ul style="list-style-type: none"> • möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung 					

¹ = Bewertung nach Standarddatenbogen DE 1934- 401

p = Paare

i = Einzeltiere

2.5 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Es sind keine sonstigen Arten im Standard-Datenbogen und im Managementplan verzeichnet.

2.6 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Managementpläne dienen der gebietsspezifischen Darstellung der Erhaltungsziele auf der Grundlage der VSGLVO M-V. Es liegt ein überarbeiteter Managementplan für das SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Dezember 2015) als Grundlage der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung vor.

2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz NATURA 2000

Mit der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll ein europaweit zusammenhängendes Schutzgebietssystem entstehen. Das SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ befindet sich in räumlich-funktionalen Zusammenhang zu weiteren Schutzgebieten auf internationaler sowie nationaler Ebene. Es grenzt an das GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ bzw. überlagert sich mit diesem Schutzgebiet. Zusätzlich steht es in Verbindung zum SPA DE 2036-401 „Kariner Land“ und zu den GGB DE 2036- 302 „Kleingewässerlandschaft bei Kirch Mulsow“, DE 2036-301 „Züsower Wald“ und DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“. Diese grenzen an bzw. stehen in Verbindung mit weiteren Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes. Die Verbindung zu den genannten Schutzgebieten bestätigt den bedeutenden ökologischen Zusammenhang dieser Gebiete für das Netz „Natura 2000“, da ein großflächiges, vielfältiges Schutzgebietssystem entstanden ist, das durch Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Entwicklung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der jeweiligen Gebiete beiträgt.

Das zuvor beschriebene Netz aus FFH- und Vogelschutzgebieten ist gleichzeitig als Fläche des Biotopverbundes ausgewiesen. Damit wird die herausragende Bedeutung deutlich unterstrichen. (GLRP WM, 2008).

3. Vorhabenbeschreibung

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Das Planungsziel des Bebauungsplanes für diesen nun ca. 4,5 ha großen Bereich besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Standortes, in dem es möglich ist, die Gebäude weiterhin als Wochenendhaus, darüber hinaus aber auch als Ferienhaus zu nutzen. Die Gemeinde will diesen Nutzungsmix in einem Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Freizeitwohnen“ realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass viele der ursprünglich als Wochenendhaus genutzten Gebäude im Laufe der letzten Jahrzehnte zum Ferienhaus umfunktioniert wurden. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die zukünftig notwendig werdende Modernisierung und Erweiterung der Gebäude generell und darüber hinaus eine Vermietung als Ferienhaus planungsrechtlich vorbereiten. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits bebauten Gebietes soll eine jetzt noch landwirtschaftlich genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches mit sechs bis acht Ferienhäusern entwickelt werden. Hier betreibt die Gemeinde eine Arrondierung, die bereits Gegenstand des wirksamen Flächennutzungsplanes ist. An diese Fläche südlich angrenzend wird ein ca. 7 m breiter Streifen der jetzt noch landwirtschaftlich genutzten Fläche für eine Heckenpflanzung als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen ist das Ziel verbunden, in diesem mit bisher 110 Wochenendhäusern bebauten Gebiet eine Homogenität innerhalb einzelner Bereiche zu wahren bzw. zu erreichen. Aus diesem Grunde werden für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 differenzierte Grundflächenzahlen bzw. Grundflächen, Firsthöhen, Dachformen und -neigungen festgesetzt. Die geplanten Modernisierungen und Erweiterungen der Gebäude betreffen in erster Linie die Veränderung der Bausubstanz in massives Mauerwerk und die Veränderung der Dachform, um eine Nutzung des Dachgeschosses zu ermöglichen.

Im Südosten der Ortslage befindet sich eine in den 1960er Jahren entstandene Wochenendhaussiedlung. In den letzten Jahrzehnten hat sich diese Siedlung derart entwickelt, dass ein Großteil der Gebäude als Ferienhäuser genutzt wurde und wird. Einige Gebäude wurden saniert und ausgebaut. Andere werden mit der alten Bausubstanz genutzt oder stehen leer. Nach Auffassung des Landkreises Nordwestmecklenburg entsprechen die notwendigen baulichen Maßnahmen, um eine zeitgemäße Bausubstanz für das Freizeitwohnen zu schaffen, nicht dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB. Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Ostseebad Insel Poel durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“ nachkommt. Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes hat die Gemeinde zur Sicherung der Planung am 15.10.2018 gemäß § 14 i.V.m. §§ 16 und 17 BauGB eine erneute Veränderungssperre beschlossen. Mit Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird in dem ehemaligen Wochenendhausgebiet eine bauliche Entwicklung möglich, die eine Aufwertung dieses Teils der Ortslage durch die

Schaffung zeitgemäßer, den Anforderungen an eine moderne Bauweise entsprechender Gebäude für das Freizeitwohnen ermöglicht.

In dem Flächennutzungsplan i.d.F. der 4. Änderung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ nach § 10 BauGB und als Wohnbaufläche dargestellt. Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich um eine Flächenunschärfe in der Nutzungsdarstellung. Diese Unschärfe wird nun mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes behoben. Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 BauGB zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Freizeitwohnen“ ausgewiesen. Der Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 16.10.2017. Ergänzungen erfolgten am 18.12.2017 und 12.03.2018.

3.2. Wirkfaktoren

Innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Wirkprozesse relevant, welche die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen können. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen),
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen,
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 3: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Baubedingte Wirkfaktoren

1 Direkter Flächenentzug

1-1 Überbauung/Versiegelung

Formal betrachtet kommt es zu Überschneidungen der zusätzlichen Baufelder und der Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes im südlichen Bereich des Plangebietes. Die Grenze des Schutzgebietes wurde wahrscheinlich entsprechend der Siedlungsgrenze generalisiert dargestellt. Die bestehende Erschließungsstraße wurde beispielsweise nicht in den Siedlungsbereich einbezogen.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 4. Änderung vom 01.10.2015, der die hier betrachtete Erweiterungsflächen bereits in den Siedlungsbereich einbezieht. Vor der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine Abklärung der Vereinbarkeit mit den Zielen des SPA.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-4 Erschütterung /Vibrationen

Temporäre baubedingte Wirkungen sind bei der geplanten Errichtung von Wochenend- und Ferienhäusern bzw. von Ausbau- und Umbauarbeiten durch Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten. Visuelle Störwirkungen, Lärmemissionen sowie Erschütterungen während der Bauphase sind als temporär und keinesfalls erheblich einzustufen. Im dazugehörigen Bebauungsplan werden auf der Grundlage von artenschutzrechtlichen Betrachtungen ggf. Festsetzungen bzw. Hinweise aufgenommen, die Bautätigkeiten beispielsweise für bestimmte Zeiträume ausschließen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass Zug- und Rastvögel einen Abstand von ca. 200-300 m zu vertikalen Strukturen wie Bebauung und Gehölzauswuchs halten. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen SPA-relevanter Vogelarten auftreten.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren

1 Direkter Flächenentzug

1-1 Überbauung/ Versiegelung

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Überbauung von Flächen innerhalb des SPA. Es handelt sich dabei um eine Fläche von rund 2370 m² für ca. sechs bis acht Wochenend-/Ferienhäuser. Potentiell erheblicher Wirkfaktor ist weniger die Versiegelung selbst, als der Entzug der Fläche in ihrer möglichen Funktion als Äsungs- und Rastfläche für die betroffenen Vogelarten.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass Zug- und Rastvögel einen Abstand von ca. 200-300 m zu vertikalen Strukturen wie Bebauung und Gehölzauswuchs halten. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen SPA-relevanten Vogelarten auftreten.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-3 Licht (auch Anlockung)

Durch das Plangebiet ist eine Vergrämung durch Menschen möglich. Generell ist diese Scheuchwirkung durch Menschen aber höher einzustufen als die durch Fahrzeuge etc..

Im Geltungsbereich befinden sich bereits 110 Wochenendhäuser, meist im Bungalowstil mit Flachdach errichtet. Durch die Änderung des Bebauungsplanes ist es künftig möglich, Gebäude zu vergrößern und das Dach zu Freizeitwohnzwecken nutzbar zu machen. Da nicht jedes Gebäude dafür geeignet ist und nicht jeder Eigentümer dies umsetzen wird, kann keine genaue Prognose zu den zusätzlichen Gästen getroffen werden. Es wird im Rahmen der Prüfung davon ausgegangen, dass ca. 30% der Gebäude aus- bzw. umgebaut werden und dabei maximal 2 zusätzliche Betten geschaffen werden. In Ergänzung der Bebauung sind ca. 10 zusätzliche Gebäude möglich.

3.3. Wirkprognosen

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des SPA DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche der im Standard-Datenbogen bzw. Managementplan aufgelisteten Vogelarten potentiell betroffen sein können. Diese sind im Zusammenhang mit der Beschreibung der Wirkbereiche im nachfolgenden Kapitel beschrieben.

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird durch die Lage der Vorhabenfläche und die Reichweite der in Kapitel 3 aufgeführten Wirkfaktoren und -prognosen festgelegt.

Um Beeinträchtigungen wertgebender Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebiets bewerten zu können, ist die Festlegung einer oder mehrerer Wirkbereiche erforderlich. Eine pauschalisierte Angabe von Wirkzonengrößen für Vorhaben ist hierbei nicht möglich, so dass für jedes einzelne Vorhaben individuell eine Bewertung der Beeinträchtigungsintensität und Reichweite von Wirkungen erfolgen muss. In der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung sind Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabentypen dargestellt. Für Ferienhausgebiete wird eine Wirkzone I mit 50 m und Wirkzone II mit 200 m festgelegt. Diese pauschalisierte Festlegung wird für den hier betrachteten Fall als nicht angemessen erachtet. Hierzu folgende Ausführungen:

Wirkbereiche I

Durch die formal vorhandene Flächenüberschneidung sind Beeinträchtigungen im südlichen Bereich bzw. auf den südlich des Plangebietes befindlichen Ackerflächen zu betrachten. Die Grenze des Schutzgebietes wurde wahrscheinlich entsprechend der

Siedlungsgrenze generalisiert dargestellt. Die bestehende Erschließungsstraße wurde beispielsweise nicht in den Siedlungsbereich einbezogen.

In diesem Überschneidungsbereich sind Beeinträchtigungen durch die bestehende Bebauung und Nutzung als Wochenend-/Ferienhausgebiet vorhanden. Es ist aufgrund der allgemein angenommenen Abstände von Rastvögeln von 200-300 m nicht davon auszugehen, dass der ins Plangebiet einbezogene Ackerstreifen als Rastfläche genutzt wird. Es ist jedoch von einer Verschiebung der Fluchtdistanzen in den Bereich der Erweiterung auszugehen. Der einbezogene Bereich besitzt eine Ausdehnung von rund 23 m in südliche Richtung. Somit wird die Wirkung der zusätzlichen Bebauung auf das Rastverhalten als gering eingeschätzt.

Da das entscheidende Kriterium der Erhalt von unzerschnittenen landwirtschaftlichen Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha ist, wird im Zusammenhang mit der Ermittlung der Erheblichkeit geprüft, ob dieses Kriterium weiterhin erfüllt wird. Somit wird der gesamte betroffene Ackerschlag in die Untersuchung einbezogen.

Wirkbereich II

Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen die visuellen Beeinträchtigungen und Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Die Auswirkungen der Ergänzung der Bebauung und somit die Wirkung der menschlichen Präsenz innerhalb des Plangebietes werden aufgrund der bestehenden Nutzung als gering eingeschätzt. Der Bebauungsplan Nr. 33 sieht als südliche Abgrenzung des Siedlungsraumes eine Heckenpflanzung vor. Dies schirmt gleichzeitig die Acker- bzw. Rastflächen vom Siedlungsbereich ab. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vergrämungswirkung durch die aktuelle Nutzung wird die Beeinträchtigung im Wochenend- und Ferienhausgebiet durch Menschen als zu vernachlässigend eingestuft.

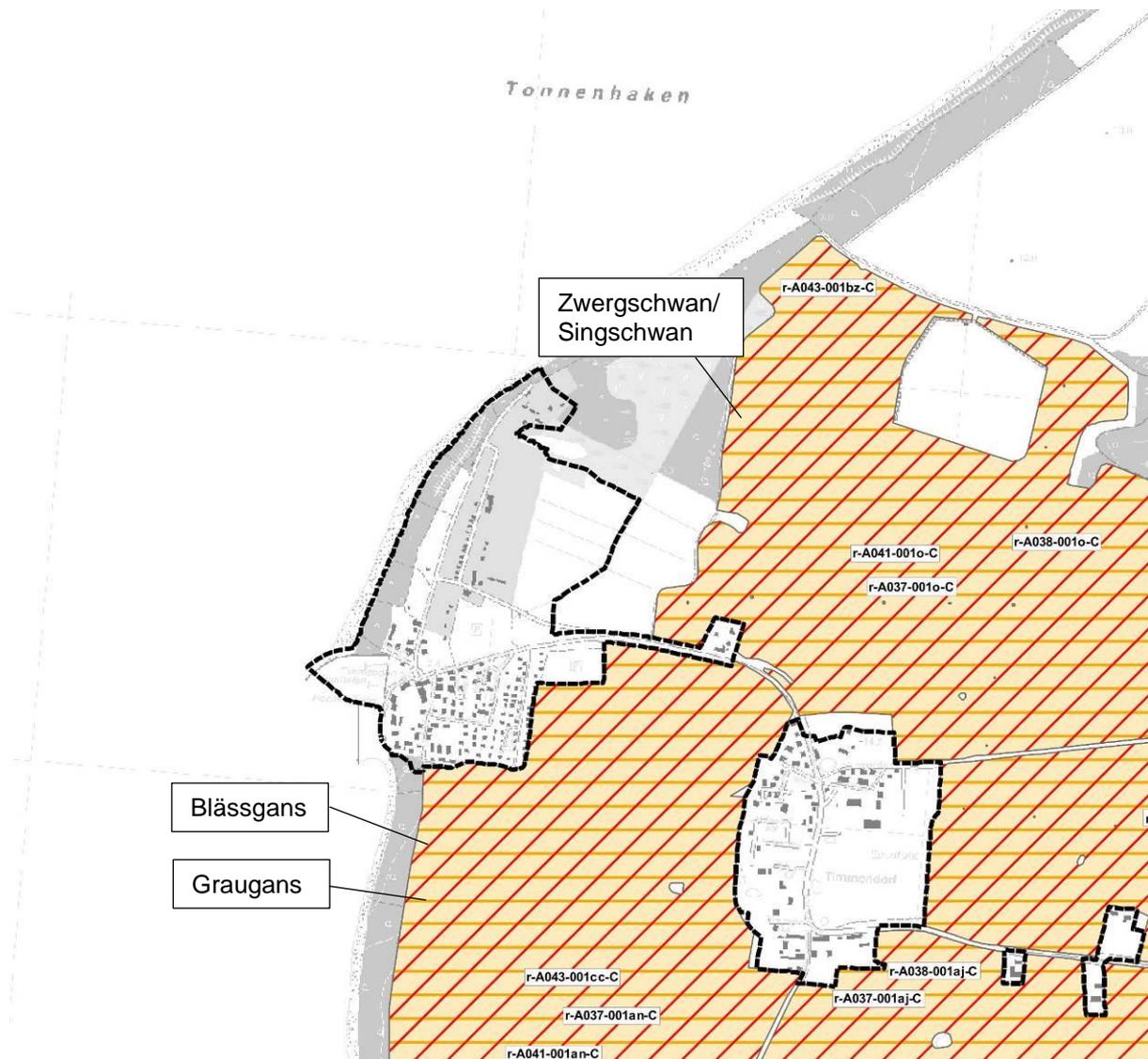
Neben der Nutzung des Plangebietes selbst besteht die Möglichkeit der Nutzung der angrenzenden Bereiche. Hier wird davon ausgegangen, dass die Gäste bereits touristisch erschlossene Bereiche, wie den Hafen, ausgebaute Strandbereiche und infrastrukturelle Einrichtungen, wie Restaurants etc., in den Siedlungsbereichen aufsuchen. Somit beschränken sich diese Aktivitäten hauptsächlich auf Bereiche außerhalb des Schutzgebietes.

4.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Wirkbereich I

Der festgelegte Untersuchungsraum ist gemäß Karte 1a, Blatt 2 „Aktueller Zustand Biotoptypen“ des Managementplanes maßgeblich als Acker zu charakterisieren. Innerhalb dieser Ackerflächen sind wenige kleinere Gewässerbiotope vorhanden. Ansonsten handelt es sich um eine strukturarme, intensiv genutzte Ackerfläche. Im Westen wird diese durch Küstenwald und im Osten durch Siedlungsgebiete und Verkehrsachsen begrenzt. Im Norden schließt sich die Ortslage Timmendorf Strand an und im Süden das Naturschutzgebiet Fauler See-Rustwerder. Die Ackerfläche hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von rund 2,5 km.

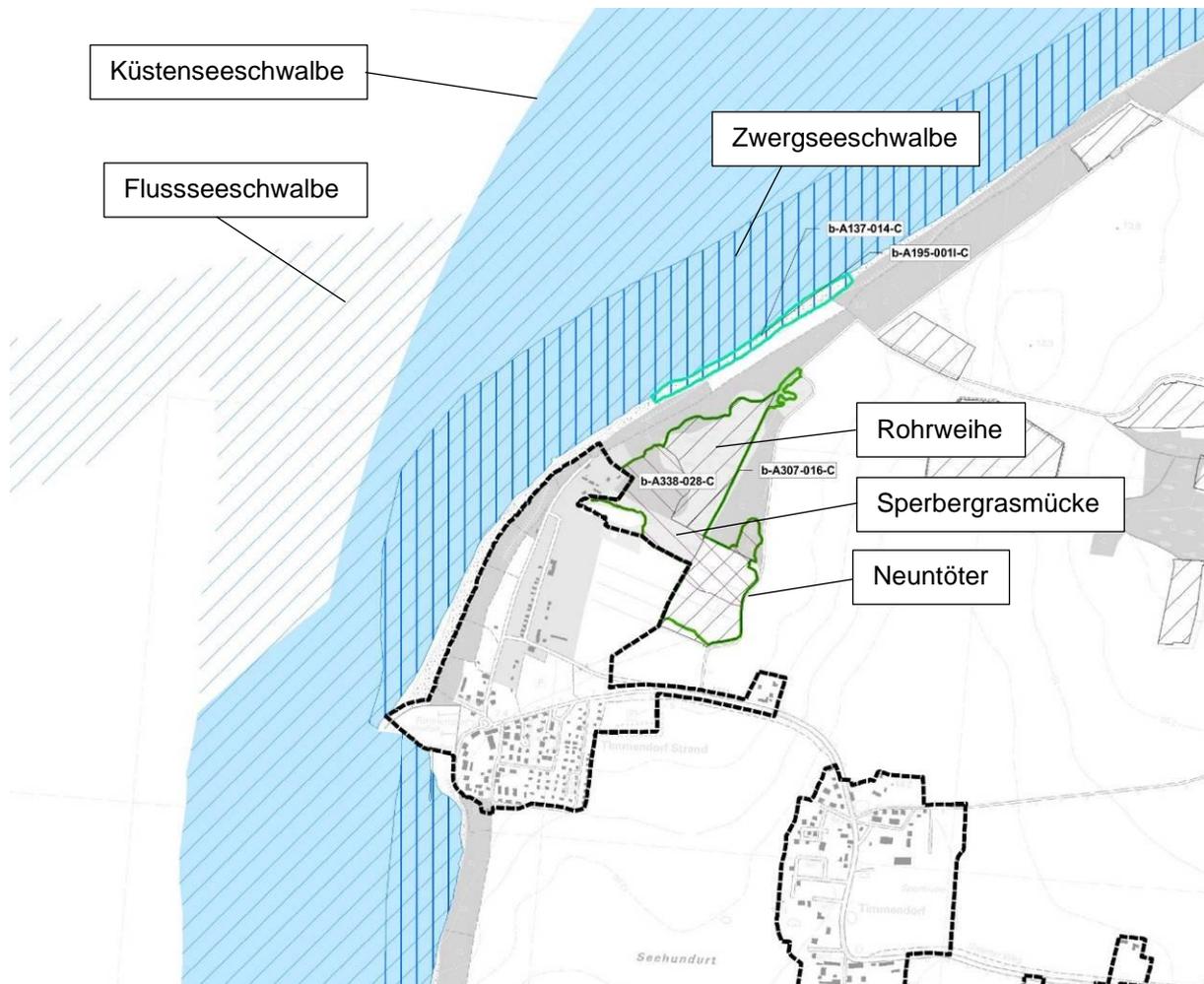
Im Managementplan ist die Ackerfläche als Nahrungshabitat für die Arten Zwergschwan (A037), Singschwan (A038), Blässgans (A041) und Graugans (A043) dargestellt.



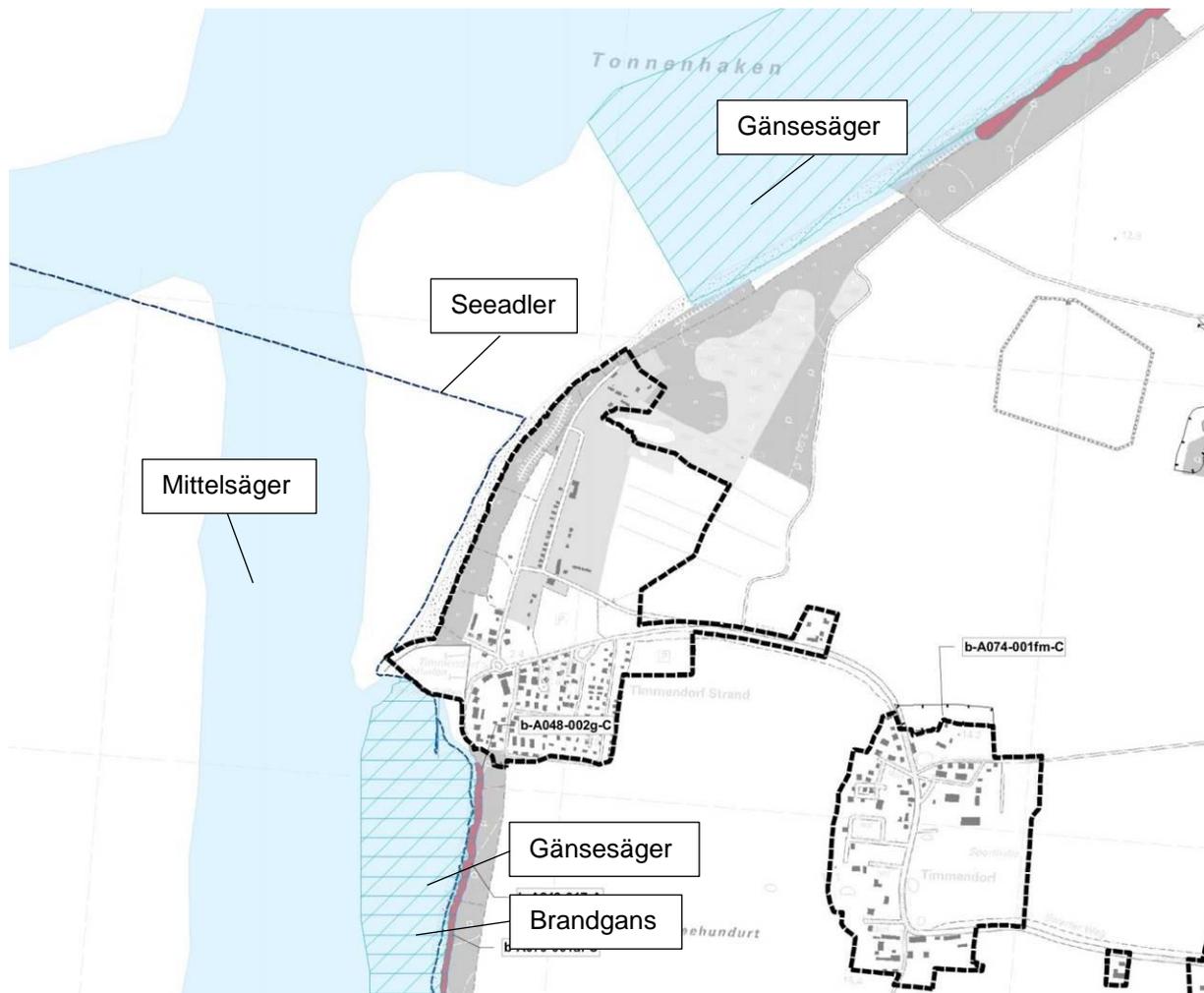
Habitatabgrenzung der Rastvögel gemäß Managementplan Karte 2c (StALU, 2015)

Wirkbereiche II

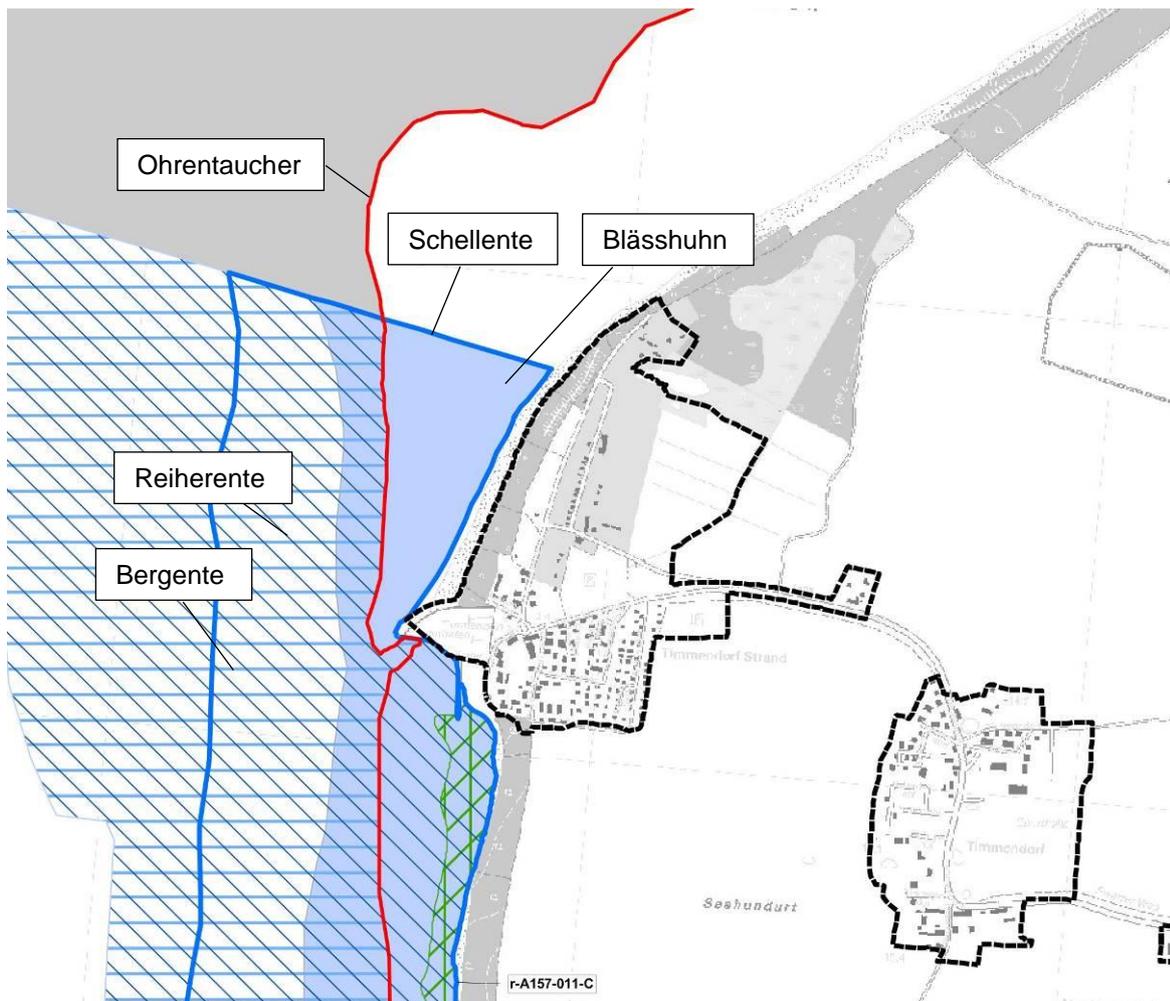
Zur Bestimmung der Ausdehnung des Wirkbereiches II mit dem maßgeblichen Wirkfaktor „Störungen durch den Menschen“ werden Annahmen zu den Verhaltensmustern getroffen. Das Plangebiet ist durch seine Nutzung als Wochenend- und Ferienhausgebiet geprägt. Die Gäste besuchen die Insel zur Erholung. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung sind eine Strand- und Wassernutzung sowie andere landschaftsgebundene Aktivitäten, wie Radfahren, Spaziergänge u.ä., anzunehmen. Die Ortslage Timmendorf Strand verfügt über einen touristisch erschlossenen Strandbereich und Hafen. Alle weiteren Erholungsaktivitäten verteilen sich über die Insel bzw. befinden sich im weiteren Umfeld. Im Zusammenhang mit der hier vorliegenden SPA-Verträglichkeitsuntersuchung werden die zu Fuß erreichbaren Strand- und Küstenbereiche einbezogen.



Habitatabgrenzung der Brutvögel gemäß Managementplan Karte 2c (StALU, 2015)



Habitatabgrenzung der Brutvögel gemäß Managementplan Karte 2c (StALU, 2015)



Habitatabgrenzung der Rastvögel gemäß Managementplan Karte 2c (StALU, 2015)

5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Wirkungsbereich I-Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Bewertung der Erheblichkeit des hier betrachteten Vorhaben erfolgt auf der Grundlage des Fachkonventionsvorschlages nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007). Eine Zusammenfassung der Erheblichkeitsbewertung ist nachfolgend wiedergegeben:

Die Fachkonventionsvorschläge dienen als Hilfestellung und Orientierung für die objektive, nachvollziehbare Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. in Habitaten von Tierarten nach Anhang II FFH-RL in FFH-Gebieten sowie in Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VSchRL in Europäischen Vogelschutzgebieten. Mit den Fachkonventionsvorschlägen sollen im Einzelfall eine praxisorientierte, nachvollziehbare und reproduzierbare Konkretisierung der Erheblichkeitsbeurteilung und somit die Auslegung des Erheblichkeitsbegriffes unterstützt werden.

Die Fachkonventionsvorschläge haben speziell Beeinträchtigungen durch direkten Flächenentzug zum Gegenstand. Mit einem Vorhaben sind regelmäßig noch weitere

Wirkfaktoren verbunden. Dadurch hervorgerufene Auswirkungen sind ebenso zu prüfen. Im Einzelfall können andere Wirkfaktoren für die Beurteilung der Verträglichkeit entscheidender sein als der mit dem Vorhaben ggf. verbundene direkte Flächenentzug von Lebensraumtypen bzw. von Habitaten der Arten.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL und deren Habitats sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch festzulegen. Erhaltungsziele sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten sowie deren Habitats.

Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen des Art. 1 lit. e) u. i) FFH-RL zum günstigen Erhaltungszustand lässt sich der Begriff der erheblichen Beeinträchtigungen grundsätzlich wie folgt definieren:

- Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:
 - die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
 - unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Die Fachkonventionsvorschläge stellen einen Bewertungsrahmen dar, der es den jeweiligen Bearbeitern für die Einzelfallbeurteilung ermöglicht, fachliche Kriterien und Bedingungen für die Bewertung der Erheblichkeit hinzuzuziehen, um somit zu einer validen und rechtssicheren Entscheidung zu gelangen. Die in den Fachkonventionsvorschlägen enthaltenen Werte sind Orientierungswerte. Die Fachkonventionsvorschläge sollen und können die Einzelfallbeurteilung und einen entsprechenden fachlichen Begründungszusammenhang nicht ersetzen, sondern sie sollen hierfür eine objektive Orientierung und Hilfestellung bieten.

Die Vorschläge für Fachkonventionen bestehen jeweils aus:

- einer Grundannahme und
- weiteren 5 Kriterien und Bedingungen, die der Orientierungsrahmen für eine Abweichung von der Grundannahme sind.

Grundannahme:

Wenn ein Projekt oder Plan innerhalb eines Natura 2000-Gebiets jene Bestandteile durch direkten und dauerhaften Flächenentzug beeinträchtigt, die als maßgebliche Bestandteile dieses Gebiets nach den konkreten Erhaltungszielen zu schützen sind, so ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen handelt.

Die Erheblichkeit einer derartigen Beeinträchtigung ist damit relativ offensichtlich. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht

zwangsläufig und stets eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen muss, wenn ein gewisses Maß einer solchen Veränderung für den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraums in einem GGB insgesamt nicht entscheidend und ein entsprechender Verlust in diesem Kontext als „Bagatelle“ zu betrachten wäre. Eine im Einzelfall als unerheblich zu bewertende Beeinträchtigung wird dabei jedoch nur unter bestimmten Randbedingungen und bei äußerst geringfügiger Flächeninanspruchnahme denkbar sein.

Bedingungen:

Hierfür werden fünf Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen. Eine Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit nur mit Bezug auf die Grundannahme ist daher im Einzelfall nicht ausreichend. Es sind immer auch die weiteren inhaltlichen Kriterien abzuprüfen. Zu den jeweils definierten Bedingungen sind qualifizierte Feststellungen zu treffen. Die einzelnen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bei der Durchführung der Beurteilung ist die Reihenfolge in der Abprüfung der Bedingungen letztlich nicht wesentlich. So kann im Einzelfall z. B. die Klärung der Bedingung e) (andere Wirkfaktoren) entscheidender sein, so dass diese ggf. als erste abgeprüft wird.

Die Fachkonventionsvorschläge haben als fachliche Hilfestellung für die Bewertung insgesamt einen orientierenden bzw. empfehlenden Charakter. Dies wird auch dadurch deutlich, dass einzelne Merkmale bzw. Ausprägungen der verschiedenen Bedingungen im Einzelfall und damit gebietsspezifisch zu konkretisieren sind. Dies ist bei der Anwendung unbedingt zu berücksichtigen.

Diese Bedingungen stellen sich wie folgt dar:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet, die für den jeweiligen Lebensraumtyp die dargestellten Orientierungswerte nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %- Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

5.2 Wirkungsbereich I-Ermittlung der Erheblichkeit

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Im Zusammenhang mit dem Prüfkriterium qualitativ-funktionale Besonderheiten sind die unterschiedlichen Funktionen eines Gesamthabitats zu berücksichtigen. Die funktionalen Aspekte der bestimmten Lebensbereiche sind in die Bewertung einzubeziehen sowie auch besondere Funktionen des Habitatbestandteiles, wie beispielweise Trittstein- oder Korridorfunktionen, eine spezielle Bedeutung für das Verbreitungsgebiet einer Art (durch Lage am Arealrand oder als seltenes, ggf. isoliertes Vorkommen in der jeweiligen biogeographischen Region) oder mit einer speziellen Bedeutung für den Gebietsschutz (z. B. aufgrund zentraler Puffer-/Schutzfunktionen). Ebenso ist zu differenzieren, inwieweit bestimmte Flächen aufgrund besonderer Qualitäten für das langfristige Überleben innerhalb eines Habitates/Habitatkomplexes entscheidend sind, während andere Flächen des gleichen Typs nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Für die hier betrachteten Schwan- und Gänsearten sind unzerschnittene Ackerflächen mit einer Größe von über 50 ha ein entscheidendes Kriterium für die Habitatausgrenzung.

Mit dem hier betrachteten Vorhaben werden keine Flächen von besonderer Qualität bzw. Ausstattung oder Ausprägung in Anspruch genommen. Die betroffenen Ackerflächen beinhalten keine essenziellen Habitatbestandteile für die betroffenen Schwan- und Gänsearten. Im räumlichen Zusammenhang bleiben Ackerflächen > 50 ha erhalten.

Bedingung A ist daher erfüllt.

B) Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Eine Bewertung der Erheblichkeit vor dem Hintergrund einer relativen Betrachtung von betroffener Fläche zu tatsächlicher Gesamtgröße des betroffenen Habitats einer Art alleine, z. B. die Verwendung eines bestimmten %-Wertes als Schwelle, würde - wie auch im Fall der entsprechenden Betroffenheit von Lebensraumtypen - dazu führen, dass im Fall größerer Bestände bzw. von großflächig abgegrenzten Gebieten absolut sehr große Flächen betroffen sein können, ohne dass dies als erheblich eingestuft würde. Fachlich ist dies nicht vertretbar, da dann regelmäßig die Lebensvoraussetzungen zumindest einzelner Individuen oder von Teilpopulationen wesentlich eingeschränkt bzw. verlorengehen würden. Zudem würden gerade auch in diesem Fall besonders bedeutsame Gebiete mit großem Artenbestand und einem entsprechend großen Habitatangebot in relativ größerem Umfang beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich wird in der Fachkonvention die These vertreten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn eine Fläche in Anspruch genommen wird, die für eine überlebensfähige Population mindestens notwendig ist.

In der Fachkonvention sind keine vollständigen Orientierungswerte für die hier betrachteten Schwan- und Gänsearten vorhanden. Bei den hier betrachteten Ackerflächen handelt es sich um Nahrungshabitate, für die als Kriterium der Ausgrenzung eine Mindestgröße von 50 ha festgelegt wurde. Vermehrungshabitate sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 33 erfolgt eine Arrondierung der Ortslage Timmendorf Strand. Diese Planungsabsicht wurde bereits in den Flächennutzungsplan i.d.F. der 4. Änderung aufgenommen, der seit Oktober 2015 wirksam ist. Es handelt sich dabei um die Ergänzung der einreihigen Bebauung südlich einer bestehenden Erschließungsstraße vor.

Auch bei dieser angestrebten kleinteiligen Ergänzung der Ortslage bleiben Ackerflächen in ausreichender Größe vorhanden. Eine zusätzliche Zerschneidung der Nahrungsflächen findet nicht statt.

Damit wird Bedingung B als erfüllt betrachtet.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1%-Kriterium)

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Habitatgrößen und -beschreibungen aus dem Managementplan dargestellt. In der rechten Spalte ist der sich daraus ergebende quantitativ-relative Flächenverlust in Bezug auf das hier betrachtete Vorhaben zusätzlich wiedergegeben.

Bei dieser Berechnung sind der Flächenverlust durch die zusätzlichen sechs-acht Grundstücke und die als Abschluss des Siedlungsraumes geplante Heckenpflanzung berücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine Fläche von rund 4000 m².

Vogelart	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche (in ha)	Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)
Graugans	Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgebiet, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt	134	11060,7	0,004
Blässgans	Nahrungshabitat: Grünland > 50 ha und Ackerfeldblöcke > 50 ha	69	10813,5	0,004
Singschwan	Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha	65	10626,6	0,004
Zwergschwan	Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha	65	10626,6	0,004

Alle ermittelten quantitativ-relativen Flächenverluste liegen deutlich unter 1% und somit unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Bedingung C ist somit erfüllt.

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Das gesamte SPA besitzt eine Größe von 42.483 ha, davon entfallen 21% auf Ackerland.

Parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 erfolgt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel. Diese beinhaltet acht verschiedene Änderungsbereiche. Ein direkter Flächenentzug von Ackerflächen tritt bei zwei weiteren Planungen auf:

Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz, Timmendorf Strand Süd“
Die Gemeinde möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“ zum einen den bereits vorhandenen gemeindlichen Parkplatz planungsrechtlich sichern. Zum anderen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine südliche Erweiterung des Parkplatzes sowie für die Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes geschaffen werden. Die geplante Erweiterung führt zu einer Überschneidung mit dem SPA um ca. 1 ha.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes-Änderungsbereich 8 Weitendorf Bebauungsplan Nr. 36 „Weitendorf West“

Bei der Fläche handelt es sich faktisch um eine Baulücke, die teils auch als Stellplatz genutzt wird. Durch die Planung sollen ortsbildverträglich vorhandene Potentiale der Innenentwicklung und der Nachverdichtung genutzt werden. So können Zugriffe auf Außenbereichsflächen auf ein notwendiges Maß begrenzt und vorhandene Infrastrukturanlagen genutzt werden.

In der Ortslage Weitendorf betrifft dies eine derzeit im Außenbereich befindliche Fläche im Südwesten. Diese wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt, befindet sich aber zwischen der westlichen Wohnbebauung und der Hauptstraße nach Weitendorfhof. Künftig ist hier die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Weitendorf West“ wegbegleitend für die Schaffung von Dauerwohnen geplant. Auf der Fläche sind maximal fünf Wohneinheiten vorgesehen. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 4000 m².

Vogelart	Habitatfläche (in ha)	B-Plan Nr. 33 Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)	B-Plan Nr. 40 Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)	B-Plan Nr. 36 Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)
Graugans	11060,7	0,004	0,009	0,004
Blässgans	10813,5	0,004	0,009	-
Singschwan	10626,6	0,004	0,009	-
Zwergschwan	10626,6	0,004	0,009	-

Nach Prüfung der derzeit durchgeführten Planungen auf der Insel Poel mit Eingriffen in die Nahrungshabitate der aufgeführten Gans- und Schwanarten liegt der Flächenverlust auch kumulativ deutlich unterhalb der 1% Bagatellgrenze.

Aus den übrigen Bereichen des SPA sind keine weiteren Projekte bzw. Planungen mit Eingriffen in die hier betrachteten Nahrungshabitate bekannt.

Dementsprechend kommt es nicht zu kumulativen Wirkungen mit anderen Planungen und Projekten.

Bedingung D ist somit erfüllt.

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Voraussetzung für eine Verträglichkeit des Projekts oder Plans ist, dass neben der Flächeninanspruchnahme auch keine anderen Wirkfaktoren einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit baubedingten Wirkfaktoren werden, aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung, ausgeschlossen.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit betriebsbedingten Störungen ist die Vergrämung durch den Menschen zu betrachten. Die Wirkung der Störungen durch den Menschen wird aufgrund der bestehenden Nutzung als gering eingeschätzt. Eine Nutzung durch den bzw. ein Aufenthalt des Menschen auf den hier betrachteten Ackerflächen zum Zwecke der Erholung wird ausgeschlossen.

Zusammenfassung

Für den Wirkbereich I können nach Abprüfung der Bedingungen A bis D keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden.

5.3 Wirkbereich II-Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Bewertung der Erheblichkeit für den Wirkbereich II erfolgt verbal-argumentativ. Hierbei geht es im Wesentlichen um die Einschätzung der Auswirkung der potentiellen Nutzungserhöhung der Strand- und Küstenbereiche.

5.4 Wirkbereich II-Ermittlung der Erheblichkeit

Als hauptsächliche Nutzung wird die Erholungsnutzung im Küsten- und Strandbereich angesehen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass nicht alle Gäste gleichzeitig an den Strand gehen, sondern auch andere (touristische) Angebote nutzen.

Des Weiteren ist das Nutzerverhalten stark wetterabhängig. Nach Aussage der Kurverwaltung ist von einer maximalen Auslastung der Bettenkapazitäten in der Hochsaison von ca. 80% auszugehen. Bei langanhaltender guter Wetterlage, wie beispielsweise im Jahr 2018, gab es eine stärkere Verteilung der Strandgäste, wohingegen es bei weniger sonnigen Wochenenden eher zu Überlastungen der Kapazitäten von

Parkplätzen etc. kam. Durch die Ergänzung der bestehenden Bebauung um ca. 10 Gebäude und die Erweiterung durch Aus- und Umbauarbeiten von ca. 30% der vorhandenen Wochenend- und Ferienhaussiedlung wird von ca. 106 Personen ausgegangen.

Es wird im Rahmen der hier vorliegenden Prüfung die Annahme getroffen, dass die Personen bereits bestehende touristische Angebote nutzen und somit die zusätzliche Belastung des Europäischen Vogelschutzgebietes als gering zu betrachten sind.

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens auf ein Schutzgebiet, das ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA 2000- Gebietes verursachen könnte und nicht zulässig wäre.

6.1 Erhaltungsziele – Wirkungsbereich I

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Manangementplan dargestellten Erhaltungsziele auszugsweise für die hier betrachteten Schwan- und Gänsearten wiedergegeben.

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche
Singschwan	Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (Schlafgewässer) sowie großer unzerschnittener landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat	10.626,6	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet
Zwergschwan	Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie großer unzerschnittener landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat	10.626,6	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet
Blässgans	Schutz vor Störungen von flachen Küstengewässern mit größeren Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen Bereichen als Sammelplätze sowie Schutz vor Störungen und Zerschneidung großer unzerschnittener und möglichst landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat	10.813,5	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Grünland > 50 ha und Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet
Graugans	Schutz größerer Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz vor Störungen und Schutz vor Zerschneidung landseitig angrenzender Bereiche als Sammelplätze und landwirtschaftlich genutzter Flächen, Schutz vor Störungen	11.060,7	Rastgewässer: Lieps, südwestl. innere Wismarbucht, Walfisch, Kirchsee, Fauler See, östl. Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgewässer, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt

Im Managementplan wird für die hier betrachteten Rastvögel der Erhalt von unzerschnittenen Landschaften mit Ackerflächen von einer Größe von mehr als 50 ha als entscheidend angesehen. Dieses Kriterium bleibt auch mit Umsetzung der hier betrachteten Planungsziele erhalten. Des Weiteren wurde für die hier betrachteten Flächen des SPA als Erhaltungsmaßnahme ackerbauliche Nutzung der Offenlandflächen aufgenommen. Diese werden durch die Planungsziele des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um eine flächenmäßig geringfügige Überschneidung mit dem Schutzgebiet. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Planung sind dementsprechend nicht notwendig. Die im Bebauungsplan festgesetzte Heckenpflanzung als südlicher Abschluss wirkt sich mindert aus.

Es sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für die Arten Singschwan, Zwergschwan, Blässgans und Graugans notwendig.

6.2 Erhaltungsziele - Wirkungsbereich II

Aufgrund der Darstellung zu zusätzlichen Touristen und deren Verteilung auf bestehende touristische Angebote sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig.

7. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen

Tourismus und Erholung spielen insbesondere für eine Insel wie Poel eine wichtige Rolle. Sie sind ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Die einzelnen Gemeinden in Küstennähe sind bemüht, konkurrenzfähige Angebote zu schaffen.

Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich Tourismus und Erholung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung bei küstennahen Erholungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes setzt sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel u.a mit der touristischen Entwicklung auf der Insel auseinander. Ein Schwerpunkt dabei ist die Schaffung von touristischen Übernachtungsmöglichkeiten, die im Folgenden benannt und bezüglich der Erhöhung der Gästekapazitäten beschrieben werden. Pro Gebäude wird von ca. 4 Personen ausgegangen.

Tab: Darstellung der zusätzlichen potentiellen Personen bzw. Strandbesucher

Art der Beherbergung	Ortslage (Planung)	Anzahl der potentiellen Personen/Strandbesucher
Wohnmobilstellplatz	Am Schwarzen Busch (Änderungsbereich 2)	Durch den gleichzeitigen Wegfall von Tages-touristenparkplätzen ergibt sich tendenziell eine Reduzierung der Strandbesucher.
Dauer- und Ferienwohnen	Kaltenhof (Änderungsbereich 3 B-Plan Nr. 19)	Es sind max. 9 Gebäude vorgesehen, wobei 50% davon mit Ferienwohnen genutzt werden sollen. Zusätzlich ca. 18 Personen
Freizeitwohnen	Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4 B-Plan Nr. 33)	In Ergänzung der bestehenden Bebauung wird von ca. 10 neuen Gebäuden ausgegangen. Aus- und Umbaumöglichkeiten der Bestandsgebäude werden mit ca. 30% angenommen mit einer Erweiterung von 1-2 Betten. Zusätzlich ca. 106 Person
Wohnmobilstellplatz	Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4 B-Plan Nr. 40)	Es erfolgt eine temporäre Erhöhung um ca. 25-30 Stellplätze. Aufgrund weiterer mittel- bis langfristiger Umstrukturierungen innerhalb der Ortslage ist von keiner Erhöhung der Stellplätze insgesamt auszugehen.

Die Gemeinde hat sich im Zusammenhang mit der Neu- bzw. Umgestaltung von Beherbergungsmöglichkeiten bewusst für Standorte mit einer bereits vorhandenen intensiven Strandnutzung und bewirtschafteten Strandbereichen entschieden, um so sensible Bereiche der Natura 2000-Gebiete zu schützen.

Die stärkste touristische Entwicklung ist hier in der Ortslage Timmendorf Strand zu bemerken, die bereits aktuell einen deutlichen Schwerpunkt in diesem Sektor besitzt. Auch die künftige Umstrukturierung erfolgt zur Stärkung des Tourismus.

Generell ist nicht davon auszugehen, dass alle Gäste den Strand gleichzeitig aufsuchen. Laut Aussagen der Kurverwaltung ist auch zu Zeiten der Hochsaison von einer maximalen Auslastung von 80% auszugehen.

Aus gemeindlicher Sicht werden die bestehenden Strandkapazitäten als ausreichend angesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen nicht erwartet.

Die kumulativen Wirkungen, die sich durch die Überschneidung mit dem SPA ergeben wurden bereits unter Punkt 5.2 Bedingung D behandelt. Es ist von keinen erheblichen kumulativen Wirkungen auszugehen.

8. Zusammenfassung

Der Bebauungsplanes Nr. 33 befasst sich mit der Umgestaltung einer bestehenden Wochenend- und Ferienhaussiedlung. Dabei sind Erweiterungen um ca. 10 Gebäude möglich. Des Weiteren werden durch den Bebauungsplan Aus- und Umbau der Bestandsgebäude ermöglicht.

Aufgrund der Überschneidung mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde eine SPA-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese beinhaltet die Beschreibung des Schutzzweckes, der Erhaltungsziele einschließlich der Zielarten sowie deren Habitate des betroffenen Vogelschutzgebietes sowie die Ermittlung der vom Vorhaben potentiell zu erwartenden Wirkungen, einschließlich der Bewertung der Erheblichkeit.

Für die Zielarten mit direktem Flächenverlust wurde die Erheblichkeitsermittlung nach der Methodik von LAMBRECHT UND TRAUTNER durchgeführt.

Im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsprüfung kommt es, auch unter Beachtung ggf. vorhandener kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des EU- Vogelschutzgebietes.

Eine Betrachtung und Bewertung der Vereinbarkeit der Planungsziele mit dem im Küsten- und Strandbereich vorhandenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgt in einem separaten Dokument.

9. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbucht“, Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

MANGEMENTPLAN für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht, Umweltministerium M-V, Referat Landschaftsplanung, Schwerin, Februar 2006

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

Rahmenplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Entwurf vom 19.02.2017, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

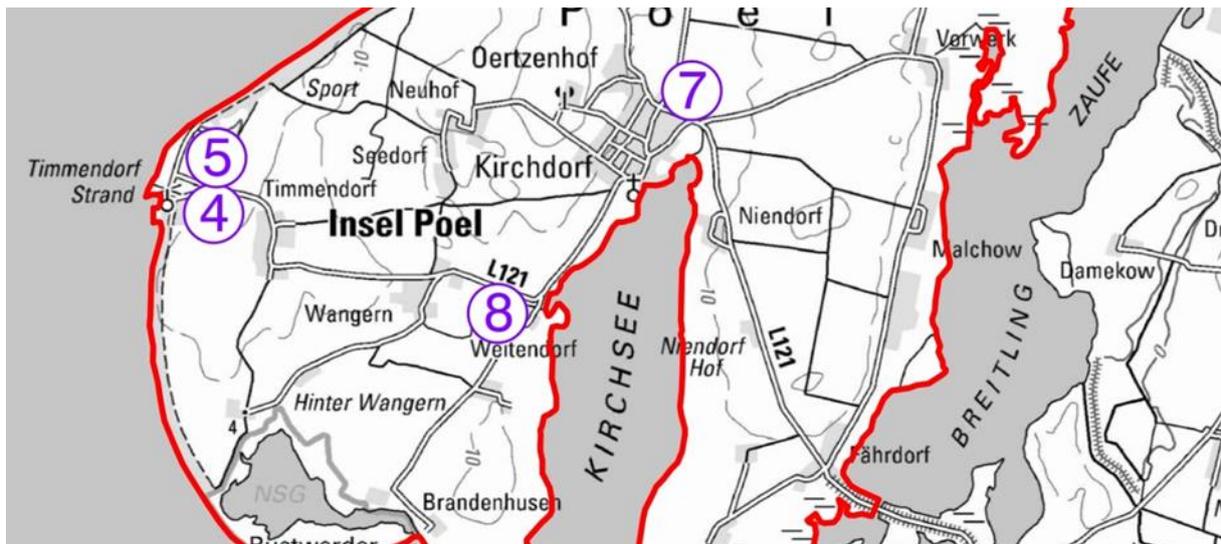
Landschaftsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Beschluss Stand Dezember 2014, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>



FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

DE 1934-302 „Wismarbucht“

im Zusammenhang mit der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
über den Bebauungsplan Nr. 33 „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“
(Änderungsbereich 4)

Bearbeitungsstand: 21.10.2019



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	5
1.3 Datengrundlagen	7
2. Übersicht über das Natura 2000-Gebiet	8
2.1 Lage und Kurzbeschreibung Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“	8
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes	9
2.3 Vogelarten des Anhangs I der EU- Vogelschutzrichtlinie im SPA	10
2.4 Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU- Vogelschutzrichtlinie im SPA	13
2.5 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	15
2.6 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	15
2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz NATURA 2000	15
3. Vorhabenbeschreibung	16
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens	16
3.2. Wirkfaktoren	17
3.3. Wirkprognosen	20
4. Detailliert untersuchter Bereich	20
4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	20
4.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes	21
5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	25
5.1 Wirkungsbereich I-Beschreibung der Bewertungsmethode	25
5.2 Wirkungsbereich I-Ermittlung der Erheblichkeit	28
5.3 Wirkungsbereich II-Beschreibung der Bewertungsmethode	31
5.4 Wirkungsbereich II-Ermittlung der Erheblichkeit	31
6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	32
6.1 Erhaltungsziele – Wirkungsbereich I	32
6.2 Erhaltungsziele - Wirkungsbereich II	33
7. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen	33
8. Zusammenfassung	35
9. Literatur und Quellen	36

1. Einleitung

1.1 Anlass

Das Planungsbüro Hufmann hat in Kooperation mit dem Ingenieurbüro Ellmann/Schulze GbR eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“ der Gemeinde Ostseebad Insel Poel erarbeitet.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“ umfasst im Wesentlichen eine bestehende Wochenend- und Ferienhaussiedlung. Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von rund 4,5 ha.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Standortes, in dem es möglich ist, die Gebäude weiterhin als Wochenendhaus, darüber hinaus aber auch als Ferienhaus zu nutzen. Die Gemeinde will diesen Nutzungsmix in einem Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Freizeitwohnen“ realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass viele der ursprünglich als Wochenendhaus genutzten Gebäude im Laufe der letzten Jahrzehnte zum Ferienhaus umfunktioniert wurden. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die zukünftig notwendig werdende Modernisierung und Erweiterung der Gebäude generell und darüber hinaus eine Vermietung als Ferienhaus planungsrechtlich vorbereiten. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits bebauten Gebietes soll eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches mit sechs bis acht Ferienhäusern entwickelt werden. An diese Fläche südlich angrenzend wird ein 7 m breiter Streifen der jetzt noch landwirtschaftlich genutzten Fläche für eine Heckenpflanzung als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.

Die Insel Poel besitzt mit Ausnahme der Siedlungsflächen einen Europäischen Vogelschutzgebiets-Schutzstatus.

Die Küstenbereiche sind als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH-Gebiet) ausgewiesen. Es sind in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel folgende Schutzgebiete vorhanden:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB DE 1934-302) „Wismarbucht“ (in ca. 50 m Entfernung)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ (unmittelbar angrenzend bzw. kleine Überschneidung mit dem Plangebiet im südlichen Bereich vorhanden)

Formal betrachtet besteht im beschriebenen Ergänzungsbereich eine Überschneidung mit dem benannten Europäischen Vogelschutzgebiet. Auf die Durchführung einer FFH-Vorprüfung wird aus diesem Grund verzichtet.

Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen des GGB wird eine gesonderte Prüfung durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Die Richtlinie 2009/147/EG – EU-Vogelschutzrichtlinie zielt auf die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten ab, die im Gebiet der europäischen Mitgliedsstaaten heimisch sind. Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume (Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie). Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören nach Art. 3 EU-Vogelschutzrichtlinie die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 EU-Vogelschutzrichtlinie). Für die aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder anerkannten Gebiete treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG -ABl. Nr. L 363 vom: 20.12.2006 S. 368) an die Stelle der Pflichten, die sich aus der EU-Vogelschutzrichtlinie selbst (Art. 4 Abs.4 Satz1) ergeben (vgl. Art. 7 FFH-Richtlinie). Demnach gilt für förmlich unter Schutz gestellte Vogelschutzgebiete das FFH-Schutzregime an Stelle des vergleichsweise strengeren Schutzregimes der Vogelschutzrichtlinie. Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten wurden aufgrund der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (SPA–Special Protection Area/EU-Vogelschutzgebiet) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhanges II der Richtlinie (SCI–Site of Community Importance/GGB (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung)) umfassen. Für die Natura 2000-Gebiete legen die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest (Art.6 Abs. 1 FFH-Richtlinie), um in den Gebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für welche die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, da solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie ist mit den §§ 31-34 BNatSchG in nationales Recht überführt worden. Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Aufgabe der Verträglichkeitsuntersuchung ist es, zu ermitteln, ob mit dem Vorhaben, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verbunden sein können. Ergibt die Prüfung, dass der Plan oder das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er bzw. es grundsätzlich unzulässig. In diesem Falle kann es nur aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei gleichzeitigem Fehlen von zumutbaren Alternativen sowie gegebener Kompensationsfähigkeit nach

Durchführung einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden. Abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit auch aus der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 und 3 NatSchAG M-V (vgl. § 21 Abs. 6 NatSchAG M-V). Eine solche Rechtsverordnung stellt die mit Datum vom 21. Juli 2011 in Kraft getretene Vogelschutzgebietsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V, Auszug in Anlage II) dar, welche der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie auf Landesebene dient. Die Verordnung geht anderen Rechtsvorschriften zum Schutz von geschützten Teilen von Natur und Landschaft vor, solange diese keine strengeren Schutzanforderungen enthalten (vgl. § 1 Abs. 3 VSGLVO M-V). Mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 9. August 2016 wurde die ursprüngliche Fassung der VSGLVO M-V von 2011 gegenüber der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 6. August 2015 erneut geändert und in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 9. August 2016) zusammengeführt.

Die nachfolgende Abbildung 1 stellt den zuvor beschriebenen Verfahrensablauf dar. In der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung wird geprüft, ob aufgrund der Überschneidung von Plangebiet und Schutzgebiet von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

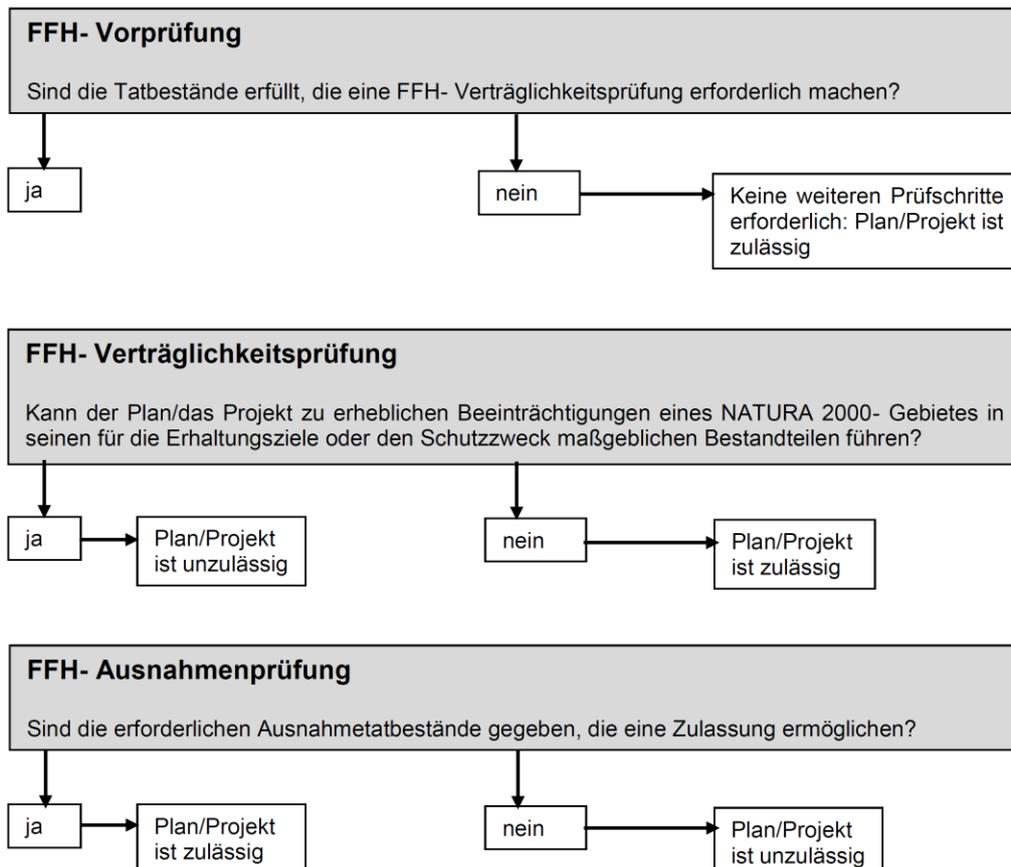


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

Grundlage der FFH-Prüfung bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- FFH-Richtlinie,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

1.3 Datengrundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,*
- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991), im folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt,*

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Die Angaben zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 sind dem Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet sowie der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V, 2011) entnommen.

Als weitere Bearbeitungsgrundlage wird der zum gegenwärtigen Planungsstand vorliegende Managementplan (STALU, 2015) verwendet.

Die Grundlage der Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens bildet die flächendeckende Biotopkartierung gemäß Karte 1a, Blatt 2 des Managementplanes (siehe Anhang 2 in Abgleich mit eigenen Bestandserhebungen. Die Bestandserfassung erfolgte gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG, 2013) innerhalb des in Punkt 4.1 festgelegten Untersuchungsraumes. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Kartierungen weitgehend übereinstimmen. Ein Bestandsplan mit der detaillierten Darstellung der erfassten Biotope befindet sich im Anhang dieses Gutachtens.

Als Grundlage für das vorliegende Gutachten dienten folgende rechtliche und fachlich-inhaltliche Vorgaben:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Vogelschutz-Richtlinie
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V). Vom 23. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- Vogelschutzgebietslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011
- LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2007): Standard-Datenbogen zu dem Schutzgebiet DE 1934-401 Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 10/2007
- LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2007): Standard-Datenbogen zu dem Schutzgebiet DE 1934-302 FFH-Gebiet „Wismarbucht“, Stand 05-2016
- Managementplan DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“. Umweltministerium Mecklenburg- Vorpommern, (Bürogemeinschaft SALIX & PÖVRY, Stand 11.12.2015)
- Umfangreiche Datenrecherche zu Projekten und Plänen im Rahmen der Summationsprüfung
- Biotopkartierungen im relevanten Wirkungsbereich der Maßnahme (Büro Eilmann/Schulze GbR)
- Artkartierungen zu den Arten bzw. Artengruppen *Brutvögel*, *Fledermäuse*, *Amphibien*, *Reptilien* im direkten Umfeld des B-Plangebiets (Büro Umwelt und Planung, 2016)

2. Übersicht über das Natura 2000-Gebiet

2.1 Lage und Kurzbeschreibung Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“

Das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ besitzt eine Größe von 42.483 ha und umfasst die Seefläche zwischen der Gemeinde Kalkhorst und dem Ostseebad Rerik entlang der Ostseeküste. Teilweise werden landseitige Küstenbereiche in das Schutzgebiet eingebunden. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist mit Ausnahme der Siedlungsbereiche vollständig als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Der Anteil an der Meeresfläche beträgt 69,44 %. Naturräumlich betrachtet wird das Schutzgebiet den Landschaftszonen „Beltsee“ und „Ostseeküstenland“ zugeordnet. Es stellt ein umfangreiches Ökosystem vorrangig aus Küstenbiotopen als Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten dar. Nach den Angaben des Standard-Datenbogens beträgt der Anteil der Meeresgebiete und –arme 71 %, der Salzsümpfe, -wiesen und –steppen 1 %, des anderen Ackerlandes 21 %, des feuchten und mesophilen Grünlandes 3 %, des Laubwaldes 1 %, des Nadelwaldes 1 % und der Heide 1 %.

Die Bedeutung des Gebietes liegt im Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige und Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne und Limikolen). Weiterhin gilt die traditionelle Küstenfischerei, das beweidete Salzgrasland mit Prielsystem, die Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und flachwelliger Grundmoräne im Küstenhinterland als bedeutsam.

Teilflächen des Vogelschutzgebietes sind gleichzeitig als Schutzgebiete internationaler (FFH-Gebiet) oder nationaler Bedeutung (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen. Überschneidungen des SPA mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder dem GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ liegen für den hier betrachteten Untersuchungsraum nicht vor.

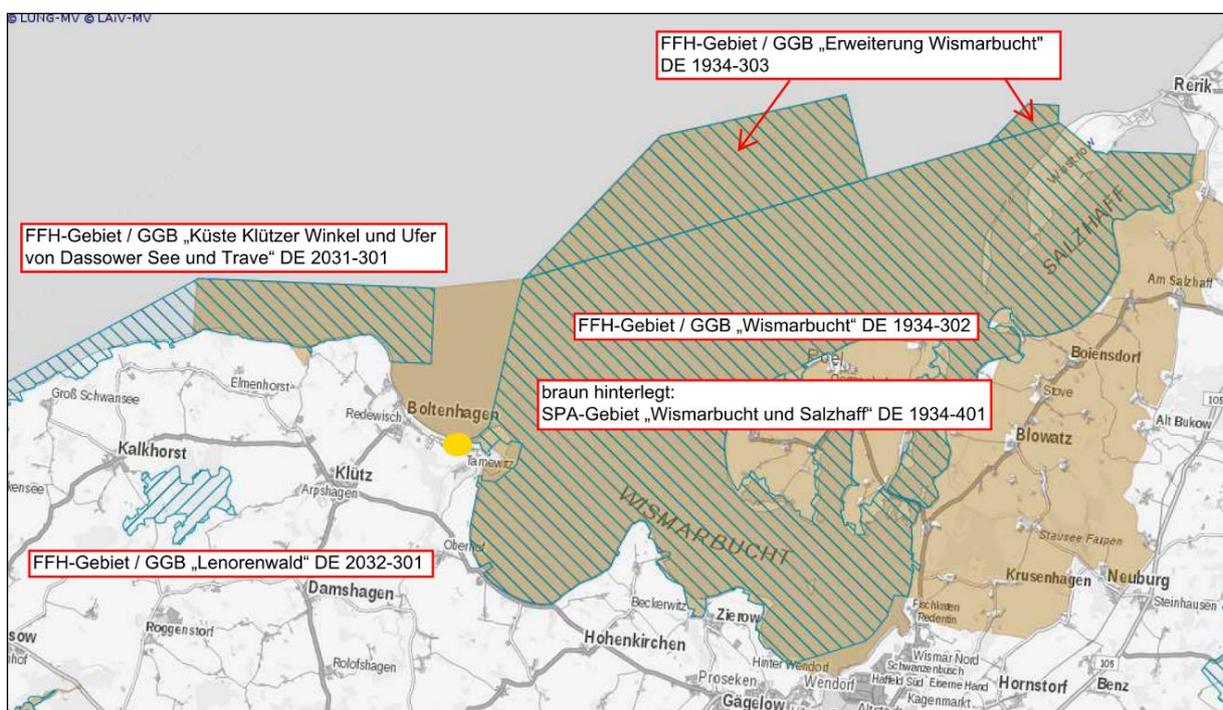


Abbildung 2: Gesamtausdehnung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (schraffiert) bzw. SPA (braun) mit Darstellung des Plangebiets. Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Meldestand 2016): www.umweltkarten.mv-regierung.de

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG entspricht der Schutzzweck den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Der Schutzzweck des SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V, 2011). Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung besteht der Schutzzweck des hier betrachteten Vogelschutzgebietes im Schutz der wildlebenden Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, die in der Anlage I der Verordnung aufgeführt sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie der im Standard-

Datenbogen aufgelisteten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL.

Die im Standard-Datenbogen genannten Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ und sind somit Gegenstand der vorliegenden SPA-Verträglichkeitsprüfung. Konkret definierte Erhaltungsziele sind im Standard-Datenbogen nicht vermerkt. Diese werden im Rahmen von Managementplänen zu den Natura 2000-Gebieten erarbeitet und konkretisiert. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind dem Managementplan zum Vogelschutzgebiet zu entnehmen.

2.3 Vogelarten des Anhangs I der EU- Vogelschutzrichtlinie im SPA

Nach dem Standard-Datenbogen und der VSGLVO M-V sind für das SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen sowie deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M-V stichpunktartig erläutert.

Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I VSchRL

Vogelarten nach Anhang I	Bewertung ¹				
	Populationsgröße	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel	p~ 5	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) 					
<i>Anas strepera</i> - Schnatterente	p~ 30	C	C	C	B
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Insel) 					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	p~ 30.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der Flachten Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation 					
<i>Botaurus stellaris</i> - Rohrdommel	p~ 1	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt- Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), sowie in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstiche, Fischteiche, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern 					
<i>Charadrius hiaticula</i> - Sandregenpfeifer	p~ 30	B	C	B	A
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzrasigen Salzgrünland, auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch	p~ 3	C	B	B	C
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					

<ul style="list-style-type: none"> mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) 					
sowie					
<ul style="list-style-type: none"> Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) 					
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe	p~ 8	C	B	C	C
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					
<ul style="list-style-type: none"> mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) 					
und					
<ul style="list-style-type: none"> mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 					
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig	p~ 1	C	B	C	C
Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen					
<i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht	p~ 3	C	B	B	C
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)					
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht	p~ 6	C	B	C	C
größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz					
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper	p~ 1	C	B	B	C
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen und stehendem Totholz (Höhlungen und Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)					
<i>Grus grus</i> - Kranich	p~ 6	C	B	C	C
störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder					
<ul style="list-style-type: none"> angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) 					
<i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer	p~ 20	C	C	B	B
störungsarme Strände und kurzrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland					
<ul style="list-style-type: none"> vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln 					
sowie					
<ul style="list-style-type: none"> an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler	p~ 20	C	B	C	B
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					
<ul style="list-style-type: none"> mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat 					
sowie					
<ul style="list-style-type: none"> fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff) 					
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	p~ 80	C	B	C	B
<ul style="list-style-type: none"> struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 					
<i>Larus canus</i> - Sturmmöwe	p~ 4.000	A	B	B	A
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Dünen und trockenere Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insel-lage) 					
sowie					
<ul style="list-style-type: none"> küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort 					
<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe	p~ 1	C	B	A	B

<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; • offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat 					
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	p~ 1	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> • lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten • trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) 					
<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger	p~ 25	B	B	B	A
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischerreichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie <ul style="list-style-type: none"> • nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat 					
<i>Mergus serrator</i> - Mittelsäger	p~ 50	B	C	B	A
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie <ul style="list-style-type: none"> • angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) 					
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	p~ 3	C	B	C	C
möglichst unterschrittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> • mit Laubwäldern und Laub- Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 					
<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler	p~ 2	C	B	C	C
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> • mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und <ul style="list-style-type: none"> • mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z.B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) 					
<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbus-sard	p~ 2	C	B	C	C
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> • mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub- Nadel- Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat 					
<i>Porzana porzana</i> - Tüpfelsum-pfhuhn	p~ 1	C	B	C	C
störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleineren Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen					
<i>Recurvirostra avosetta</i> - Säbelschnäbler	p~ 5	C	C	B	B
störungsarmes kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten <ul style="list-style-type: none"> • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie <ul style="list-style-type: none"> • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Riparia riparia</i> - Uferschwalbe	p~6.000	B	B	C	A
aktive Steilküsten					
<i>Sterna albifrons</i> - Zwergseeschwalbe	p~ 10	C	C	B	B
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) • in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat) 					
<i>Sterna hirundo</i> - Flussee-schwalbe	p~ 10	C	C	C	C

<ul style="list-style-type: none"> fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie <ul style="list-style-type: none"> störungsarme, vegetationsarme oder kurzrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) 					
<i>Sterna paradisaea</i> - Küstenseeschwalbe	p~ 50	C	C	B	B
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v.a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie <ul style="list-style-type: none"> benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee 					
<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe	p~ 25	C	C	B	B
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbucht mit kurzrasigen Grünlandbereichen und umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 					
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	p~ 100	C	B	C	A
Hecken, Gebüsch und Waldmäntel mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)					
<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans	p~ 40	C	B	B	B
störungsarmes, kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und Rötten <ul style="list-style-type: none"> auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie <ul style="list-style-type: none"> an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel	p~ 50	C	C	C	B
störungsarmes Salzgrünland mit kurzrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Rötten <ul style="list-style-type: none"> auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie <ul style="list-style-type: none"> an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs 					

¹ = Bewertung nach Standarddatenbogen DE 1934-401

p = Paare

i = Einzeltiere

2.4 Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU- Vogelschutzrichtlinie im SPA

Nach dem Standarddatenbogen und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 14 Rastvogelarten des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen sowie deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M-V stichpunktartig erläutert.

Tabelle 2: Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL

Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2	Bewertung				
	Populationsgröße	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
<i>Anser albifrons</i> - Blässgans	i~ 15.000	B	B	C	B
<ul style="list-style-type: none"> Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Anser anser</i> - Graugans	i~ 4.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	i~ 30.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) 					
<i>Aythya marila</i> - Bergente	i~ 30.000	A	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleinere Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze 					
<i>Bucephala clangula</i> - Schellente	i~ 4.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz) 					
<i>Cygnus columbianus</i> - Zwergschwan	i~ 200	C	B	C	B
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus cygnus</i> - Singschwan	i~ 1.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus olor</i> - Höckerschwan	i~ 5.000	B	B	C	A
störungsarme Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z.B. Kroy und Insel Walfisch					
<i>Fulica atra</i> - Blässhuhn	i~ 18.000	B	B	C	A
flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken					
<i>Limosa lapponica</i> - Pfuhschnepfe	i~ 100	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> sandige bis schlackige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste 					

<i>Phalaropus lobatus</i> - Odins- hühnchen	i~ 5	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> • Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten • renaturierte Polder 					
<i>Podiceps auritus</i> - Ohrentau- cher	i~ 75	B	B	C	A
fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe <ul style="list-style-type: none"> • mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und <ul style="list-style-type: none"> • mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); • empfindlich gegenüber Ölverschmutzung 					
<i>Somateria mollissima</i> - Eider- ente	i~ 20.000	B	B	C	A
offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe <ul style="list-style-type: none"> • mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und <ul style="list-style-type: none"> • ganzjährig möglichst geringen Störungen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und <ul style="list-style-type: none"> • möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung 					

¹ = Bewertung nach Standarddatenbogen DE 1934- 401

p = Paare

i = Einzeltiere

2.5 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Es sind keine sonstigen Arten im Standard-Datenbogen und im Managementplan verzeichnet.

2.6 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Managementpläne dienen der gebietsspezifischen Darstellung der Erhaltungsziele auf der Grundlage der VSGLVO M-V. Es liegt ein überarbeiteter Managementplan für das SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Dezember 2015) als Grundlage der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung vor.

2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz NATURA 2000

Mit der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll ein europaweit zusammenhängendes Schutzgebietssystem entstehen. Das SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ befindet sich in räumlich-funktionalen Zusammenhang zu weiteren Schutzgebieten auf internationaler sowie nationaler Ebene. Es grenzt an das GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ bzw. überlagert sich mit diesem Schutzgebiet. Zusätzlich steht es in Verbindung zum SPA DE 2036-401 „Kariner Land“ und zu den GGB DE 2036- 302 „Kleingewässerlandschaft bei Kirch Mulsow“, DE 2036-301 „Züsower Wald“ und DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“. Diese grenzen an bzw. stehen in Verbindung mit weiteren Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes. Die Verbindung zu den genannten Schutzgebieten bestätigt den bedeutenden ökologischen Zusammenhang dieser Gebiete für das Netz „Natura 2000“, da ein großflächiges, vielfältiges Schutzgebietssystem entstanden ist, das durch Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Entwicklung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der jeweiligen Gebiete beiträgt.

Das zuvor beschriebene Netz aus FFH- und Vogelschutzgebieten ist gleichzeitig als Fläche des Biotopverbundes ausgewiesen. Damit wird die herausragende Bedeutung deutlich unterstrichen. (GLRP WM, 2008).

3. Vorhabenbeschreibung

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Das Planungsziel des Bebauungsplanes für diesen nun ca. 4,5 ha großen Bereich besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Standortes, in dem es möglich ist, die Gebäude weiterhin als Wochenendhaus, darüber hinaus aber auch als Ferienhaus zu nutzen. Die Gemeinde will diesen Nutzungsmix in einem Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Freizeitwohnen“ realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass viele der ursprünglich als Wochenendhaus genutzten Gebäude im Laufe der letzten Jahrzehnte zum Ferienhaus umfunktioniert wurden. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die zukünftig notwendig werdende Modernisierung und Erweiterung der Gebäude generell und darüber hinaus eine Vermietung als Ferienhaus planungsrechtlich vorbereiten. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits bebauten Gebietes soll eine jetzt noch landwirtschaftlich genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches mit sechs bis acht Ferienhäusern entwickelt werden. Hier betreibt die Gemeinde eine Arrondierung, die bereits Gegenstand des wirksamen Flächennutzungsplanes ist. An diese Fläche südlich angrenzend wird ein ca. 7 m breiter Streifen der jetzt noch landwirtschaftlich genutzten Fläche für eine Heckenpflanzung als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen ist das Ziel verbunden, in diesem mit bisher 110 Wochenendhäusern bebauten Gebiet eine Homogenität innerhalb einzelner Bereiche zu wahren bzw. zu erreichen. Aus diesem Grunde werden für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 differenzierte Grundflächenzahlen bzw. Grundflächen, Firsthöhen, Dachformen und -neigungen festgesetzt. Die geplanten Modernisierungen und Erweiterungen der Gebäude betreffen in erster Linie die Veränderung der Bausubstanz in massives Mauerwerk und die Veränderung der Dachform, um eine Nutzung des Dachgeschosses zu ermöglichen.

Im Südosten der Ortslage befindet sich eine in den 1960er Jahren entstandene Wochenendhaussiedlung. In den letzten Jahrzehnten hat sich diese Siedlung derart entwickelt, dass ein Großteil der Gebäude als Ferienhäuser genutzt wurde und wird. Einige Gebäude wurden saniert und ausgebaut. Andere werden mit der alten Bausubstanz genutzt oder stehen leer. Nach Auffassung des Landkreises Nordwestmecklenburg entsprechen die notwendigen baulichen Maßnahmen, um eine zeitgemäße Bausubstanz für das Freizeitwohnen zu schaffen, nicht dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB. Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Ostseebad Insel Poel durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“ nachkommt. Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes hat die Gemeinde zur Sicherung der Planung am 15.10.2018 gemäß § 14 i.V.m. §§ 16 und 17 BauGB eine erneute Veränderungssperre beschlossen. Mit Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird in dem ehemaligen Wochenendhausgebiet eine bauliche Entwicklung möglich, die eine Aufwertung dieses Teils der Ortslage durch die

Schaffung zeitgemäßer, den Anforderungen an eine moderne Bauweise entsprechender Gebäude für das Freizeitwohnen ermöglicht.

In dem Flächennutzungsplan i.d.F. der 4. Änderung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ nach § 10 BauGB und als Wohnbaufläche dargestellt. Bei der Darstellung der Wohnbaufläche handelt es sich um eine Flächenunschärfe in der Nutzungsdarstellung. Diese Unschärfe wird nun mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes behoben. Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 BauGB zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Freizeitwohnen“ ausgewiesen. Der Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 16.10.2017. Ergänzungen erfolgten am 18.12.2017 und 12.03.2018.

3.2. Wirkfaktoren

Innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Wirkprozesse relevant, welche die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen können. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen),
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen,
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 3: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Baubedingte Wirkfaktoren

1 Direkter Flächenentzug

1-1 Überbauung/Versiegelung

Formal betrachtet kommt es zu Überschneidungen der zusätzlichen Baufelder und der Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes im südlichen Bereich des Plangebietes. Die Grenze des Schutzgebietes wurde wahrscheinlich entsprechend der Siedlungsgrenze generalisiert dargestellt. Die bestehende Erschließungsstraße wurde beispielsweise nicht in den Siedlungsbereich einbezogen.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 4. Änderung vom 01.10.2015, der die hier betrachtete Erweiterungsflächen bereits in den Siedlungsbereich einbezieht. Vor der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine Abklärung der Vereinbarkeit mit den Zielen des SPA.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-4 Erschütterung /Vibrationen

Temporäre baubedingte Wirkungen sind bei der geplanten Errichtung von Wochenend- und Ferienhäusern bzw. von Ausbau- und Umbauarbeiten durch Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten. Visuelle Störwirkungen, Lärmemissionen sowie Erschütterungen während der Bauphase sind als temporär und keinesfalls erheblich einzustufen. Im dazugehörigen Bebauungsplan werden auf der Grundlage von artenschutzrechtlichen Betrachtungen ggf. Festsetzungen bzw. Hinweise aufgenommen, die Bautätigkeiten beispielsweise für bestimmte Zeiträume ausschließen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass Zug- und Rastvögel einen Abstand von ca. 200-300 m zu vertikalen Strukturen wie Bebauung und Gehölzauswuchs halten. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen SPA-relevanter Vogelarten auftreten.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren

1 Direkter Flächenentzug

1-1 Überbauung/ Versiegelung

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Überbauung von Flächen innerhalb des SPA. Es handelt sich dabei um eine Fläche von rund 2370 m² für ca. sechs bis acht Wochenend-/Ferienhäuser. Potentiell erheblicher Wirkfaktor ist weniger die Versiegelung selbst, als der Entzug der Fläche in ihrer möglichen Funktion als Äsungs- und Rastfläche für die betroffenen Vogelarten.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass Zug- und Rastvögel einen Abstand von ca. 200-300 m zu vertikalen Strukturen wie Bebauung und Gehölzauswuchs halten. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen SPA-relevanten Vogelarten auftreten.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

Durch das Plangebiet ist eine Vergrämung durch Menschen möglich. Generell ist diese Scheuchwirkung durch Menschen aber höher einzustufen als die durch Fahrzeuge etc..

Im Geltungsbereich befinden sich bereits 110 Wochenendhäuser, meist im Bungalowstil mit Flachdach errichtet. Durch die Änderung des Bebauungsplanes ist es künftig möglich, Gebäude zu vergrößern und das Dach zu Freizeitwohnzwecken nutzbar zu machen. Da nicht jedes Gebäude dafür geeignet ist und nicht jeder Eigentümer dies umsetzen wird, kann keine genaue Prognose zu den zusätzlichen Gästen getroffen werden. Es wird im Rahmen der Prüfung davon ausgegangen, dass ca. 30% der Gebäude aus- bzw. umgebaut werden und dabei maximal 2 zusätzliche Betten geschaffen werden. In Ergänzung der Bebauung sind ca. 10 zusätzliche Gebäude möglich.

3.3. Wirkprognosen

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche der im Standard-Datenbogen bzw. Managementplan aufgelisteten Vogelarten potentiell betroffen sein können. Diese sind im Zusammenhang mit der Beschreibung der Wirkbereiche im nachfolgenden Kapitel beschrieben.

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird durch die Lage der Vorhabenfläche und die Reichweite der in Kapitel 3 aufgeführten Wirkfaktoren und -prognosen festgelegt.

Um Beeinträchtigungen wertgebender Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebiets bewerten zu können, ist die Festlegung einer oder mehrerer Wirkbereiche erforderlich. Eine pauschalisierte Angabe von Wirkzonengrößen für Vorhaben ist hierbei nicht möglich, so dass für jedes einzelne Vorhaben individuell eine Bewertung der Beeinträchtigungsintensität und Reichweite von Wirkungen erfolgen muss. In der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung sind Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabentypen dargestellt. Für Ferienhausgebiete wird eine Wirkzone I mit 50 m und Wirkzone II mit 200 m festgelegt. Diese pauschalisierte Festlegung wird für den hier betrachteten Fall als nicht angemessen erachtet. Hierzu folgende Ausführungen:

Wirkbereiche I

Durch die formal vorhandene Flächenüberschneidung sind Beeinträchtigungen im südlichen Bereich bzw. auf den südlich des Plangebietes befindlichen Ackerflächen zu betrachten. Die Grenze des Schutzgebietes wurde wahrscheinlich entsprechend der Siedlungsgrenze generalisiert dargestellt. Die bestehende Erschließungsstraße wurde beispielsweise nicht in den Siedlungsbereich einbezogen.

In diesem Überschneidungsbereich sind Beeinträchtigungen durch die bestehende Bebauung und Nutzung als Wochenend-/Ferienhausgebiet vorhanden. Es ist aufgrund der allgemein angenommenen Abstände von Rastvögeln von 200-300 m nicht davon auszugehen, dass der ins Plangebiet einbezogene Ackerstreifen als Rastfläche genutzt wird. Es ist jedoch von einer Verschiebung der Flutdistanzen in den Bereich der Erweiterung auszugehen. Der einbezogene Bereich besitzt eine Ausdehnung von rund 23 m in südliche Richtung. Somit wird die Wirkung der zusätzlichen Bebauung auf das Rastverhalten als gering eingeschätzt.

Da das entscheidende Kriterium der Erhalt von unzerschnittenen landwirtschaftlichen Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha ist, wird im Zusammenhang mit der Ermittlung der Erheblichkeit geprüft, ob dieses Kriterium weiterhin erfüllt wird. Somit wird der gesamte betroffene Ackerschlag in die Untersuchung einbezogen.

Wirkbereich II

Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen die visuellen Beeinträchtigungen und Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Die Auswirkungen der Ergänzung der Bebauung und somit die Wirkung der menschlichen Präsenz innerhalb des Plangebietes werden aufgrund der bestehenden Nutzung als gering eingeschätzt. Der Bebauungsplan Nr. 33 sieht als südliche Abgrenzung des Siedlungsraumes eine Heckenpflanzung vor. Dies schirmt gleichzeitig die Acker- bzw. Rastflächen vom Siedlungsbereich ab. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vergrämungswirkung durch die aktuelle Nutzung wird die Beeinträchtigung im Wochenend- und Ferienhausgebiet durch Menschen als zu vernachlässigend eingestuft.

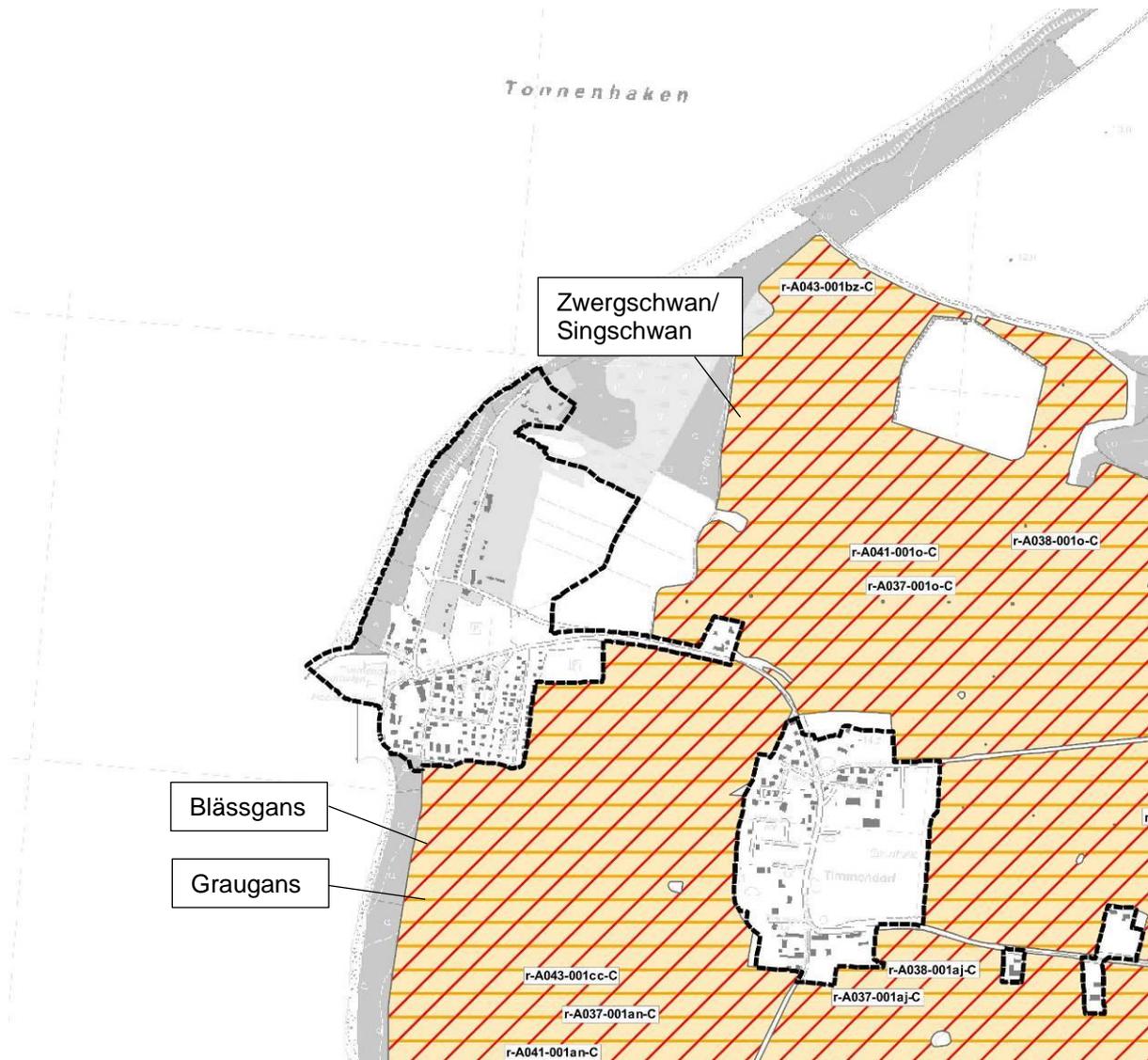
Neben der Nutzung des Plangebietes selbst besteht die Möglichkeit der Nutzung der angrenzenden Bereiche. Hier wird davon ausgegangen, dass die Gäste bereits touristisch erschlossene Bereiche, wie den Hafen, ausgebaute Strandbereiche und infrastrukturelle Einrichtungen, wie Restaurants etc., in den Siedlungsbereichen aufsuchen. Somit beschränken sich diese Aktivitäten hauptsächlich auf Bereiche außerhalb des Schutzgebietes.

4.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Wirkbereich I

Der festgelegte Untersuchungsraum ist gemäß Karte 1a, Blatt 2 „Aktueller Zustand Biotoptypen“ des Managementplanes maßgeblich als Acker zu charakterisieren. Innerhalb dieser Ackerflächen sind wenige kleinere Gewässerbiotope vorhanden. Ansonsten handelt es sich um eine strukturarme, intensiv genutzte Ackerfläche. Im Westen wird diese durch Küstenwald und im Osten durch Siedlungsgebiete und Verkehrsachsen begrenzt. Im Norden schließt sich die Ortslage Timmendorf Strand an und im Süden das Naturschutzgebiet Fauler See-Rustwerder. Die Ackerfläche hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von rund 2,5 km.

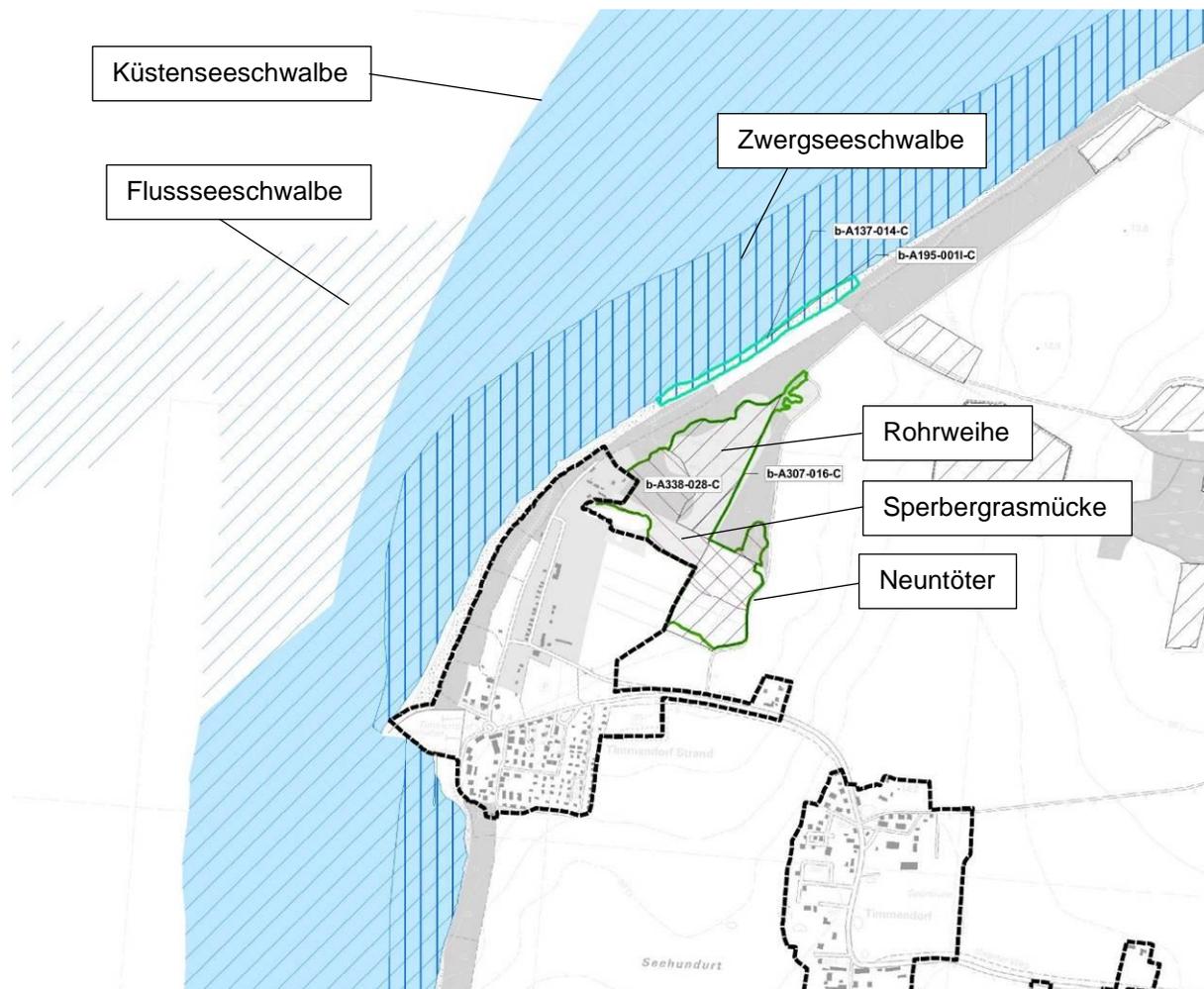
Im Managementplan ist die Ackerfläche als Nahrungshabitat für die Arten Zwergschwan (A037), Singschwan (A038), Blässgans (A041) und Graugans (A043) dargestellt.



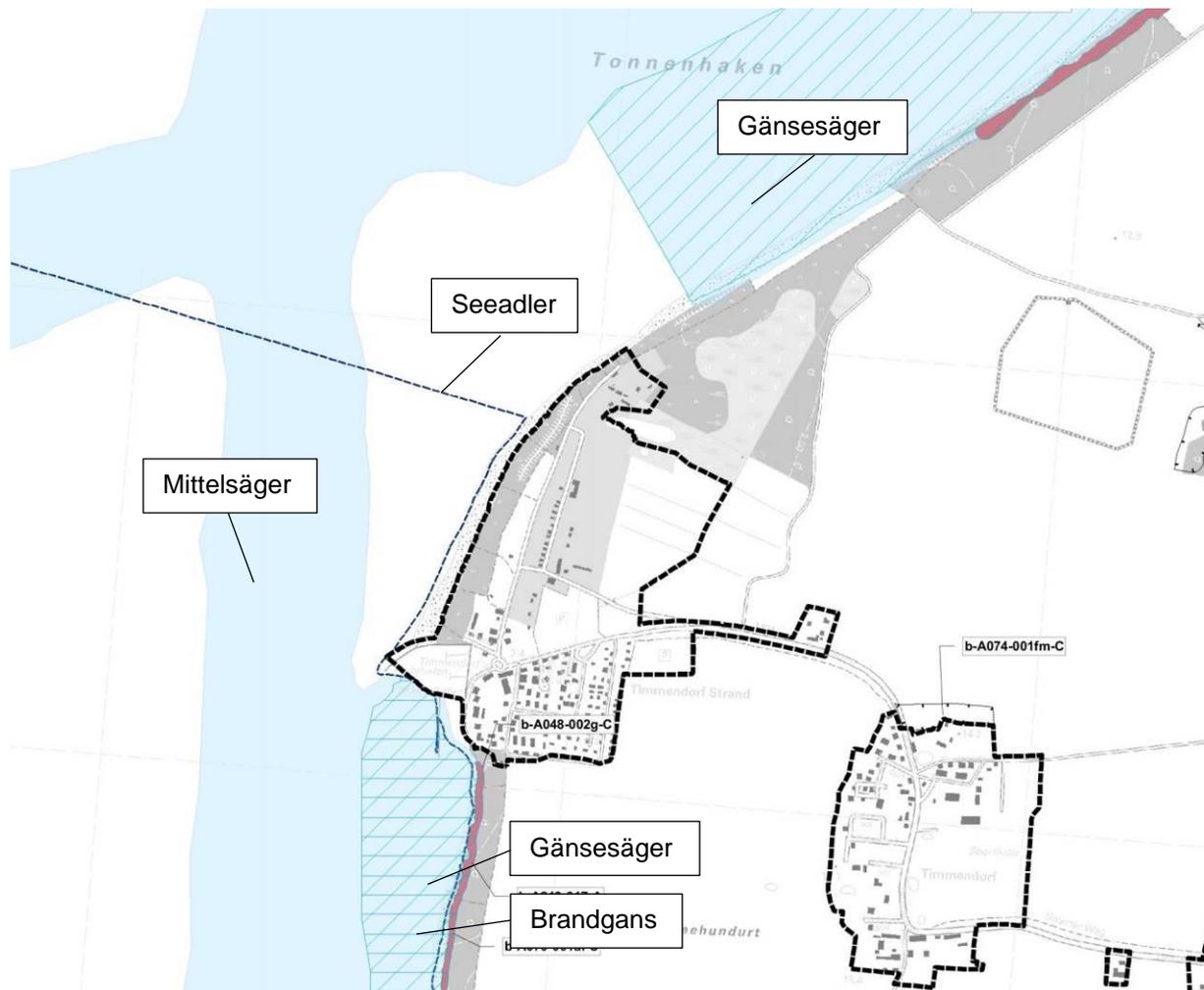
Habitatabgrenzung der Rastvögel gemäß Managementplan Karte 2c (StALU, 2015)

Wirkbereiche II

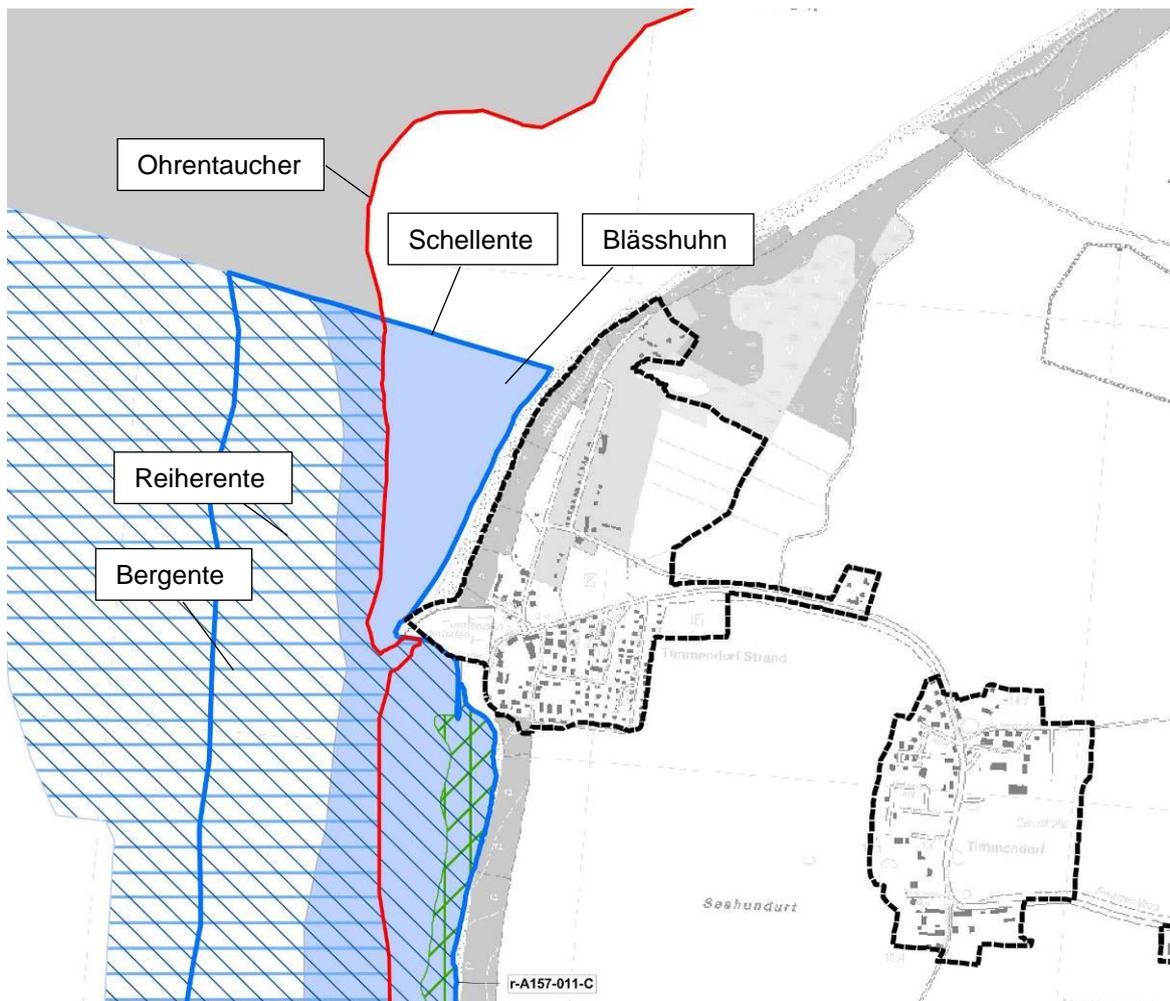
Zur Bestimmung der Ausdehnung des Wirkbereiches II mit dem maßgeblichen Wirkfaktor „Störungen durch den Menschen“ werden Annahmen zu den Verhaltensmustern getroffen. Das Plangebiet ist durch seine Nutzung als Wochenend- und Ferienhausgebiet geprägt. Die Gäste besuchen die Insel zur Erholung. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung sind eine Strand- und Wassernutzung sowie andere landschaftsgebundene Aktivitäten, wie Radfahren, Spaziergänge u.ä., anzunehmen. Die Ortslage Timmendorf Strand verfügt über einen touristisch erschlossenen Strandbereich und Hafen. Alle weiteren Erholungsaktivitäten verteilen sich über die Insel bzw. befinden sich im weiteren Umfeld. Im Zusammenhang mit der hier vorliegenden SPA-Verträglichkeitsuntersuchung werden die zu Fuß erreichbaren Strand- und Küstenbereiche einbezogen.



Habitatabgrenzung der Brutvögel gemäß Managementplan Karte 2c (StALU, 2015)



Habitatabgrenzung der Brutvögel gemäß Managementplan Karte 2c (StALU, 2015)



Habitatabgrenzung der Rastvögel gemäß Managementplan Karte 2c (StALU, 2015)

5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Wirkungsbereich I-Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Bewertung der Erheblichkeit des hier betrachteten Vorhaben erfolgt auf der Grundlage des Fachkonventionsvorschlages nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007). Eine Zusammenfassung der Erheblichkeitsbewertung ist nachfolgend wiedergegeben:

Die Fachkonventionsvorschläge dienen als Hilfestellung und Orientierung für die objektive, nachvollziehbare Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. in Habitaten von Tierarten nach Anhang II FFH-RL in FFH-Gebieten sowie in Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VSchRL in Europäischen Vogelschutzgebieten. Mit den Fachkonventionsvorschlägen sollen im Einzelfall eine praxisorientierte, nachvollziehbare und reproduzierbare Konkretisierung der Erheblichkeitsbeurteilung und somit die Auslegung des Erheblichkeitsbegriffes unterstützt werden.

Die Fachkonventionsvorschläge haben speziell Beeinträchtigungen durch direkten Flächenentzug zum Gegenstand. Mit einem Vorhaben sind regelmäßig noch weitere

Wirkfaktoren verbunden. Dadurch hervorgerufene Auswirkungen sind ebenso zu prüfen. Im Einzelfall können andere Wirkfaktoren für die Beurteilung der Verträglichkeit entscheidender sein als der mit dem Vorhaben ggf. verbundene direkte Flächenentzug von Lebensraumtypen bzw. von Habitaten der Arten.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL und deren Habitats sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch festzulegen. Erhaltungsziele sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten sowie deren Habitats.

Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen des Art. 1 lit. e) u. i) FFH-RL zum günstigen Erhaltungszustand lässt sich der Begriff der erheblichen Beeinträchtigungen grundsätzlich wie folgt definieren:

- Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:
 - die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
 - unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Die Fachkonventionsvorschläge stellen einen Bewertungsrahmen dar, der es den jeweiligen Bearbeitern für die Einzelfallbeurteilung ermöglicht, fachliche Kriterien und Bedingungen für die Bewertung der Erheblichkeit hinzuzuziehen, um somit zu einer validen und rechtssicheren Entscheidung zu gelangen. Die in den Fachkonventionsvorschlägen enthaltenen Werte sind Orientierungswerte. Die Fachkonventionsvorschläge sollen und können die Einzelfallbeurteilung und einen entsprechenden fachlichen Begründungszusammenhang nicht ersetzen, sondern sie sollen hierfür eine objektive Orientierung und Hilfestellung bieten.

Die Vorschläge für Fachkonventionen bestehen jeweils aus:

- einer Grundannahme und
- weiteren 5 Kriterien und Bedingungen, die der Orientierungsrahmen für eine Abweichung von der Grundannahme sind.

Grundannahme:

Wenn ein Projekt oder Plan innerhalb eines Natura 2000-Gebiets jene Bestandteile durch direkten und dauerhaften Flächenentzug beeinträchtigt, die als maßgebliche Bestandteile dieses Gebiets nach den konkreten Erhaltungszielen zu schützen sind, so ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen handelt.

Die Erheblichkeit einer derartigen Beeinträchtigung ist damit relativ offensichtlich. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht

zwangsläufig und stets eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen muss, wenn ein gewisses Maß einer solchen Veränderung für den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraums in einem GGB insgesamt nicht entscheidend und ein entsprechender Verlust in diesem Kontext als „Bagatelle“ zu betrachten wäre. Eine im Einzelfall als unerheblich zu bewertende Beeinträchtigung wird dabei jedoch nur unter bestimmten Randbedingungen und bei äußerst geringfügiger Flächeninanspruchnahme denkbar sein.

Bedingungen:

Hierfür werden fünf Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen. Eine Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit nur mit Bezug auf die Grundannahme ist daher im Einzelfall nicht ausreichend. Es sind immer auch die weiteren inhaltlichen Kriterien abzuprüfen. Zu den jeweils definierten Bedingungen sind qualifizierte Feststellungen zu treffen. Die einzelnen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bei der Durchführung der Beurteilung ist die Reihenfolge in der Abprüfung der Bedingungen letztlich nicht wesentlich. So kann im Einzelfall z. B. die Klärung der Bedingung e) (andere Wirkfaktoren) entscheidender sein, so dass diese ggf. als erste abgeprüft wird.

Die Fachkonventionsvorschläge haben als fachliche Hilfestellung für die Bewertung insgesamt einen orientierenden bzw. empfehlenden Charakter. Dies wird auch dadurch deutlich, dass einzelne Merkmale bzw. Ausprägungen der verschiedenen Bedingungen im Einzelfall und damit gebietsspezifisch zu konkretisieren sind. Dies ist bei der Anwendung unbedingt zu berücksichtigen.

Diese Bedingungen stellen sich wie folgt dar:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet, die für den jeweiligen Lebensraumtyp die dargestellten Orientierungswerte nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %- Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

5.2 Wirkungsbereich I-Ermittlung der Erheblichkeit

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Im Zusammenhang mit dem Prüfkriterium qualitativ-funktionale Besonderheiten sind die unterschiedlichen Funktionen eines Gesamthabitats zu berücksichtigen. Die funktionalen Aspekte der bestimmten Lebensbereiche sind in die Bewertung einzubeziehen sowie auch besondere Funktionen des Habitatbestandteiles, wie beispielweise Trittstein- oder Korridorfunktionen, eine spezielle Bedeutung für das Verbreitungsgebiet einer Art (durch Lage am Arealrand oder als seltenes, ggf. isoliertes Vorkommen in der jeweiligen biogeographischen Region) oder mit einer speziellen Bedeutung für den Gebietsschutz (z. B. aufgrund zentraler Puffer-/Schutzfunktionen). Ebenso ist zu differenzieren, inwieweit bestimmte Flächen aufgrund besonderer Qualitäten für das langfristige Überleben innerhalb eines Habitates/Habitatkomplexes entscheidend sind, während andere Flächen des gleichen Typs nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Für die hier betrachteten Schwan- und Gänsearten sind unzerschnittene Ackerflächen mit einer Größe von über 50 ha ein entscheidendes Kriterium für die Habitatausgrenzung.

Mit dem hier betrachteten Vorhaben werden keine Flächen von besonderer Qualität bzw. Ausstattung oder Ausprägung in Anspruch genommen. Die betroffenen Ackerflächen beinhalten keine essenziellen Habitatbestandteile für die betroffenen Schwan- und Gänsearten. Im räumlichen Zusammenhang bleiben Ackerflächen > 50 ha erhalten.

Bedingung A ist daher erfüllt.

B) Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Eine Bewertung der Erheblichkeit vor dem Hintergrund einer relativen Betrachtung von betroffener Fläche zu tatsächlicher Gesamtgröße des betroffenen Habitats einer Art alleine, z. B. die Verwendung eines bestimmten %-Wertes als Schwelle, würde - wie auch im Fall der entsprechenden Betroffenheit von Lebensraumtypen - dazu führen, dass im Fall größerer Bestände bzw. von großflächig abgegrenzten Gebieten absolut sehr große Flächen betroffen sein können, ohne dass dies als erheblich eingestuft würde. Fachlich ist dies nicht vertretbar, da dann regelmäßig die Lebensvoraussetzungen zumindest einzelner Individuen oder von Teilpopulationen wesentlich eingeschränkt bzw. verlorengehen würden. Zudem würden gerade auch in diesem Fall besonders bedeutsame Gebiete mit großem Artenbestand und einem entsprechend großen Habitatangebot in relativ größerem Umfang beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich wird in der Fachkonvention die These vertreten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn eine Fläche in Anspruch genommen wird, die für eine überlebensfähige Population mindestens notwendig ist.

In der Fachkonvention sind keine vollständigen Orientierungswerte für die hier betrachteten Schwan- und Gänsearten vorhanden. Bei den hier betrachteten Ackerflächen handelt es sich um Nahrungshabitate, für die als Kriterium der Ausgrenzung eine Mindestgröße von 50 ha festgelegt wurde. Vermehrungshabitate sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 33 erfolgt eine Arrondierung der Ortslage Timmendorf Strand. Diese Planungsabsicht wurde bereits in den Flächennutzungsplan aufgenommen, der seit Oktober 2015 wirksam ist.

Auch bei dieser angestrebten kleinteiligen Ergänzung der Ortslage bleiben Ackerflächen in ausreichender Größe vorhanden. Eine zusätzliche Zerschneidung der Nahrungsflächen findet nicht statt.

Damit wird Bedingung B als erfüllt betrachtet.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1%-Kriterium)

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Habitatgrößen und -beschreibungen aus dem Managementplan dargestellt. In der rechten Spalte ist der sich daraus ergebende quantitativ-relative Flächenverlust in Bezug auf das hier betrachtete Vorhaben zusätzlich wiedergegeben.

Bei dieser Berechnung sind der Flächenverlust durch die zusätzlichen sechs-acht Grundstücke und die als Abschluss des Siedlungsraumes geplante Heckenpflanzung mit 4000 m² berücksichtigt.

Vogelart	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche (in ha)	Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)
Graugans	Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgebiet, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt	134	11060,7	0,004
Blässgans	Nahrungshabitat: Grünland > 50 ha und Ackerfeldblöcke > 50 ha	69	10813,5	0,004
Singschwan	Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha	65	10626,6	0,004
Zwergschwan	Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha	65	10626,6	0,004

Alle ermittelten quantitativ-relativen Flächenverluste liegen deutlich unter 1% und somit unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Bedingung C ist somit erfüllt.

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Das gesamte SPA besitzt eine Größe von 42.483 ha, davon entfallen 21% auf Ackerland.

Parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 erfolgt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel. Diese beinhaltet acht verschiedene Änderungsbereiche. Ein direkter Flächenentzug von Ackerflächen tritt bei zwei weiteren Planungen auf:

Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz, Timmendorf Strand Süd“
Die Gemeinde möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“ zum einen den bereits vorhandenen gemeindlichen Parkplatz planungsrechtlich sichern. Zum anderen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine südliche Erweiterung des Parkplatzes sowie für die Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes geschaffen werden. Die geplante Erweiterung führt zu einer Überschneidung mit dem SPA um ca. 1 ha.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes-Änderungsbereich 8 Weitendorf Bebauungsplan Nr. 36 „Weitendorf West“

Bei der Fläche handelt es sich faktisch um eine Baulücke, die teils auch als Stellplatz genutzt wird. Durch die Planung sollen ortsbildverträglich vorhandene Potentiale der Innenentwicklung und der Nachverdichtung genutzt werden. So können Zugriffe auf Außenbereichsflächen auf ein notwendiges Maß begrenzt und vorhandene Infrastrukturanlagen genutzt werden.

In der Ortslage Weitendorf betrifft dies eine derzeit im Außenbereich befindliche Fläche im Südwesten. Diese wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt, befindet sich aber zwischen der westlichen Wohnbebauung und der Hauptstraße nach Weitendorfhof. Künftig ist hier die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Weitendorf West“ wegbegleitend für die Schaffung von Dauerwohnen geplant. Auf der Fläche sind maximal fünf Wohneinheiten vorgesehen. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 4000 m².

Vogelart	Habitatfläche (in ha)	B-Plan Nr. 33 Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)	B-Plan Nr. 40 Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)	B-Plan Nr. 36 Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)
Graugans	11060,7	0,004	0,009	0,004
Blässgans	10813,5	0,004	0,009	-
Singschwan	10626,6	0,004	0,009	-
Zwergschwan	10626,6	0,004	0,009	-

Nach Prüfung der derzeit durchgeführten Planungen auf der Insel Poel mit Eingriffen in die Nahrungshabitate der aufgeführten Gans- und Schwanarten liegt der Flächenverlust auch kumulativ deutlich unterhalb der 1% Bagatellgrenze.

Aus den übrigen Bereichen des SPA sind keine weiteren Projekte bzw. Planung mit Eingriffen in die hier betrachteten Nahrungshabitate bekannt.

Dementsprechend kommt es nicht zu kumulativen Wirkungen mit anderen Planungen und Projekten.

Bedingung D ist somit erfüllt.

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Voraussetzung für eine Verträglichkeit des Projekts oder Plans ist, dass neben der Flächeninanspruchnahme auch keine anderen Wirkfaktoren einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit baubedingten Wirkfaktoren werden, aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung, ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit betriebsbedingten Störungen ist die Vergrämung durch den Menschen zu betrachten. Die Wirkung der Störungen durch den Menschen wird aufgrund der bestehenden Nutzung als gering eingeschätzt. Eine Nutzung durch den bzw. ein Aufenthalt des Menschen auf den hier betrachteten Ackerflächen zum Zwecke der Erholung wird ausgeschlossen.

Zusammenfassung

Für den Wirkbereich I können nach Abprüfung der Bedingungen A bis D keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden.

5.3 Wirkbereich II-Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Bewertung der Erheblichkeit für den Wirkbereich II erfolgt verbal-argumentativ. Hierbei geht es im Wesentlichen um die Einschätzung der Auswirkung der potentiellen Nutzungserhöhung der Strand- und Küstenbereiche.

5.4 Wirkbereich II-Ermittlung der Erheblichkeit

Als hauptsächliche Nutzung wird die Erholungsnutzung im Küsten- und Strandbereich angesehen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass nicht alle Gäste gleichzeitig an den Strand gehen, sondern auch andere (touristische) Angebote nutzen. Hierzu werden

Des Weiteren ist das Nutzerverhalten stark wetterabhängig. Nach Aussage der Kurverwaltung ist von einer maximalen Auslastung der Bettenkapazitäten in der Hochsaison von ca. 80% auszugehen. Bei langanhaltender guter Wetterlage, wie beispielsweise im Jahr 2018, gab es eine stärkere Verteilung der Strandgäste, wohingegen es bei weniger sonnigen Wochenenden eher zu Überlastungen der Kapazitäten von Parkplätzen etc. kam.

Durch die Ergänzung der bestehenden Bebauung um ca. 10 Gebäude und die Erweiterung durch Aus- und Umbauarbeiten von ca. 30% der vorhandenen Wochenend- und Ferienhaussiedlung wird von ca. 106 Personen ausgegangen.

Es wird im Rahmen der hier vorliegenden Prüfung die Annahme getroffen, dass die Personen bereits bestehende touristische Angebote Nutzungen und somit die zusätzliche Belastung des Europäischen Vogelschutzgebietes als gering zu betrachten sind.

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens auf ein Schutzgebiet, das ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA 2000- Gebietes verursachen könnte und nicht zulässig wäre.

6.1 Erhaltungsziele – Wirkungsbereich I

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Managementplan dargestellten Erhaltungsziele auszugsweise für die hier betrachteten Schwan- und Gänsearten wiedergegeben.

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche
Singschwan	Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (Schlafgewässer) sowie großer unzerschnittener landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat	10.626,6	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet
Zwergschwan	Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie großer unzerschnittener landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat	10.626,6	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet
Blässgans	Schutz vor Störungen von flachen Küstengewässern mit größeren Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen Bereichen als Sammelpätze sowie Schutz vor Störungen und Zerschneidung großer unzerschnittener und möglichst landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat	10.813,5	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Grünland > 50 ha und Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet
Graugans	Schutz größerer Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz vor Störungen und Schutz vor Zerschneidung landseitig angrenzender Bereiche als Sammelpätze und landwirtschaftlich genutzter Flächen, Schutz vor Störungen	11.060,7	Rastgewässer: Lieps, südwestl. innere Wismarbucht, Walfisch, Kirchsee, Fauler See, östl. Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgewässer, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt

Im Managementplan wird für die hier betrachteten Rastvögel der Erhalt von unzerschnittenen Landschaften mit Ackerflächen von einer Größe von mehr als 50 ha als entscheidend angesehen. Dieses Kriterium bleibt auch mit Umsetzung der hier betrachteten Planungsziele erhalten. Des Weiteren wurde für die hier betrachteten

Flächen des SPA als Erhaltungsmaßnahme ackerbauliche Nutzung der Offenlandflächen aufgenommen. Diese werden durch die Planungsziele des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um eine flächenmäßig geringfügige Überschneidung mit dem Schutzgebiet. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Planung sind dementsprechend nicht notwendig. Die im Bebauungsplan festgesetzte Heckenpflanzung als südlicher Abschluss wirkt sich mindert aus.

Es sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für die Arten Singschwan, Zwergschwan, Blässgans und Graugans notwendig.

6.2 Erhaltungsziele - Wirkungsbereich II

Aufgrund der Darstellung zu zusätzlichen Touristen und deren Verteilung auf bestehende touristische Angebote sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig.

7. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen

Tourismus und Erholung spielen insbesondere für eine Insel wie Poel eine wichtige Rolle. Sie sind ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Die einzelnen Gemeinden in Küstennähe sind bemüht, konkurrenzfähige Angebote zu schaffen.

Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich Tourismus und Erholung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung bei küstennahen Erholungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes setzt sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel u.a mit der touristischen Entwicklung auf der Insel auseinander. Ein Schwerpunkt dabei ist die Schaffung für touristischen Übernachtungsmöglichkeiten, die im Folgenden benannt und bezüglich der Erhöhung der Gästkapazitäten beschrieben werden. Pro Gebäude wird von ca. 4 Personen ausgegangen.

Tab: Darstellung der zusätzlichen potentiellen Personen bzw. Strandbesucher

Art der Beherbergung	Ortslage (Planung)	Anzahl der potentiellen Personen/Strandbesucher
Wohnmobilstellplatz	Am Schwarzen Busch (Änderungsbereich 2)	Durch den gleichzeitigen Wegfall von Tages-touristenparkplätzen ergibt sich tendenziell eine Reduzierung der Strandbesucher
Dauer- und Ferienwohnen	Kaltenhof (Änderungsbereich 3 B-Plan Nr. 19)	Es sind max. 9 Gebäude vorgesehen, wobei 50% davon mit Ferienwohnen genutzt werden sollen. Zusätzlich ca. 18 Personen
Freizeitwohnen	Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4 B-Plan Nr. 33)	In Ergänzung der bestehenden Bebauung wird von ca. 10 neuen Gebäuden ausgegangen. Aus- und Umbaumöglichkeiten der Bestandsgebäude werden mit ca. 30% angenommen mit einer Erweiterung von 1-2 Betten. Zusätzlich ca. 106 Person
Wohnmobilstellplatz	Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4 B-Plan Nr. 40)	Es erfolgt eine temporäre Erhöhung um ca. 25-30 Stellplätze. Aufgrund weiterer mittel- bis langfristiger Umstrukturierungen innerhalb der Ortslage ist von keiner Erhöhung der Stellplätze insgesamt auszugehen.

Die Gemeinde hat sich im Zusammenhang mit der Neu- bzw. Umgestaltung von Beherbergungsmöglichkeiten bewusst für Standorte mit einer bereits vorhandenen intensiven Strandnutzung und bewirtschafteten Strandbereichen entschieden, um so sensible Bereiche der Natura 2000-Gebiete zu schützen.

Die stärkste touristische Entwicklung ist hier in der Ortslage Timmendorf Strand zu bemerken, die bereits aktuell einen deutlichen Schwerpunkt in diesem Sektor besitzt. Auch die künftige Umstrukturierung erfolgt zur Stärkung des Tourismus.

Generell ist nicht davon auszugehen, dass alle Gäste den Strand gleichzeitig aufsuchen. Laut Aussagen der Kurverwaltung ist auch zu Zeiten der Hochsaison von einer maximalen Auslastung von 80% auszugehen.

Aus gemeindlicher Sicht werden die bestehenden Strandkapazitäten als ausreichend angesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen nicht erwartet.

8. Zusammenfassung

Der Bebauungsplanes Nr. 33 befasst sich mit der Umgestaltung einer bestehenden Wochenend- und Ferienhaussiedlung. Dabei sind Erweiterungen um ca. 10 Gebäude möglich,

Aufgrund der Überschneidung mit dem EU- Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbuch und Salzhaff“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese beinhaltet die Beschreibung des Schutzzweckes, der Erhaltungsziele einschließlich der Zielarten sowie deren Habitate des betroffenen Vogelschutzgebietes sowie die Ermittlung der vom Vorhaben potentiell zu erwartenden Wirkungen, einschließlich der Bewertung der Erheblichkeit.

Für die Zielarten mit direktem Flächenverlust wurde die Erheblichkeitsermittlung nach der Methodik von LAMBRECHT UND TRAUTNER durchgeführt.

Im Ergebnis der FFH- Verträglichkeitsprüfung kommt es, auch unter Beachtung ggf. vorhandener kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, der maßgeblichen Bestandteile des EU- Vogelschutzgebietes.

9. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbucht“, Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

MANGEMENTPLAN für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht, Umweltministerium M-V, Referat Landschaftsplanung, Schwerin, Februar 2006

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

Rahmenplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Entwurf vom 19.02.2017, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

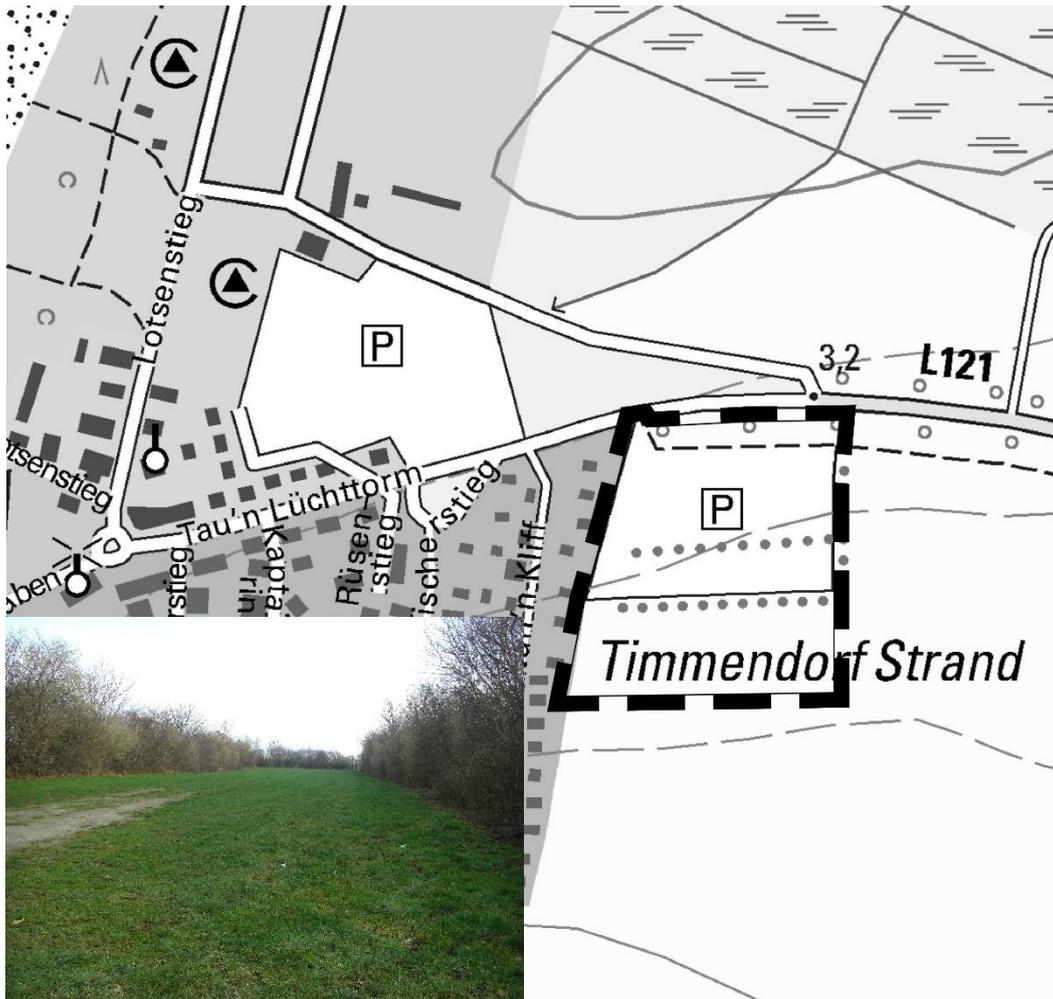
Landschaftsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Beschluss Stand Dezember 2014, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>



**SPA-Verträglichkeitsprüfung
für das Europäische Vogelschutzgebiet
„Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)**

**im Vorfeld der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40
„Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“**

(Änderungsbereich 4 - 5. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Bearbeitungsstand: 21.10.2019



PLANUNGSBÜRO

HUFMANN

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar

Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	3
1.3 Datengrundlagen	6
2. Übersicht über das SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“	7
2.1 Erhaltungsziele – Allgemein	7
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Schutzgebiete	8
2.3 Lage des Änderungsbereiches	9
2.4 Managementplanung	9
2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	9
3. Vorhabenbeschreibung	10
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens	10
3.2. Wirkfaktoren	11
3.3. Wirkprognosen	14
4. Detailliert untersuchter Bereich	14
4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	14
4.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes	16
5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	17
5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode	17
5.2 Ermittlung der Erheblichkeit- Schwäne und Gänse	20
6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	24
7. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen	25
8. Zusammenfassung	25
9. Literatur und Quellen	27

1. Einleitung

1.1 Anlass

Das Planungsbüro Hufmann wurde mit der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sowie der daraus resultierenden Bebauungspläne beauftragt. Die benannte Flächennutzungsplanänderung behandelt u.a. auch die Erweiterung des gemeindlichen Parkplatzes am Eingang der Ortslage Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 14.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“ beschlossen. Das Plangebiet hat eine Flächen-größe von rund 2,3 ha.

Im Bereich der Gemeinde Ostseebad Insel Poel unterliegen umfangreiche Flächen, mit Ausnahme der Siedlungsflächen, einem Natura 2000-Schutzstatus. Aufgrund des nahezu flächendeckenden Schutzstatus der Insel Poel mit einem Europäischen Vogelschutzgebiet und im Küsten- und Gewässerbereich mit einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH-Gebiet) ist die Vereinbarkeit/ Verträglichkeit dieser Planungen mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete darzustellen. Folgende Natura 2000- Ausweisungen gelten für den Bereich der Insel Poel:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-DE 1934-302) „Wismarbucht“ (in ca. 500 m Entfernung)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ (Überschneidung mit dem Plangebiet im südlichen Bereich vorhanden)

Das B-Plangebiet Nr. 40 befindet sich teilweise innerhalb des benannten Europäischen Vogelschutzgebietes. Aufgrund des direkten Eingriffes in das SPA wird auf eine SPA-Vorprüfung verzichtet. Mit der hier erarbeiteten Verträglichkeitsprüfung ist abzuklären, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes des SPA durch die Erweiterung des Parkplatzes sowie Wohnmobilstellplatzes der Ortslage Timmendorf entstehen können.

Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen des GGB wird eine separate Vorprüfung erarbeitet.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Die Richtlinie 2009/147/EG–EU-Vogelschutzrichtlinie zielt auf die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten ab, die im Gebiet der europäischen Mitgliedsstaaten heimisch sind. Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume (Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie). Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören nach Art. 3 EU-Vogelschutzrichtlinie die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete, die Wiederherstellung zerstörter Lebens-

stätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 EU-Vogelschutzrichtlinie). Für die aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder anerkannten Gebiete treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG - ABl. Nr. L 363 vom: 20.12.2006 S. 368) an die Stelle der Pflichten, die sich aus der EU-Vogelschutzrichtlinie selbst (Art. 4 Abs.4 Satz1) ergeben (vgl. Art. 7 FFH-Richtlinie). Demnach gilt für förmlich unter Schutz gestellte Vogelschutzgebiete das FFH-Schutzregime an Stelle des vergleichsweise strengeren Schutzregimes der Vogelschutzrichtlinie. Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten wurden aufgrund der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (SPA–Special Protection Area/EU-Vogelschutzgebiet) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhanges II der Richtlinie (SCI–Site of Community Importance/GGB-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) umfassen. Für die Natura 2000-Gebiete legen die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest (Art. 6 Abs.1 FFH-Richtlinie), um in den Gebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für welche die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, insofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie ist mit den §§ 31-34 BNatSchG in nationales Recht überführt worden. Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Aufgabe der Verträglichkeitsuntersuchung ist es zu ermitteln, ob mit dem Vorhaben, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verbunden sein können. Ergibt die Prüfung, dass der Plan oder das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er bzw. es grundsätzlich unzulässig. In diesem Falle kann es nur aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei gleichzeitigem Fehlen von zumutbaren Alternativen sowie gegebener Kompensationsfähigkeit nach Durchführung einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden. Abweichend von § 34 Abs.1 Satz 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit auch aus der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 und 3 NatSchAG M-V (vgl. § 21 Abs. 6 NatSchAG M-V). Eine solche Rechtsverordnung stellt die mit Datum vom 21. Juli 2011 in Kraft getretene Vogelschutzgebietsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V, Auszug in Anlage II) dar, welche der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie auf Landesebene dient. Die Verordnung geht anderen Rechtsvorschriften zum Schutz von geschützten Teilen von Natur und Landschaft vor, solange diese keine strengeren Schutzanforderungen enthalten (vgl. § 1 Abs. 3 VSGL-

VO M-V). Mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 9. August 2016 wurde die ursprüngliche Fassung der VSGL-VO M-V von 2011 gegenüber der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 6. August 2015 erneut geändert und in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 9. August 2016) zusammengeführt.

Vorprüfung

Könnte das Projekt oder der Plan, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen, zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes führen?

Ja, eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen.

Nein, eine erhebliche Beeinträchtigung ist auszuschließen.
→ keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich
→ Vorhaben kann durchgeführt werden

Verträglichkeitsprüfung

- Erfassung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (LRT, Arten) des betroffenen Natura 2000 Gebietes
- Analyse der verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens und die möglichen Beeinträchtigungen der geschützten LRT und Arten
- Entwicklung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Modifikation des Vorhabens, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden
- Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

erhebliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten
→ Vorhaben ist unzulässig

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
→ Vorhaben kann durchgeführt werden

Ausnahmeprüfung

Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist eine bindende Entscheidungsvorgabe. Wird ein Projekt trotz erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes weiterverfolgt, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Prüfung wird eine Zulassung des Vorhabens nur möglich, wenn:

- keine naturschutzverträglichen und zumutbaren Alternativen für das Vorhaben existieren
- das Projekt oder der Plan aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist
- trotz Vorhandensein von prioritären LRT und/oder prioritären Arten im betroffenen Natura2000-Gebiet, das Projekt oder der Plan aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (in Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit, öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder günstigen Auswirkungen des Eingriffs auf die Umwelt) notwendig ist oder nach einer **Stellungnahme der EU** andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden und
- notwendige Ausgleichsmaßnahmen (sogenannter Kohärenzausgleich) zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes gewährleistet sind (diese können nicht in Form von Ersatzzahlungen abgegolten werden).

Der Europäischen Kommission ist der genehmigte Kohärenzausgleich zu melden, **bevor** dieser umgesetzt und auch **bevor** der genehmigte Plan/ Projekt verwirklicht wird.

Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG
(angelehnt an Lambrecht et al., 2004)

Grundlage der FFH-Prüfung bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- FFH-Richtlinie,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

1.3 Datengrundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,*
- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991), im folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt,*

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Die Angaben zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 sind dem Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet sowie der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V, 2011) entnommen.

Als weitere Bearbeitungsgrundlage wird der zum gegenwärtigen Planungsstand vorliegende Managementplan (STALU, 2015) verwendet.

Die Grundlage der Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens bilden die flächendeckende Biotopkartierung gemäß Karte 1a, Blatt 2 des Managementplanes (siehe Anhang 2) im Abgleich mit eigenen Bestandserhebungen. Die Bestandserfassung erfolgte gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG, 2013) innerhalb des in Punkt 4.1 festgelegten Untersuchungsraumes. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Kartierungen weitgehend übereinstimmen. Ein Bestandsplan mit der detaillierten Darstellung der erfassten Biotope befindet sich im Anhang dieses Gutachtens.

Als Grundlage für das vorliegende Gutachten dienten folgende rechtliche und fachlich-inhaltliche Vorgaben:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Vogelschutz-Richtlinie
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V). Vom 23. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 431, 436)
- Vogelschutzgebietslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011 (VSGLVO M-V)
- LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2007): Standard-Datenbogen zu dem Schutzgebiet DE 1934-401 Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 10/2007
- LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2007): Standard-Datenbogen zu dem Schutzgebiet DE 1934-302 FFH-Gebiet „Wismarbucht“, Stand 05-2016
- Managementplan DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“. Umweltministerium Mecklenburg- Vorpommern, (Bürogemeinschaft SALIX & PÖVRY, Stand 11.12.2015)

2. Übersicht über das SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie der im Standard-Datenbogen aufgelisteten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL.

Die im Standard-Datenbogen genannten Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes und sind somit Gegenstand der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung. Konkret definierte Erhaltungsziele sind im Standard-Datenbogen nicht vermerkt. Diese werden im Rahmen von Managementplänen zu den Natura 2000-Gebieten erarbeitet und konkretisiert.

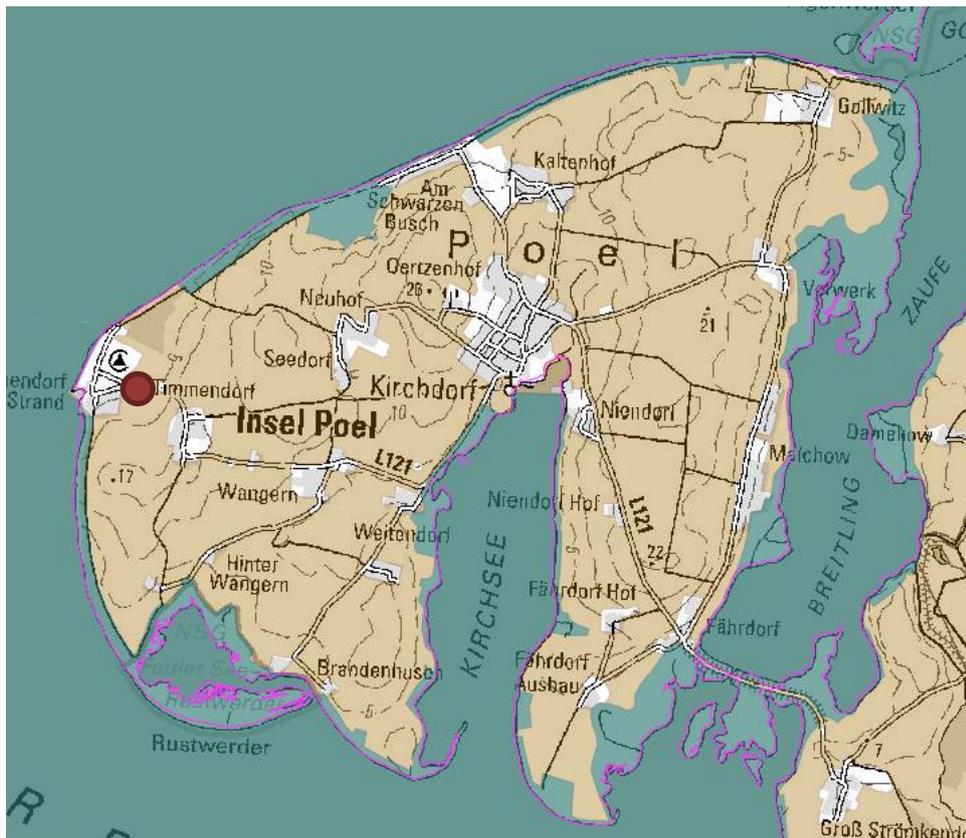
Die relevanten Erhaltungsziele werden im Rahmen der Ermittlung der Erheblichkeit benannt und bewertet.

Der Schutzzweck des hier betrachteten Vogelschutzgebietes ergibt sich aus der VSGLVO M-V und sieht den Schutz der wildlebenden Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, die in der Anlage I der Verordnung aufgeführt sind, vor.

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Schutzgebiete

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Insel Poel mit einer Größe von 510 ha in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Das GGB „Wismarbucht“ wird fast vollständig vom EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen zum SPA. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

Eine allgemeine Beschreibung und Darstellung des SPA und der vorkommenden Brut- und Rastvögel sind in der Anlage A zu finden.



Lage und Ausdehnung des SPA (braun);
Änderungsbereich ist mit rotem Punkt gekennzeichnet
(Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

2.3 Lage des Änderungsbereiches

- Bezeichnung: Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)



Ungefähre Lage des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 40 (rote Umgrenzung)
(Änderungsbereich 4, 5. Änderung des Flächennutzungsplanes),
SPA braun gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2018)

2.4 Managementplanung

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“

Seit Februar 2006 liegt ein Managementplan für das Gesamtgebiet des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll eine Überarbeitung des Managementplanes erfolgen. Hierzu liegen jedoch noch keine weiteren Angaben vor.

Europäisches Vogelschutzgebiet – SPA „Wismarbucht und Salzhaff“

Ebenso wurde im Jahr 2006 ein Managementplan für das SPA-Gebiet (DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ erarbeitet. Es liegt ein überarbeiteter Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Dezember 2015) vor.

Ausführungen zum Managementplanung des Natura 2000-Schutzgebiet ist in Anlage B enthalten.

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Mit der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll ein europaweit zusammenhängendes Schutzgebietssystem entstehen. Das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ befindet sich in räumlich-funktionalen Zusammenhang zu weiteren Schutzgebieten auf internationaler sowie nationaler Ebene. Es grenzt an das GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ bzw. überlagert sich mit diesem Schutzgebiet. Zusätzlich

steht es in Verbindung zum Vogelschutzgebiet DE 2036-401 „Kariner Land“ und zu den GGB DE 2036-302 „Kleingewässerlandschaft bei Kirch Mulsow“, DE 2036-301 „Züso-
wer Wald“ und DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“. Diese
grenzen an bzw. stehen in Verbindung mit weiteren Schutzgebieten des Natura 2000-
Netzes. Die Verbindung zu den genannten Schutzgebieten bestätigt den bedeutenden
ökologischen Zusammenhang dieser Gebiete für das Netz „Natura 2000“, da ein groß-
flächiges, vielfältiges Schutzgebietssystem entstanden ist, das durch Wechselbezie-
hungen zum Erhalt und zur Entwicklung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der
jeweiligen Gebiete beiträgt.

Das zuvor beschriebene Netz aus FFH- und Vogelschutzgebieten ist gleichzeitig als
Fläche des Biotopverbundes ausgewiesen. Damit wird die herausragende Bedeutung
deutlich unterstrichen. (GLRP WM, 2008).

3. Vorhabenbeschreibung

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung die
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Tim-
mendorf Strand Süd“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fläche des bestehenden
Parkplatzes und der südlich anliegenden Grünlandbrachfläche bzw. Rasenfläche. Er
wird begrenzt im Norden durch die Straße „Tau´n Lüchtorm“, im Osten durch land-
wirtschaftliche Flächen, im Süden ebenfalls durch landwirtschaftliche Flächen sowie
im Westen durch ein Wochenend- und Ferienhausgebiet.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 40 werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Es soll die planungsrechtliche Sicherung des im Geltungsbereich bereits vorhan-
denen gemeindlichen Parkplatzes erfolgen.
- Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die südliche Erweiterung des
Parkplatzes sowie für die Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes geschaffen
werden.

Im Süden der Ortslage Timmendorf Strand befindet sich ein öffentlicher Parkplatz der
Gemeinde. Die Kapazität dieses Parkplatzes ist in den Sommermonaten nicht mehr
ausreichend und soll daher vergrößert werden. Dafür soll eine südlich an den beste-
henden Parkplatz angrenzende, ca. 1 ha große Erweiterungsfläche genutzt werden.

Diese Planung ist Teil einer mittel- bis langfristigen Umstrukturierung der Ortslage
Timmendorf Strand. Der in zentraler Lage östlich der Straße „Tau´n Lüchtorm“ ge-
legenen Parkplatz besitzt aus Sicht der Gemeinde nicht die für den Ortseingang ge-
wünschte städtebauliche Wirkung. Aus diesem Grund wurden bereits mit den Über-
planung des Campingplatzes Flächen für Wohnmobile geschaffen. Die übrigen
Wohnmobile sollen langfristig auf die hier behandelte Erweiterungsfläche des Be-
bauungsplanes Nr. 40 verlagert werden. Aktuell erfolgt bereits eine Umgestaltung der
Hafenpromenade. Durch die Verlagerung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes ist
eine städtebauliche Aufwertung vorgesehen. Diese Flächen sollen mittelfristig einer
städtebaulich attraktiven Nutzung zugeführt werden.

3.2. Wirkfaktoren

Innerhalb der SPA-Verträglichkeitsprüfung sind die Wirkprozesse relevant, welche die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen können. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen);
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen;
- sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Baubedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-3 Licht

5-4 Erschütterung /Vibrationen

Temporäre baubedingte Wirkungen sind bei dem geplanten PKW- und Wohnmobilstellplatz sowie bei der Errichtung des Sanitärgebäudes durch die visuellen Störwirkungen und die Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten. Visuelle Störwirkungen, Lärmemissionen sowie Erschütterungen während der Bauphase sind als temporär und keinesfalls erheblich einzustufen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden auf der Grundlage von artenschutzrechtlichen Untersuchungen ggf. Festsetzungen bzw. Hinweise aufgenommen, die Bautätigkeiten beispielsweise für bestimmte Zeiträume ausschließen. Dabei sind auch die potentiellen Beeinträchtigungen der Rastvögel zu betrachten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

1 Direkter Flächenentzug

1-1 Überbauung/ Versiegelung

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der flächenhaften Überschneidung zwischen der Parkplatzfläche für Wohnmobile und dem SPA. Ebenso ist die Errichtung eines Sanitärgebäudes vorgesehen. Hier ist ein Standort außerhalb des Schutzgebietes geplant. Es ist insgesamt von einem geringen Versiegelungsanteil innerhalb des Geltungsbereiches auszugehen. Die einzelnen Stellplätze sollen unversiegelt bleiben bzw. maximal teilversiegelt werden. Die Wohnmobilstellplätze sollen mit einer Versorgungsstation (Strom und Wasser) ausgestattet werden.

Potentiell erheblicher Wirkfaktor ist weniger die Versiegelung selbst, als der Entzug der Fläche in ihrer möglichen Funktion als Äsungs- und Rastfläche für die betroffenen Vogelarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

Durch die Erweiterung des Parkplatzes bzw. Wohnmobilstellplatzes ist mit zusätzlichen visuellen und akustischen Störungen zu rechnen. Als zeitlicher Schwerpunkt für die Nutzung insbesondere der Wohnmobilstellplätze, wird der Sommerzeitraum zwischen Mai und Oktober betrachtet. Der Aufenthalt der Rastvögel bezieht sich überwiegend auf die Wintermonate von Oktober bis März. Die zeitlichen Überschneidungen sind dementsprechend sehr gering.

Des Weiteren grenzt das Plangebiet direkt an die Siedlungslage von Timmendorf Strand sowie an den vorhandenen Parkplatz an, so dass bereits Vorbelastungen bestehen. Von einem Aufenthalt der äsenden Vogelarten im Planungsgebiet ist aufgrund der Nähe zur Siedlung nicht auszugehen, so dass Vergrämungseffekte sehr gering sind (siehe Punkt 5.2).

3.3. Wirkprognosen

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche der im Standard-Datenbogen bzw. Managementplan aufgelisteten Vogelarten potentiell betroffen sein können.

Im Rahmen des Managementplanes wurden Habitate für Brut- und Rastvögel dargestellt. Diese wurden betrachtet und hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigung und Wirkradien bewertet. Nachfolgend sind die Habitate um Timmendorf Strand aufgelistet und bewertet. In Klammern ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Art dargestellt.

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 1+2)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches, angrenzend an die Ortslage Timmendorf Strand:

- Keine Darstellung

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 1+2)

Innerhalb des Geltungsbereiches: Nahrungshabitat

- Zwergschwan (C), Singschwan (C), Graugans (C), Blässgans (C)

Außerhalb des Geltungsbereiches, angrenzend an die Ortslage Timmendorf Strand:
Nahrungshabitat

- Zwergschwan (C), Singschwan (C), Graugans (C), Blässgans (C)

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird durch die Lage der Vorhabenfläche und die Reichweite der in Kapitel 3 aufgeführten Wirkfaktoren und -prognosen festgelegt. Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen und Scheuchwirkungen durch den Menschen dar.

Als Untersuchungsraum wird der angrenzende Ackerschlag im Umkreis von 200 m betrachtet. In diesem Bereich sind im Umfeld von Störungen Meidedistanzen der hier betrachteten Zielarten anzunehmen.



Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2019
Lage des Geltungsbereiches (rot)

Für Gänsearten und Schwäne sind große, unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat entscheidend. Für die Arten Zwergschwan, Singschwan, Graugans und Blässgans, für die ein Nahrungshabitat innerhalb des Geltungsbereiches ausgewiesen ist, werden im Managementplan folgende Kriterien für die Nahrungshabitate sowie Erhaltungsziele beschrieben:

Zwergschwan/Singschwan

Nahrungshabitate: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet

Erhaltungsziele: Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (Schlafgewässer) sowie großen unzerschnittenen landwirtschaftlichen genutzten Flächen als Nahrungshabitat (Singschwan). Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie großer unzerschnittener landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat (Zwergschwan).

Graugans

Nahrungshabitate: Acker und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgewässer, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt.

Erhaltungsziele: Schutz größerer Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe und Schlafplatz vor Störungen und Schutz vor Zerschneidung landseitig angrenzender Bereiche als Sammelplätze und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Schutz vor Störungen.

Blässgans

Nahrungshabitate: Grünland > 50 ha und Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt

Erhaltungsziele: Schutz vor Störungen von flachen Küstengewässern mit größeren Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen Bereichen als Sammelplätze sowie Schutz von vor Störungen und Zerschneidung große unzerschnittener und möglichst landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat.

Der Geltungsbereich ist durch die angrenzende Bebauung charakterisiert. Nach GARNIEL et. al 2007 wurden die Meidedistanzen für Gänse zusammengestellt. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben. Diese Meidedistanzen dienen als Grundlage für die Abgrenzung des Untersuchungsraumes.

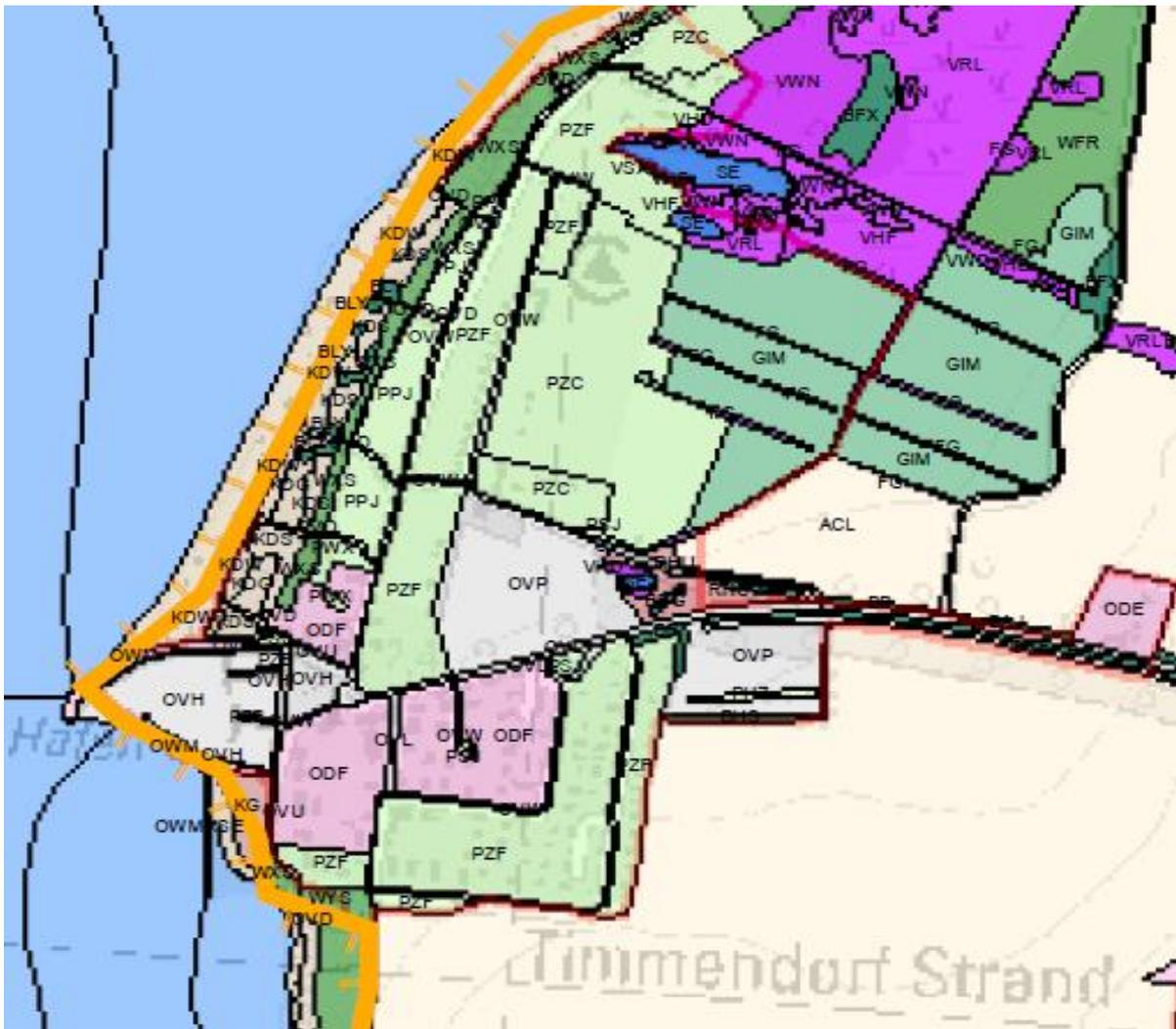
Tabelle 2: Effektdistanzen

Art	Abstand [m]	Auslöser	Quelle
Zwergschwan / Singschwan	175-250	Pkw, Lkw	Rees et al. (2006)
	100	Windenergieanlage (WEA)	Schreiber (2000) (Minstdistanz)
	350	Jäger, Angler	Rees et al. (2006) (Mittelwert)
	150	Landarbeiter zu Fuß	Rees et al. (2006)
Graugans	100-400	Straße	Keller (1991)
	100-250	Fußgänger	Ullbricht (1998)
	100-300	1 Pkw auf Landweg	Ullbricht (1998)
Blässgans	200-500	Feldweg bis Autobahn	Kruckenberget al. (1998), Jaene et al (1998), Mooij (1982)
	200	1 PKW	Spilling et al. (1999)
	200-600	WEA	Kruckenberget al. (1999), Schreiber (2000)

Quelle: GARNIEL ET. AL. 2007

4.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der festgelegte Untersuchungsraum ist gemäß Karte 1a, Blatt 2 „Aktueller Zustand Biotypen“ des Managementplanes als bestehender Parkplatz sowie als Ackerfläche kartiert. Die aktuelle Ausprägung der Erweiterungsfläche ist überwiegend als Grünland ausgeprägt und wird bereits temporär als Parkplatzweiterung genutzt. Westlich angrenzend befindet sich der Biotyp Ferienhausgebiet. Der Parkplatz selbst verfügt über eine Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen sowie südlich angrenzend über eine Strauchhecke mit Überschirmung.



Auszug aus Karte 1a, Blatt 2 des Managementplanes – Aktueller Zustand Biototypen

5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Bewertung der Erheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens (Änderungsbereich 4) erfolgt auf der Grundlage des Fachkonventionsvorschlages nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007). Eine Zusammenfassung der Erheblichkeitsbewertung gemäß des Fachkonventionsvorschlages ist nachfolgend wiedergegeben:

Die Fachkonventionsvorschläge dienen als Hilfestellung und Orientierung für die objektive, nachvollziehbare Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. in Habitaten von Tierarten nach Anhang II FFH-RL in GGB sowie in Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VSchRL in Europäischen Vogelschutzgebieten. Mit den Fachkonventionsvorschlägen soll im Einzelfall eine praxisorientierte, nachvollziehbare und reproduzierbare Konkretisierung der Erheblichkeitsbeurteilung und somit die Auslegung des Erheblichkeitsbegriffes unterstützt werden.

Die Fachkonventionsvorschläge haben speziell Beeinträchtigungen durch direkten Flächenentzug zum Gegenstand. Mit einem Vorhaben sind regelmäßig noch weitere Wirkfaktoren verbunden. Dadurch hervorgerufene Auswirkungen sind ebenso zu prüfen. Im Einzelfall können andere Wirkfaktoren für die Beurteilung der Verträglichkeit entscheidender sein, als der mit dem Vorhaben ggf. verbundene direkte Flächenentzug von Lebensraumtypen bzw. von Habitaten der Arten.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL und deren Habitats sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch festzulegen. Erhaltungsziele sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten sowie deren Habitats.

Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen des Art. 1 lit. e) u. i) FFH-RL zum günstigen Erhaltungszustand lässt sich der Begriff der erheblichen Beeinträchtigungen grundsätzlich wie folgt definieren:

- Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:
 - die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
 - unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Die Fachkonventionsvorschläge stellen einen Bewertungsrahmen dar, der es den jeweiligen Bearbeitern für die Einzelfallbeurteilung ermöglicht, fachliche Kriterien und Bedingungen für die Bewertung der Erheblichkeit hinzuzuziehen, um somit zu einer validen und rechtssicheren Entscheidung zu gelangen. Die in den Fachkonventionsvorschlägen enthaltenen Werte sind Orientierungswerte. Die Fachkonventionsvorschläge sollen und können die Einzelfallbeurteilung und einen entsprechenden fachlichen Begründungszusammenhang nicht ersetzen, sondern sie sollen hierfür eine objektive Orientierung und Hilfestellung bieten.

Die Vorschläge für Fachkonventionen bestehen jeweils aus:

- einer Grundannahme und
- weiteren 5 Kriterien und Bedingungen, die der Orientierungsrahmen für eine Abweichung von der Grundannahme sind.

Grundannahme:

Wenn ein Projekt oder Plan innerhalb eines Natura 2000-Gebiets jene Bestandteile durch direkten und dauerhaften Flächenentzug beeinträchtigt, die als maßgebliche Bestandteile dieses Gebiets nach den konkreten Erhaltungszielen zu schützen sind,

so ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen handelt.

Die Erheblichkeit einer derartigen Beeinträchtigung ist damit relativ offensichtlich. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht zwangsläufig und stets eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen muss, wenn ein gewisses Maß einer solchen Veränderung für den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraums in einem Natura 2000-Gebiet insgesamt nicht entscheidend und ein entsprechender Verlust in diesem Kontext als „Bagatelle“ zu betrachten wäre. Eine im Einzelfall als unerheblich zu bewertende Beeinträchtigung wird dabei jedoch nur unter bestimmten Randbedingungen und bei äußerst geringfügiger Flächeninanspruchnahme denkbar sein.

Bedingungen:

Hierfür werden fünf Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen. Eine Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit nur mit Bezug auf die Grundannahme ist daher im Einzelfall nicht ausreichend. Es sind immer auch die weiteren inhaltlichen Kriterien abzuprüfen. Zu den jeweils definierten Bedingungen sind qualifizierte Feststellungen zu treffen. Die einzelnen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bei der Durchführung der Beurteilung ist die Reihenfolge in der Abprüfung der Bedingungen letztlich nicht wesentlich. So kann im Einzelfall z. B. die Klärung der Bedingung e) (andere Wirkfaktoren) entscheidender sein, so dass diese ggf. als erste abgeprüft wird.

Die Fachkonventionsvorschläge haben als fachliche Hilfestellung für die Bewertung insgesamt einen orientierenden bzw. empfehlenden Charakter. Dies wird auch dadurch deutlich, dass einzelne Merkmale bzw. Ausprägungen der verschiedenen Bedingungen im Einzelfall und damit gebietspezifisch zu konkretisieren sind. Dies ist bei der Anwendung unbedingt zu berücksichtigen.

Diese Bedingungen stellen sich wie folgt dar:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biologischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

5.2 Ermittlung der Erheblichkeit- Schwäne und Gänse

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Im Zusammenhang mit dem Prüfkriterium qualitativ-funktionale Besonderheiten sind die unterschiedlichen Funktionen eines Gesamthabitats zu berücksichtigen. Die funktionalen Aspekte der bestimmten Lebensbereiche sind in die Bewertung einzubeziehen sowie auch besondere Funktionen des Habitatbestandteiles, wie beispielsweise Trittstein- oder Korridorfunktionen, mit einer speziellen Bedeutung für das Verbreitungsgebiet einer Art (durch Lage am Arealrand oder als seltenes, ggf. isoliertes Vorkommen in der jeweiligen biogeographischen Region) oder mit einer speziellen Bedeutung für den Gebietsschutz (z. B. aufgrund zentraler Puffer- / Schutzfunktionen). Ebenso ist zu differenzieren, inwieweit bestimmte Flächen aufgrund besonderer Qualitäten für das langfristige Überleben innerhalb eines Habitates / Habitatkomplexes entscheidend sind, während andere Flächen des gleichen Typs nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Für die hier betrachteten Arten Zwergschwan, Singschwan, Graugans und Blässgans sind unzerschnittene Ackerflächen mit einer Größe von über 50 ha ein entscheidendes Kriterium für die Habitatausgrenzung.

Mit dem hier betrachteten Vorhaben werden keine Flächen von besonderer Qualität bzw. Ausstattung oder Ausprägung in Anspruch genommen. Die betroffenen Ackerflächen beinhalten keine essenziellen Habitatbestandteile für die betroffenen Arten. Die überplanten Ackerflächen befinden sich im direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum. Im räumlichen Zusammenhang bleiben Ackerflächen > 50 ha erhalten.

Bedingung A ist daher erfüllt.

B) Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Eine Bewertung der Erheblichkeit vor dem Hintergrund einer relativen Betrachtung von betroffener Fläche zu tatsächlicher Gesamtgröße des betroffenen Habitats einer Art alleine, z. B. die Verwendung eines bestimmten %-Wertes als Schwelle, würde - wie auch im Fall der entsprechenden Betroffenheit von Lebensraumtypen - dazu führen, dass im Fall größerer Bestände bzw. von großflächig abgegrenzten Gebieten absolut sehr große Flächen betroffen sein können, ohne dass dies als erheblich eingestuft würde. Fachlich ist dies nicht vertretbar, da dann regelmäßig die Lebensvoraussetzungen zumindest einzelner Individuen oder von Teilpopulationen wesentlich

eingeschränkt bzw. verloren gehen würden. Zudem würden gerade auch in diesem Fall besonders bedeutsame Gebiete mit großem Artenbestand und einem entsprechend großen Habitatangebot in relativ größerem Umfang beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich wird in der Fachkonvention die These vertreten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn eine Fläche in Anspruch genommen wird, die für eine überlebensfähige Population mindestens notwendig ist.

In der Fachkonvention sind keine vollständigen Orientierungswerte für die vorkommenden Gänsearten und Schwäne vorhanden. Bei den hier betrachteten Ackerflächen handelt es sich um Nahrungshabitate, für die als Kriterium der Ausgrenzung eine Mindestgröße von > 50 ha festgelegt wurde. Vermehrungshabitate sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

Auch mit Realisierung der Wohnmobilstellplätze verbleiben im räumlichen Zusammenhang Ackerflächen mit der angegebenen Mindestgröße. Der im südlichen Bereich zwischen den Ortslagen Timmendorf und Timmendorf Strand vorhandene Ackerschlag besitzt eine Flächengröße von rund 140 ha und ist somit nahezu dreimal so groß wie die beschriebene Mindestgröße für ein notwendiges Nahrungshabitat.

Damit wird Bedingung B als erfüllt betrachtet.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1%-Kriterium)

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Habitatgrößen und -beschreibungen aus dem Managementplan dargestellt. In der rechten Spalte ist der sich daraus ergebende quantitativ-relative Flächenverlust in Bezug auf das hier betrachtete Vorhaben zusätzlich wiedergegeben.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 überschneidet sich um rund 11 000 m² mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401).

Vogelart	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Habitatfläche (in ha)	Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)
Zwergschwan/ Singschwan	Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet	11060,7	0,009
Graugans	Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgebiet, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt	11060,7	0,009
Blässgans	Grünland > 50 ha und Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt	10813,5	0,01

Die ermittelten quantitativ-relativen Flächenverluste liegen deutlich unter 1% und somit unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Bedingung C ist somit erfüllt.

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet besitzt eine Größe von 42.483 ha, davon entfallen 21% auf Ackerland.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel befasst sich derzeit mit der Erarbeitung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese besteht aus acht verschiedenen Änderungsbereichen. Dabei sind innerhalb von zwei Änderungsbereichen Überschneidungen mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet gegeben.

Der Änderungsbereich 4 beinhaltet zum einem die Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet "Wohnmobil- und Pkw-Stellplatz" (Gegenstand dieser SPA-Verträglichkeitsprüfung - Bebauungsplan Nr. 40) sowie zum anderen die Umwidmung des Sondergebietes "Wochenendhausgebiet" in ein Sondergebiet "Freizeitwohnen" (Bebauungsplan Nr. 33).

Bebauungsplan Nr. 33 „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine bestehende Wochenend- und Ferienhaussiedlung. Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Standortes, in dem es möglich ist, die Gebäude weiterhin als Wochenendhaus, darüber hinaus aber auch als Ferienhaus zu nutzen. Die Gemeinde will diesen Nutzungsmix in einem Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Freizeitwohnen“ realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass viele der ursprünglich als Wochenendhaus genutzten Gebäude im Laufe der letzten Jahrzehnte zum Ferienhaus umfunktioniert wurden. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die zukünftig notwendig werdende Modernisierung und Erweiterung der Gebäude generell und darüber hinaus eine Vermietung als Ferienhaus planungsrechtlich vorbereiten. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits bebauten Gebietes soll eine jetzt noch landwirtschaftlich genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches mit sechs bis acht Ferienhäusern entwickelt werden. An diese Fläche südlich angrenzend wird ein 7 m breiter Streifen der jetzt noch landwirtschaftlich genutzten Fläche für eine Heckenpflanzung als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.

Für diese landwirtschaftliche Fläche besteht formal eine Überschneidung mit dem SPA-Gebiet. Diese Überschneidung wird in gesonderten FFH-Prüfungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 33 behandelt.

Des Weiteren bestehen Überschneidungen im Zusammenhang mit dem Änderungsbereich 8 (Bebauungsplan Nr. 36 „Weitendorf West“). Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zusätzlichen Wohngebäuden am westlichen Rand der Ortslage. Der Änderungsbereich 8 besitzt eine Flächengröße von ca. 4.000 m² und dient der Arrondierung der Ortslage. Es sind maximal fünf Wohneinheiten vorgesehen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die quantitativ-relativen Flächenverluste für die eben beschriebenen Planungen dargestellt. Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Änderungsbereich 8 ist nur die Art Graugans relevant.

Vogelart	Habitatfläche (in ha)	B-Plan Nr. 33 Quantitativ- relativer Flächenverlust (in %)	B-Plan Nr. 40 Quantitativ- relativer Flächenverlust (in %)	Änderungsbereich 8 Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)
Graugans	11060,7	0,004	0,009	0,004
Blässgans	10813,5	0,004	0,009	-
Singschwan	10626,6	0,004	0,009	-
Zwergschwan	10626,6	0,004	0,009	-

Nach Prüfung der derzeit durchgeführten Planungen auf der Insel Poel mit Eingriffen in die Nahrungshabitate der aufgeführten Gans- und Schwanarten liegt der Flächenverlust auch kumulativ deutlich unterhalb der 1% Bagatellgrenze.

Aus den übrigen Bereichen des SPA-Gebietes sind keine weiteren Projekte bzw. Planungen mit Eingriffen in die hier betrachteten Nahrungshabitate bekannt.

Dementsprechend kommt es nicht zu kumulativen Wirkungen mit anderen Planungen und Projekten.

Bedingung D ist somit erfüllt.

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Voraussetzung für eine Verträglichkeit des Projekts oder Plans ist, dass neben der Flächeninanspruchnahme auch keine anderen Wirkfaktoren einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Als weitere Wirkfaktoren wurden 5-1 Akustische Reize (Schall) und 5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) herausgearbeitet. Für diese Wirkfaktoren bestehen bereits Vorbelastungen durch die angrenzende Bebauung und den Parkplatz. Auf der Grundlage der vorliegenden Meidedistanzen nach GARNIEL et. al 2007 wird für die nachfolgenden Darstellungen von durchschnittlich 200 m Abstand zwischen Störquellen und den betroffenen Vogelarten ausgegangen. Für den Bereich Timmendorf Strand sind die Vorbelastungen durch Meidedistanzen rot und die zusätzliche Vergrämung durch die Ziele des Bebauungsplan Nr. 40 in blau in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Darstellung der Meidedistanzen (200 m) rot=bestehende Vorbelastung, blau=zusätzliche Vergrämung
Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2019

Aus der Abbildung ist erkenntlich, dass ein zusätzlicher Vergrämungseffekt auf einer nur sehr geringen Fläche stattfindet. Durch die Erweiterung des Parkplatzes wird dementsprechend nicht von einer signifikanten Erhöhung der hier betrachteten Wirkfaktoren ausgegangen und somit als vernachlässigbar eingestuft.

Bedingung E ist somit erfüllt.

Gesamtbewertung

Aufgrund der dargestellten Argumentation sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten Zwergschwan, Singschwan, Graugans und Blässgans durch die Erweiterung der Pkw- und Wohnmobilstellplätze in der Ortslage Timmendorf Strand zu erwarten.

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen auf ein Schutzgebiet durch ein Vorhaben, das ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes verursachen könnte und nicht zulässig wäre.

Im Managementplan wird für die hier betrachtete Erweiterungsfläche als Erhaltungsmaßnahme die ackerbauliche Nutzung der Offenlandflächen dargestellt. Auch mit

Umsetzung der Planungsziele bleiben ausreichend große Ackerschläge mit einer Fläche von deutlich mehr als 50 ha erhalten.

Im Rahmen des Bebauungsplanes ist als definierten Abschluss des Siedlungsraumes eine Heckenpflanzung festgesetzt. Diese mindert gleichzeitig die Störungen die durch die Anwesenheit des Menschen durch Licht und Lärm etc. hervorgerufen werden.

7. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Es wurden die Wirkung von weiteren Planungen und Projekten im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit ähnlichen Wirkfaktoren und -prognosen sowie die neben dem Flächenentzug potentiell wirkenden Faktoren betrachtet und bewertet (siehe Punkt 5.2).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Pläne oder Projekte innerhalb des SPA mit ähnlichen Beeinträchtigungen von Ackerfläche (Nahrungshabitat von Rastvögeln) bekannt, die zu Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führen können und kumulative Wirkungen mit der Entwicklung von Bebauung auf Acker betreffen.

8. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 40 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel befasst sich mit der planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden gemeindlichen Parkplatzes in der Ortslage Timmendorf Strand sowie der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die südliche Erweiterung des Parkplatzes für Wohnmobilstellplätze.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigte, dass die Kapazitäten des Parkplatzes in den Sommermonaten nicht mehr ausreichen. Des Weiteren besteht ein steigender Bedarf an Wohnmobilstellplätzen auf der Insel.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 ist gleichzeitig Teil des Änderungsgebietes 4 der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, welcher aktuell erarbeitet wird.

Aufgrund der flächenhaften Überschneidungen mit der Erweiterungsfläche im Süden mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ wird im Vorfeld des Bebauungsplanes Nr. 40 die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der auf der Insel Poel vorhandenen Natura 2000-Gebiete erfolgen.

Das Plangebiet befindet sich am Ortseingang von Timmendorf Strand östlich der bestehenden Siedlungslage. Die Erweiterungsfläche besitzt eine Flächengröße von rund 1 ha und umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die aktuell als Grünland ausgeprägt sind. Aufgrund des beschriebenen steigenden Bedarfs wird die Erweiterungsfläche bereits temporär genutzt. Jegliche Nutzung außerhalb der bestehenden

Siedlungsabgrenzungen ist jedoch auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete zu prüfen.

Die auf der Insel Poel vorhandenen Ackerflächen stellen wichtige Nahrungshabitate für Rastvögel dar. Für die Zielarten (Schwäne und Gänse) mit direktem Flächenverlust wurde die Erheblichkeitsermittlung nach der Methodik von LAMBRECHT UND TRAUTNER durchgeführt.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt es, auch unter Beachtung ggf. vorhandener kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes.

Durch die Planung ist weder von erheblichen Abnahmen der Bestandsgrößen der Zielarten auszugehen noch von dem Verlust eines zum Überleben notwendigen Habitatbestandteiles.

Eine Vereinbarkeit mit den Zielen des im Küsten- und Gewässerbereiches vorhandenen GGB erfolgt im Rahmen einer separaten FFH-Vorprüfung.

9. Literatur und Quellen

Daten

STANDARD-DATENBOGEN zu EU- Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“

WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE, Kartenportal Umwelt Mecklenburg- Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Literatur

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

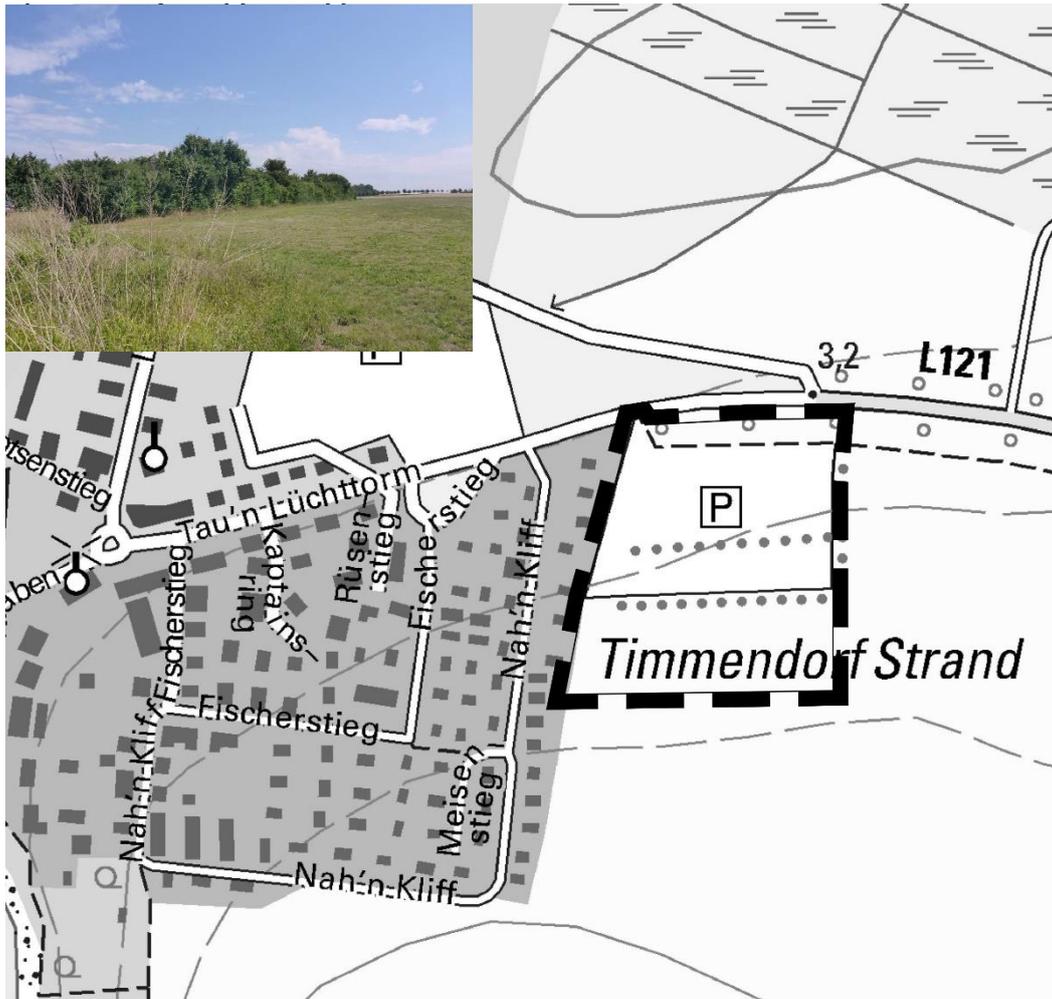
BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebieten-Landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V Gl. Nr. 791 - 9 - 4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen



**FFH-Vorprüfung
für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
„Wismarbucht“ (DE 1934-302)**

**im Vorfeld mit dem Bebauungsplan Nr. 40
„Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“
(Änderungsbereich 4- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes)**

Bearbeitungsstand: 21.10.2019



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	3
1.3 Datengrundlagen	5
2. Übersicht über das GGB Wismarbucht	5
2.1 Erhaltungsziele – Allgemein	5
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Schutzgebiete	6
2.3 Lage des Änderungsbereiches – GGB	7
2.4 Managementplanung	7
2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	7
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	8
3.1 Inhalte des Vorhabens	8
3.2. Wirkung der Planung auf das GGB	9
3.3. Wirkfaktoren	10
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	11
4.1 Methodik-GGB	11
4.2 Auswirkungen der Planung-GGB	11
4.3 Beschreibung der relevanten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I	11
4.4 Beschreibung der relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	13
4.5 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren-GGB	16
4.6 Bewertung der Erheblichkeit-GGB	16
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	17
6. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	19
7. Fazit	19
8. Quellenverzeichnis	20

1. Einleitung

1.1 Anlass

Das Planungsbüro Hufmann wurde mit der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sowie der damit Bebauungspläne beauftragt. Die benannte Flächennutzungsplanänderung behandelt u.a. auch die Erweiterung des gemeindlichen Stellplatzes am Eingang der Ortslage Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 28.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“ beschlossen. Das Plangebiet besitzt eine Flächen-größe von rund 2,3 ha.

Im Bereich der Gemeinde Ostseebad Insel Poel unterliegen umfangreiche Flächen, mit Ausnahme der Siedlungsflächen, einem Natura 2000-Schutzstatus. Aufgrund des nahezu flächendeckenden Schutzstatus der Insel Poel mit einem Europäischen Vogelschutzgebiet und im Küsten- und Gewässerbereich mit einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH-Gebiet) ist die Vereinbarkeit/ Verträglichkeit dieser Planungen mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete darzustellen. Folgende Natura 2000- Ausweisungen gelten für den Bereich der Insel Poel:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB- DE 1934-302) „Wismarbucht“ (in ca. 500 m Entfernung)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ (Überschneidung mit dem Plangebiet im südlichen Bereich vorhanden)

Im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung ist abzuklären, ob Tatbestände vorliegen, die eine vertiefende Prüfung bedürfen. Hierbei geht es insbesondere um die touristische Nutzung der Küsten- und Strandbereiche. Diese Prüfung soll bereits im Vorfeld des Bebauungsplanes Nr. 40 erfolgen, um hier im weiteren Planungsprozess mögliche Lösungen für eine Vereinbarkeit der Ziele von Naturschutz und gemeindlichen Entwicklung im Bereich der Ortslage Timmendorf Strand herbeizuführen.

Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen des SPA, insbesondere unter Berücksichtigung Flächenüberschneidung mit dem Schutzgebiet wird eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 ist die Entwicklung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten, sogenannte NATURA 2000-Gebiete.

Bei der FFH-Prüfung wird in einem ersten Schritt (FFH-Vorprüfung) festgestellt, ob durch ein geplantes Vorhaben Schutzgebiete des NATURA 2000-Systems

beeinträchtigt werden. Dabei werden auch andere Vorhaben berücksichtigt, da diese gemeinsam zu einer Verstärkung der Beeinträchtigung (kumulative Wirkungen) führen können.

Können im Ergebnis der Vorprüfung Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzzweckes oder der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen NATURA 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer FFH-Ausnahmeprüfung dennoch die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die nachfolgende Abbildung gibt den Verfahrensablauf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wieder. Wie aus dem Ablaufschema hervorgeht, ist zunächst innerhalb der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung festzustellen, ob die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des hier betrachteten NATURA 2000-Gebietes ausgeschlossen werden kann.

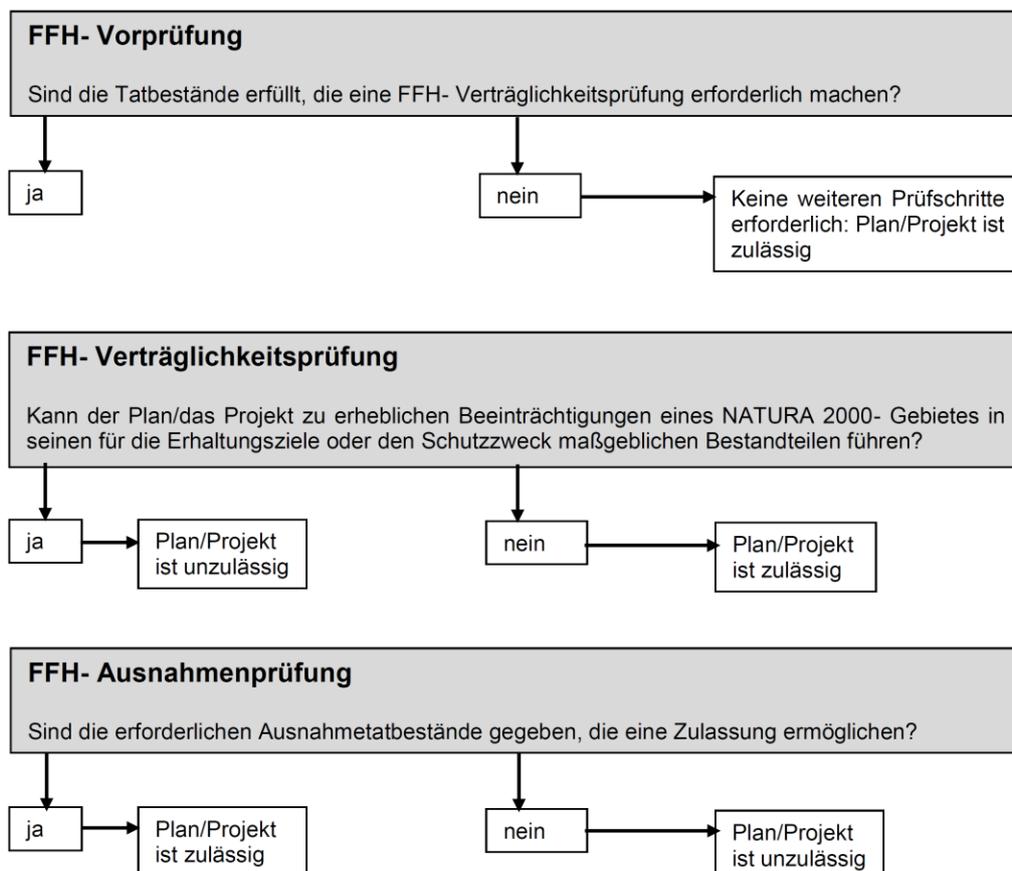


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

Grundlage der FFH-Prüfung bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- FFH-Richtlinie,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

1.3 Datengrundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,*
- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991), im folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt,*

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Die Angaben zu den Natura 2000-Gebieten sind den jeweiligen Standarddatenbögen sowie den vorliegenden Managementplänen entnommen.

2. Übersicht über das GGB Wismarbucht

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen

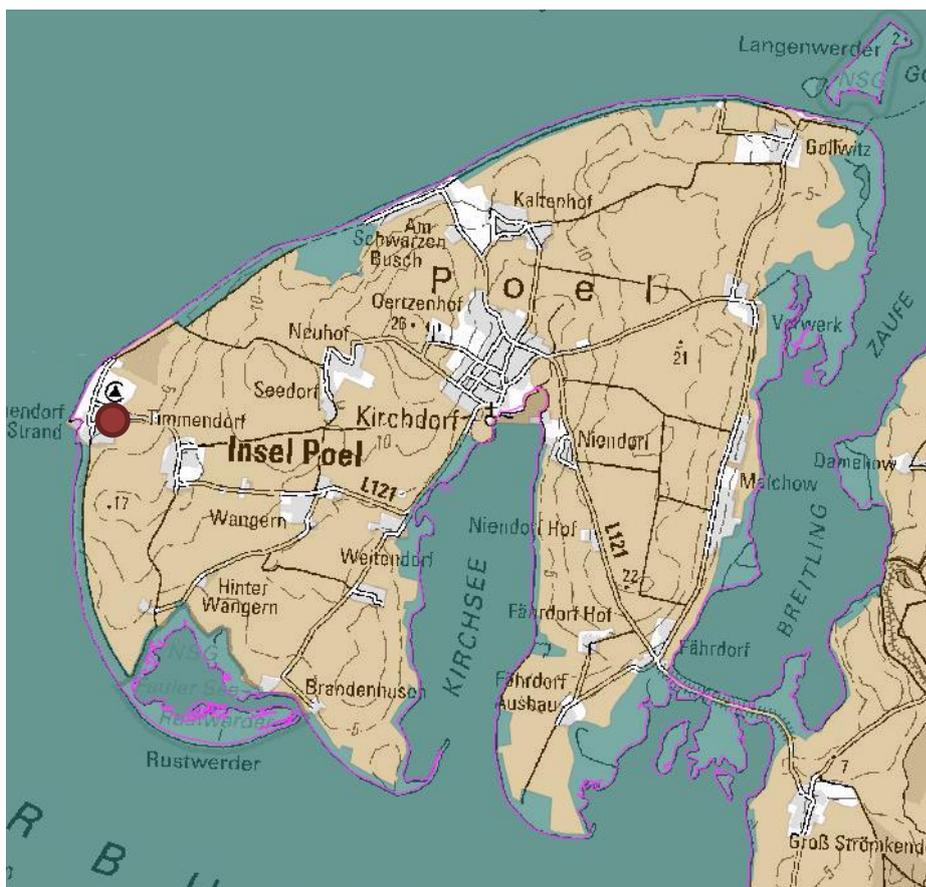
Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen, den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Schutzgebiete

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Insel Poel mit einer Größe von 510 ha in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB).

Das GGB „Wismarbucht“ wird fast vollständig vom EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen zum SPA Gebiet Wismarbucht und Salzhaff. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

Eine allgemeine Beschreibung und Darstellung des GGB und deren FFH-Lebensraumtypen und Arten sowie die Beschreibung und Darstellung des SPA und den vorkommenden Brut- und Rastvögel sind in der Anlage A zu finden. In den Anlage B sind ausführliche Informationen zur Managementplanung enthalten.



Lage und Ausdehnung des GGB (blau) und SPA (braun);
Änderungsbereiche sind mit roten Punkten gekennzeichnet
(Quelle Karte: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

2.3 Lage des Änderungsbereiches – GGB

- Bezeichnung: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) „Wismarbucht“ (DE 1934- 302)



Ungefähre Lage des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 40 (rote Umgrenzung)
GGB-Grenze blau gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2018)

2.4 Managementplanung

Seit Februar 2006 liegt ein Managementplan für das Gesamtgebiet des FFH-Gebiet Wismarbucht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll eine Überarbeitung des Managementplanes erfolgen. Hierzu liegen jedoch noch keine weiteren Angaben vor.

Ebenso wurde im Jahr 2006 ein Managementplan für das SPA-Gebiet (DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ erarbeitet. Es liegt ein überarbeiteter Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 Wismarbucht und Salzhaff (Dezember 2015) vor.

In den Anlage B sind ausführliche Informationen zur Managementplanung enthalten.

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbucht sind als „Biotopverbund im engeren Sinne“ innerhalb des marinen Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich

Boltenhagen das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA- Schutzstatus sind die Landflächen der Insel Poel vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereich östlich von Breitling und Zaufe sowie großflächige Bereich der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet.

Daraus schlussfolgernd, ist die Insel Poel ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000-

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Inhalte des Vorhabens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 28.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fläche des bestehenden Parkplatzes und der südlich anliegenden Grünlandbrachfläche bzw. Rasenfläche. Er wird begrenzt im Norden durch die Straße „Tau´n Lüchttorm“, im Osten durch landwirtschaftliche Flächen, im Süden ebenfalls durch landwirtschaftliche Flächen sowie im Westen durch ein Wochenend- und Ferienhausgebiet.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 40 werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Es soll die planungsrechtliche Sicherung des im Geltungsbereich bereits vorhandenen gemeindlichen Parkplatzes erfolgen.
- Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die südliche Erweiterung des Parkplatzes sowie für die Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes geschaffen werden.

Im Süden der Ortslage Timmendorf Strand befindet sich ein öffentlicher Parkplatz der Gemeinde. Die Kapazität dieses Parkplatzes ist in den Sommermonaten nicht mehr ausreichend und soll daher vergrößert werden. Dafür soll eine südlich an den bestehenden Parkplatz angrenzende, ca. 1 ha große Erweiterungsfläche genutzt werden.

Diese Planung ist Teil einer mittel- bis langfristigen Umstrukturierung der Ortslage Timmendorf Strand. Der in zentraler Lage östlich der Straße „Tau´n Lüchttorm“ gelegenen Parkplatz besitzt aus Sicht der Gemeinde nicht die für den Ortseingang gewünschte städtebauliche Wirkung. Aus diesem Grund wurden bereits mit den Überplanung des Campingplatzes Flächen für Wohnmobile geschaffen. Die übrigen Wohnmobile sollen langfristig auf die hier behandelte Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes Nr. 40 verlagert werden. Aktuell erfolgt bereits eine Umgestaltung der Hafensperrmauer. Durch die Verlagerung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes ist eine städtebauliche Aufwertung vorgesehen. Diese Flächen sollen mittelfristig einer städtebaulich attraktiven Nutzung zugeführt werden.



Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40 gemäß Aufstellungsbeschluss (Teilfläche-Änderungsbereich 4 der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes)

3.2. Wirkung der Planung auf das GGB

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel setzt sich im Vorfeld des Bebauungsplanes Nr. 40 und im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes u.a. mit der touristischen Entwicklung auf der Insel auseinander. Hierbei geht es um verschiedene Beherbergungsformen. In den Ortslagen Am Schwarzen Busch und Timmendorf Strand Süd sind Flächenausweisungen für Wohnmobilstellen vorgesehen. Es wird im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung untersucht, ob dadurch erhebliche Beeinträchtigungen auf das GGB bzw. deren Erhaltungsziele entstehen können. Zunächst werden die Auswirkungen dieser Entwicklung, hinsichtlich der nachfolgenden Kriterien betrachtet.

Art

Im Wesentlichen geht es um eine Ergänzung der bestehenden Pkw-Stellplätze für Tagestouristen im südlichen Bereich um Wohnmobilstellplätze. Somit ist nun auch die Möglichkeit der Übernachtung auf der Fläche möglich. Des Weiteren soll ein Sanitärgebäude auf dem Stellplatz integriert werden.

Intensität

Es ist geplant den Pkw-Stellplatz für Tagestouristen weiter zu nutzen. Im Rahmen von mittel- bis langfristigen Entwicklungszielen der Gemeinde für die Ortslage ist eine Umgestaltung des Eingangsbereiches von Timmendorf Strand vorgesehen. Es wird

langfristig von keiner Erhöhung der Wohnmobilitäten in Timmendorf Strand ausgegangen. Im Zusammenhang mit der Umgestaltung soll der bestehende Wohnmobilstellplatz am östlichen Ortseingang sowohl auf Teilflächen des Campingplatzes als auch auf den südlichen Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 verlagert werden. Mit der Umsetzung der hier betrachteten Planungsziele kommt es ggf. kurzfristig zu einer Erhöhung der Wohnmobilstellplätze um ca. 25-30.

Umfang

Der Anteil der Wohnmobilitäten hat in den letzten Jahren auf der Insel Poel zugenommen. Auf diese Entwicklung soll nun mit der Ausweisung von Stellplätzen für Wohnmobile an den benannten Standorten gemeindlich steuernd eingegriffen werden. Temporär werden die Flächen südlich des Pkw-Stellplatzes in Timmendorf Strand auch heute schon von Wohnmobilitäten genutzt. Mit der Planung soll nun die Anzahl der Wohnmobile und Ausprägung der Fläche gesteuert und planungsrechtlich gesichert werden. Langfristig sind weitere Veränderungen in der Ortslage vorgesehen, die u.a. eine Verlagerung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes östlich des Tagestouristenparkplatzes vorsehen.

Frequenz

Feriengäste besuchen insbesondere in den Sommermonaten küstennahe Erholungsbereiche. Hier wird der Schwerpunkt der Nutzung gesehen.

3.3. Wirkfaktoren

Innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Wirkprozesse relevant, welche die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen können. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen).
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen, sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik-GGB

Die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten erfolgt verbal-argumentativ.

4.2 Auswirkungen der Planung-GGB

Baubedingte Auswirkungen

Die Arbeiten beziehen sich auf Flächen des bestehenden Parkplatzes bzw. Flächen im südlichen Anschluss daran. Das GGB befindet sich in einem Mindestabstand von rund 500 m und wird abgeschirmt durch weitere Bebauung und Gehölze, so dass Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm ausgeschlossen werden können.

Durch die Ziele des hier betrachteten Bebauungsplanes entstehen keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des GGB hervorgerufen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Es werden keine Flächen innerhalb des GGB beansprucht. Mit der Planung sind auch keine Erweiterungen von Infrastruktureinrichtungen innerhalb des Schutzgebietes verbunden. Mit der bereits erwähnten Umstrukturierung der Ortslage Timmendorf Strand sind keine direkten Eingriffe in das GGB vorgesehen.

Aus dieser Argumentation schlussfolgernd entstehen durch die Planung keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen.

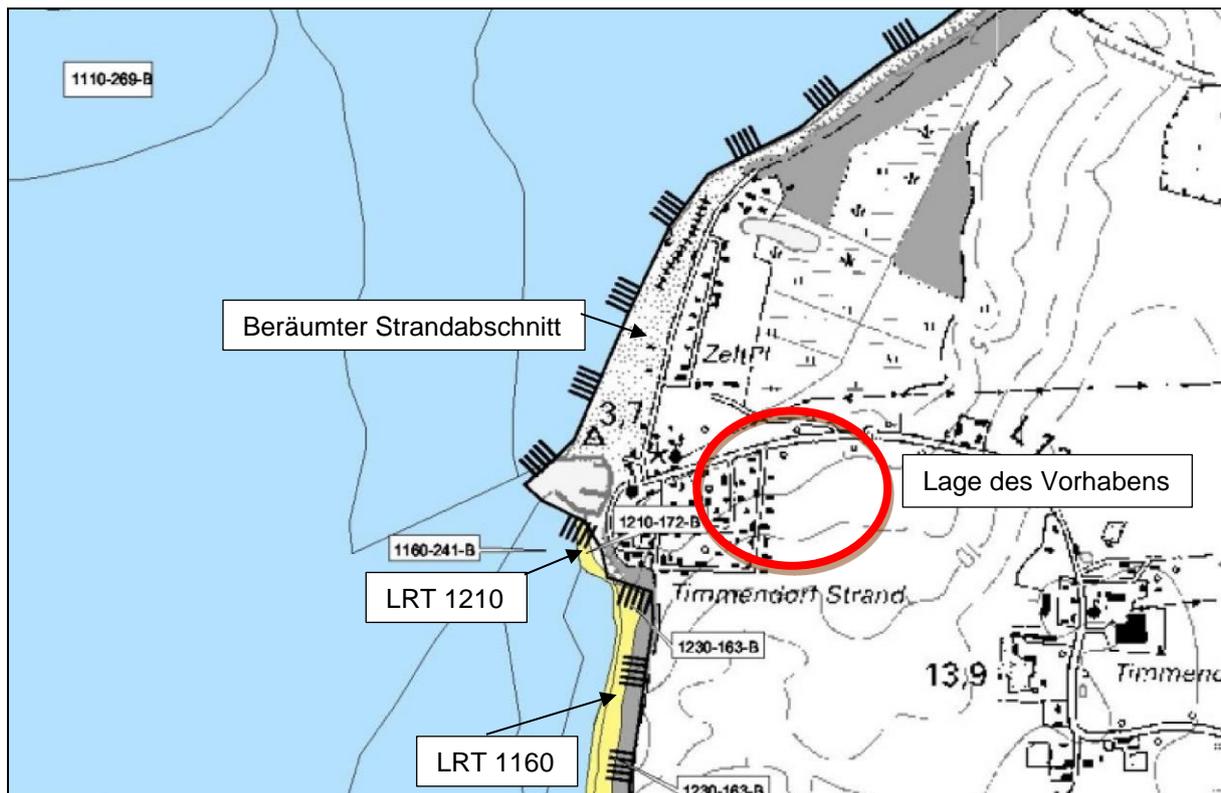
Betriebsbedingte Auswirkungen

Vorerst ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 40 die Bereitstellung von ca. 25-30 Wohnmobilstellplätzen, in Ergänzung der bestehenden Pkw-Stellplatzfläche vorgesehen. Somit ist zunächst von einer potentiellen Erhöhung der Strandgäste auszugehen. Langfristig ist von einer Verteilung der bestehenden Wohnmobilstellplätze auszugehen ohne die Anzahl (signifikant) zu erhöhen.

Potentiell ist die Erhöhung des Nutzungsdrucks auf die Küsten- und Strandbereiche zu betrachten.

4.3 Beschreibung der relevanten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I

Gemäß FFH-Managementplan zum GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Februar 2006) sind folgende Lebensraumtypen im Bereich Timmendorf Strand vorkommend:



Darstellung der relevanten Lebensraumtypen zur Prüfung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens (Karte 2a: Lebensraumtypen/maßgebliche Bestandteile, UM M-V, 2006)

LRT 1160 Fläche große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Der Lebensraumtyp beinhaltet das gesamte Gewässersystem der Wismarbucht. Einbuchtungen der Außenküste mit einem guten Oberflächenwasseraustausch mit der Ostsee und einem entsprechenden Salzgehalt kennzeichnen den Lebensraumtyp. Anhand eines geringen Süßwasserzustromes grenzt sich der LRT gegenüber Ästuaren sowie anhand des Wasseraustausches mit der Ostsee und einer höheren Exposition gegenüber Lagunen ab.

Aufgrund der geringeren Exposition der Meeresbuchten kann sich in den Flachwasserbereichen eine submerse Vegetation ansiedeln. Im Bereich der Wismarbucht stellt der LRT zudem ein bedeutendes Nahrungsgebiet für Jungfische und einen Lebensraum von Kleinfischen dar. Insgesamt wird der LRT 1160 im Bereich der Wismarbucht als naturnah eingestuft.

Potentielle Beeinträchtigungen ergeben sich durch intensiven Badetourismus. Insgesamt wird der Wasserkörper im GGB durch Stoffeinträge der Landwirtschaft belastet. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 1160 wird gemäß Managementplan mit B (guter Erhaltungszustand) bewertet.

Das LRT erstreckt sich nur südlich des Strandzuganges (Hafen) im Bereich Timmendorfer Strand. Dies ist der Strandbereich, der nicht geräumt wird. Durch die schlechte Zugänglichkeit (Steilküste und Hangwald) und dem fehlenden Sandstrand, wird dieser Bereich von den Badegästen gemieden. Die Badegäste bevorzugen den bewirtschafteten Sandstrand nördlich des Hafens.

LRT 1210 Einjährige Spülsäume

Die Standorte der Spülsäume stellen salzbeeinflusste Rohböden aus Schlick, Sand, Kies, Geröll oder Blöcken dar, die durch die Anlandung von Biomasse wie Tang, Seegras, Holz, Muscheln, Insekten etc. äußerst stickstoffreich sind. Sie können auch überwiegend aus organischem Material bestehen (Tangwälle). Die meist wallartigen Spülsäume werden regelmäßig zerstört, verschoben, umgelagert und neu gebildet, da sie Wind, Wellengang, Sturmfluten und Eisgang direkt ausgesetzt sind. Dabei wird neues Material (anorganisch und organisch) herbeitransportiert und Sand in Richtung Dünen ausgeweht.

Aufgrund dieser ausgeprägten Dynamik beschränkt sich die Lebensgemeinschaft der Spülsäume zum überwiegenden Teil auf annuelle Arten. Neben Arten, deren Vorkommen überwiegend auf Spülsäume der Küste beschränkt sind, finden man hier auch Arten nährstoffreicher Ruderalstandorte. Die Zusammensetzung der Arten variiert von Ort zu Ort und hängt u.a. von der Zusammensetzung (Diasporengehalt) der angespülten Biomasse ab.

Beste Ausprägungen dieses Lebensraumtyps befinden sich an der Küste zwischen Redentin und dem Poel-Damm. Bei diesen Gebieten handelt es sich um touristisch wenig erschlossene Küsten- oder Inselabschnitte und teilweise Naturschutzgebiete. Flächen dieses Lebensraumtyps sind in schlechtem Erhaltungszustand wie auf der Insel Poel westlich der Ortslage Am Schwarzer Busch und nordöstlich Timmendorf-Strand und durch intensive Nutzung des Strandes mit Erweiterung der Strandberäumungen gefährdet.

Im beschriebenen Bereich südlich des Hafens von Timmendorf Strand befindliche Bereich des LRT 1210 befindet sich im Erhaltungszustand B. Beeinträchtigung durch Badegäste sind nur in einem sehr geringen Maße gegeben, denn dieser Bereich wird von Badegästen (wie bereits erläutert) gemieden.

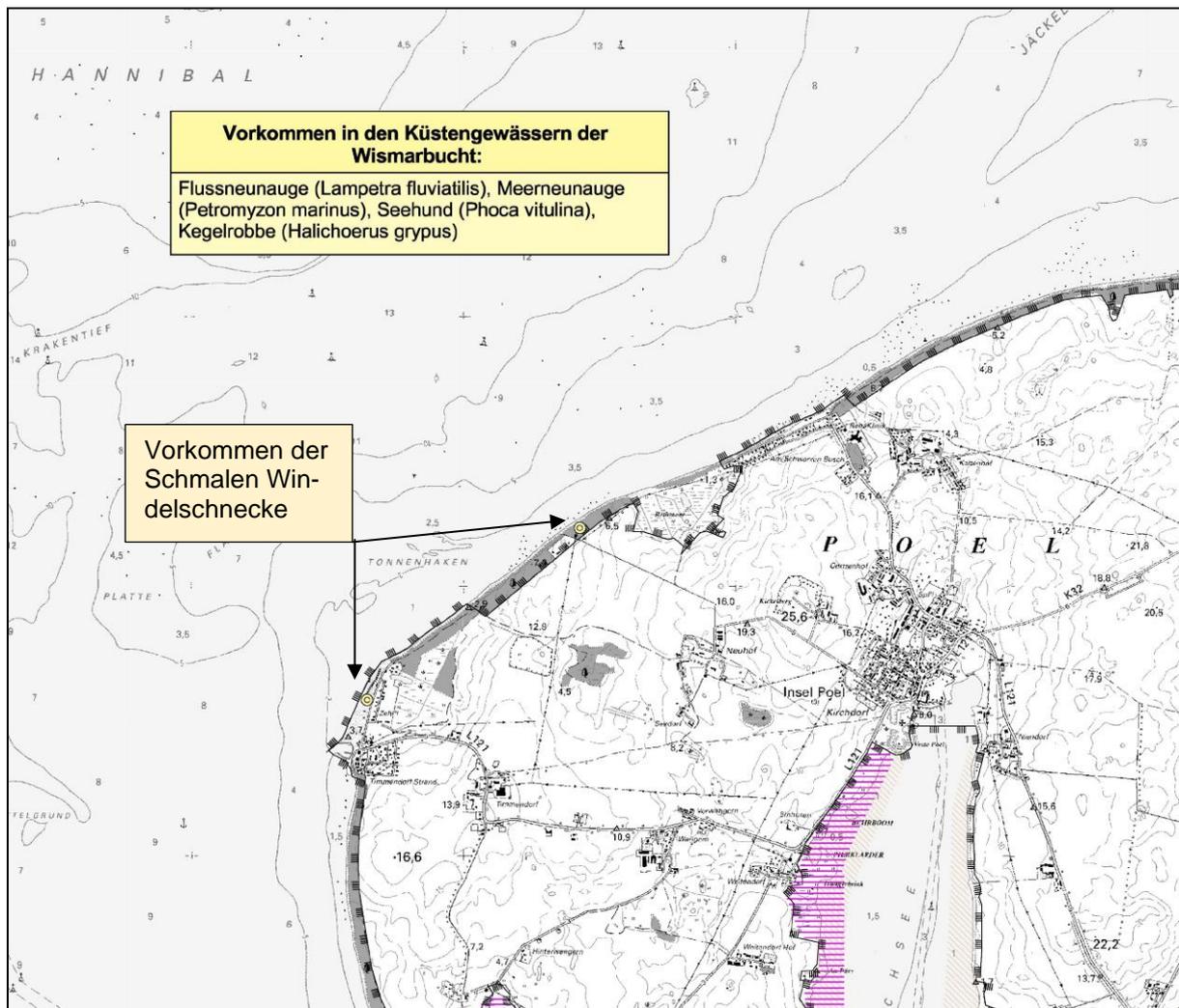
4.4 Beschreibung der relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die Kartierung der nach Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL) geschützten Arten wurde im Rahmen der Managementplanaufstellung zum GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ durchgeführt.

Mit einer Populationsgröße im Standarddatenbogen ist nur der Kammmolch - *Triturus cristatus* aufgeführt. Laut dem Standarddatenbogen kommt die Art nur auf der Insel Wustrow vor und wird deshalb hier nicht weiter betrachtet.

Nördlich der Ortslage Timmendorf Strand konnte die Schmale Windelschnecke kartiert werden.

Im Küstengewässer der Wismarbucht kommen Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Seehund (*Phoca vitulina*) und Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) vor.



Darstellung der Artvorkommen gemäß Managementplan (Karte 2b, UM M-V, 2006)

1014 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Die Schmale Windelschnecke ist in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet. Hier befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt der Art in Deutschland. Generell gilt der Bereich der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern als durchgehend besiedelt. Die Art besiedelt kalkreiche Feuchtwiesen, Seggenriede und im Küstenbereich auch trockenere Lebensräume wie Dünen, Steilküsten, Hangwälder und Kopfweiden.

Der Erhaltungszustand der Schmalen Windelschnecke ist im Standarddatenbogen mit C (durchschnittlich bis beschränkter Erhaltungszustand) bewertet. Zwei Vorkommen der Art sind nördlich der Ortslage Timmendorf Strand im Uferbereich (Düne bzw. Übergang zum Grünland) bekannt.

1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Flussneunaugen kommen in Mecklenburg-Vorpommern relativ häufig vor. In der Wismarbucht ist die Art allerdings selten. Die Verbreitungsschwerpunkte des Flussneunauges liegen in den Fließgewässersystemen der Peene, Warnow und Elbe Mecklenburg-Vorpommerns. Die Art laicht im Süßwasser. Die Larven wachsen in Schlammröhren am Grund von Gewässern mit geringer Fließgeschwindigkeit heran. Nach 4-5

Jahren erfolgt die Metamorphose der Larven. Diese gehen dann zur schwimmenden Lebensweise über.

Nach den Angaben des Managementplanes kommt das Flussneunauge als Wanderfisch im GGB vor. Innerhalb der Wismarbucht ist das Vorkommen sporadisch einzu-stufen. Insgesamt wird der Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet mit B (guter Erhaltungszustand) bewertet.

1095 Meerneunauge (Petromyzon marinus)

Während der Fressphase besiedelt das Meerneunauge Nord- und seltener Ostsee als Nahrungshabitat und steigt in deren Zuflüsse zur Reproduktion auf. In Mecklenburg-Vorpommern liegt kein bekannter Laichplatz der Art vor. Ein Beleg für die regelmäßige Reproduktion in der Ostsee ist nicht vorhanden. Wie bei den Flussneunaugen laicht auch diese Art im Süßwasser. Die Larven wachsen in Schlammröhren am Grund von Gewässern mit geringer Fließgeschwindigkeit heran. Nach 4-5 Jahren erfolgt die Metamorphose der Larven. Diese gehen dann zur schwimmenden Lebensweise über.

Nach den Aussagen des Managementplanes kommt das Meerneunauge ebenfalls als Wanderfisch vor. Die Wismarbucht ist Bestandteil des Verbreitungsgebietes der Art. Die dortigen sporadischen Vorkommen werden als signifikant angesehen. Der Erhaltungszustand der Population wird mit B (guter Erhaltungszustand) bewertet.

1365 Seehund (Phoca vitulina)

Das Vorkommen des Seehundes in der Ostsee beschränkt sich auf drei Populationen, die miteinander und mit Populationen der Nordsee keinen bzw. nur einen geringen Austausch haben. An der deutschen Ostseeküste liegen derzeit nur Nachweise über Vorkommen von umherschweifenden Einzeltieren aus Kolonien in Dänemark und Südschweden vor. Die Wismarbucht stellt die südöstlichste Verbreitungsgrenze der atlantischen Seehundpopulation dar. Die Ansiedlung einer deutschen Seehundpopulation ist entlang der südwestlichen Küste und den vorgelagerten Sandbänken der Wismarbucht im Bereich Klützhöved bis Hohen Wieschendorfer Huk sowie im Bereich des Salzhaffs möglich. Die dortigen Sandbänke und Windwatte dienen als Liegeplätze, die Wismarbucht bietet mit dem hohen Fischaufkommen eine günstige Nahrungsversorgung.

Gemäß Managementplan zum GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ kommt der Seehund in der Wismarbucht vor.

1364 Kegelrobbe (Halichoerus grypus)

Der Verbreitungsschwerpunkt der Kegelrobben liegt in der nördlichen und östlichen Ostsee. An der deutschen Ostseeküste sind keine Kolonien der Art vorhanden, lediglich sporadisch auftretende Einzeltiere können nachgewiesen werden. Die Wismarbucht stellt dabei ein potentiell Nahrungsgewässer für wandernde Individuen dar. Dort gab es in den 90er Jahren lediglich zwei Nachweise der Kegelrobbe. Gemäß Managementplan wird das gelegentliche Vorkommen der Art als signifikant bewertet.

Ein Vorkommen ist laut Ranger Weigel (Quelle: Ostseezeitung 11.01.2018) durchaus in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Demnach sind die Robben besonders häufig auf der Sandbank Lieps nordwestlich von Wismar und fünf Kilometer westlich der Insel Poel zu sehen, manchmal mit bis zu 22 Tieren. Dort ist es vor allem wichtig, dass Wassersportler genügend Abstand halten, um die Tiere nicht zu stören.

4.5 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren-GGB

Zur Beurteilung der Auslastung der Strandbereiche wurden die zur Verfügung stehenden Gästebetten und Strandparkplätze als maximale Anzahl der potentiellen Strandgäste ermittelt. Hierzu wurden Angaben der Kurverwaltung (Stand 2018) genutzt. Pro Stellplatz wird von durchschnittlich drei Insassen ausgegangen.

Ortslage	Gästebetten	Strandparkplätze	Potentielle Strandgäste (max.) pro Tag (Stand 2018)
Timmendorf Strand	421	356	1489

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 40 ist die Erweiterung von ca. 25-30 Wohnmobilstellplätzen angedacht. Es wird von ca. zwei Personen pro Wohnmobil angenommen. Dementsprechend erhöht sich die Anzahl der potentiellen Strandgäste um 60 Personen. Dies entspricht einer Erhöhung von rund 4%, was generell als gering betrachtet wird.

Der beräumte Strandabschnitt zwischen dem Hafen im Süden und Ende des Campingplatzes im Norden hat eine Größe von rund 20 000 m². Bei Betrachtung eines worst-case-scenarios, dass eine potentiellen Strandgäste gleichzeitig den Strand aufsuchen, ständen jedem Gast eine Fläche von rund 13 m² zur Verfügung. Dies wird als ausreichend angesehen.

Nach Aussagen der Kurverwaltung ist im Allgemeinen von einer Auslastung der Gästebette, auch in der Hochsaison, von maximal 80% auszugehen, so dass real eine etwas geringeren Anzahl an Strandbesuchern austritt. Die Auslastung des Strandparkplatzes ist stark von der Witterung abhängig.

Der beräumte Strandabschnitte ist nicht Bestandteil des hier betrachteten GGB. Die südlich des Hafens gelegenen Küstenabschnitte innerhalb des Schutzgebietes sind eher steinig ausgeprägt und für die Sonn- und Badenutzung wenig geeignet, so dass hier mit deutlich weniger Besuchern zu rechnen ist.

4.6 Bewertung der Erheblichkeit-GGB

Mit der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung geht um mögliche Auswirkungen auf das angrenzenden GGB durch die Erweiterung des vorhandenen Parkplatzes für Tagestouristen um Stellplätze für Wohnmobile und somit der potentiellen Erhöhung des Nutzungsdrucks auf die Küsten- und Strandbereiche.

Wie im Zusammenhang mit der Beschreibung der relevanten Lebensraumtypen dargestellt, wird davon ausgegangen, dass eine touristische Nutzung überwiegend nördlich des Hafens im beräumten Strandabschnitt und somit außerhalb des GGB stattfindet. Der Nutzungsdruck auf sensible Lebensraumtypen wird nicht durch die hier betrachtete Planung maßgeblich gefördert.

Ebenso werden Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs II der FFH-RL ausgeschlossen. Die Lebensräume der beschriebenen Arten und Schwerpunkträume der touristischen Nutzung (beräumte Strandabschnitte und Flachwasserbereiche) sind nicht identisch. Beispielsweise sind die maßgeblichen Habitatbestandteile der Windelschnecke Feucht- und Nasswiesen mit Kleinseggen, verschiedene Küstenlebensräume (Dünen, Steilküsten) nicht Bereiche der intensiven Nutzung durch den Menschen. In Bezug auf das Vorkommen von Robben auf der Sandbank Lieps sei auf die Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ verwiesen.

Aufgrund der zuvor dargestellten Argumentation ist mittel- bis langfristig von keiner signifikanten Erhöhung der Wohnmobilstellplätze in der Ortslage Timmendorf Strand auszugehen. Die zwischenzeitliche Erhöhung der Wohnmobilstellplätze um ca. 25-30 und die damit verbundene Steigerung der potentiellen Strandgäste wird nicht als erheblich bewertet.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Tourismus und Erholung spielen insbesondere für eine Insel wie Poel eine wichtige Rolle. Sie sind ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Die einzelnen Gemeinden in Küstennähe sind bemüht, konkurrenzfähige Angebote zu schaffen.

Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich Tourismus und Erholung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung bei küstennahen Erholungsmöglichkeiten.

Der Anteil der Wohnmobilstellen hat auf der Insel Poel in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Neben den Wohnmobilstellplätzen innerhalb der Ortslage Timmendorf Strand Süd, die Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 40 (sowie der 5. der Änderung des Flächennutzungsplanes) sind, werden im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Wohnmobilstellplätze in der Ortslage Am Schwarzen Busch behandelt.

Aufgrund der Nutzung von Stellplätzen für Tagestouristen in der Ortslage Am Schwarzen Busch und den langfristigen Umstrukturierungen in der Ortslage Timmendorf Strand ist durch die Wohnmobilstellplätze nicht von einer signifikanten Erhöhung der Strandgäste auszugehen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes setzt sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel u.a mit der touristischen Entwicklung auf der Insel auseinander. Ein Schwerpunkt dabei ist die Schaffung für touristischen Übernachtungsmöglichkeiten, die im Folgenden benannt und bezüglich der Erhöhung der Gästekapazitäten beschrieben werden. Pro Gebäude wird von ca. 4 Personen ausgegangen.

Tab: Darstellung der zusätzlichen potentiellen Personen bzw. Strandbesucher

Art der Beherbergung	Ortslage (Planung)	Anzahl der potentiellen Personen/Strandbesucher
Wohnmobilstellplatz	Am Schwarzen Busch (Änderungsbereich 2)	Durch den gleichzeitigen Wegfall von Tages-touristenparkplätzen ergibt sich tendenziell eine Reduzierung der Strandbesucher
Dauer- und Ferien- wohnen	Kaltenhof (Änderungsbereich 3 B-Plan Nr. 19)	Es sind max. 9 Gebäude vorgesehen, wobei 50% davon mit Ferienwohnen genutzt werden sollen. Zusätzlich ca. 18 Personen
Freizeitwohnen	Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4 B-Plan Nr. 33)	In Ergänzung der bestehenden Bebauung wird von ca. 10 neuen Gebäuden ausgegan- gen. Aus- und Umbaumöglichkeiten der Be- standsgebäude werden mit ca. 30% ange- nommen mit einer Erweiterung von 1-2 Bet- ten. Zusätzlich ca. 106 Person
Wohnmobilstellplatz	Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4 B-Plan Nr. 40)	Es erfolgt eine temporäre Erhöhung um ca. 25-30 Stellplätze. Aufgrund weiterer mittel- bis langfristiger Umstrukturierungen innerhalb der Ortslage ist von keiner Erhöhung der Stell- plätze insgesamt auszugehen.

Die Gemeinde hat sich im Zusammenhang mit der Neu- bzw. Umgestaltung von Beherbergungsmöglichkeiten bewusst für Standorte mit einer bereits vorhandenen intensiven Strandnutzung und bewirtschafteten Strandbereichen entschieden, um so sensible Bereiche der Natura 2000-Gebiete zu schützen.

Die stärkste touristische Entwicklung ist hier in der Ortslage Timmendorf Strand zu bemerken, die bereits aktuell einen deutlichen Schwerpunkt in diesem Sektor besitzt. Auch die künftige Umstrukturierung erfolgt zur Stärkung des Tourismus, wenngleich diese nicht nur auf eine Erhöhung der Bettenzahlen abzielen, sondern auf der Verbesserung der Infrastruktur dienen.

Generell ist nicht davon auszugehen, dass alle Gäste den Strand gleichzeitig aufsuchen. Laut Aussagen der Kurverwaltung ist auch zu Zeiten der Hochsaison von einer maximalen Auslastung von 80% auszugehen. Außerdem werden neben der Strandnutzung auch andere (landschaftsgebundene) Erholungsformen wie Rad fahren, Wandern sowie der Besuch weiterer Attraktionen in Umgebung wie der Besuch von Hansestädten etc. genutzt. Ebenso sei auf die Schwankungen der Strandnutzung durch Witterungsbedingungen verwiesen.

Aus gemeindlicher Sicht werden die bestehenden Strandkapazitäten als ausreichend angesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen nicht erwartet.

6. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Aufgrund der nach Einschätzung der Gemeinde ausreichenden Strandkapazitäten auf der Insel Poel sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig.

Generell ist es wünschenswert die Besucher auf den reichen Naturschatz der Insel aufmerksam zu machen und die Sensibilität für die Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu stärken.

7. Fazit

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd“, alle planungs- und naturschutzrechtlichen sowie städtebaulichen Fragen abschließend zu regeln, um den vorgesehenen Park- und Wohnmobilstellplatz auf eine verlässliche Rechtsgrundlage zu stellen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Naturschutzes auf der Insel Poel wurde im Vorfeld der Bearbeitung des benannten Bebauungsplanes eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete untersucht.

Mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung sollte abgeklärt werden, ob es durch diese Entwicklung zu Beeinträchtigung der angrenzenden Natura 2000-Gebiete kommen kann. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Bestandteilen der benannten Natura 2000-Schutzgebiete. Schlussfolgernd gehen keine FFH-Lebensraumtypen verloren und es sind keine FFH-Arten direkt betroffen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich dementsprechend ausschließen.

Schwerpunkt der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ waren die betriebsbedingten Auswirkungen durch die potentielle Erhöhung der touristischen Nutzung im Küsten- und Strandbereich. Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m zum GGB.

Die Untersuchung der Verträglichkeit der Planungsziele mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet erfolgen in einem separaten Dokument.

Im Ergebnis der FFH- Verträglichkeitsprüfung kommt es, auch unter Beachtung ggf. vorhandener kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei Realisierung des geplanten Vorhabens im Hinblick auf die Erhaltungsziele des GGB nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Festlegung entsprechender Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist somit nicht erforderlich.

Eine weitergehende Verträglichkeitshauptprüfung bezüglich des FFH-Gebietes DE 1934-302 „Wismarbucht“ ist nicht erforderlich. Der Nachweis über die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung erbracht.

8. Quellenverzeichnis

Daten

STANDARD- DATENBOGEN zu GGB DE 1934- 302 „Wismarbucht“

STANDARD- DATENBOGEN zu EU- Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“

WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE, Kartenportal Umwelt Mecklenburg- Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Managementplan für das FFH-Gebiet (aktuell GGB) DE 1934- 302 „Wismarbucht“, Umweltministerium M-V Referat Landschaftsplanung, Management der Natura 2000-Gebiete, Schwerin Februar 2006

Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Teterow/Schwerin 11.Dezember 2015

Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ zwischen dem Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Umweltminister, Prof. Dr. Wolfgang Methling, die unterzeichnenden Landessportverbände sowie den in der Wismarbucht aktiven Wassersport- und Angelvereinen (15.07.2005)

Literatur

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

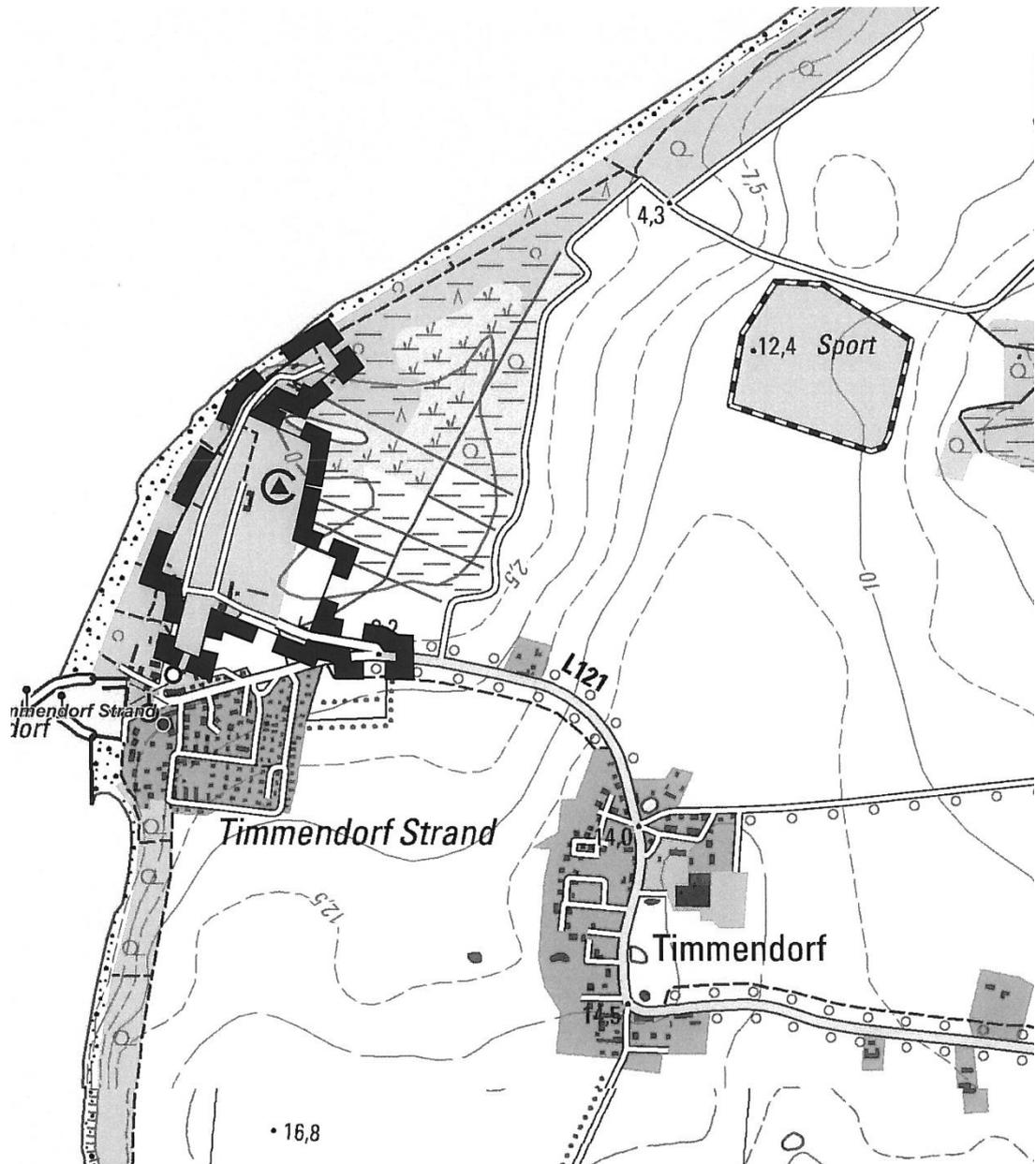
BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebiets-landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V Gl. Nr. 791 - 9 -4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.



Quelle: Topografische Karte, Geo Basis - DE/M-V, 2015

GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

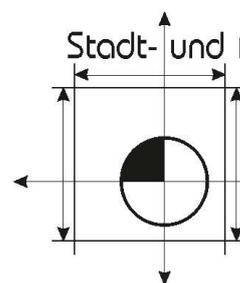
**Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 31 "Campingplatz Timmendorf"**

FFH- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**VOGELSCHUTZGEBIET DE 1934- 401 „WISMARBUCHT UND
SALZHAF“**

Bearbeitungsstand 12.05.2017

Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Dipl.-Ing.
Martin Hufmann
Dipl. Geogr.
Lars Fricke



Alter Holzafen 17b
23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0
Fax 03841 470640-9
www.srp-wismar.de, info@srp-wismar.de

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Methodik und Datengrundlagen	6
2. Übersicht über das NATURA 2000-Gebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	6
2.1 Lage und Kurzcharakterisierung	6
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes	7
2.2.1 Erhaltungsziele	7
2.2.2 Vogelarten des Anhangs I der EU- Vogelschutzrichtlinie	8
2.2.3 Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU- Vogelschutzrichtlinie	11
2.2.4 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten	12
2.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz NATURA 2000	12
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	13
3.1 Beschreibung des Vorhabens	13
3.2 Wirkfaktoren	14
4. Detailliert untersuchter Bereich	14
4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	14
4.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes	16
4.3 Potentielle Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum	18
5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes	19
6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	21
7. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten	21
8. Zusammenfassung	21
Quellenverzeichnis	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)	5
Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsraumes (rote Linie); Darstellung des Vogelschutzgebietes (blaue Linie) des Geltungsbereiches (schwarze Schraffur) und der Erweiterungsfläche (gelbe Linie)	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I VSchRL.....	8
Tabelle 2: Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL.....	11
Tabelle 3: Liste der im UR potentiell zu erwartenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.....	18
Tabelle 4: Liste der im UR potentiell zu erwartenden Rastvogelarten des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	18

Anhang

- Anlage 1: Abgrenzung der Habitate der Arten des Anhangs I und des Artikels 4
Abs. 2 VSchRL nach Karte 2c des Managementplanes zum Vogel-
schutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“
- Anlage 2: Biotopkartierung

1. Einleitung

1.1 Anlass

Das Planungsbüro Stadt- und Regionalplanung PG wurde mit der Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Campingplatz Timmendorf“ der Gemeinde Ostseebad Insel Poel beauftragt.

In Timmendorf Strand wird seit mehreren Jahrzehnten der Campingplatz betrieben. Im Laufe der vergangenen Jahre wurden Flächen in Anspruch genommen, die nicht im Einklang mit dem wirksamen Flächennutzungsplan stehen. Somit wurden auch Flächen in Anspruch genommen, für die die Nutzungsverträglichkeit mit den europäischen Naturschutzziele nicht nachgewiesen wurde. Diesen planungsrechtlichen Zustand hat nun die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Anlass genommen, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen einzufordern.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 31 beabsichtigt die Gemeinde daher, den für den Tourismus auf der Insel Poel wichtigen Campingplatz in der Ortslage Timmendorf Strand planungsrechtlich zu ordnen und dauerhaft zu sichern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen alle planungs- und naturschutzrechtlichen sowie städtebaulichen Fragen abschließend geregelt werden, um so den Betrieb des Campingplatzes auf eine verlässliche Rechtsgrundlage zu stellen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob der Betrieb des Campingplatzes auf den Flächen, die bislang nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes sind, mit den Schutzanforderungen des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 "Wismarbucht und Salzhaff" sowie des FFH-Gebietes DE 1934-302 "Wismarbucht" vereinbar ist.

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 besteht im Wesentlichen in der Festsetzung von Sondergebieten, die nach § 10 BauNVO der Erholung dienen, mit der Zweckbestimmung "Campingplatz".

In unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben befinden sich das FFH- Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ und das Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“ des kohärenten Netzes NATURA 2000. Gemäß § 21 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) bzw. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind potentielle erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete in einer FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung zu ermitteln und zu bewerten. Die vorliegende Unterlage beinhaltet die gesonderte Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salz-haff“. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 1934-302 „Wismarbucht“ erfolgt in einer separaten Unterlage.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 ist die Entwicklung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten, so genannte NATURA 2000-Gebiete.

Bei der FFH-Prüfung wird in einem ersten Schritt (FFH-Vorprüfung) festgestellt, ob durch ein geplantes Vorhaben Schutzgebiete des NATURA 2000-Systems beeinträchtigt werden. Dabei werden auch andere Vorhaben berücksichtigt, da diese gemeinsam zu einer Verstärkung der Beeinträchtigung (kumulative Wirkungen) führen können.

Können im Ergebnis der Vorprüfung Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzzweckes oder der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen NATURA 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen besteht die Möglichkeit anhand einer FFH-Ausnahmeprüfung dennoch die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Es ist aufgrund der Gestalt des Vorhabens davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Daher wird mit dem hier vorliegenden Dokument eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet.

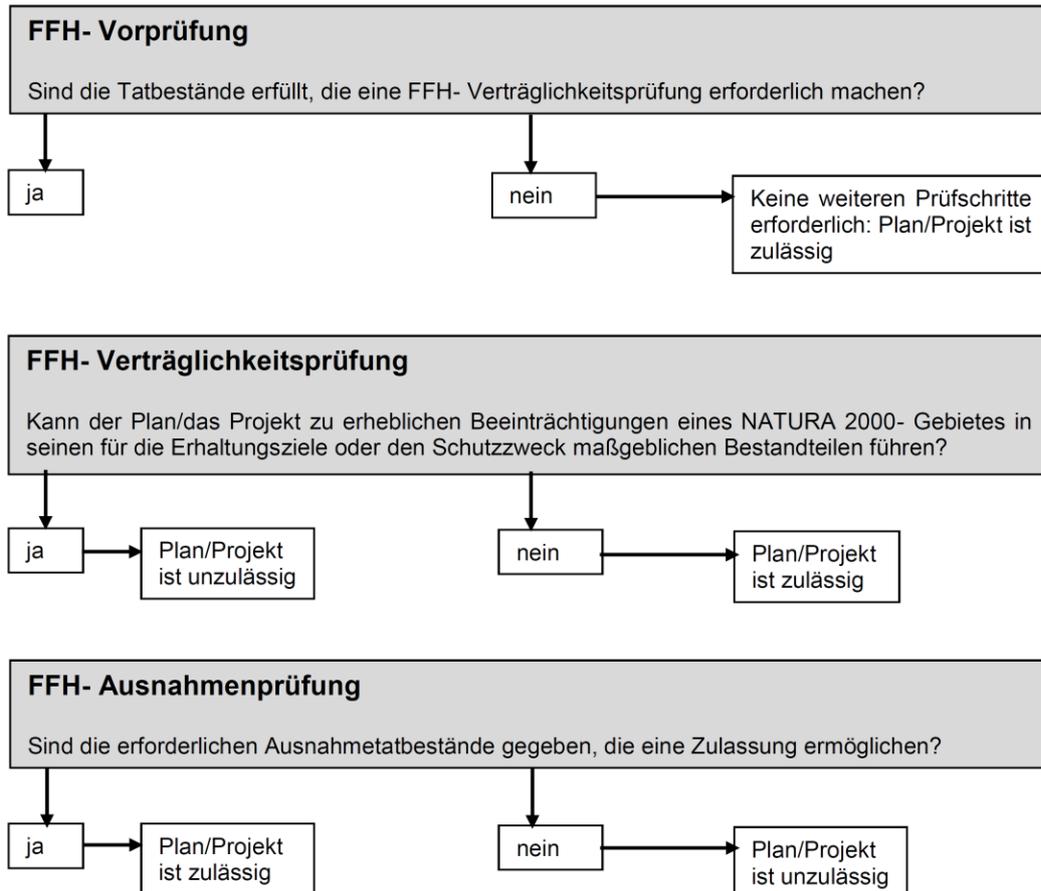


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die innerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft heimisch sind. Sie gilt für die Vogelarten, ihre Eier, Nester und Lebensräume. Gemäß Artikel 2 der VSchRL sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller in Europa wildlebenden heimischen Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, zu treffen. Dabei wird den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen.

Auf die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten zu berücksichtigen sind. Auch für die nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

1.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Angaben zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 sind dem Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet sowie der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V, 2011) entnommen.

Als weitere Bearbeitungsgrundlage wird der zum gegenwärtigen Planungsstand vorliegende Entwurf des Managementplanes (STALU, 2015) verwendet.

Die Grundlage der Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens bildet die flächendeckende Biotopkartierung gemäß Karte 1a, Blatt 2 des Managementplanes in Abgleich mit eigenen Bestandserhebungen. Die Bestandserfassung erfolgte gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG, 2013) innerhalb des in Punkt 4.1 festgelegten Untersuchungsraumes. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Kartierungen weitgehend übereinstimmen. Ein Bestandsplan mit der detaillierten Darstellung der erfassten Biotope befindet sich im Anhang dieses Gutachtens.

2. Übersicht über das NATURA 2000-Gebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Lage und Kurzcharakterisierung

Das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ besitzt eine Größe von 42.483 ha und umfasst die Seefläche zwischen Elmenhorst und Rerik entlang der Ostseeküste. Teilweise werden landseitige Küstenbereiche in das Schutzgebiet eingebunden. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist ausgenommen der Siedlungsbereiche vollständig als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Naturräumlich betrachtet wird das Schutzgebiet den Landschaftszonen „Beltsee“ und „Ostseeküstenland“ zugeordnet. Es stellt ein umfangreiches Ökosystem vorrangig aus Küstenbiotopen als Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten dar. Nach den Angaben des Standarddatenbogens vom Juli 2015 beträgt der Anteil der Meeresgebiete und -arme 71 %, der Salzsümpfe, -wiesen und -steppen 1 %, des anderen Ackerlandes 21 %, des feuchten und mesophilen Grünlandes 3 %, des Laubwaldes 1 %, des Nadelwaldes 1 % und der Heide 1 %. Bei den genannten Flächenanteilen handelt es sich um gerundete Werte. Der Flächenanteil des Schutzgebietes an der Meeresfläche beträgt 69,44 %.

Die Bedeutung des Gebietes liegt im Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige und Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne und Limikolen). Weiterhin gilt die traditionelle Küstenfischerei, das beweidete Salzgrasland mit Prielsystem, die Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und flachwelliger Grundmoräne im Küstenhinterland als bedeutsam.

Teilflächen des Vogelschutzgebietes sind als Schutzgebiete nationaler Bedeutung (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen. Überschneidungen des Vogelschutzgebietes mit Schutzgebieten der nationalen Ebene liegen für den Untersuchungsraum nicht vor. Allerdings überlagern sich große Flächen des Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ mit dem FFH-Gebiet DE 1934-302

„Wismarbucht“.

Negative Auswirkungen mit mittleren bzw. geringen Einfluss auf das Schutzgebiet ergeben sich nach Ziffer 4.3. des Standarddatenbogens aus anthropogenen Eingriffen in den Wasserhaushalt, durch die Forstwirtschaft und durch Verschmutzungen der Umwelt.

Die Karte 1b des Managementplanes zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ gibt die aktuellen Nutzungen und daraus folgernd die vorhandenen Vorbelastungen wieder. Im Bereich des Untersuchungsraumes liegt eine intensive touristische Nutzung, insbesondere des Strandes mit Strandberäumung bereits vor. Eine intensive Strandnutzung beinhaltet ein hohes Nutzungsaufkommen durch beispielsweise Badegäste, Spaziergänger und Radfahrer. Weiterhin umfasst die intensive Strandnutzung auch Einrichtungen zum Verleih von Sportgeräten und die Bewirtschaftung der Badegäste. Generell liegen in der Ortslage Timmendorf Strand starke Vorbelastungen durch das hohe Tourismusaufkommen, den Beherbergungs- und Freizeiteinrichtungen, Parkplätzen und der Gastronomie vor. Im Bereich des Vorhabengebietes bestehen Vorbelastungen durch die Campingplatznutzung, die zum Teil auch bereits innerhalb der Erweiterungsfläche stattfindet.

Im Westen des Untersuchungsgebietes sind Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen, die durch die regelmäßige maschinelle Bewirtschaftung der Ackerfläche und die dichte Kulturfolge Störwirkungen hervorruft.

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG entspricht der Schutzzweck den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (VSGLVO M-V, 2011). Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung besteht der Schutzzweck des hier betrachteten Vogelschutzgebietes im Schutz der wildlebenden Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, die in der Anlage I der Verordnung aufgeführt sind.

2.2.1 Erhaltungsziele

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie der im Standarddatenbogen aufgelisteten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL.

Die im Standarddatenbogen genannten Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ und sind somit Gegenstand der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung. Konkret definierte Erhaltungsziele sind im Standarddatenbogen nicht vermerkt. Diese werden im Rahmen von Managementplänen zu den NATURA 2000- Gebieten erarbeitet und konkretisiert. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind dem Managementplan zum Vogelschutzgebiet zu entnehmen.

2.2.2 Vogelarten des Anhangs I der EU- Vogelschutzrichtlinie

Nach dem Standarddatenbogen und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen sowie deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M- V stichpunktartig erläutert.

Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I VSchRL

Vogelarten nach Anhang I	Bewertung ¹				
	Populationsgröße	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel	p~ 5	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie • ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) 					
<i>Anas strepera</i> - Schnatterente	p~ 30	C	C	C	B
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Insel) 					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	p~ 30.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der Flachten Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie • umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation 					
<i>Botaurus stellaris</i> - Rohrdommel	p~ 1	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> • breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), sowie • in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstiche, Fischteiche, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern 					
<i>Charadrius hiaticula</i> - Sandregenpfeifer	p~ 30	B	C	B	A
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzrasigen Salzgrünland, • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch	p~ 3	C	B	B	C
<ul style="list-style-type: none"> • möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie • Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) 					
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe	p~ 8	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> • möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und • mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 					
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig	p~ 1	C	B	C	C
Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen					

Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Bebauungsplan Nr. 31 "Campingplatz Timmendorf"
FFH- Verträglichkeitsprüfung

<i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht	p~ 3	C	B	B	C
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)					
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht	p~ 6	C	B	C	C
größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz					
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper	p~ 1	C	B	B	C
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen und stehendem Totholz (Höhlungen und Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)					
<i>Grus grus</i> - Kranich	p~ 6	C	B	C	C
störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder					
• angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)					
<i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer	p~ 20	C	C	B	B
störungsarme Strände und kurzrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland					
• vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln					
sowie					
• an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren					
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler	p~ 20	C	B	C	B
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					
• mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat					
sowie					
• fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff)					
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	p~ 80	C	B	C	B
• strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)					
• Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter					
• strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore					
<i>Larus canus</i> - Sturmmöwe	p~ 4.000	A	B	B	A
• störungsarme Dünen und trockenere Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage)					
sowie					
• küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort					
<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe	p~ 1	C	B	A	B
• störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien;					
• offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat					
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	p~ 1	C	B	C	C
• lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten					
• trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)					
<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger	p~ 25	B	B	B	A
• störungsarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischerreichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)					
sowie					
• nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat					
<i>Mergus serrator</i> - Mittelsäger	p~ 50	B	C	B	A
• störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze)					
sowie					
• angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischerreichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)					

Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Bbauungsplan Nr. 31 "Campingplatz Timmendorf"
FFH- Verträglichkeitsprüfung

<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	p~ 3	C	B	C	C
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					
<ul style="list-style-type: none"> mit Laubwäldern und Laub- Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)					
<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler	p~ 2	C	B	C	C
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					
<ul style="list-style-type: none"> mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und <ul style="list-style-type: none"> mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z.B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) 					
<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard	p~ 2	C	B	C	C
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)					
<ul style="list-style-type: none"> mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub- Nadel- Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat 					
<i>Porzana porzana</i> - Tüpfelsumpfhuhn	p~ 1	C	B	C	C
störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleineren Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen					
<i>Recurvirosta avosetta</i> - Säbelschnäbler	p~ 5	C	C	B	B
störungsarmes kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten					
<ul style="list-style-type: none"> auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie <ul style="list-style-type: none"> an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Riparia riparia</i> - Uferschwalbe	p~6.000	B	B	C	A
aktive Steilküsten					
<i>Sterna albifrons</i> - Zwergseeschwalbe	p~ 10	C	C	B	B
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat) 					
<i>Sterna hirundo</i> - Flusseeeschwalbe	p~ 10	C	C	C	C
<ul style="list-style-type: none"> fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie <ul style="list-style-type: none"> störungsarme, vegetationsarme oder kurzrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) 					
<i>Sterna paradisaea</i> - Küstenseeschwalbe	p~ 50	C	C	B	B
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v.a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie <ul style="list-style-type: none"> benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee 					
<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe	p~ 25	C	C	B	B
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbuch mit kurzrasigen Grünlandbereichen und <ul style="list-style-type: none"> umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 					
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	p~ 100	C	B	C	A
Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)					
<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans	p~ 40	C	B	B	B
störungsarmes, kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten					
<ul style="list-style-type: none"> auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie <ul style="list-style-type: none"> an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst 					

geringem Druck durch Bodenprädatoren					
<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel	p~ 50	C	C	C	B
störungsarmes Salzgrünland mit kurzrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten <ul style="list-style-type: none"> auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie <ul style="list-style-type: none"> an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs 					

- ¹ = Bewertung nach Standarddatenbogen DE 1934- 401
 p = Paare
 i = Einzeltiere

2.2.3 Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU- Vogelschutzrichtlinie

Nach dem Standarddatenbogen und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 14 Rastvogelarten des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen sowie deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M-V stichpunktartig erläutert.

Tabelle 2: Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL

Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2	Bewertung				
	Populationsgröße	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
<i>Anser albifrons</i> - Blässgans	i~ 15.000	B	B	C	B
<ul style="list-style-type: none"> Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie <ul style="list-style-type: none"> große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Anser anser</i> - Graugans	i~ 4.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie <ul style="list-style-type: none"> nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	i~ 30.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie <ul style="list-style-type: none"> störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) 					
<i>Aythya marila</i> - Bergente	i~ 30.000	A	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie <ul style="list-style-type: none"> windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleinere Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze 					

<i>Bucephala clangula</i> - Schellente	i~ 4.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> • größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie <ul style="list-style-type: none"> • windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz) 					
<i>Cygnus columbianus</i> - Zwergschwan	i~ 200	C	B	C	B
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie <ul style="list-style-type: none"> • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus cygnus</i> - Singschwan	i~ 1.000	B	B	C	A
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie <ul style="list-style-type: none"> • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus olor</i> - Höckerschwan	i~ 5.000	B	B	C	A
störungsarme Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z.B. Kroy und Insel Walfisch					
<i>Fulica atra</i> - Blässhuhn	i~ 18.000	B	B	C	A
flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken					
<i>Limosa lapponica</i> - Pfuhschnepfe	i~ 100	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> • sandige bis schlackige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden • störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste 					
<i>Phalaropus lobatus</i> - Odinhühnchen	i~ 5	C	B	C	C
<ul style="list-style-type: none"> • Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten • renaturierte Polder 					
<i>Podiceps auritus</i> - Ohrentaucher	i~ 75	B	B	C	A
fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe <ul style="list-style-type: none"> • mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und <ul style="list-style-type: none"> • mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); • empfindlich gegenüber Ölverschmutzung 					
<i>Somateria mollissima</i> - Eiderente	i~ 20.000	B	B	C	A
offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe <ul style="list-style-type: none"> • mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und <ul style="list-style-type: none"> • ganzjährig möglichst geringen Störungen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und <ul style="list-style-type: none"> • möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung 					

1 = Bewertung nach Standarddatenbogen DE 1934- 401

p = Paare

i = Einzeltiere

2.2.4 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten

Sonstige Arten sind im Standarddatenbogen und im Managementplan nicht verzeichnet.

2.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz NATURA 2000

Mit der Ausweisung von NATURA 2000-Gebieten soll ein europaweit kohärentes Schutzgebietssystem entstehen. Das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ befindet sich in räumlich-funktionalen Zusammenhang zu weiteren Schutzgebieten auf internationaler sowie nationaler Ebene. Es grenzt an das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“. Zusätzlich steht es in Verbindung zum

Vogelschutzgebiet DE 2036-401 „Kariner Land“ und zu den FFH-Gebieten DE 2036-302 „Kleingewässerlandschaft bei Kirch Mulsow“, DE 2036-301 „Züsower Wald“ und DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“. Diese grenzen an bzw. stehen in Verbindung mit weiteren Schutzgebieten des NATURA 2000-Netzes. Die Verbindung zu den genannten Schutzgebieten bestätigt die bedeutende ökologische Kohärenz dieser Gebiete für das Netz „NATURA 2000“, da ein großflächiges, vielfältiges Schutzgebietssystem entstanden ist, dass durch Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Entwicklung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der jeweiligen Gebiete beiträgt.

Das zuvor beschriebene Netz aus FFH- und Vogelschutzgebieten ist gleichzeitig als Fläche des Biotopverbundes, sowohl im weiteren, als auch im engeren Sinne, wodurch die herausragende Bedeutung für die Natur nochmal herausgestellt wird, ausgewiesen (GLRP WM, 2008).

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen der vorliegenden Planung soll nun die Verträglichkeit für die zusätzlich entstehende Flächen, d.h. die Erweiterungsfläche im sonstigen Sondergebiet SO1 und für die vorhandene Surf- und Segelschule im sonstigen Sondergebiet SO7 sowie für die zusätzlichen Gebäude innerhalb der Gebiete SO2 und SO4 überprüft werden. Für die übrigen Bereiche wurde die Verträglichkeit bereits im Zuge vorheriger Planungen geprüft.

Innerhalb der künftigen Erweiterungsfläche im Sondergebiet SO1 ist das Aufstellen von Zelten, Caravans, Wohnmobilen und anderen beweglichen Unterkünften zulässig. Des Weiteren können hier innere Fahr- und Fußwege, Sport- und Spielflächen sowie Anlagen die der Erschließung der Standplätze dienen, hergestellt werden. Im Osten der Erweiterungsfläche ist die Pflanzung einer 2 m breiten Hecke vorgesehen.

Das sonstige Sondergebiet SO7 beinhaltet Flächen einer Surf- und Segelschule. Hier sind Einrichtungen zur Unterrichtung von Surf- und Segelschülern, d.h. Unterrichtsräume und Lagerflächen für Geräte, die dem Nutzungszweck dienen, zulässig. Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ist darüber hinaus eine Verkaufseinrichtung (Kiosk) für die Strandversorgung zulässig. Die Einrichtungen der Surf- und Segelschule sind teilweise bereits vorhanden. Die Prüfung der Verträglichkeit umfasst die Verkaufseinrichtung und die Lagerflächen.

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete SO2 ist die Errichtung von jeweils einem Sanitärgebäude vorgesehen. Die beiden Gebiete befinden sich im Westen und Norden des Plangebietes. Das künftige Gebiet SO4 dient ebenfalls der Errichtung eines Sanitärgebäudes. Des Weiteren ist hier die Errichtung einer Ver- und Entsorgungsstation für Wohnmobile geplant.

3.2 Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren (optische und akustische Wirkungen) treten im Bereich des Vorhabens sowie in dessen direkter Umgebung auf. Baubedingte Wirkungen sind auf die Bauzeit des Vorhabens beschränkt und somit temporär. Flächen zur Lagerung von Baumaterial befinden sich ausschließlich innerhalb des Plangebietes. Zwar überschneidet sich das Vorhaben im Norden geringfügig mit dem hier betrachteten Schutzgebiet, dennoch erfolgt keine Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind auszuschließen und werden in der nachfolgenden Verträglichkeitsprüfung nicht näher betrachtet.

- Entstehen durch Wegebau im SO 1, Gebäudeerrichtung SO 2, SO 4 und SO 8
- Zu rechnen ist mit optischen Wirkungen durch Bewegung von Baumaschinen und Menschen hervorgerufen werden
- Akustische Wirkungen durch Baumaschinen.
- Diese Wirkungen können die Brut- und Nahrungshabitate von Brutvögeln beeinflussen. Da die baubedingten Wirkungen zeitlich begrenzt sind und räumlich nicht in die Brut- und Nahrungshabitate von Brutvögeln hineinwirken, können erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen ...

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus der Herstellung von Lagerflächen, der Errichtung von zusätzlichen Gebäuden (Sanitärgebäude, Kiosk, Ver- und Entsorgungsanlage für Wohnmobile) und der Pflanzung einer Hecke. Beeinträchtigungen durch die Herstellung von Lagerflächen und durch die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden sind nicht zu erwarten, da sich die Standorte der zwischen bereits vorhandenen baulichen Vertikalstrukturen befinden. Wirkungen durch Gebäudeerrichtung werden daher in der nachfolgenden Verträglichkeitsprüfung nicht näher betrachtet. Die Pflanzung einer Hecke kann mögliche Vergrämungswirkungen auf potentiell im Untersuchungsraum vorkommende, auf Vertikalstrukturen empfindlich reagierende Rastvögel hervorrufen.

Betriebsbedingt ist mit potentiellen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu rechnen. Diese umfassen die mit der Erweiterung des Campingplatzes einhergehende Erhöhung der Gästezahlen innerhalb der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und somit auch eine Erhöhung der Strandbesucher im an das Plangebiet angrenzenden Badestrand. Ein Anstieg der bisherigen Nutzungsintensität durch die zusätzlichen Gäste sowie durch den Betrieb eines Kiosks (Geräusche, Flächeninanspruchnahme) im Badestrandbereich und somit auch innerhalb des Vogelschutzgebietes ist nicht auszuschließen und im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen.

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes werden die Lage des Vorhabens sowie die räumliche Ausdehnung der in Punkt 2.2 ermittelten Wirkfaktoren betrachtet. Der Faktor mit der größten Reichweite ist die Erhöhung der Gästezahlen des Campingplatzes innerhalb der Erweiterungsfläche und der daraus resultierenden Steigerung der Anzahl an Strandbesuchern.

Das Plangebiet wird vollständig vom Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ umschlossen. Im Norden liegt eine Überschneidung von Vorhaben- und Schutzgebiet vor. An der nordwestlichen Grenze der Vorhabenfläche beträgt der Abstand zum Schutzgebiet ca. 50 m. In diesem Bereich sind vier Zugänge des Campingplatzes zum angrenzenden Badestrand, welcher sich mit dem Vogelschutzgebiet überschneidet, vorhanden. Es ist somit davon auszugehen, dass die zusätzlichen Gäste des Campingplatzes die Strandbereiche über die naheliegenden Zugänge aufsuchen. Die zusätzlichen Besucher des Campingplatzes verteilen sich somit auf den Bereich um die genannten Strandzugänge. Es ist anzunehmen, dass sich die Strandgäste ca. 200 m beidseitig der Strandzugänge verteilen (s. Abb. 2) und die Flachwasserzone der Ostsee zum Baden benutzen.

Weiterhin ist mit Wirkungen durch die zusätzliche Nutzung in der Erweiterungsfläche zu rechnen. Aus diesem Grund wird zur Prüfung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens ein Untersuchungsraum von 200 m um das Vorhabengebiet abgegrenzt.



Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsraumes (rote Linie); Darstellung des Vogelschutzgebietes (blaue Linie) des Geltungsbereiches (schwarze Schraffur) und der Erweiterungsfläche (gelbe Linie)

4.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Vorhabengebiet befindet sich im Norden der Ortslage Timmendorf Strand. Der Untersuchungsraum wird von verschiedenen Nutzungsstrukturen gekennzeichnet. Dazu zählen unter anderem Ferienhausgebiete, ein Hafen, der Strand und die Flachwasserzone der Ostsee, Acker- und Grünlandflächen, Ruderalfluren sowie stehende Gewässer. Die innerhalb des Untersuchungsraumes erhobenen

Biotoptypen werden nachfolgend erläutert.

Das Zentrum des Untersuchungsraumes wird von den Flächen des Campingplatzes (PZC) gekennzeichnet. Der südliche Teil des Campingplatzes wird von den Siedlungsstrukturen der Ortslage Timmendorf Strand geprägt. Hier befinden sich Ferienhausgebiete (PZF), ländlich geprägte Dorfgebiete (ODF) sowie ein Parkplatz (OVP) für die Tagesgäste der Ortslage und ein Wohnmobilstellplatz (PZC). Der Bereich Richtung Ortseingang wird von einem Lehm-/Tonacker (ACL) sowie einer nicht versiegelten Freifläche (PEU) charakterisiert. Die Straße „Tau´n Lüchttorm“ (OVL) verläuft von östlicher in westliche Richtung durch den südlichen Bereich des Untersuchungsraumes und wird teilweise von einem Rad- und Fußweg (OVD) begleitet. Von dieser Achse gehen teilversiegelte Wirtschaftswege (OVU) in das südliche der Straße liegende Ferienhausgebiet ab. Im Bereich der Zufahrt zum Campingplatz sowie angrenzend an den Wohnmobilstellplatz befinden sich stehende Gewässer, welche aufgrund der nahegelegenen landwirtschaftlichen Nutzung als nährstoffreiche Stillgewässer (SE) erfasst wurden. Das Gewässer wird von einer Ruderalen Staudenflur frischer bis trockener Standorte (RHU) und einer Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte (VHD) umschlossen. Die Hafenanlage (OVH) der Ortslage Timmendorf Strand befindet sich im Südwesten des festgelegten Untersuchungsraumes.

Der westlich und in Teilen auch nördlich des Vorhabengebietes liegende Bereich wird vorrangig von Küstenbiotopen gekennzeichnet. Die Grenze des Untersuchungsraumes wird besonders von der Flachwasserzone der Ostsee und dem angrenzenden intensiv genutzten Sandstrand der Ostsee (KSI) bestimmt. Der Küstenbereich wird weiterhin von einer Weißdüne (KDW) und einem Sanddorngebüsch auf Küstendünen (KDS) geprägt. Der Dünenbereich wird in regelmäßigen Abständen von Strandzugängen (OVD) unterbrochen. Diese sind über einen Fußweg (OVD), der parallel zur Ostseeküste verläuft miteinander verbunden. Im Südwesten des Campingplatzes grenzen ein Spielplatz und eine Minigolfanlage (PZS) an. In diesem Bereich wird das Sanddorngebüsch der Küstendünen von einer Baumreihe (BRR) unter anderem aus Spitz-Ahorn begleitet.

Neben den zuvor genannten Küstenbiotopen wurden im Norden des Untersuchungsraumes Schilf-Landröhrichte (VRL) und Feuchtgebüsche eutropher Moor- und Sumpfstandorte (VWN) erfasst. Nordwestlich dieser Biotope befindet sich ein sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten (WXS) aus Stiel-Eiche, Spitz-Ahorn, Esche und Hasel. Östlich hingegen konnte sich aufgrund der Bodenverhältnisse ein Erlenbruch feuchter, eutropher Standorte (WFR) ansiedeln. Dieser Teil des Untersuchungsraumes wird ebenfalls von einem Graben (FG) und nährstoffreichen Stillgewässern (SE) geprägt. Die Stillgewässer sind Feuchtgebüschen eutropher Moor- und Sumpfstandorte (VWN) umgeben.

Der östliche Bereich des Untersuchungsraumes wird hingegen von landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) gekennzeichnet. Auch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (ACL) kennzeichnen den Untersuchungsraum. Die landwirtschaftlichen Flächen werden von mehreren Entwässerungsgräben (FG) durchzogen. Zwischen den Flächen der Landwirtschaft verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg (OVU) mit einer begleitenden Ruderalen Staudenflur frischer bis trockener Standorte (RHU). Dieser ist über die Straße „Tau´n Lüchttorm“ erreichbar.

Insgesamt ist der Untersuchungsraum aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen und Biotope als vielfältig zu beschreiben.

4.3 Potentielle Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum

Zur Prognose der potentiell auftretenden Vogelarten als Zielarten des hier betrachteten Vogelschutzgebietes, ist zunächst abzuschätzen, welche der im Standarddatenbogen aufgelisteten Arten im Untersuchungsraum potentiell vorkommen können. Grundlage dafür, bildet Karte 2c des Managementplanes zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“. In der Karte sind die Habitate der potentiell zu erwartenden Vogelarten dargestellt. Fehlende Habitatstrukturen lassen das Vorkommen bestimmter Vogelarten im Untersuchungsraum ausschließen.

In den erhobenen Habitaten innerhalb des Untersuchungsraumes können 7 Brutvogelarten sowie 6 Rastvogelarten der insgesamt 47 gelisteten Vogelarten potentiell vorkommen. Nachfolgend werden die potentiell zu erwartenden Brut- und Rastvogelarten, die Lage ihrer Habitate im Untersuchungsraum sowie die Habitatgruppen tabellarisch aufgelistet (siehe Habitatabgrenzung nach Karte 2c des Managementplanes entsprechend Anlage 2).

Tabelle 3: Liste der im UR potentiell zu erwartenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Lage des Habitats im UR
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	<ul style="list-style-type: none"> im westlichen Bereich des UR Ostseegewässer
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<ul style="list-style-type: none"> im nördlichen und westlichen Bereich des UR Acker- und Grünlandflächen Feuchtgebüsche und Röhrichte
A193	Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	<ul style="list-style-type: none"> im westlichen und nördlichen Bereich des UR Ostseegewässer
A194	Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	<ul style="list-style-type: none"> im westlichen und nördlichen Bereich des UR Ostseegewässer
A195	Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	<ul style="list-style-type: none"> im westlichen und nördlichen Bereich des UR Ostseegewässer
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	<ul style="list-style-type: none"> im nördlichen und westlichen Bereich des UR Acker- und Grünlandflächen Feuchtgebüsche und Röhrichte
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> im nördlichen und westlichen Bereichen des UR Acker- und Grünlandflächen Feuchtgebüsche und Röhrichte

Tabelle 4: Liste der im UR potentiell zu erwartenden Rastvogelarten des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Lage des Habitats im UR
A037	Zwergschwan (Nahrungshabitat)	<i>Cygnus columbianus</i>	<ul style="list-style-type: none"> im östlichen und südlichen Bereich des UR

			<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen
A038	Singschwan (Nahrungshabitat)	<i>Cygnus cygnus</i>	<ul style="list-style-type: none"> • im östlichen und südlichen Bereich des UR • Ackerflächen
A041	Blässgans (Nahrungshabitat)	<i>Anser albifrons</i>	<ul style="list-style-type: none"> • im östlichen und südlichen Bereich des UR • Ackerflächen
A043	Graugans (Nahrungshabitat)	<i>Anser anser</i>	<ul style="list-style-type: none"> • im östlichen und südlichen Bereich des UR • Ackerflächen
A067	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	<ul style="list-style-type: none"> • im westlichen Bereich des UR • Ostseegewässer
A125	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	<ul style="list-style-type: none"> • im westlichen Bereich des UR • Ostseegewässer

5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes

Die nachfolgende Ermittlung der Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes basiert auf den Aussagen des Managementplanes zum hier betrachteten Schutzgebiet. Datenerhebungen zu im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs I und Arten des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht vorgenommen.

Die Verträglichkeitsprüfung wird bezogen auf die zuvor ermittelten, für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile innerhalb des Untersuchungsraumes im Hinblick auf die in Punkt 2.2 ermittelten Wirkungen durchgeführt.

Bei der Ermittlung der möglichen Beeinträchtigungen werden die potentiell zu erwartenden Arten mit gleichen bzw. ähnlichen Habitaten zusammengefasst betrachtet.

Habitate Acker und Grünland

Anlagebedingt können Störwirkungen auf potentiell im Westen des Untersuchungsraumes vorkommende **Rastvögel** auftreten. Grund dafür ist die geplante Pflanzung einer Hecke zur Abgrenzung des Vorhabengebietes von der offenen Landschaft. Der Abstand zwischen der geplanten Heckenpflanzung und der im Managementplan ausgewiesenen Habitate der Rastvögel beträgt ca. 250 m. Durch die Pflanzung ist eine Meidung durch, auf solche Vertikalstrukturen empfindlich reagierende Rastvogelarten möglich. Es ist allerdings zu erwähnen, dass sich zwischen Vorhabengebiet und Habitat ein Baumreihe aus Kopfweiden befindet und diese als Vertikalstruktur Wirkungen auf die potentiell zu erwartenden Arten herbeiführt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Rastvogelarten ist somit auszuschließen.

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung im Bereich der Acker- und Grünlandflächen potentiell vorkommender **Brutvögel** ist generell auszuschließen. Der Abstand zwischen der Erweiterungsfläche und den im Managementplan ausgewiesenen Habitaten beträgt 250 m. Wirkungen durch beispielsweise Zelte und parkende Wohnmobile sind auf dieser Entfernung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den zusätzlichen Besucherdruck liegen im Bereich der Acker- und Grünlandflächen nicht vor. Das erhöhte Besucheraufkommen wird sich auf den Strand- und Wasserbereich der Ortslage Timmendorf Strand konzentrieren.

Akustische Störungen durch die Nutzung der Erweiterungsfläche als Stellplatz für Wohnmobile und Zelte führen nicht zu einem signifikanten Anstieg des derzeitigen Maßes an Geräuschwirkungen des Campingplatzes und der angrenzenden touristischen Nutzungen. Zusätzlich beträgt der Abstand zwischen der Erweiterungsfläche und den ausgewiesenen Habitaten der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie 250 m. Bei dieser Distanz sind erhebliche Störwirkungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen können, auszuschließen.

Insgesamt werden keine signifikanten Veränderungen der Habitatstrukturen im Untersuchungsraum herbeigeführt. Eine Beeinträchtigung der Brutvogelarten Rohrweihe, Sperbergrasmücke und Neuntöter sowie der Rastvogelarten Zwergschwan, Singschwan, Blässgans und Graugans ist auszuschließen.

Habitat Ostseegewässer

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen der **Brut- und Rastvögel** des hier betrachteten Habitats zu prognostizieren. Akustische und visuelle Störwirkungen durch die Errichtung von weiteren Gebäuden sind durch die Abschirmung seitens der vorhandenen Küstendünen mit Sanddorngebüsch auszuschließen.

Lediglich betriebsbedingte Wirkungen besitzen für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens Relevanz. Durch die Erweiterung des Campingplatzes und dem Kioskbetrieb ist mit zusätzlichen Badegästen entlang des intensiv genutzten Strandes und der Flachwasserzone der Ostsee in der Ortslage Timmendorf Strand zu rechnen.

Die im Managementplan dargestellten Habitate befinden sich innerhalb des Ostseegewässers. In den strandnahen Gewässerbereichen liegt bereits eine intensive touristische Nutzung vor, die bereits jetzt zu Meidungswirkungen durch die potentiell vorkommenden Arten in der Hochsaison des Tourismus führt. Die geringfügige Zahl zusätzlicher Badegäste wird das Maß der derzeitigen Störwirkungen durch den Tourismus nicht signifikant erhöhen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Brutvogelarten Seeadler, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe und Zwergseeeschwalbe sowie der Rastvogelarten Schellente und Blässhuhn ist nicht ersichtlich.

Habitat Feuchtgebüsche und Röhrichte

Nördlich sowie nordöstlich sind gemäß Karte 2c des Managementplanes Habitate der **Brutvogelarten** Rohrweihe, Sperbergrasmücke und Neuntöter dargestellt.

Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Arten durch die Erhöhung des Besucheraufkommens ist ebenfalls nicht zu erwarten. Der Bereich des Feuchtgebüsches und der Röhrichte ist für Badegäste aufgrund der Standortverhältnisse nur schwer zugänglich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten

Rohrweihe, Sperbergrasmücke und Neuntöter ist in diesem Bereich auszuschließen.

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens, die während der Durchführung und nach dessen Abschluss auf ein Schutzgebiet entstehen können. Diese Maßnahmen sind dann umzusetzen, wenn ein Vorhaben ansonsten erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes hervorruft und daher nicht zulässig ist.

Im Ergebnis der Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erforderlich. Mit Realisierung des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

7. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Aus mehreren für sich allein genommen geringen Wirkungen eines Vorhabens, können im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben erhebliche Auswirkungen (kumulative Wirkungen) auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile entstehen. Diese kumulativen Wirkungen auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben können auf ein betroffenes gleiches Erhaltungsziel entstehen. Bei der Summationsprüfung sind nur die Beeinträchtigungen relevant, die durch das geprüfte Vorhaben herbeigeführt werden. Die Prüfung kumulativer Wirkungen ist dann für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durchzuführen, für die eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben nachgewiesen wurde.

Andere Pläne und Projekte sind dann zu berücksichtigen, sobald diese abgeschlossen oder genehmigt aber noch nicht abgeschlossen sind.

Im Untersuchungsraum des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sind Umnutzungen bereits touristisch genutzter Flächen geplant. Diese sehen die Verlagerung des vorhandenen Wohnmobilstellplatzes auf den gemeindlichen Parkplatz im Süden der Ortslage vor. Die so frei gewordene Fläche soll künftig möglicherweise für die Errichtung eines Hotels mit ca. 50 Zimmern zur Verfügung stehen. Im Bereich der vorhandenen Wochenendhaussiedlung ist die zeitgemäße Erweiterung vorhandener Gebäude vorgesehen.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die geplanten Neugestaltungen bereits touristisch genutzter Flächen eine signifikante Erhöhung der Gästekapazitäten für die Ortslage Timmendorf Strand ergibt. Kumulative Wirkungen in Zusammenhang mit der vorliegenden Planung und der weiteren Vorhaben in der Ortslage Timmendorf Strand, die zu Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ führen können, sind somit nicht zu erwarten.

8. Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 31 „Campingplatz Timmendorf“ beabsichtigt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel, den für den Tourismus auf der Insel wichtigen

Campingplatz in der Ortslage Timmendorf Strand planungsrechtlich zu ordnen und dauerhaft zu sichern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen alle planungs- und naturschutzrechtlichen sowie städtebaulichen Fragen abschließend geregelt werden, um so den Betrieb des Campingplatzes auf eine verlässliche Rechtsgrundlage zu stellen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob der Betrieb des Campingplatzes auf den Flächen, die bislang nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes sind, mit den Schutzanforderungen des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 "Wismarbucht und Salzhaff" sowie des FFH-Gebietes DE 1934-302 "Wismarbucht" vereinbar ist.

Der Geltungsbereich des Vorhabens überschneidet sich im Norden des Plangebietes geringfügig mit dem Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“. Aufgrund der Gebietsüberschneidung und der durch die Erweiterung des Campingplatzes zu erwartenden Erhöhung der Gäste an den Badestränden, die teilweise Bestandteil des genannten Schutzgebietes sind, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen. Die Verträglichkeitsprüfung beinhaltet die Beschreibung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des betroffenen Schutzgebietes sowie die Bewertung der potentiell zu erwartenden Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer Erheblichkeit.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes festzustellen. Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes sind Beeinträchtigungen von Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Rastvogelarten des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie auszuschließen.

Die Prognose möglicher Beeinträchtigungen ergab, dass nicht mit projektbedingten Störungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Arten zur Folge haben, zu rechnen ist. Die Festlegung entsprechender Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist somit nicht erforderlich.

Im Rahmen der Ermittlung möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten wurde geprüft, ob diese im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum erfassten Brut- und Rastvogelarten führen. Im Ergebnis der Summationsprüfung wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Brut- und Rastvogelarten durch kumulative Wirkungen festgestellt.

Der Nachweis über die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens ist mit der vorliegenden FFH- Verträglichkeitsprüfung erbracht. Das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ wird durch die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen ist nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

Daten

STANDARDDATENBOGEN zu EU-Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“

WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE, Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Literatur

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung, Güstrow, 2008

STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG, Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 Wismarbucht und Salzhaff (Entwurf), Teterow/Schwerin, 2015

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtmäßigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtmäßigen Änderungen.

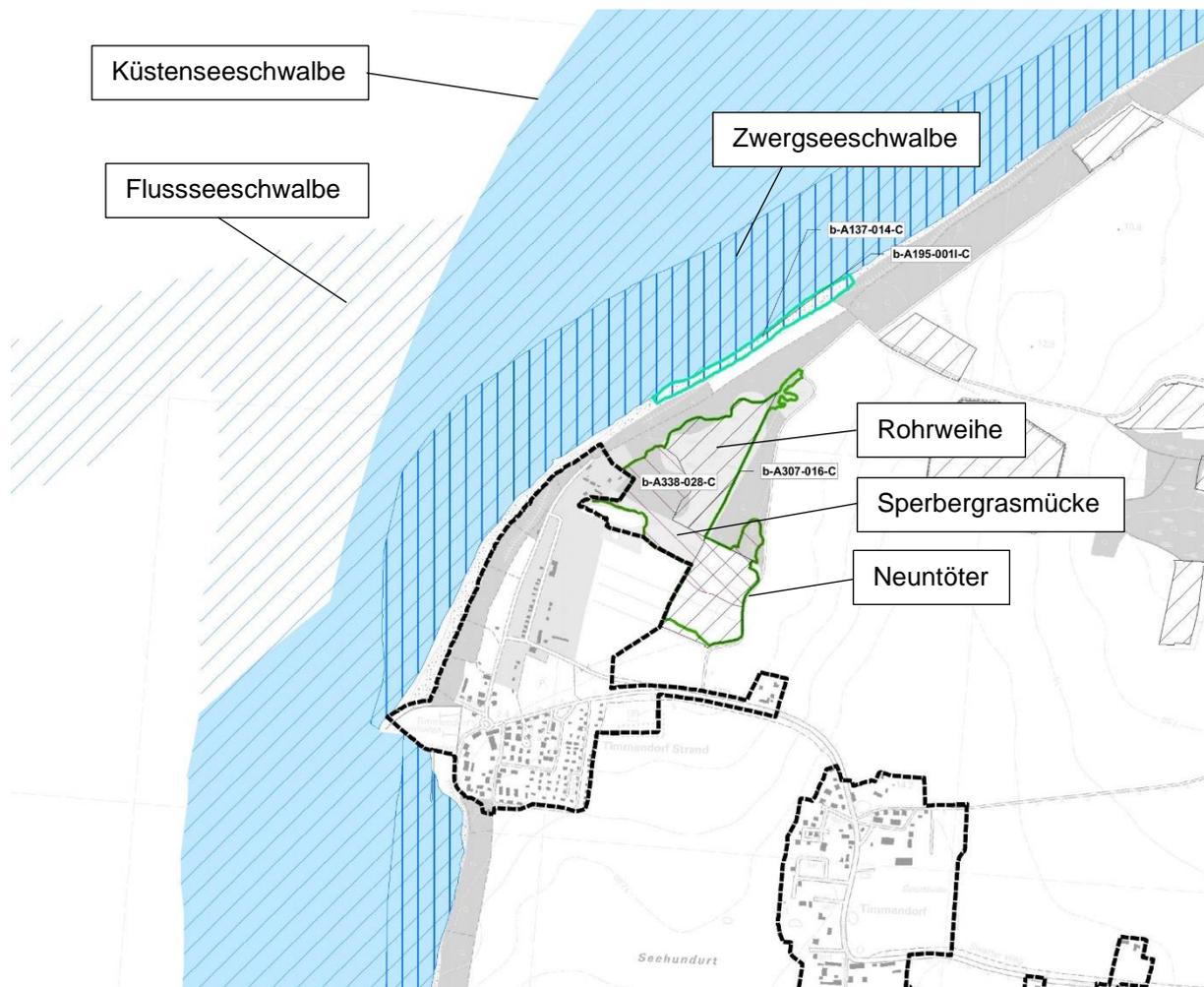
NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtmäßigen Änderungen.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVObI. M-V Gl. Nr. 791 - 9 -4, einschließlich der rechtmäßigen Änderungen.

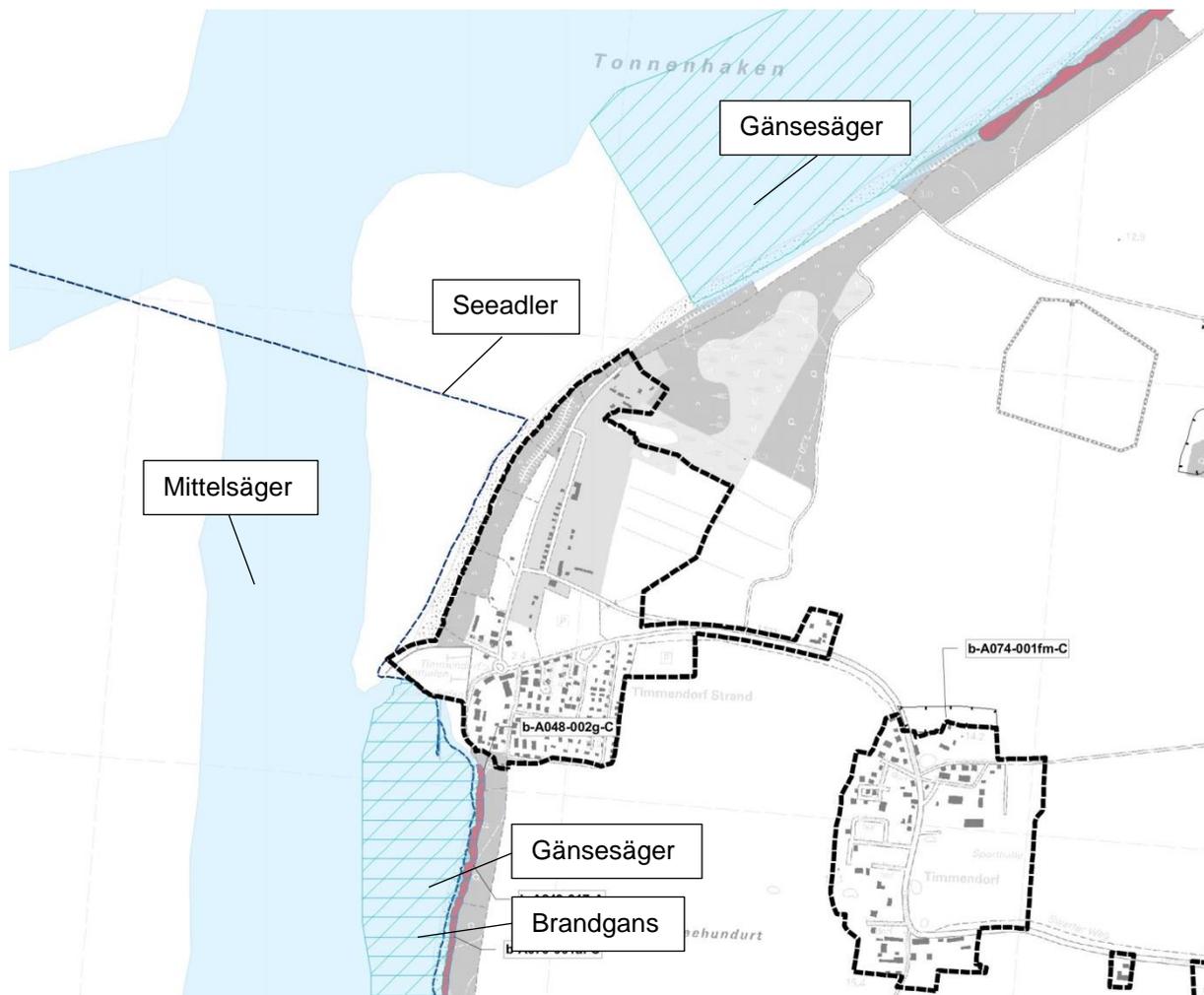
VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

ANLAGE 1

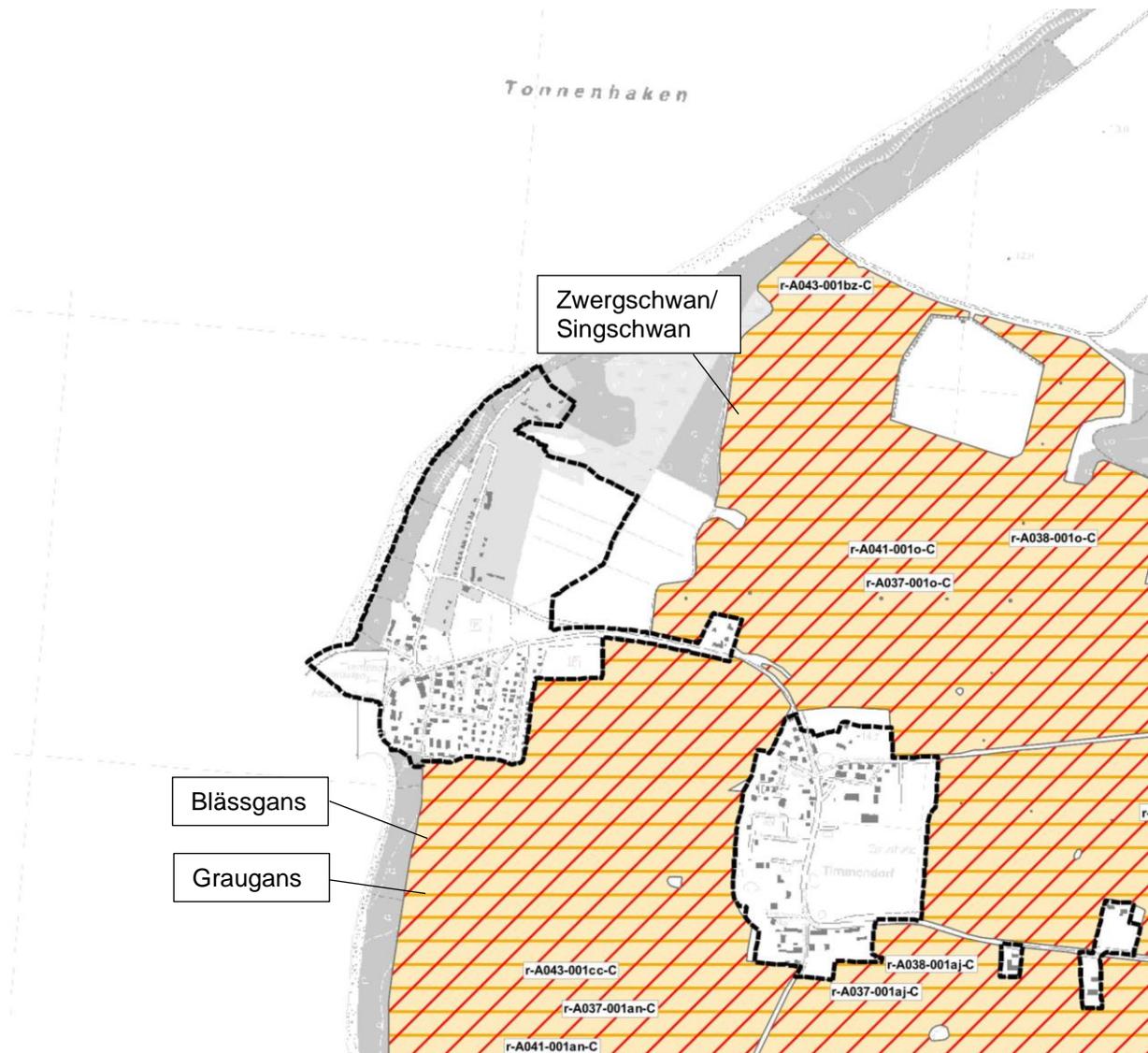
ABGRENZUNG DER HABITATE DER ARTEN DES ANHANGS I UND DES ARTIKELS 4 ABS. 2 VSCHRL NACH KARTE 2C DES MANAGEMENT-PLANES ZUM VOGELSCHUTZGEBIET DE 1934-401 „WISMARBUCHT UND SALZHAF“



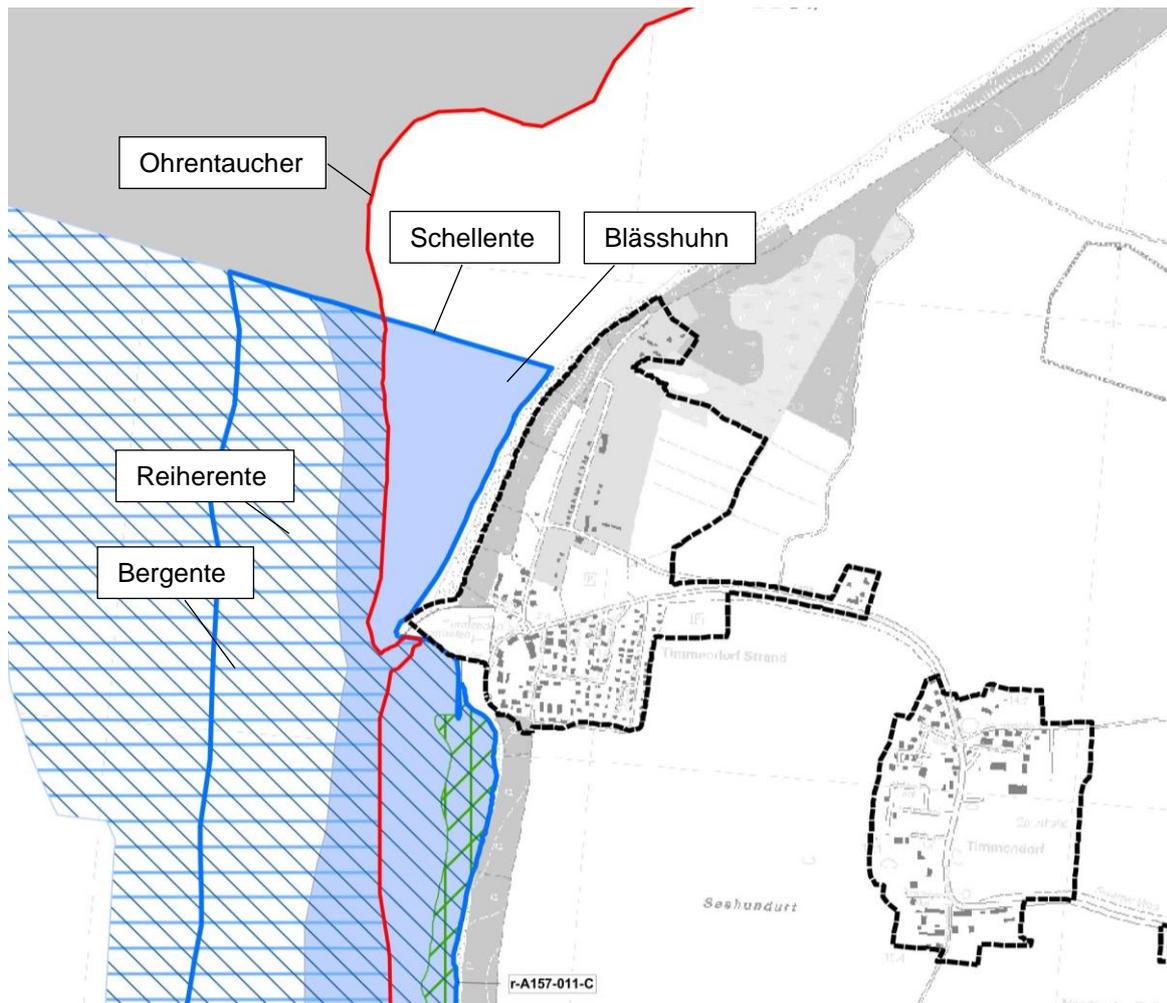
Habitatabgrenzung der Brutvögel gemäß Managementplan Karte 2c (StALU, 2015)



Habitatabgrenzung der Brutvögel gemäß Managementplan Karte 2c (StALU, 2015)



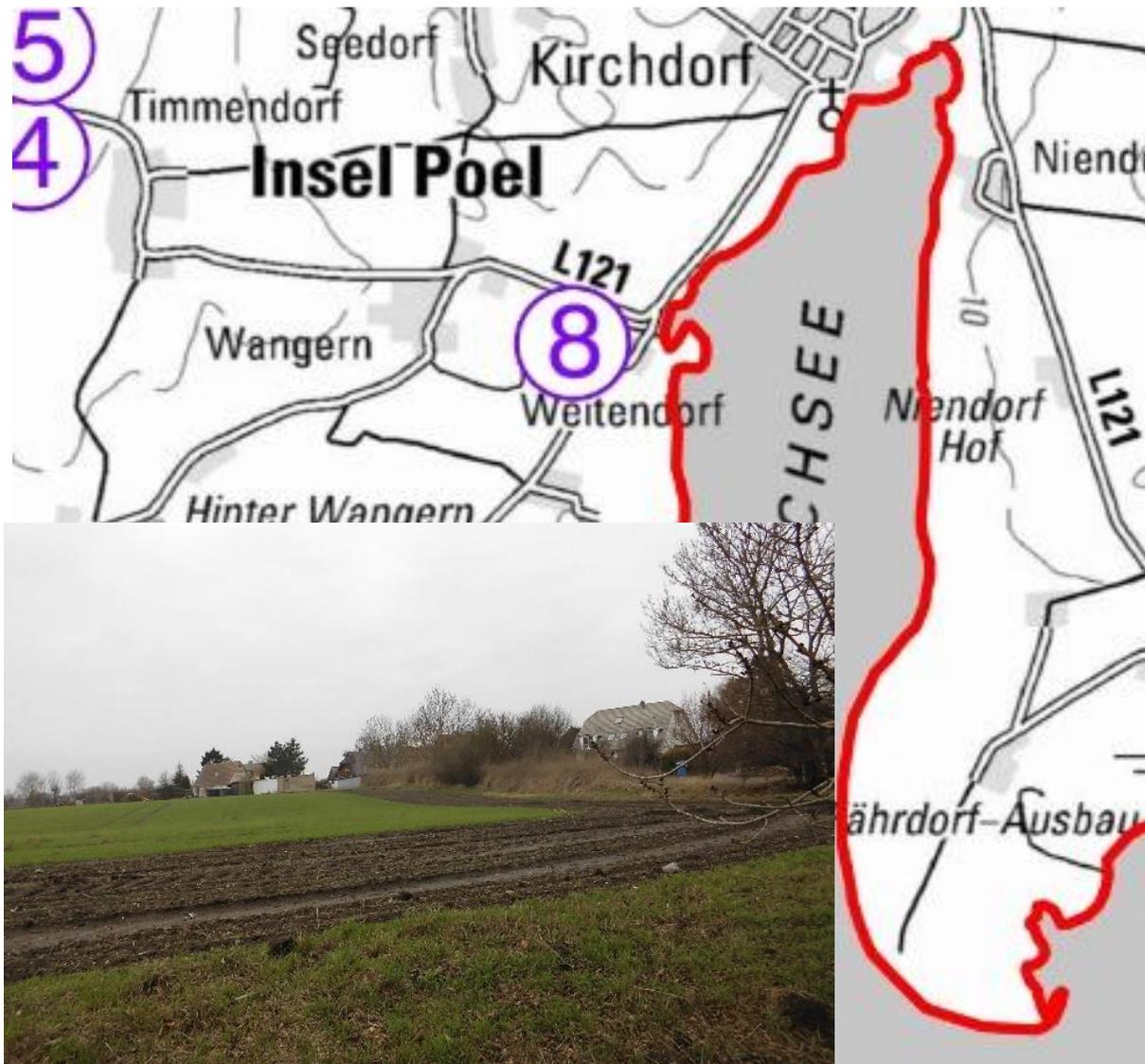
Habitatabgrenzung der Rastvögel gemäß Managementplan Karte 2c (StALU, 2015)



Habitatabgrenzung der Rastvögel gemäß Managementplan Karte 2c (StALU, 2015)

ANLAGE 2

BIOTOPKARTIERUNG



**SPA-Verträglichkeitsprüfung
für das Europäische Vogelschutzgebiet
„Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)**

**im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungspla-
nes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel**

**Änderungsbereich 8 – Weitendorf
Ausweisung von Wohnbauflächen**

Bearbeitungsstand: 21.10.2019



PLANUNGSBÜRO

HUFMANN

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar

Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	4
1.3 Datengrundlagen	6
2. Übersicht über das SPA-Gebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“	7
2.1 Erhaltungsziele – Allgemein	7
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Schutzgebiete	8
2.3 Lage des Änderungsbereiches	9
2.4 Managementplanung	9
2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz NATURA 2000	9
3. Vorhabenbeschreibung	10
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens	10
3.2 Wirkfaktoren	10
3.3 Wirkprognosen	13
4. Detailliert untersuchter Bereich	15
4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	15
4.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes	17
5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	17
5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode	17
5.2 Ermittlung der Erheblichkeit- Schwäne und Gänse	20
6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	23
7. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen	24
8. Zusammenfassung	24
9. Literatur und Quellen	26

1. Einleitung

1.1 Anlass

Das Planungsbüro Hufmann aus Wismar wurde von der Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit der Bearbeitung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt. Diese Flächennutzungsplanänderung beinhaltet 8 Änderungsbereiche mit unterschiedlichen Planungszielen.

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat sich die Gemeinde intensiv mit der Entwicklung, insbesondere im touristischen Bereich auseinandergesetzt. Hier geht es zum einem um die gastronomische Versorgung im Strandbereich und verschiedene Arten der Übernachtungsmöglichkeiten wie beispielsweise Ferienhäuser oder Wohnmobilstellplätze. Des Weiteren war die Erweiterung der Wohnfunktion und Ausbau von Einrichtungen des Einzelhandels Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die hier vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung befasst sich mit dem Änderungsbereich 8. Dieser befindet sich in der Ortslage Weitendorf. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zusätzlichen Wohngebäuden am westlichen Rand der Ortslage. Der Änderungsbereich 8 besitzt eine Flächengröße von ca. 4.000 m² und dient der Arrondierung der Ortslage.

Im Bereich der Gemeinde Ostseebad Insel Poel unterliegen umfangreiche Flächen, mit Ausnahme der Siedlungsflächen, einem Natura 2000- Schutzstatus. Aufgrund des nahezu flächendeckenden Schutzstatus der Insel Poel mit einem Europäischen Vogelschutzgebiet und im Küsten- und Gewässerbereich mit einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH-Gebiet) ist die Vereinbarkeit/ Verträglichkeit dieser Planungen mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete darzustellen. Folgende Natura 2000- Ausweisungen gelten für den Bereich der Insel Poel:

- Die Küstenbereiche und Wasserflächen des Gemeindegebietes gehören zum GGB (DE 1934-302) „Wismarbucht“.
- Die Landflächen (mit Ausnahme Siedlungslagen) der Insel sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) Wismarbucht und Salzhaff (DE 2034-401)

Der Änderungsbereich 8 der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb des benannten Europäischen Vogelschutzgebietes. Aufgrund des direkten Eingriffes in Randbereiche des Vogelschutzgebietes wird auf eine FFH-Vorprüfung verzichtet. Mit der hier erarbeiteten Verträglichkeitsprüfung ist abzuklären, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes durch die Arrondierung der Ortslage Weitendorf entstehen können.

Auf eine Verträglichkeitsuntersuchung für GGB wird im Zusammenhang mit den Planungszielen des Änderungsbereiches 8 verzichtet. Das GGB befindet sich überwiegend im Küsten- und Wasserbereich. Somit ist Schwerpunkt einer solchen Untersuchung ist die potentielle Erhöhung des Nutzungsdrucks in den Strand- und Küstenbereichen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

Planungsziel im Änderungsbereich 8 ist die Ergänzung der Wohnbebauung um maximal 5 Wohneinheiten. Es kann davon ausgegangen werden, dass Einwohner nicht das gleiche Zeitkontingent für die Erholungsnutzung wie Touristen zur Verfügung haben. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass bereits ausgebaute touristische Angebote genutzt werden und die Erhöhung um fünf Wohneinheit keine signifikanten Veränderungen in der Auslastung der Küsten- und Strandbereiche hervorruft. Erhebliche Beeinträchtigungen werden somit im Vorfeld ausgeschlossen.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (FFH- RL)

Ziel der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 ist die Entwicklung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten, so genannte NATURA 2000-Gebiete.

Bei der FFH-Prüfung wird in einem ersten Schritt (FFH-Vorprüfung) festgestellt, ob durch ein geplantes Vorhaben Schutzgebiete des NATURA 2000- Systems beeinträchtigt werden. Dabei werden auch andere Vorhaben berücksichtigt, da diese gemeinsam zu einer Verstärkung der Beeinträchtigung führen können.

Können im Ergebnis der Vorprüfung Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes maßgeblichen Bestandteile der betroffenen NATURA 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer FFH-Ausnahmeprüfung dennoch die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die nachfolgende Abbildung 1 stellt den zuvor beschriebenen Verfahrensablauf dar. Es ist aufgrund der Gestalt des Vorhabens davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Daher wird mit dem hier vorliegenden Dokument eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorbereitet.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

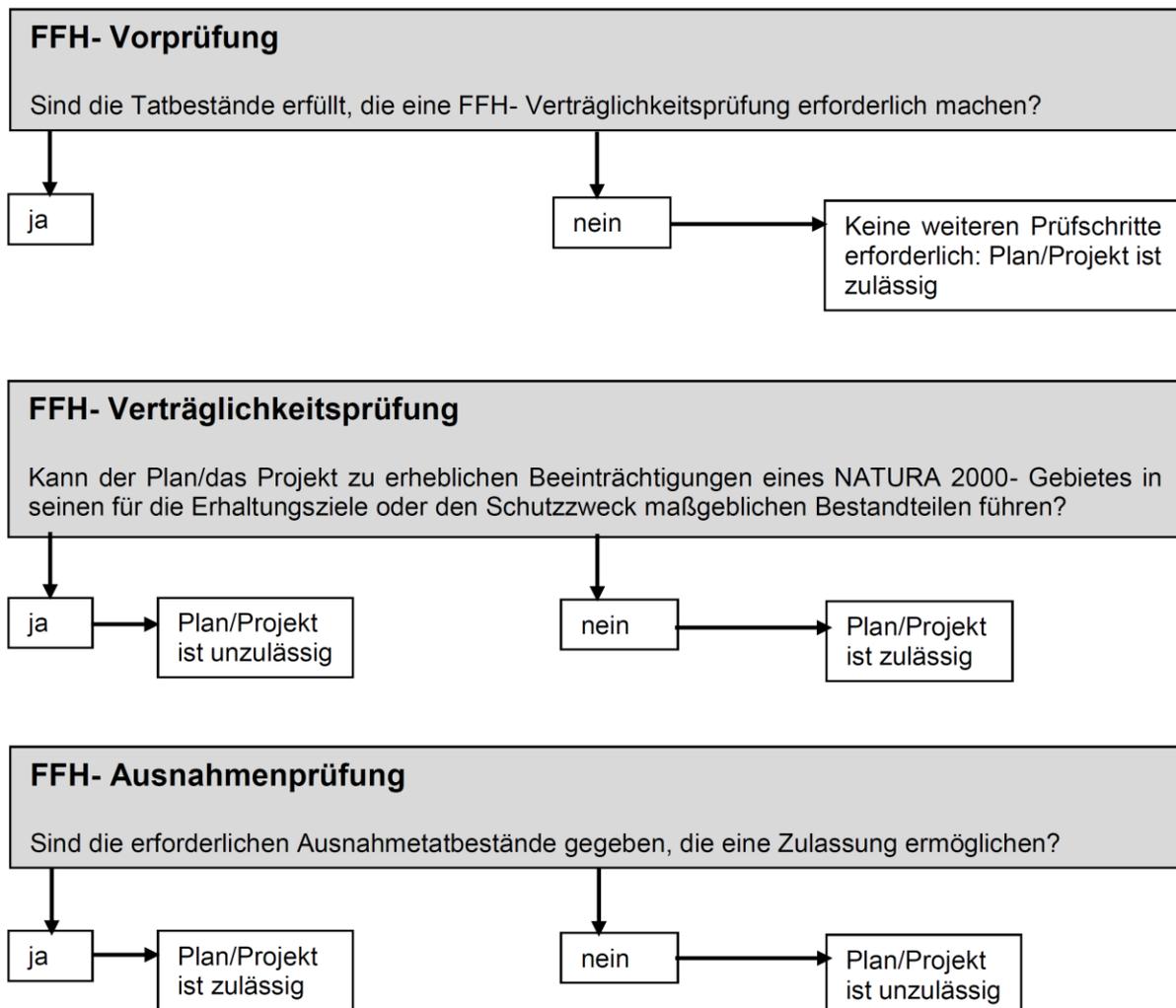


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

Grundlage der FFH-Prüfung bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- FFH-Richtlinie,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

1.3 Datengrundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,*
- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991), im folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt,*

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Die Angaben zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 sind dem Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet sowie der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V, 2011) entnommen.

Als weitere Bearbeitungsgrundlage wird der zum gegenwärtigen Planungsstand vorliegende Managementplan (STALU, 2015) verwendet.

Die Grundlage der Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens bildet die flächendeckende Biotopkartierung gemäß Karte 1a, Blatt 2 des Managementplanes (siehe Anhang 2 in Abgleich mit eigenen Bestandserhebungen. Die Bestandserfassung erfolgte gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG, 2013) innerhalb des in Punkt 4.1 festgelegten Untersuchungsraumes. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Kartierungen weitgehend übereinstimmen. Ein Bestandsplan mit der detaillierten Darstellung der erfassten Biotope befindet sich im Anhang dieses Gutachtens.

Als Grundlage für das vorliegende Gutachten dienten folgende rechtliche und fachlich-inhaltliche Vorgaben:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Vogelschutz-Richtlinie

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V). Vom 23. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 431, 436)
- Vogelschutzgebietslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011 (VSGLVO M-V)
- LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2007): Standard-Datenbogen zu dem Schutzgebiet DE 1934-401 Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 10/2007
- LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2007): Standard-Datenbogen zu dem Schutzgebiet DE 1934-302 FFH-Gebiet „Wismarbucht“, Stand 05-2016
- Managementplan DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“. Umweltministerium Mecklenburg- Vorpommern, (Bürogemeinschaft SALIX & PÖVRY, Stand 11.12.2015)
- Umfangreiche Datenrecherche zu Projekten und Plänen im Rahmen der Summationsprüfung
- Biotopkartierungen im relevanten Wirkungsbereich der Maßnahme (Büro Eilmann/Schulze GbR)
- Artkartierungen zu den Arten bzw. Artengruppen *Brutvögel*, *Fledermäuse*, *Amphibien*, *Reptilien* im direkten Umfeld des B-Plangebiets (Büro Umwelt und Planung, 2016)

2. Übersicht über das SPA-Gebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie der im Standard-Datenbogen aufgelisteten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL.

Die im Standard-Datenbogen genannten Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes und sind somit Gegenstand der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung. Konkret definierte Erhaltungsziele sind im Standard-Datenbogen nicht vermerkt. Diese werden im Rahmen von Managementplänen zu den Natura 2000-Gebieten erarbeitet und konkretisiert.

Die relevanten Erhaltungsziele und -ziele werden im Rahmen der Ermittlung der Erheblichkeit benannt und bewertet.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

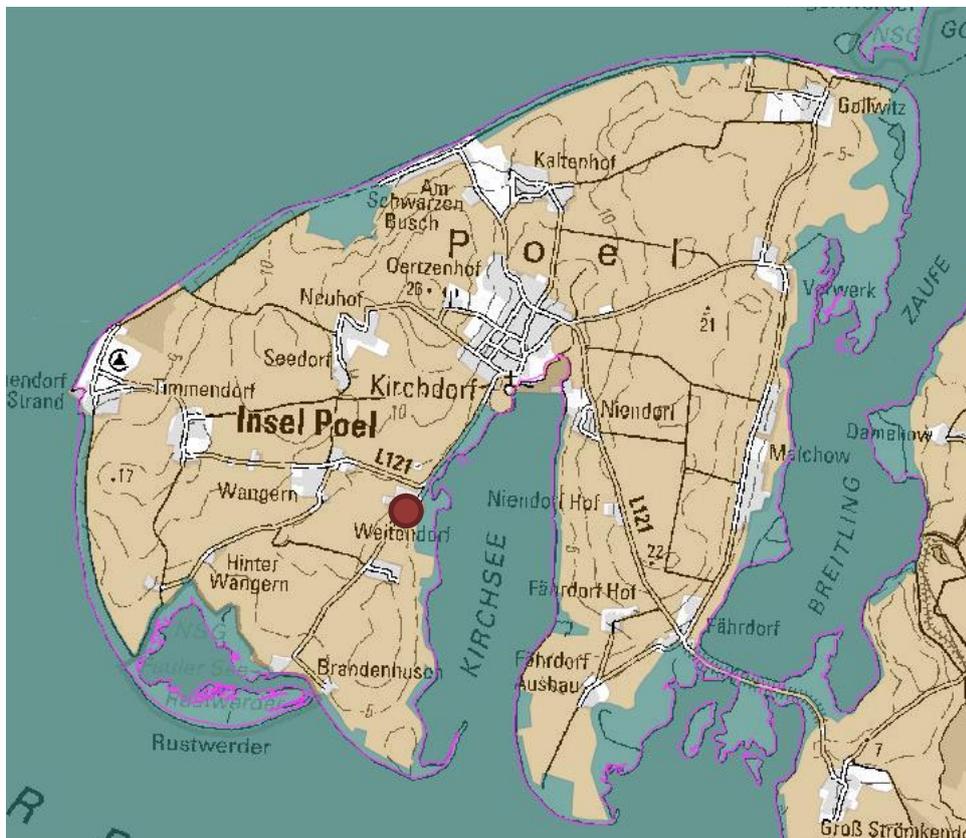
Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

Der Schutzzweck des hier betrachteten Vogelschutzgebietes ergibt sich aus der VSGLVO M-V und sieht den Schutz der wildlebenden Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, die in der Anlage I der Verordnung aufgeführt sind vor.

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Insel Poel mit einer Größe von 510 ha in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Das GGB Wismarbucht wird fast vollständig vom EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Wismarbucht und Salzhaff überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen zum SPA. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

Eine allgemeine Beschreibung und Darstellung des SPA und den vorkommenden Brut- und Rastvögel sind in der Anlage A zu finden.



Lage und Ausdehnung des SPA (braun);
Änderungsbereich ist mit rotem Punkt gekennzeichnet
(Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

2.3 Lage des Änderungsbereiches

- Bezeichnung: Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)



Standort der Ausweisung von Wohnbauflächen (Änderungsbereich 8);
SPA braun gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2018)

2.4 Managementplanung

Europäisches Vogelschutzgebiet – SPA „Wismarbucht und Salzhaff“

Ebenso wurde im Jahr 2006 ein Managementplan für das SPA-Gebiet (DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ erarbeitet. Es liegt ein überarbeiteter Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 Wismarbucht und Salzhaff (Dezember 2015) vor. Dieser bildet die Grundlage für die hier erstellte Prüfung.

Ausführungen zum Managementplanung des Natura 2000-Schutzgebiet ist in Anlage B enthalten.

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz NATURA 2000

Mit der Ausweisung von Natura 2000- Gebieten soll ein europaweit zusammenhängendes Schutzgebietssystem entstehen. Das Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“ befindet sich in räumlich-funktionalen Zusammenhang zu weiteren Schutzgebieten auf internationaler sowie nationaler Ebene. Es grenzt an das GGB DE 1934- 302 „Wismarbucht“ bzw. überlagert sich mit diesem Schutzgebiet. Zusätzlich steht es in Verbindung zum Vogelschutzgebiet DE 2036- 401 „Kariner Land“ und zu den GGB DE 2036- 302 „Kleingewässerlandschaft bei Kirch Mulsow“, DE 2036- 301 „Züso- wer Wald“ und DE 2133- 303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“. Diese

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

grenzen an bzw. stehen in Verbindung mit weiteren Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes. Die Verbindung zu den genannten Schutzgebieten bestätigt den bedeutenden ökologischen Zusammenhang dieser Gebiete für das Netz „Natura 2000“, da ein großflächiges, vielfältiges Schutzgebietssystem entstanden ist, dass durch Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Entwicklung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der jeweiligen Gebiete beiträgt.

Das zuvor beschriebene Netz aus FFH- und Vogelschutzgebieten ist gleichzeitig als Fläche des Biotopverbundes ausgewiesen. Damit wird die herausragende Bedeutung deutlich unterstrichen. (GLRP WM, 2008).

3. Vorhabenbeschreibung

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel beabsichtigt schon seit Längerem die Wohnbauflächenpotentiale innerhalb der Ortslagen zu überprüfen und durch Bauleitpläne planungsrechtlich für eine Bebauung mit Wohnhäusern vorzubereiten. Hintergrund dieser Planungen ist die weitgehende Vermeidung der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen und die Zurverfügungstellung von Wohnbauflächen für die ortsansässige Bevölkerung. So soll die festzustellende Abwanderung, gerade von jungen Familien, vermieden werden. Bei der Fläche handelt es sich faktisch um eine Baulücke, die teils auch als Stellplatz genutzt wird. Durch die Planung sollen ortsbildverträglich, vorhandene Potentiale der Innenentwicklung und der Nachverdichtung genutzt werden. So können Zugriffe auf Außenbereichsflächen auf ein notwendiges Maß begrenzt und vorhandene Infrastrukturanlagen genutzt werden.

In der Ortslage Weitendorf betrifft dies eine derzeit im Außenbereich befindliche Fläche im Südwesten. Diese wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt, befindet sich aber zwischen der westlichen Wohnbebauung und der Hauptstraße nach Weitendorf-Hof. Künftig ist hier die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Weitendorf West" wegebegleitend für die Schaffung von Dauerwohnen geplant. Auf der Fläche sind maximal fünf Wohneinheiten vorgesehen. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 4000 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wird der Änderungsbereich 8 als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO dargestellt. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den Bereich eine Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen.

3.2. Wirkfaktoren

Innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Wirkprozesse relevant, welche die Erhaltungsziele des NATURA-2000-Gebietes einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen können. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unter-

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

schieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen).
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen, sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

Tabelle 1: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

Baubedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-4 Erschütterung /Vibrationen

Temporäre baubedingte Wirkungen sind bei der geplanten Errichtung der Einfamilienhäuser durch die visuellen Störwirkungen und die Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten.

Das Plangebiet überschneidet sich mit dem hier betrachteten Schutzgebiet. Visuelle Störwirkungen, Lärmemissionen sowie Erschütterungen während der Bauphase sind als temporär und keinesfalls erheblich einzustufen. Zudem handelt es sich um eine sehr geringe Anzahl von maximal fünf Wohngebäuden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden auf der Grundlage von artenschutzrechtlichen Untersuchungen ggf. Festsetzungen bzw. Hinweise aufgenommen, die Bautätigkeiten beispielsweise für bestimmte Zeiträume ausschließen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

1 Direkter Flächenentzug

1-1 Überbauung/ Versiegelung

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Überbauung des Änderungsbereiches mit Einfamilienhäusern. Es ist insgesamt von einem geringen Versiegelungsanteil innerhalb des Geltungsbereiches auszugehen. Es wird von einer ortsüblichen Bebauung ausgegangen. Potentiell erheblicher Wirkfaktor ist weniger die Versiegelung selbst, als der Entzug der Fläche in ihrer möglichen Funktion als Äsungs- und Rastfläche für die betroffenen Vogelarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

Durch die Ergänzung der Siedlungsflächen ist zusätzlichen visuellen und akustischen Störungen zu rechnen. Der Änderungsbereich grenzt von drei Seiten an die bestehende Ortslage, so dass hier bereits Vorbelastungen bestehen. Generell ist die Scheuchwirkung durch Menschen höher einzustufen als die durch Fahrzeuge etc.

3.3. Wirkprognosen

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche der im Standard- Datenbogen bzw. Managementplan aufgelisteten Vogelarten potentiell betroffen sein können.

Im Rahmen des Managementplanes wurden Habitate für Brut- und Rastvögel dargestellt. Diese wurden betrachtet und hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigung und

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

Wirkradien bewertet. Nachfolgend sind die Habitate um Weitendorf aufgelistet und bewertet. In Klammern ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Art dargestellt.

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 1)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches angrenzend an die Ortslage Weitendorf:

- Osten/Kirchsee- Säbelschnäbler (B), Zwergseeschwalbe (C), Neuntöter (C), Brandseeschwalbe (

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 2)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches angrenzend an die Ortslage Weitendorf:

- Westen/Norden- Rotmilan (C)
- Osten- Brandgans (C), Schnatterente (B), Gänsesäger (C)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 1+2)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Graugans (C) Nahrungshabitat

Außerhalb des Geltungsbereiches angrenzend an die Ortslage Weitendorf:

- Westen/Osten- Graugans (C) Nahrungshabitat

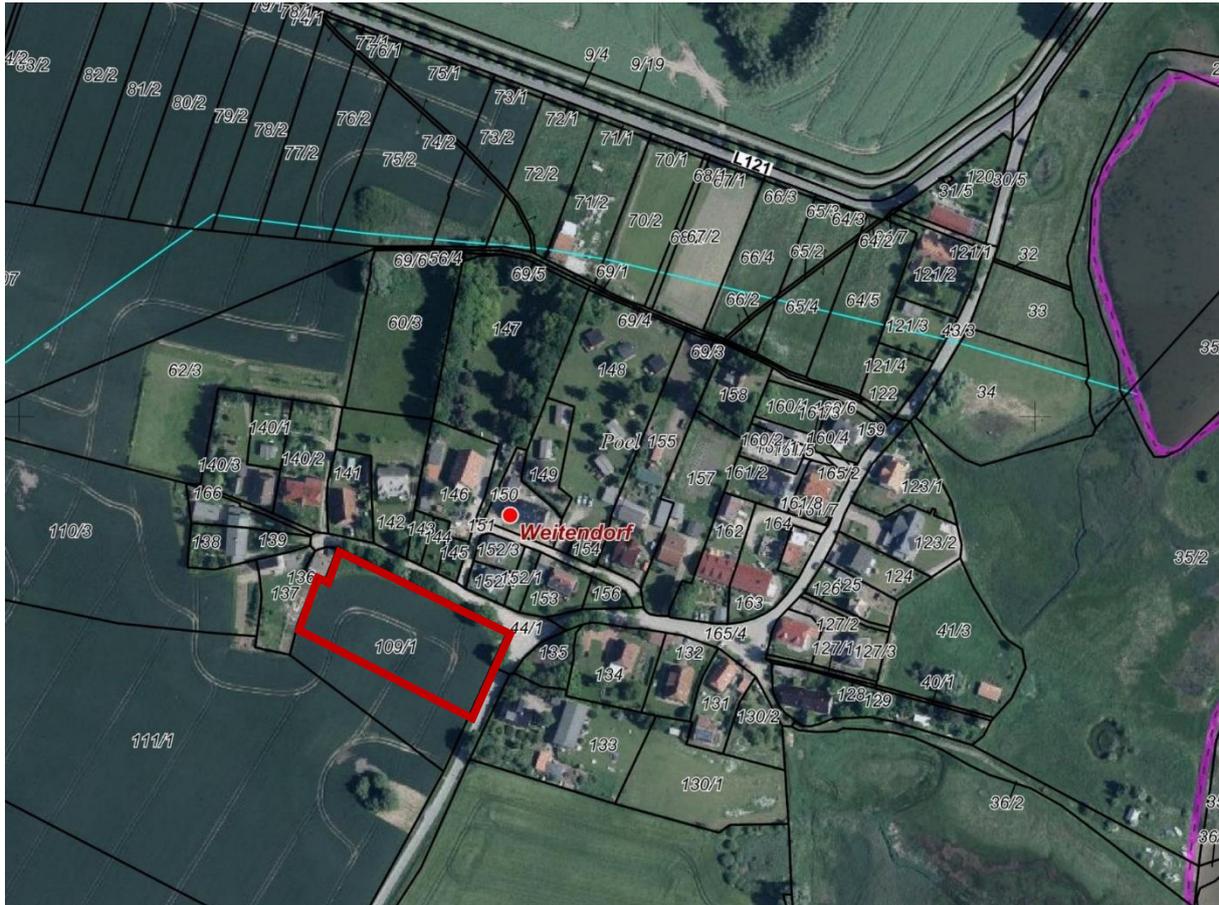
FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird durch die Lage der Vorhabenfläche und die Reichweite der in Kapitel 3 aufgeführten Wirkfaktoren und -prognosen festgelegt. Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen und Scheuchwirkungen durch den Menschen dar.



Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2018
Lage des Geltungsbereiches (rot)

Für Gänsearten sind große, unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat entscheidend. Für die Graugans, für die ein Nahrungshabitat innerhalb des Geltungsbereiches ausgewiesen ist, werden im Managementplan folgende Kriterien für die Nahrungshabitate beschrieben: Acker und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgewässer, Ackerfeldblöcke >50 ha bis zu 6 km entfernt. Des Weiteren werden für die Graugans folgende Erhaltungsziele dargestellt: Schutz größerer Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe und Schlafplatz vor Störungen und Schutz vor Zerschneidung landseitig angrenzender Bereiche als Sammelpätze und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Schutz vor Störungen.

Der Geltungsbereich ist durch die angrenzende Bebauung charakterisiert. Nach Garniel et. Al 2007 wurden die Meidedistanzen für Gänse zusammengestellt. Diese sind

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben. Diese Meidedistanzen dienen als Grundlage für die Abgrenzung des Untersuchungsraumes.

Tabelle: Effektdistanzen

Art	Abstand [m]	Auslöser	Quelle
Graugans	100-400	Straße	Keller (1991)
	100-250	Fußgänger	Ullbricht (1998)
	1 Pkw auf Landweg		Ullbricht (1998)

Quelle: GARNIEL ET. AL. 2007

Innerhalb des Änderungsbereiches 8 ist die straßenbegleitende Bebauung von maximal fünf Einfamilienhäusern vorgesehen. Die rückwärtigen Bereiche sollen als Hausgärten ausgewiesen werden. Als südliche Abgrenzung ist eine Heckenpflanzung vorgesehen. Die Grundstücke werden eine maximale Tiefe von 35 m nicht überschreiten. Der Änderungsbereich befindet sich zwischen bereits bestehenden Siedlungsnutzungen (Wohnen, Garten). Die Grenze der vorhandenen Siedlungsfläche durch die angrenzende Bebauung im Osten und die Gartenbereiche im Westen wird unterschritten.

Ebenso sind Störungen durch die bestehenden Verkehrswege vorhanden. Hier wird ein unterer Wert von 150 m angesetzt. Für die Vergrämung durch die Wohnnutzung wird aufgrund der geplanten Abschirmung durch die Hecke und der geringen zusätzlichen Wirkung von lediglich fünf Einfamilienhäusern sowie der angrenzenden Vorbelastungen eine Meidedistanz von 100 m angewandt.

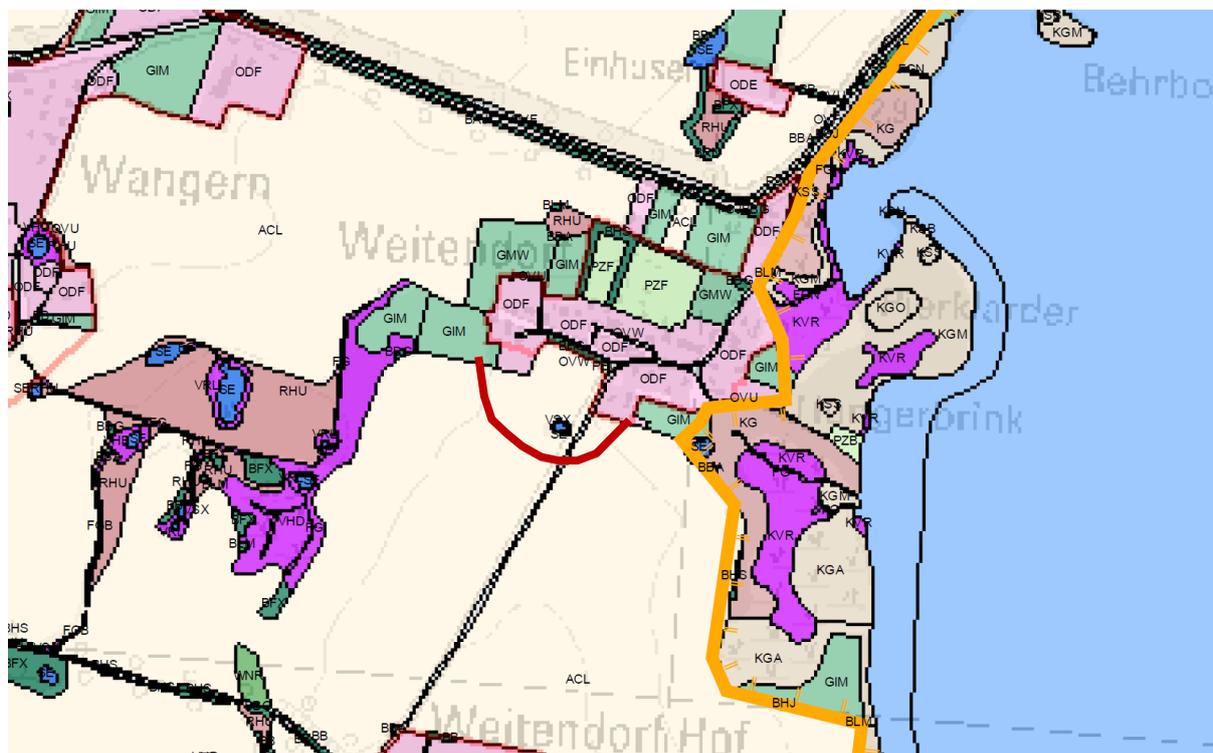
Aufgrund der soeben dargestellten Argumentation wird ein Untersuchungsraum von 100 m in südliche Richtung festgelegt. Im übrigen Umfeld sind bereits Siedlungsflächen vorhanden.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

4.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der festgelegte Untersuchungsraum ist gemäß Karte 1a, Blatt 2 „Aktueller Zustand Biotoptypen“ des Managementplanes überwiegend als Acker zu charakterisieren. Innerhalb dieser Ackerflächen ist ein kleineres Gewässerbiotop in Form eines Nährstoffreichen Stillgewässers (SE) verzeichnet. Umgrenzend ist der Biotoptyp Standorttypischer Gehölzsaume an stehenden Gewässern dargestellt.



Darstellung eines ca. 100 m Radius als Untersuchungsraum
Auszug aus Karte 1a, Blatt 2 des Managementplanes – Aktueller Zustand Biotoptypen

5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Bewertung der Erheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens (Änderungsbereich 8) erfolgt auf der Grundlage des Fachkonventionsvorschlages nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007). Eine Zusammenfassung der Erheblichkeitsbewertung gemäß des Fachkonventionsvorschlages ist nachfolgend wiedergegeben:

Die Fachkonventionsvorschläge dienen als Hilfestellung und Orientierung für die objektive, nachvollziehbare Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. in Habitaten von Tierarten nach Anhang II FFH-RL in GGB sowie in Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VSchRL in Europäischen Vogelschutzgebieten. Mit den Fachkonventionsvorschlägen soll im Einzelfall eine praxisorientierte, nachvollziehbare und reproduzierbare Konkretisierung der

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

Erheblichkeitsbeurteilung und somit die Auslegung des Erheblichkeitsbegriffes unterstützt werden.

Die Fachkonventionsvorschläge haben speziell Beeinträchtigungen durch direkten Flächenentzug zum Gegenstand. Mit einem Vorhaben sind regelmäßig noch weitere Wirkfaktoren verbunden. Dadurch hervorgerufene Auswirkungen sind ebenso zu prüfen. Im Einzelfall können andere Wirkfaktoren für die Beurteilung der Verträglichkeit entscheidender sein, als der mit dem Vorhaben ggf. verbundene direkte Flächenentzug von Lebensraumtypen bzw. von Habitaten der Arten.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL und deren Habitats sind für die NATURA 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch festzulegen. Erhaltungsziele sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten sowie deren Habitats.

Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen des Art. 1 lit. e) u. i) FFH-RL zum günstigen Erhaltungszustand lässt sich der Begriff der erheblichen Beeinträchtigungen grundsätzlich wie folgt definieren:

- Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:
 - die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
 - unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Die Fachkonventionsvorschläge stellen einen Bewertungsrahmen dar, der es den jeweiligen Bearbeitern für die Einzelfallbeurteilung ermöglicht, fachliche Kriterien und Bedingungen für die Bewertung der Erheblichkeit hinzuzuziehen, um somit zu einer validen und rechtssicheren Entscheidung zu gelangen. Die in den Fachkonventionsvorschlägen enthaltenen Werte sind Orientierungswerte. Die Fachkonventionsvorschläge sollen und können die Einzelfallbeurteilung und einen entsprechenden fachlichen Begründungszusammenhang nicht ersetzen, sondern sie sollen hierfür eine objektive Orientierung und Hilfestellung bieten.

Die Vorschläge für Fachkonventionen bestehen jeweils aus:

- einer Grundannahme und
- weiteren 5 Kriterien und Bedingungen, die der Orientierungsrahmen für eine Abweichung von der Grundannahme sind.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

Grundannahme:

Wenn ein Projekt oder Plan innerhalb eines NATURA 2000-Gebiets jene Bestandteile durch direkten und dauerhaften Flächenentzug beeinträchtigt, die als maßgebliche Bestandteile dieses Gebiets nach den konkreten Erhaltungszielen zu schützen sind, so ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen handelt.

Die Erheblichkeit einer derartigen Beeinträchtigung ist damit relativ offensichtlich. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht zwangsläufig und stets eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen muss, wenn ein gewisses Maß einer solchen Veränderung für den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraums in einem FFH-Gebiet insgesamt nicht entscheidend und ein entsprechender Verlust in diesem Kontext als „Bagatelle“ zu betrachten wäre. Eine im Einzelfall als unerheblich zu bewertende Beeinträchtigung wird dabei jedoch nur unter bestimmten Randbedingungen und bei äußerst geringfügiger Flächeninanspruchnahme denkbar sein.

Bedingungen:

Hierfür werden fünf Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen. Eine Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit nur mit Bezug auf die Grundannahme ist daher im Einzelfall nicht ausreichend. Es sind immer auch die weiteren inhaltlichen Kriterien abzuprüfen. Zu den jeweils definierten Bedingungen sind qualifizierte Feststellungen zu treffen. Die einzelnen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bei der Durchführung der Beurteilung ist die Reihenfolge in der Abprüfung der Bedingungen letztlich nicht wesentlich. So kann im Einzelfall z. B. die Klärung der Bedingung e) (andere Wirkfaktoren) entscheidender sein, so dass diese ggf. als erste abgeprüft wird.

Die Fachkonventionsvorschläge haben als fachliche Hilfestellung für die Bewertung insgesamt einen orientierenden bzw. empfehlenden Charakter. Dies wird auch dadurch deutlich, dass einzelne Merkmale bzw. Ausprägungen der verschiedenen Bedingungen im Einzelfall und damit gebietsspezifisch zu konkretisieren sind. Dies ist bei der Anwendung unbedingt zu berücksichtigen.

Diese Bedingungen stellen sich wie folgt dar:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet, die für den jeweiligen Lebensraumtyp die dargestellten Orientierungswerte nicht; und

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

5.2 Ermittlung der Erheblichkeit- Schwäne und Gänse

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Im Zusammenhang mit dem Prüfkriterium qualitativ-funktionale Besonderheiten sind die unterschiedlichen Funktionen eines Gesamthabitats zu berücksichtigen. Die funktionalen Aspekte der bestimmten Lebensbereiche sind in die Bewertung einzubeziehen sowie auch besondere Funktionen des Habitatbestandteiles wie beispielweise Trittstein- oder Korridorfunktionen, eine spezielle Bedeutung für das Verbreitungsgebiet einer Art (durch Lage am Arealrand oder als seltenes, ggf. isoliertes Vorkommen in der jeweiligen biogeographischen Region) oder mit einer speziellen Bedeutung für den Gebietsschutz (z. B. aufgrund zentraler Puffer- / Schutzfunktionen). Ebenso ist zu differenzieren, inwieweit bestimmte Flächen aufgrund besonderer Qualitäten für das langfristige Überleben innerhalb eines Habitates / Habitatkomplexes entscheidend sind, während andere Flächen des gleichen Typs nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Für die hier betrachtete Graugans sind unzerschnittene Ackerflächen mit einer Größe von über 50 ha ein entscheidendes Kriterium für die Habitatausgrenzung.

Mit dem hier betrachteten Vorhaben werden keine Flächen von besonderer Qualität bzw. Ausstattung oder Ausprägung in Anspruch genommen. Die betroffenen Ackerflächen beinhalten keine essenziellen Habitatbestandteile für die betroffenen Art. Die überplanten Ackerflächen befinden sich im direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum. Im räumlichen Zusammenhang bleiben Ackerflächen > 50 ha erhalten.

Bedingung A ist daher erfüllt.

B) Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Eine Bewertung der Erheblichkeit vor dem Hintergrund einer relativen Betrachtung von betroffener Fläche zu tatsächlicher Gesamtgröße des betroffenen Habitats einer

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

Art alleine, z. B. die Verwendung eines bestimmten %-Wertes als Schwelle, würde - wie auch im Fall der entsprechenden Betroffenheit von Lebensraumtypen - dazu führen, dass im Fall größerer Bestände bzw. von großflächig abgegrenzten Gebieten absolut sehr große Flächen betroffen sein können, ohne dass dies als erheblich eingestuft würde. Fachlich ist dies nicht vertretbar, da dann regelmäßig die Lebensvoraussetzungen zumindest einzelner Individuen oder von Teilpopulationen wesentlich eingeschränkt bzw. verloren gehen würden. Zudem würden gerade auch in diesem Fall besonders bedeutsame Gebiete mit großem Artenbestand und einem entsprechend großen Habitatangebot in relativ größerem Umfang beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich wird in der Fachkonvention die These vertreten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn eine Fläche in Anspruch genommen wird, die für eine überlebensfähige Population mindestens notwendig ist.

In der Fachkonvention sind keine vollständigen Orientierungswerte für die vorkommenden Gänsearten vorhanden. Bei den hier betrachteten Ackerflächen handelt es sich um Nahrungshabitate, für die als Kriterium der Ausgrenzung eine Mindestgröße von 50 ha festgelegt wurde. Vermehrungshabitate sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

Auch mit Realisierung der maximal fünf Wohnbaugrundstücke verbleiben im räumlichen Zusammenhang Ackerflächen mit der angegebenen Mindestgröße.

Damit wird Bedingung B als erfüllt betrachtet.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1%-Kriterium)

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Habitatgrößen und -beschreibungen aus dem Managementplan dargestellt. In der rechten Spalte ist der sich daraus ergebende quantitativ-relative Flächenverlust in Bezug auf das hier betrachtete Vorhaben zusätzlich wiedergegeben. Der Änderungsbereich 8 hat eine Flächengröße von ca. 4000 m².

Vogelart	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche (in ha)	Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)
Graugans	Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgebiet, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt	134	11060,7	0,004

Der ermittelten quantitativ-relativen Flächenverluste liegen deutlich unter 1% und somit unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Bedingung C ist somit erfüllt.

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet besitzt eine Größe von 42.483 ha, davon entfallen 21% auf Ackerland.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet 8 verschiedene Änderungsbereiche. Im Zusammenhang mit dem Änderungsbereich 4 werden ebenso als Abrundung des Siedlungsbereiches angrenzende Ackerflächen einbezogen. Der Änderungsbereich 4 beinhaltet zum einem die Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet "Wohnmobil- und Pkw-Stellplatz" sowie zum anderen die Umwidmung des Sondergebietes "Wochenendhausgebiet" in ein Sondergebiet "Freizeitwohnen".

In beiden Teilbereichen werden in landwirtschaftliche Ackerflächen in den Geltungsbereich einbezogen, wobei es jeweils zu Überschneidungen mit dem hier betrachteten SPA-Gebiet kommt. Aus dem Änderungsbereich 4 werden die folgenden beiden Bebauungspläne entwickelt:

Bebauungsplan Nr. 33 „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine bestehende Wochenend- und Ferienhaussiedlung. Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Standortes, in dem es möglich ist, die Gebäude weiterhin als Wochenendhaus, darüber hinaus aber auch als Ferienhaus zu nutzen. Die Gemeinde will diesen Nutzungsmix in einem Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Freizeitwohnen“ realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass viele der ursprünglich als Wochenendhaus genutzten Gebäude im Laufe der letzten Jahrzehnte zum Ferienhaus umfunktioniert wurden. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die zukünftig notwendig werdende Modernisierung und Erweiterung der Gebäude generell und darüber hinaus eine Vermietung als Ferienhaus planungsrechtlich vorbereiten. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits bebauten Gebietes soll eine jetzt noch landwirtschaftlich genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches mit sechs bis acht Ferienhäusern entwickelt werden. An diese Fläche südlich angrenzend wird ein 7 m breiter Streifen der jetzt noch landwirtschaftlich genutzten Fläche für eine Heckenpflanzung als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.

Für diese landwirtschaftliche Fläche besteht formal eine Überschneidung mit dem SPA-Gebiet.

Bebauungsplan Nr. 40 „Parkplatz und Wohnmobilstellplatz“

Die Gemeinde möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 40 "Parkplatz und Wohnmobilstellplatz Timmendorf Strand Süd" zum einen den bereits vorhandenen gemeindlichen Parkplatz planungsrechtlich sichern. Zum anderen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine südliche Erweiterung des Parkplatzes sowie für die Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes geschaffen werden. Die geplante Erweiterung führt zu einer Überschneidung mit dem SPA-Gebiet um ca. 1 ha.

In der nachfolgenden Tabelle sind die quantitativ-relativen Flächenverluste für die eben beschriebenen Planungen dargestellt. Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Änderungsbereich 8 ist nur die Art Graugans relevant.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

Vogelart	Habitatfläche (in ha)	B-Plan Nr. 33 Quantitativ- relativer Flächenverlust (in %)	B-Plan Nr. 40 Quantitativ- relativer Flächenverlust (in %)	Änderungsbereich 8 Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)
Graugans	11060,7	0,004	0,009	0,004
Blässgans	10813,5	0,004	0,009	-
Singschwan	10626,6	0,004	0,009	-
Zwergschwan	10626,6	0,004	0,009	-

Nach Prüfung der derzeit durchgeführten Planungen auf der Insel Poel mit Eingriffen in die Nahrungshabitate der aufgeführten Gans- und Schwanarten liegt der Flächenverlust auch kumulativ deutlich unterhalb der 1% Bagatellgrenze.

Aus den übrigen Bereichen des SPA-Gebietes sind keine weiteren Projekte bzw. Planung mit Eingriffen in die hier betrachteten Nahrungshabitate bekannt.

Dementsprechend kommt es nicht zu kumulativen Wirkungen mit anderen Planungen und Projekten.

Bedingung D ist somit erfüllt.

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Voraussetzung für eine Verträglichkeit des Projekts oder Plans ist, dass neben der Flächeninanspruchnahme auch keine anderen Wirkfaktoren einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Als weitere Wirkfaktoren wurden 5-1 Akustische Reize (Schall) und 5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) herausgearbeitet. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Siedlungslage und der geringen Erweiterung um maximal fünf Häuser wird hier nicht von einer deutlichen Erhöhung der benannten Störwirkungen ausgegangen und somit als vernachlässigbar eingestuft.

Bedingung E ist somit erfüllt.

Bewertung

Aufgrund der dargestellten Argumentation ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Art Graugans durch die Ergänzung der Wohnbebauung in der Ortslage Weitendorf zu erwarten.

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens auf ein Schutzgebiet, das ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA 2000- Gebietes verursachen könnte und nicht zulässig wäre.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

Im Managementplan wird für den hier betrachteten Änderungsbereich 8 als Erhaltungsmaßnahme der Nutzung die ackerbauliche Nutzung der Offenlandflächen dargestellt. Auch mit Umsetzung der Planungsziele bleiben ausreichend große Ackererschläge vorhanden. Es handelt sich hier um eine Arrondierung der Bebauung. Es handelt sich quasi um eine Baulücke zwischen bestehender Bebauung und Gartenbereiche.

Aufgrund der geringen zusätzlichen Störwirkungen werden keine vorhandenbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für notwendig erachtet.

Im zu erarbeiteten Bebauungsplan werden Maßnahmen werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie grünorderische Maßnahmen aufgenommen, welche sich auch positiv auf die Arten des SPA-Gebietes auswirken werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wurden diese Aspekte nur grob betrachtet. Es ist beispielsweise eine Hecke als Abschluss des Siedlungsraumes vorgesehen. Dies mindert gleichzeitig die Störwirkungen wie Licht und Lärm.

7. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von NATURA 2000- Gebieten hervorrufen.

Es wurden die Wirkung von weiteren Planungen und Projekten mit ähnlichen Wirkfaktoren und -prognosen, sowie die neben dem Flächenentzug potentiell wirkenden Faktoren, betrachtet und bewertet (siehe Punkt 5.2).

Es sind innerhalb des SPA-Gebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ nach derzeitigem Kenntnisstand keine Pläne oder Projekte mit ähnlichen Beeinträchtigungen von Ackerfläche (Nahrungshabitat von Rastvögeln) bekannt, die zu Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führen können und kumulative Wirkungen mit der Entwicklung von Bebauung auf Acker betreffen.

8. Zusammenfassung

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst acht verschiedene Änderungsbereiche. Der Änderungsbereich 8 befindet sich im direkten Anschluss an die Ortslage Weitendorf. Hier sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer straßenbegleitenden, einreihigen Bebauung mit rückwärtigen Gartenbereichen geschaffen werden. Insgesamt sind maximal fünf Einfamilienhäuser vorgesehen. Es handelt sich um eine Arrondierung der Ortslage. Der Änderungsbereich an eine Flächengröße von ca. 4.000 m².

Aufgrund der Überschneidung mit dem EU- Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung parallel mit der Erarbeitung der benannten Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Diese beinhaltet

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

tete die Beschreibung des Schutzzweckes, der Erhaltungsziele einschließlich der Zielarten sowie deren Habitate des betroffenen Vogelschutzgebietes sowie die Ermittlung der vom Vorhaben potentiell zu erwartenden Wirkungen, einschließlich der Bewertung der Erheblichkeit.

Für die Zielart Graugans mit direktem Flächenverlust wurde die Erheblichkeitsermittlung nach der Methodik von LAMBRECHT UND TRAUTNER durchgeführt.

Im Ergebnis der FFH- Verträglichkeitsprüfung kommt es, auch unter Beachtung ggf. vorhandener kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, der maßgeblichen Bestandteile des EU- Vogelschutzgebietes.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Änderungsbereich 8– Ausweisung von Wohnbauflächen in Weitendorf

9. Literatur und Quellen

Daten

STANDARD- DATENBOGEN ZU EU- Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“

WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE, Kartenportal Umwelt Mecklenburg- Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Literatur

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. Nr. L 207 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebiets-Landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V Gl. Nr. 791 - 9 - 4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Planungsbüro Hufmann
Alter Holzhafen 17a
23966 Wismar

Bearbeiterin: Theresa Werner
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-505-14/19
Datum: 10.05.2019

nachrichtlich: Ostseebad Insel Poel, LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 04.04.2019 (Posteingang: 08.04.2019)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrter Herr Hufmann,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf der 5. Änderung des FNPs der Gemeinde Ostseebad Insel Poel bestehend aus Planzeichnung, Begründung sowie den Unterlagen zur FFH- und SPA-Vorprüfung (Stand: Februar 2019) vorgelegen.

Die 5. Änderung des FNPs der Gemeinde Ostseebad Insel Poel umfasst 8 Änderungsbe-
reiche mit den folgenden Planungszielen:

- Änderungsbereich 1: Ergänzung einer Grünfläche mit wichtigem Wander- und Radweg um generalisierte Standorte für Anlagen der Strandversorgung im Ortsteil Am Schwarzen Busch,
- Änderungsbereich 2: Umwidmung einer öffentlichen Parkfläche in ein Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ mit einer Ver- und Entsorgungsstation im Ortsteil Am Schwarzen Busch,

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

- Änderungsbereich 3: Umwidmung einer Grünfläche „Grün- oder Parkanlage“ in ein sonstiges Sondergebiet „Gleichberechtigtes Dauer- und Ferienwohnen“ (ca. 9 Gebäude) im Ortsteil Kaltenhof,
- Änderungsbereich 4: Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet „Wohnmobil- und Pkw-Stellplatz“ sowie Umwidmung des Sondergebietes „Wochenendhausgebiet“ in ein Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ im Ortsteil Timmendorf Strand,
- Änderungsbereich 5: Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet „Campingplatz“ im Ortsteil Timmendorf Strand,
- Änderungsbereich 6: Ergänzung einer Grünfläche inklusive Flächen für Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts um generalisierte Standorte für Anlagen der Strandversorgung im Ortsteil Gollwitz,
- Änderungsbereich 7: Umwidmung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Sport“ und einer gemischten Baufläche in Wohnbauflächen (ca. 40 Wohneinheiten für altengerechtes Wohnen), sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ sowie Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ im Ortsteil Kirchdorf,
- Änderungsbereich 8: Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche (ca. 5 Wohneinheiten) im Ortsteil Weitendorf.

Die Flächengröße der Änderungsbereiche geht aus den vorliegenden Planunterlagen nicht hervor.

Raumordnerische Bewertung

Laut dem RREP WM befindet sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis (vgl. 3.1.1 (5) RREP WM). Der Gemeindehauptort Kirchdorf ist als Siedlungsschwerpunkt festgelegt (vgl. 3.3 (1) Z RREP WM).

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel befindet sich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM im Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. im Tourismusschwerpunktraum. Die Planung entspricht den Programmsätzen 4.6 (4) LEP M-V und 3.1.3 (2) RREP WM zur Sicherung und Entwicklung des Tourismus sowie den Programmsätzen 4.6 (2) LEP M-V und 3.1.3 (12) RREP WM zur Stärkung und qualitativen Weiterentwicklung des Wohnmobil- und Campingtourismus. Es ist Programmsatz 4.2 (8) RREP WM zu berücksichtigen, wonach einer Umnutzung von Ferien- und Wochenendhäusern in Dauerwohnungen entgegengewirkt werden soll.

In Verbindung damit wird darauf hingewiesen, dass die Umwidmung des Sondergebietes „Wochenendhausgebiet“ in ein Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ innerhalb des Änderungsbereiches 4 bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 06.05.2019 zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 33 und die Planungsziele des Änderungsbereiches 5 mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 07.08.2017 zum B-Plan Nr. 31 positiv raumordnerisch bewertet wurden.

Außerdem entspricht die Planung den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen und Möglichkeiten der Nachverdichtung sowie zur Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage.

Gem. den Programmsätzen 4.2 (2) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung auszurichten. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungsgespräches am 14.11.2017 ihren

erhöhten Eigenbedarf hinsichtlich der Wohnbauflächenentwicklung dargelegt. Die Planung entspricht den Programmsätzen 4.2 (2) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM.

Auch hier wird darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Wohnbauflächenentwicklung des Änderungsbereiches 7 bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.12.2017 zum B-Plan Nr. 32 positiv raumordnerisch bewertet wurde.

Gem. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die Änderungsbereiche 4, 5 und 8 beinhalten die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Sondergebiets- bzw. Wohnbauflächen. Ob und inwieweit diese Flächenumwandlungen den Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V berühren, kann aufgrund der eingereichten Planunterlagen nicht bewertet werden. Hierzu bedarf es einer Ergänzung der Planunterlagen. Das betrifft sowohl Angaben zu den Bodenwerten als auch Angaben zu den Flächengrößen (Flächenbilanz).

Die im Änderungsbereich 7 beabsichtigte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO widerspricht den landesplanerischen Zielen zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Derartige Vorhaben sind gem. Programmsatz 4.3.2 (1) Z LEP M-V nur in Zentralen Orten zulässig. Da die Gemeinde Ostseebad Insel Poel kein Zentraler Ort ist, steht der Darstellung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ Programmsatz 4.3.2 (1) Z LEP M-V entgegen.

Bewertungsergebnis

Die Änderungsbereiche 1, 2, 3 und 7 mit Ausnahme des sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ der 5. Änderung des FNPs der Gemeinde Ostseebad Insel Poel entsprechen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Um die Änderungsbereiche 4, 5 und 8 abschließend beurteilen zu können, bedarf es des Nachweises (wie oben ausgeführt) zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in andere Nutzungen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Theresa Werner



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Ostseebad Insel Poel
 Gemeindezentrum 13
 23999 Kirchdorf

Auskunft erteilt Ihnen Franziska Sack
 Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6303 **Fax** 03841 3040 86303
E-Mail f.sack@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 11.06.2019

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Richter,

Grundlage für die Stellungnahme sind die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit Planzeichnung im Maßstab 1:5.000, Planungsstand 21.02.2019 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	FD Ordnung/ Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Bauordnung und Umwelt Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde Untere Bauaufsichts- u. Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement Straßenbaulasträger Straßenaufsichtsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	Abfallwirtschaftsbetrieb

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Franziska Sack

SB Bauleitplanung/ Rad-, Reit- und Wanderwege

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel soll in 8 Teilbereichen geändert werden.

Bekanntmachung der 4. Änderung des F-Planes

In der Begründung wird unter *1.1 Planungsanlass und Planungsziele* darlegt, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung der 4. Änderung vorliegt. Hier möchte ich auf meine Ausführungen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, in der Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg, zum Entwurf des B-Planes Nr. 25 „Fährdorf Hof“ hinweisen, für den die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel relevant ist. Die 4. Änderung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Mit Bescheid vom 09.09.2015 wurde die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom Landkreis Nordwestmecklenburg erteilt. Am 02.10.2015 wurde die Erteilung der Genehmigung im Poeler Inselblatt bekanntgemacht. Für die Ortslage Fährdorf Hof wurde eine Teilfläche von der Bekanntmachung ausgenommen. Eine solche willkürliche Vorgehensweise sieht das BauGB nicht vor. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, für welche räumlichen und sachlichen Teile eine Genehmigung vorliegt bzw. nicht vorliegt.¹ Die Verwaltung kann nicht die Genehmigung bekannt machen und selbst Teilbereiche davon ausnehmen. Verschlimmernd hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, über die Ausnahme der Teilfläche von der Bekanntmachung, keinen Beschluss gefasst. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2015 gilt nur für die Fassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, die beim Landkreis Nordwestmecklenburg zur Genehmigung eingereicht wurde. Sollen daran Änderungen vorgenommen werden, muss ein erneuter Gemeindevertretungsbeschluss gefasst werden und (ggf. nach nochmaliger Auslegung) erneut die Genehmigung beantragt werden. Diese neue Genehmigung kann die Gemeinde dann bekannt machen.

¹ Vgl. EZBK/Krautzberger BauGB § 6 Rn. 92-95, beck-online

Außerdem erhielt der Landkreis Nordwestmecklenburg von der Gemeinde eine Fassung der 4. Änderung des F-Planes, die der Genehmigung entsprach; in der also keine Teilfläche, entsprechend der fehlerhaften Bekanntmachung, ausgenommen wurde. Somit waren mehrere Varianten (mit und ohne ausgenommene Teilfläche) im Umlauf.

Laut Bekanntmachung vom 02.10.2018 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wird, für die bislang nicht bekannt gemachte Teilfläche in der Ortslage Fährdorf Hof, die Genehmigung ergänzend bekannt gemacht. Nur für diese Teilfläche soll die Bekanntmachung vom 02.10.2018 gelten. Die Bekanntmachung wurde auch nicht rückwirkend in Kraft gesetzt, sondern trat am 03.10.2018 in Kraft.

Somit gäbe es für das Inkrafttreten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mehrere Zeitpunkte: den 03.10.2015 und für die Teilfläche in Fährdorf Hof den 03.10.2018. Das ist nicht möglich.

Ich fordere die Gemeinde erneut auf den Fehler zu beheben und die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, insgesamt und zu einem Zeitpunkt, in einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB, bekannt zu machen.

Entwicklungsgebot für Fährdorf Hof beachten

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt für die Ortslage Fährdorf Hof im südöstlichen Bereich ein *Sondergebiet Ferienwohnanlage/ Ferienhausgebiet* nach § 10 BauNVO dar. Den Erholungssondergebieten nach § 10 BauNVO ist gemein, dass sie ihrer Zweckbestimmung nach auf das Freizeitwohnen ausgerichtet sind. Damit ist ein zeitweiliges, nur gelegentliches Wohnen für Erholungszwecke gemeint. Das allgemeine Wohnen ist in Sondergebieten nach § 10 BauNVO ausgeschlossen.²

Da die Gemeinde im B-Plan Nr. 25 „Fährdorf Hof“ ein „Sonstiges Sondergebiet Dauer- und Freizeitwohnen“ festgesetzt, kann sie dies nicht nach § 10 BauNVO tun, sondern greift auf § 11 BauNVO zurück. Der Grund hierfür ist die Zulassung der allgemeinen Wohnnutzung. Eine Entwicklung aus der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht mehr gegeben.

Ich empfehle der Gemeinde den Teilbereich in der Ortslage Fährdorf Hof, für den ein *Sondergebiet Ferienwohnanlage/ Ferienhausgebiet* dargestellt ist, mit der 5. Änderung des F-Planes erneut zu überplanen

² ZfBR 3/2019, Köster: Dauerwohnen im Ferien- und Wochenendhausgebiet – Problemstellung und Handlungsoptionen, beck-online,

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Ich weise darauf hin, dass in der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des F-Planes auf § 3 Abs. 3 BauGB hingewiesen werden sollte.

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Teilbereich 1

Die gepunktete Linie sollte um das Symbol „W“, welches für wichtige Wander- und Radwege steht, ergänzt werden.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu 2.1, Absatz 2 - Änderungsbereich 1

Mit der Planung reagiert die Gemeinde auf jahrelange Diskussionen mit den Behörden des Landkreises sowie des Forstamtes.

Die Gemeinde ist Trägerin der Planungshoheit. Sie stellt die Bauleitpläne auf, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Wenn die Gemeinde kein Erfordernis sieht, sollte sie diese Planung nicht weiter verfolgen.

Zu 2.3, Absatz 1 – Änderungsbereich 3

Die Gemeinde verzichtet bewusst auf eine Quotierung der beiden Nutzungsarten und öffnet diese Fläche für ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Dauer- und Ferienwohnungen.

Auf der Ebene des F-Planes ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Gleichberechtigtes Dauer- und Ferienwohnen“ denkbar. Im Hinblick auf einen zukünftigen Bebauungsplan möchte ich mich zu dieser Aussage jedoch äußern.

Für sonstige Sondergebiete, sind, gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO, die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.

In der Rechtsprechung des BVerwG ist seit langem geklärt, dass ein Bebauungsplan mit einer Sondergebietsfestsetzung ohne eindeutige Festsetzung der Zweckbestimmung ungültig ist. Die Festsetzung der allgemeinen Zweckbestimmung hat für die sonstigen Sondergebiete die gleiche Funktion, die für Baugebiete nach den §§ 2 bis 10 BauNVO dem jeweiligen ersten Absatz dieser Vorschriften zukommt. Sie muss eindeutig sein, damit der Plan eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten kann. Aus ihr ergeben sich Maßstäbe und Grenzen für die Anwendbarkeit des § 15 BauNVO, für die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von Ausnahmen und Befreiungen. Im Urteil vom 18.2.1983 hat das BVerwG

hierzu ergänzend dargelegt, dass ein Sondergebiet, für das ein Bebauungsplan verschiedenartige Nutzungen nebeneinander – z.B. Wohngebäude, Ferienhäuser, Kleinsiedlungen – festsetzt, ohne den Zweck zu bestimmen, sich zu einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, zu einem Ferienhausgebiet oder zu einem Kleinsiedlungsgebiet entwickeln kann. In der Regel sei daher zur eindeutigen Zweckbestimmung des Sondergebietes eine ausdrückliche Festsetzung im Bebauungsplan geboten. Ausnahmen könnten lediglich in Fällen gelten, in denen sich die Zweckbestimmung aus dem Gesamtzusammenhang der Festsetzungen eindeutig ergebe; zur Auslegung der Festsetzungen könne auch die Begründung des Bebauungsplans ergänzend herangezogen werden.³

Zu 2.5, Seite 12, Absatz 1 – Änderungsbereich 5

Im Oktober 2017 wurde der B-Plan Nr. 31 "Campingplatz Timmendorf" als Satzung beschlossen und am 01. Januar 2018 bekanntgemacht.

Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wurde die Änderungsfläche im Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Die Diskrepanz zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird im Rahmen der Erarbeitung dieser Änderung [5. Änderung des F-Planes] behoben.

Bereits im Aufstellungsverfahren des B-Planes Nr. 31 „Campingplatz Timmendorf“ wurde zum Vorentwurf und Entwurf seitens des Landkreises darauf hingewiesen, dass sich der B-Plan nicht aus dem F-Plan entwickelt, wie es in § 8 Abs. 2 BauGB gefordert ist. Nach § 10 Abs. 2 BauGB ist für B-Pläne, die sich nicht aus dem F-Plan entwickeln eine Genehmigung erforderlich. Die Gemeinde hat keinen Genehmigungsantrag beim Landkreis Nordwestmecklenburg gestellt und den ungenehmigten B-Plan bekanntgemacht.

Der B-Plan Nr. 31 „Campingplatz Timmendorf“ der Gemeinde Ostseebad Insel Poel leidet, nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB, an einem absolut beachtlichen Fehler: „Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn [...] eine Genehmigung nicht erteilt [...] worden ist.“ Dieser Fehler ist so schwerwiegend, dass er immer zur Nichtigkeit der Satzung führt.⁴

Aus dem kursiven Zitat wird deutlich, dass die Gemeinde wusste, dass sich der B-Plan Nr. 31 nicht aus dem F-Plan entwickelt. Da die Gemeinde sich bewusst über

³ Vgl. Bönker/Bischopink, BauNVO § 11 Rn. 39, beck-online

⁴ Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 13. Aufl. 2016, BauGB § 214 Rn. 10

den Mangel hinwegsetzte wollte, kann sie sich nicht auf § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB berufen.⁵

Fachdienst Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Schröder	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	
Nachforderungen	X

Folgende Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten:

1. Natura 2000 / FFH

(Bearbeiter: Herr Höpel)

Die Planbereiche befinden sich in mittelbarer Nähe zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934- 302 „Wismarbucht“.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH- Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungs-

⁵ Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 13. Aufl. 2016, BauGB § 214 Rn. 12

ziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann einem Plan deshalb nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen sind.

Daher ist im weiteren Verfahren die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nachzuweisen, siehe dazu § 34 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei sind sowohl bau,- anlage als auch betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V, Stand 9. August 2016, zu verwenden. Zu betrachten sind auch mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten.

2. Eingriffsregelung / Baumschutz

(Bearbeiterin: Frau Lindemann)

Die 5. Änderung zu F-Plan der Insel Poel beinhaltet 8 Änderungsbereiche. Diese sind teilweise Gegenstand bereits laufender B-Planverfahren – hier wird auf die jeweiligen Stellungnahmen der UNB hingewiesen.

Aufgrund der geringen Detailschärfe wird darüber hinaus auf grundsätzlich zu beachtende Aspekte hingewiesen:

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist in den jeweiligen B-Planverfahren abzuarbeiten. Es sind die Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018, verbindlich anzuwenden.

Gewässerschutzstreifen

Teile der Änderungsbereiche betreffen den Küstenschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V. An Küstengewässern dürfen in 150 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Die Planungsgenauigkeit eines FNP lässt keine konkrete Prüfung zu. Insofern wird auf § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V hingewiesen.

Über ggf. erforderliche Ausnahmezulassungen ist in den entsprechenden B-Plan-Verfahren zu entscheiden.

Baumschutz

Inwiefern geschützte Bäume betroffen sind, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, fallen unter den gesetzlichen Schutz (§ 18 Abs. 1 NatSchAG M-V).

Entsprechend § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt.

Es wird auf die Verfahren nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V bzw. nach § 19 Abs. 3 NatSchAG M-V i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG hinzuweisen. Über die Anträge ist in den jeweiligen B-Planverfahren zu entscheiden.

Zu Änderungsbereich 3:

Es ist vorgesehen eine als Grünfläche vorgesehene Fläche zu einem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wohnbebauung umzuwandeln. Angesichts der stark landwirtschaftlich überprägten Landschaft von Poel sollte tendenziell auf den Erhalt bzw. die Entwicklung von Grünflächen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Gemeindegebietes hingewirkt werden. Hier ggf. durch Ausweisung einer zusätzlichen Grünfläche an anderer Stelle.

3. Artenschutz

(Bearbeiterin: Frau Kureck)

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verweise ich auf die Stellungnahmen zu den jeweiligen parallelen Bebauungsplänen der Gemeinde Insel Poel.

4. Vogelschutzgebiete (SPA)

(Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)

Meine Prüfung beschränkt sich ausschließlich auf die Belange, die im Rahmen der TöB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB zu prüfen sind.

Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

Die Teilflächen des F-Planes, die geändert werden sollen, befindet sich innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Es ist deshalb seitens des Plangebers zu prüfen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs.

1 BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 zur Natura 2000-LVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt (s. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu klären, ob von dem Plan oder Projekt anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>, Lambrecht u. Trautner 2007⁶, Schreiber 2004⁷) zu nutzen.

Für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ ist ein Managementplan aufgestellt worden, der auf der Webseite des StALU Westmecklenburg zur Verfügung steht.

Ein besonderer Schwerpunkt beim Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ muss auf die s. g. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten, die innerhalb des und angrenzend an das SPA bzw. in der Nähe des SPA geplant/genehmigt sind, gelegt werden (s. a. Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017⁸).

⁶ Lambrecht et al. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. FKZ 804 82 004.

⁷ Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138.

⁸ Bernotat, Dierschke u. Grunewald (Hrsg.) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 160.

Damit ein zügiger Planungsablauf gewährleistet ist, wird empfohlen, inhaltliche und methodische Fragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemeinsam mit dem StALU Westmecklenburg, das die zuständige Naturschutzbehörde für die Küstengewässer der Wismarbucht und die Managementplanung ist, und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg abzustimmen.

5. Biotopschutz

(Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)

Meine Prüfung beschränkt sich ausschließlich auf die Belange, die im Rahmen der TöB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB zu prüfen sind.

Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob durch die Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen (auch mittelbare Auswirkungen) verursacht werden, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die besonders geschützt sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotope vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 5x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

6. Naturschutzgebiet

(Bearbeiterin: Frau Schröder)

Der Änderungsbereich 6 (Ergänzung generalisierter Standort für Anlage Strandversorgung Gollwitz) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Insel Langenwerder“ (NSG N 006). Es gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. September 1937. Mögliche erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind in den Planunterlagen hinreichend darzustellen.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)

Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Insel Langenwerder“ bei Poel, vom 28. September 1937, Reg.-bl. Meckl. Nr. 47 S. 253,254 vom 07. Oktober 1937

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde:	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Gegen die 5. Änderung (8 Standorte) im Flächennutzungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die folgenden Hinweise wird verwiesen:

1. Wasserversorgung:

Die Insel Poel liegt im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wismar.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden.

Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Wismar übertragen. Damit hat der Zweckverband das in den Änderungsbereichen anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen. Für die auf den Caravan-Stellplätzen in Timmendorf und am Schwarzen Busch erforderlichen Reinigungs- und Fäkaliensammelanlagen sind grundlegende Abstimmungen mit dem Zweckverband erforderlich.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Insel Poel.

Für die Beseitigung des unbelasteten Niederschlagswassers ist der Grundstückseigentümer gemäß § 5 der Versickerungssatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel (NschlWS vom 13.08.2013) pflichtig. Das unbelastete Niederschlagswasser ist über eine Versickerungsanlage erlaubnisfrei zu versickern. Die Sickerleistung ist mit einem Gutachten nachzuweisen. Die Bemessung der Versickerungsanlage (Rigole, Schacht usw.) ist entsprechend dem DWA-Arbeitsblatt 138 vorzunehmen. Ausnahmen von der Versickerungspflicht können nach § 4 der Satzung von der Gemeinde Ostseebad Insel Poel insbesondere bei bestehender öffentlicher Niederschlagsentwässerungsanlage erteilt werden.

Bei der öffentlichen Erschließung durch die Gemeinde bedarf die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen. Die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen öffentlichen Vorschriften vereinbar sein. Bei der Beantragung des wasserrechtlichen Verfahrens tritt, auch bei der Erschließung durch eine private Erschließungsgesellschaft, die Gemeinde als Antragsteller auf.

5. Gewässerschutz:

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Im Bereich der geplanten Wohnmobilstellplatzfläche in Timmendorf ist die südlich angrenzende Ackerfläche mit einem Höhenunterschied von maximal 7,50 m zum Stellplatz zu beachten

Zum Schutz des Gebietes ist es wichtig, Wasser aus dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche möglichst am Zufluss zum Stellplatz zu hindern. Das kann durch Bewirtschaftungsweisen in den Ackerflächen und / oder durch Dämme oder Gräben um das Gebiet erfolgen.

An Hängen sollte wegen der größeren Fließgeschwindigkeiten des fließenden Wassers außerdem auf spezielle Einlaufvorrichtungen geachtet werden.

5. Hochwasserschutz:

Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind in der Planung zu berücksichtigen. Die Planänderungen am Schwarzen Busch und in Gollwitz befinden sich im Hochwasserrisikogebiet. Auf die Beachtung des Bemessungshochwassers von 3,20 m NHN an der Außenküste von Timmendorf, Schwarzer Busch und Gollwitz wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Rechtsgrundlagen

WHG *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts* in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771)

LWaG *Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern* vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

AwSV *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen* in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)

BauGB *Baugesetzbuch* in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Untere Abfall, Boden- und Immissionsschutzbehörde

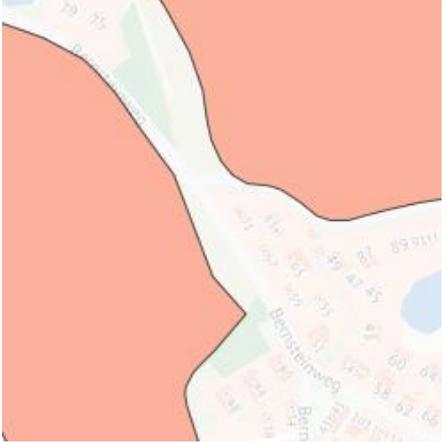
Untere Abfallbehörde: Frau Rose	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Der Änderung des Flächennutzungsplans stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Die Änderungsbereiche sind bodenschutzrechtlich unterschiedlich zu bewerten.

Für die Änderungsbereiche der Nrn. 1, 2, 4 hinsichtlich Umwidmung des Sondergebiets von Wochenendhausgebiet in Ferienhausgebiet sowie die Nrn. 6 und 7 bestehen keine bodenschutzrechtlichen Einwände, welche nicht im Rahmen eines B-Plans relativ sicher zu regeln wären.

 <p>Feldblock AZ GZ über 50</p>	<p>3. Für den Änderungsbereich 3 sind Feldblöcke mit einer Ackerzahl > 50 erfasst. Diese sollen nach LEP 2016 Pkt. 4.5 (2) der Landwirtschaft nicht entzogen werden.</p> <p>Für die besonderen Verhältnisse der Insel Poel, mit überwiegend sehr guten Böden, wird vorgeschlagen, mindestens auf weitere Erschließungsflächen zu verzichten und nur direkt am Bernsteinweg gegenüber den Nummern 63-73 zu bauen. Die Bauflächen sollten innerhalb eines etwa 15 m breiten Streifens am Bernsteinweg liegen.</p>
 <p>Bodenfunktionsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ höchste Schutzwürdigkeit ■ hohe Schutzwürdigkeit ■ Erhöhte Schutzwürdigkeit ■ allgemeine Schutzwürdigkeit ■ geringe Schutzwürdigkeit 	<p>4. Im Änderungsbereich 4 sind für die Stellplatzflächen keine Feldblöcke mehr erfasst. Böden sind allerdings im südlichen Teilbereich mit hoher Schutzwürdigkeit eingestuft.</p> <p>Für die besonderen Verhältnisse der Insel Poel, mit überwiegend hohen Schutzwürdigkeiten der Bodenfunktionsbereiche, wird zur Prüfung vorgeschlagen, die Infrastruktureinrichtungen und Versiegelungen auf den nördlichen bestehenden Stellplatz (ggf. seine Randbereiche) zu beschränken und nur Ausweichstellflächen für leichte Fahrzeuge (z.B. < 3,5 t) während der Hauptsaison südlich der hier rot gekennzeichneten Stellfläche zuzulassen. (Zur Verhinderung von Bodenschäden insbesondere bei feuchter Witterung in der Hauptsaison können allerdings Maßnahmen z.B. wie bei Baustraßen erforderlich werden.)</p>
	<p>5. Für den B-Plan Nr. 31 werden zu schützende Moorböden mit hoher Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionsbereiche beansprucht. Dies wurde im B-Planverfahren bereits von der Bodenschutzbehörde kritisiert. Auch wenn nach Abwägung der Gemeinde im SO9 (im B-Plan-Entwurf vom 03.07.2017: SO1 Erweiterungsfläche) auf Wegebefestigungen und die Nutzung vom 1.10. bis zum 30.4. verzichtet werden soll, bleiben organische Böden besonders verdichtungsempfindlich und werden durch Befahren mit schweren Wohnmobilen besonders geschädigt.</p>

 <p>VERBREITUNG der MOORE It. KBK25</p>	<p>dig. Es ist mindestens von mittleren Auswirkungen (!-) auf den Boden der Erweiterungsfläche auszugehen.¹</p> <p>Durch weitere Degeneration und Entwässerung organischer Böden ist die vermehrte Freisetzung von Klimagasen zu erwarten. (Bewertung: Klima/Luft: -)</p> <p>In Timmendorf gibt es bereits viele Stellplätze für Wohnmobile (Nutzungen auch der Flurstücke 127/14 bis 130/9). Ein sehr großer Stellplatzbedarf für die Hochsaison, welcher Erweiterung sowohl im Änderungsbereich 4 als auch zusätzlich für den Campingplatz im Änderungsbereich 5 erforderlich machen sollte, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Auf den Änderungsbereich 5, welcher die Erweiterungsfläche des Campingplatzes (B-Plan 31) darstellt, soll verzichtet werden.</p> <p>¹ Bei zusätzlicher Nutzung der besonders tief liegenden Erweiterungsfläche, ist eher eine Absenkung, denn die für organische Böden sinnvolle Anhebung von Stauzielen zu erwarten.</p>
 <p>Feldblock AZ GZ über 50</p>	<p>8. Analog zum Änderungsbereich 3. wird eine Straßenrandbebauung unter den besonderen Poeler Umständen mit überwiegend sehr guten Böden als vertretbar erachtet.</p> <p>Die Baufenster sollten innerhalb eines etwa 15 m breiten Streifens an der bestehenden Straße liegen.</p>

Fachdienst Bau und Gebäudemanagement

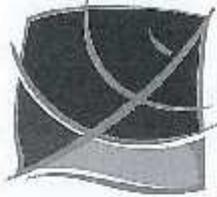
Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.

Straßenbaulastträger

Zur o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Bad Doberan • Neue Reihe 46 • 18209 Bad Doberan

Planungsbüro Hufmann
Alter Holzhafen 17b
23966 Wismar

Forstamt Bad Doberan

Bearbeitet von: Herr Köppen

Telefon: 0 3 82 03/ 22 63-0
Fax: 0 3 89 4/ 235 – 422
E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.581-22/2019
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 6. Mai 2019

Anlage: 1

forstrechtliche Stellungnahme

hier: Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Vorentwurf v. 21.02.2019

- Ihr Schreiben v. 04.04.2019 – Posteingang 08.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit sich das o.g. Vorhaben „Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf v. 21.02.2019“ aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **forstrechtliche Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

Entsprechend § 10 LWaldG¹ wird für das geplante Vorhaben „Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf v. 21.02.2019“ das **Einvernehmen nicht erteilt**.

I. Begründung:

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktion des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen. Gemäß § 32 Abs. 3 LWaldG und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für Verfahren nach § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

1. Änderungsbereich:

Bei der Prüfung der Planzeichnung ist nicht eindeutig festzustellen, wo konkret die Strandversorgung errichtet werden soll. Weiterhin ist der mit dem Bauantrag von 2017 (Errichtung von 6 standortfesten Verkaufseinrichtung) übermittelte Waldbereich (siehe Antrag) in der Planzeichnung nicht enthalten. Aus der Begründung zur 5. Änderung des F-Planes ist zu entnehmen, dass für die vorhandenen Anlagen der Strandversorgung lediglich die Möglichkeit einer zeitgemäßen Modernisierung am jetzigen Standort planungsrechtlich gesichert werden soll. Aus Sicht des Forstamtes befinden sich u.a. die genannten Anlagen zur Strandversorgung im vorhandenen Küstenschutzwald, sodass eine planungsrechtliche Sicherung der Anlagen aus forstrechtlicher unzulässig ist. Für die Verlagerung in den Bereich des gesetzlichen Waldabstandes von 30 Metern gelten die Bestimmungen der Waldabstandsverordnung.

2. und 3. Änderungsbereich:

Soweit sich der 2. und 3. Änderungsbereich aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, bestehen zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme keine forstrechtlichen Einwände.

4. Änderungsbereich:

Südwestlich zum dargestellten Geltungsbereich für den 4. Änderungsbereich befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Bei weiterführenden Planungen sind aus diesem Grund noch einmal konkret die Waldabgrenzungen vorzunehmen und die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V und die daraus resultierenden Verordnungen (z.B. Waldabstandsverordnung) und Erlasse zu berücksichtigen.

5. Änderungsbereich:

Soweit sich der 5. Änderungsbereich aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, bestehen zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme keine forstrechtlichen Einwände.

6. Änderungsbereich:

Für den 6. Änderungsbereich bestehen keine forstrechtlichen Einwände, sofern die vorgesehene Strandversorgung unter Beachtung des Landeswaldgesetzes M-V und die daraus resultierenden Verordnungen (z.B. Waldabstandsverordnung) und Erlasse errichtet wird.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 3000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Teletax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

7. und 8. Änderungsbereich:

Soweit sich der 7. und 8. Änderungsbereich aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, bestehen zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme keine forstrechtlichen Einwände.

Für die weitere Prüfung und Bearbeitung ist der vorliegende Vorentwurf wie folgt zu ergänzen und spätestens in Form des Entwurfes der Forstbehörde erneut vorzulegen.

- Im bzw. angrenzend zum 1. Änderungsbereich ist der vorhandene Küstenschutzwald in der Planzeichnung darzustellen. Die Strandversorgung, die im Bereich des Waldes liegt bzw. vorgesehen ist, ist aus dem 1. Änderungsbereich zu entfernen.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Köppen unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Pencz
Forstamtsleiter



Darstellung Wald
Gemarkung: Oertzenhof, Flur: 1, Flurstücke: 4/4 u. 3/5
Maßstab 1: 1000

Wald im Sinne
§ 2 LWaldG

Landesforst
Brockenpark-Verwaltung
Waldwirtschaftszentrum
Erstellt von: Landesforst N-SV
-Anzahl d. Rechte-
erschaffen am: 23.07.2017

100 m